

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

Siebenter Jahrgang.

Zweites Heft.

Inhalt:

Mohl, Schilderungen berühmter Staats-
gelehrter. I. Joh. Steph. Pütter.
Warnkönig, Die gegenwärtige Auf-
gabe der Rechtsphilosophie nach den
Bedürfnissen des Lebens und der
Wissenschaft.

Wurm, Denkwürdigkeiten des Völker-
rechts im dänischen Kriege 1848 —
1850.

Schütz, Ueber die sittlichen Ursachen
der Armuth und ihre Heilmittel.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1851.



Die Herausgeber an die deutschen Fachgenossen.

Wir fahren fort, beim Beginne dieses siebenten Jahrgangs unserer Zeitschrift uns mit der Bitte um thätige Theilnahme an die geistes- und sinnesverwandten Männer unseres Vaterlandes zu wenden, welche ihre Feder und ihre Studien dem Anbau irgend eines Feldes auf dem weiten Gebiete der gesammten Staatswissenschaft widmen.

Die Bedingungen der Theilnahme sind:

1. Es wird gewünscht, dass die einzelnen Abhandlungen zwei bis drei Druckbogen nicht übersteigen; längere Ausführungen sind daher wo möglich in passende Abschnitte zu zerlegen.
2. Die Abhandlungen erscheinen unter dem Namen der Verfasser; Ausnahmen wird die Redactions-Gesellschaft nur aus besonders triftigen Gründen zugeben.
3. Sollten einzelne Abhandlungen als besondere Abdrücke herausgegeben werden wollen, so hat sich die Verlagshandlung mit dem Verfasser besonders zu verständigen.
4. Das Verlagsrecht der in der Zeitschrift erscheinenden Abhandlungen besitzt die Verlagshandlung auf die Dauer von sechs Jahren vom Erscheinen derselben an gerechnet.

Tübingen und Heidelberg, zu Anfang 1851.

Die Herausgeber.

Die von der Redactions-Gesellschaft angenommenen Beiträge werden sofern sie nicht über vier Druckbogen eines Heftes füllen, mit drei Louisd'or (33 fl. — Rthlr. 18. 22 Ngr.) pro Druckbogen honorirt; was über den vierten Bogen hinausreicht, wird als auf kein Honorar mehr Anspruch machend betrachtet. Die Auszahlung erfolgt je nach Vollendung des Heftes.

Die für unsere Zeitschrift bestimmten Beiträge wolle man stets mit directer Post, nicht durch Buchhändler-Beischluss, einsenden.

Der herabgesetzte Preis von fl. 20. — Rthlr. 11. 20 Ngr. der ersten 5 Bände der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft dauert nur noch kurze Zeit, da der hiezu bestimmte Vorrath nahezu erschöpft ist. Einzelne Jahrgänge dieser älteren Bände werden schon jetzt nur noch zum vollen Ladenpreise von fl. 8. Rthlr. 4. 20 Ngr. abgelassen.

Der Preis der neuerscheinenden Bände bleibt wie früher pr. Jahrgang Rthlr. 4. 20 Ngr. — fl. 8 rhein.

H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs-Heften

herausgegeben

von

Volz, Schütz, Fallati, Hoffmann, Göriz, Helferich,

Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen,

und

Robert Mohl.

Siebenter Jahrgang.

Zweites Heft.



Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1851.



4566

010369

Schilderungen berühmter Staatsgelehrter.

Von R. Mohl.

Es ist den Staatswissenschaften bis itzt nicht so gut geworden, einen tüchtigen Geschichtschreiber ihrer Gesamtentwicklung zu erhalten. Ist auch die Geschichte einzelner Theile mehr oder weniger genügend bearbeitet, wie z. B. die der politischen Oekonomie, des Völkerrechtes, der Rechtsphilosophie; sind ferner (was freilich noch lange keine Geschichte ist) Aufzählungen von Schriftstellern und Nachrichten über das Aeussere ihrer Werke in denselben und in anderen Disciplinen vorhanden, so namentlich auch im positiven deutschen Staatsrechte: so fehlt es doch an einer, die Gesamtheit umfassenden Erzählung, an einer Darstellung, welche die Erscheinungen und Leistungen sowohl als literarische Reihenfolgen, als in der Verbindung mit den allgemein staatlichen und Gesittigungs-Zuständen begreifen lehrte. Ein solches Werk wäre freilich eine grosse Aufgabe; namentlich auch wegen der entsetzlichen Menge von Kehrlicht aller Art, welcher gerade in den politischen Wissenschaften Wege und Stege fast versperrt, und der doch immer erst besichtigt werden muss, ehe er bei Seite geschoben werden darf. Allein die Leistung ist möglich für einen Mann, welchem jugendliche Arbeitskraft und Geistesfrische, die Nähe einer sehr grossen Büchersammlung und Freiheit von erdrückender Tagesarbeit beschieden ist. Ein solcher wird sich denn hoffentlich auch früher oder später finden. Bis dahin

müssen wir uns freilich mit Stückwerk begnügen, das besten Falles als Beitrag und Vorarbeit zu einer solchen klassischen Arbeit dienen kann. — Keineswegs im Besitze der oben bezeichneten Eigenschaften kann der Verfasser der nachstehenden Blätter nur bescheiden dann und wann einen Stein für das künftige Gebäude beifahren und vor der Hand aus dem Rohen arbeiten. Er hat solches in dieser Zeitschrift schon einigemal versucht durch Zusammenstellungen der Schriften, welche über einen bestimmten kleinen Theil einer Staatswissenschaft bestehen; wünscht nun aber seinen guten Willen auch durch eine hievon verschiedene Art von Darstellungen zu beweisen, welche zu einer vollständigen und gerechten Kenntniss des in den Staatswissenschaften Geleisteten ebenfalls nöthig sind, und somit auch als Vorarbeiten benützt werden mögen. Es sind diess Uebersichten und Beurtheilungen der gesammten Thätigkeit einzelner ausgezeichneten Publicisten. In solchen Persönlichkeiten spiegelt sich das gesammte Wissen und der ganze geistige Standpunkt eines Zeitabschnittes auf das bequemste und sicherste ab. Der Mann ist mehr, als jeder Einzelne von den Andern; allein er ist nicht mehr, als alle Andern zusammen. Er steht nur an ihrer Spitze, ist die Zusammenfassung derselben. Kennt man ihn, so kennt man seine Zeit, und begreift, warum sie sich gerade wie sie that, und nicht anders, zur Wissenschaft verhielt. Er ist auf diese Weise die Personification eines ganzen Abschnittes der Geschichte seiner Disciplinen. Erst wenn die Bilder der leitenden Männer zu den Uebersichten über die Masse der Arbeiten kommen, wird ein vollständiges Begreifen der verschiedenen Entwicklungsstände der Wissenschaften möglich. — Es will billig dünken, für solche Darstellungen zunächst Deutsche zu wählen. Die Reihe dieser aber hätte kaum mit einem Andern begonnen werden dürfen, als mit J. J. Moser, jenem Lichtbilde von Fleiss, Rechtschaffenheit und gesundem Verstande, von dessen Arbeiten wir Alle itzt noch zehren. Da jedoch der Verfasser des Gegenwärtigen schon vor einiger Zeit an einem andern Orte (in den Monatsblättern zur Allgem. Zeitung, 1846, August) versucht hat, den ehrwürdigen Mann und seinen geistvollen Sohn Friedrich Karl zu schildern; so darf er sich natürlich nicht

wiederholen. Er erachtet es jedoch nicht als Unbescheidenheit, wenn er bittet, sich „die beiden Moser in ihren Verhältnissen zum deutschen Leben und Wissen“ als ein Seitenstück zu dem nachfolgenden Bilde vergegenwärtigen zu wollen.

I.

Johann Stephan Pütter.

Es ist keineswegs leicht, sich ein richtiges Bild zu machen von den Verdiensten solcher Männer, welche die von ihnen gepflegte Wissenschaft nicht sowohl durch einen kühnen umwandelnden Gedanken, als durch richtigen Tact in der Behandlungsart und Anwendung, durch rastlose und lange fortgesetzte Bildung des Einzelnen und der Einzelnen, durch eine, vielleicht ihnen selbst unbewusste Verquickung ihres Stoffes mit einer höhern geistigen allgemeinen Bildung gefördert haben. Selbst der Geschichts- und Sachkundige versetzt sich nur schwer in den ganzen geistigen Zustand, in welchem solche leisere und langsamere Verbesserungen begannen; und doch ist diess der gerechte Ausgangspunkt der Beurtheilung. Man ist nur allzugeneigt, anstatt der Fortschritte, welche ein solcher zwar nicht genialer, allein vielleicht höchst kenntnisreicher, heller, in seiner Art geschmackvoller Mann zu Wege brachte, nur auf das zu blicken, wo er von Spätern noch übertroffen, von urkräftigen Neuerern und Entdeckern in Schatten gestellt, von einer nachfolgenden Bildungs-Entwicklung als eng und klein erfunden wird. Dazu kommt endlich noch, dass man den Maassstab nicht hat zu der, die relative Bedeutung zunächst bestimmenden, Vergleichung mit den geringern Zeitgenossen. Wer hat Zeit und Lust die Leistungen der Mittelmässigkeit so genau zu erkunden, dass er scharf die Linien zeichnen könnte, über welche jener Bedeutende mit seiner ganzen Länge emporragt? Man hat also Mühe, die Bewunderung zu begreifen, welche die Zeitgenossen einstimmig spendeten, und ist nicht übel aufgelegt, diese in Bausch und Bogen der Ueberschätzung zu zeihen. Kommt aber etwa gar noch eine Aus-

stellung dazu, welche wir nach unseren itzigen Begriffen vom sittlichen Standpunkte aus machen müssen: so ist sowohl Billigkeit als Einsicht in ungewöhnlichem Maasse zu einem völlig gerechten und subjectiv wahren Urtheile erforderlich.

So ergeht es uns mit dem vor einem halben Jahrhunderte über Alles gefeierten Johann Stephan Pütter. Jeder Anfänger weiss, dass er unter den grössesten Kennern und Förderern des Reichsstaatsrechtes genannt wird; dass seine Aussprüche in ganz Deutschland mit einer fast abergläubigen Anerkennung befolgt wurden; dass während fast zweier Menschenalter demjenigen, welcher ihn nicht als Lehrer gehabt hatte, die höhere Weihe des Rechtsgelehrten und Staatsmanns zu fehlen schien. Seine Schriften stehen in allen Büchersammlungen; und wer an den Glanz Göttingens denkt, erinnert sich Pütter's vor den meisten seiner Genossen. — Und dennoch haben wir uns fast mit Gewalt zurückzuhalten, dass wir nicht bei Benutzung seiner Arbeiten, bei einem Ueberblicke über seine Leistungen eine wesentlich kritische Stellung einnehmen. Es drängt sich uns z. B., wenn wir seine Beweisführungen gegen eine ungehörige Anwendung des römischen Rechtes auf wesentlich deutsche Zustände lesen, die Erinnerung an die so ganz anders tiefe Kenntniss der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter auf, welche wir itzt Savigny verdanken. Oder bei seiner Darstellung der Anfänge der deutschen Geschichte und des deutschen Rechtes das Bewusstseyn, wie weit wir diesen Kinderschuhen durch Eichhorn, Grimm, Waitz und so manche Andere entwachsen sind. Mit Verwunderung sehen wir, dass der in der That vaterlandsliebende Mann sich bei dem schon beinahe ganz abgestorbenen Reichsleben so genügsam mit den wenigen noch etwas pulsirenden Organen zufrieden stellt, und nur für die juristische Auseinandersetzung und logische Anwendung, nicht aber für die höhere staatliche und menschliche Würdigung dieser kläglichen Zustände Sinn hat. Es erscheint uns doch ein gar enger und niederer Gesichtskreis, wenn in den zur Bildung der deutschen Geschäfts- und Staatsmänner bestimmten Schriften auch nicht mit einer Silbe des allgemeinen Verhaltens der Verfassung des deutschen Reiches und der Verfassungen der ver-

schiedenartigen deutschen Territorien zu den übrigen Staats-Einrichtungen in der Welt gedacht, eine Einreihung derselben in die verschiedenen wissenschaftlichen oder practischen Kategorien der Staatenbildung versucht, oder gar eine kritische Vergleichung mit denselben unternommen wird. Es will uns diese Vereinzelung und die sich vollkommen genügende feinste Ausbildung des Vereinzelten fast chinesisches bedünken. Endlich wird unser Gleichheitsgefühl durch die uns ganz unbegreiflich erscheinende gesellschaftliche Unterwürfigkeit des berühmten Gelehrten; unser unruhiges Umtreiben in Staatsverbesserungen durch sein gleichgültiges Hinnehmen von Gutem und Bösem, wenn und so weit es nur Gesetz war; unser Geist des Widerspruchs gegen Regierungsfehler durch seine überschwängliche Verehrung der gewöhnlichsten Pflichterfüllung nur allzu leicht und tief verletzt, fast zu verachtender Regung hingerissen. Kurz, wir ertappen uns zunächst auf der Lust zum Tadel und zur Selbstgenügsamkeit; anstatt dass wir erst gerecht würdigten, wie Pütter nach Form und Inhalt die Wissenschaft des deutschen Staatsrechtes getroffen, wie er sie hinterlassen, was er gewürkt hat, was er unter gegebenen Umständen seyn könnte und seyn wollte.

Ein Versuch einer solchen gerechten Würdigung soll in Folgendem gemacht werden.

Es ist gewöhnlich, Pütter neben J. J. Moser zu nennen. In der That sind auch der Vergleichungspunkte viele und bedeutende. Beide widmeten ein langes arbeitgefülltes Leben wesentlich der Fortbildung des positiven deutschen Staatsrechtes; Beide erwarben sich durch ihre Kenntnisse in diesem ins Unermessliche verzweigten und verschnörkelten Fache die allgemeinste Anerkennung, fast die Bedeutung von Rechtsquellen; Beide strebten nicht über den gegebenen Boden des bestehenden Rechtes hinaus, innerhalb desselben hinlänglich beschäftigt und das vorhandene Gesetz, wie es war, ehrlich und genau auffassend und auslegend; sie wirkten neben einander fast ein halbes Jahrhundert, trotz des gleichen Stoffes in selten zusammentreffenden Bahnen. Dennoch ist die Verschiedenheit beider Männer sehr bedeutend, nicht bloß hinsichtlich ihres Lebensganges und ihrer Persönlichkeit, sondern auch in Beziehung auf ihre Leistungen

im deutschen Staatsrechte. Hier ergänzen sie sich mehr, als dass sie mit einander wetteifern.

Moser wurde durch Wahl und Geschick im practischen Leben vielfachst umhergeworfen und lernte die Wichtigkeit der Uebung, der Vorgänge kennen, fand in der Erfahrung, wie allgemeine Regeln oft im Stiche liessen. Für die Philosophie des Rechtes fehlte ihm der Sinn; tiefere geschichtliche Gelehrsamkeit hatte er nicht: so wurde er in seiner schriftstellerischen Thätigkeit vor Allem auf Beibringung des Stoffes und auf äusserliche Eintheilung der sonst ganz ungewältigbaren Masse hingewiesen. Hierin leistete er denn Unglaubliches.

Anders Pütter. Dieser fand seine Lebensbestimmung in einem Lehrstuhle, und zwar wesentlich in einem Göttinger Lehrstuhle. Keine noch so lockenden Berufungen an andere Orte und zu andern Beschäftigungen vermochten ihn der Stellung zu entführen, an welche ihn Dankbarkeit, Bewusstseyn der Nützlichkeit, Vortheil und Gewohnheit gleichmässig fesselten. Er zählte seine Zuhörer lange Jahre hindurch nach Hunderten. Daneben strömten ihm fast über Wunsch und Gewaltigungsmöglichkeit Anfragen über schwierige Fragen des öffentlichen Rechtes aus allen deutschen Landen zu. Hierdurch war denn auch seine Thätigkeit bestimmt. Schriftstellerisch war sie eine zweifache: Ausarbeitung und immer wieder neue Herausgabe von Lehr- und Handbüchern zunächst für seine Zuhörer; und dann Erörterung schwieriger practischer Fälle. Als Lehrer aber setzte er sich während mehr als einem halben Jahrhunderte die Aufgabe, die Blüthe der künftigen höhern Geschäftsmänner Deutschlands, zum Theile die Söhne der Fürstengeschlechter, auf den Standpunct zu bringen, dass sie mit klarem Verständniss des Bestehenden und mit maassgebenden allgemeinen Grundsätzen an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Antheil nehmen könnten. In beiden Beziehungen also war zu sorgen für die Herstellung des Systems und für Aufstellung durchgreifender oberster Sätze, unter welche das Einzelne eingereiht, und welche mit guter Logik und genügendem Wissen nach Bedürfniss entwickelt und zum vorliegenden Falle herabgeführt werden konnten. Der allgemeine so lange fort-

gesetzte Beifall beweist, dass Pütter dieser Aufgabe in ungewöhnlichem Maasse zu entsprechen verstand.

Und in der That standen ihm denn auch die erforderlichen angeborenen und erworbenen Eigenschaften zur Seite. Zu allen seinen Arbeiten brachte er klaren ordnenden Verstand, welcher die Fähigkeit Verwirrtes zu recht zu legen und den Hauptpunct zu finden in hohem Grade besass; instinctartigen Widerwillen gegen überflüssige, zum wahren Verständnisse nichts beitragende Gelehrsamkeit; hinreichende Freiheit, um nach der Eigenthümlichkeit und dem Bedürfnisse der Frage sie vom geschichtlichen, vom positiv gesetzlichen oder vom rechtsphilosophischen Standpuncte aufzufassen; Bedürfniss systematischer und logischer Ausbildung; immer steigende Kenntniss der Wissenschaft. Dabei hielt er innerlich und äusserlich Maass. Was nicht unbedingt nöthig war zu dem Verständnisse der nun einmal vorliegenden Zustände und Rechtsinstitute, hatte für ihn weder Reiz noch Werth. In der Geschichte des Rechtes z. B. untersuchte er für sich selbst, stellte er für Leser und Hörer nur diejenigen Zeitabschnitte dar, deren Entwicklungsgang zum Verständnisse bestehender Zustände diene. In der Rechtsphilosophie ging er nicht höher und nicht weiter, als nöthig war, um für die Landeshoheit einen in keinem positiven Gesetze ausgesprochenen allgemeinen Zweck zu begründen. Er gab Regeln; machte aber nicht Jagd auf die Ausnahmen und Wunderlichkeiten, denn sie konnten ja nur verwirren. Seine Gutachten sind ein Muster von Beschränkung auf das zur Sache Gehörige. — So war er denn der vorzugsweise practische Theoretiker und der höchst gelehrte Practiker, immer geeignet zur Belehrung und Unterrichtung, in manchen Beziehungen das Musterbild eines Hochlehrers; und mehr nach dem Geschmacke des Einzelnen, als nach einem maassgebenden Urtheile muss die Frage entschieden werden, ob Pütter's Ordnen, oder Moser's Sammeln, ob die Auffindung der Grundsätze, wie entschieden werden sollte, oder die der Thatsachen, wie entschieden wurde, den Vorzug verdiene. Wir unseres Theiles stellen die Brustbilder beider Männer in gleiche Höhe, und möchten wir auch selbst nicht schreiben, dass sie die „Dioscuren des

deutschen Staatsrechtes“ seien, so können wir es doch uns gerne gefallen lassen, wenn von Andern so geschrieben ist.

Lösen wir nun aber Pütter ab von dem Vergleiche um ihn an und für sich zu würdigen, so haben wir eine doppelte Aufgabe zu lösen. Zunächst muss untersucht werden, was Pütter stofflich und formell überhaupt geleistet hat. Es sind also seine Arbeiten nach Gegenstand und Umfang anzugeben; ihre wissenschaftliche und practische Brauchbarkeit an sich ist zu würdigen; es mag etwa angegeben werden, welche von den Schriften noch itzt von Bedeutung, weil später nicht übertroffen ist. Dann aber ist, zweitens, abzuwägen, wie sich diese Leistungen Pütters zu seiner Zeit verhalten, d. h. welche Stelle sie in der Entwicklung der Wissenschaft und als Befriedigung grosser Lebensbedürfnisse einnehmen.

Leichter und, wie der Erfolg zeigen wird, erfreulicher ist die Lösung des ersten Theiles der Aufgabe. Doch ist auch hier Umsicht nöthig. Es reicht nämlich nicht hin, nur etwa die verschiedenen Gattungen von pütter'schen Schriften zu unterscheiden und jede nach Verdienst zu würdigen; sondern wir haben vor Allem einen richtigen Standpunct zu Ueberschauung der ganzen Thätigkeit einzunehmen. Hierzu aber ist die Beachtung einer doppelten Thatsache unerlässlich, wollen wir nicht die Bedeutung des Mannes ungerechtest unterschätzen. Einmal darf nicht übersehen werden, dass Pütter vor Allen Lehrer war. Nun liegt es aber in der Natur des mündlichen Vortrages, dass seine Wirkungen, und seien sie noch so gross gewesen, sich in späterer Zeit und überhaupt von Nichttheilnehmern auch nicht einmal annähernd schätzen lassen. Ist es doch nicht sowohl der Stoff, als die Methode, die Kunst der Anregung, der Eindruck der geachteten Persönlichkeit, welche nützen. Selbst wenn Redegabe in höherem Grade und wenn glänzender Geist fehlen, kann doch die Wirkung eine höchst bedeutende seyn. Diese Wirkung aber zeigt sich nur zum geringsten Theile an denjenigen Zuhörern, welche etwa eine sogenannte Schule bilden, d. h. über gleiche Gegenstände und in gleicher Auffassung Schriften bekannt machen. Von weit grösserer Bedeutung ist die Geistesrichtung, sind die allgemeinen Grundsätze, welche Hunderte,

vielleicht Tausende von Männern erhalten, welche zwar nie einen Buchstaben drucken lassen, allein in allen Arten von öffentlichen Aemtern würken und nützen. Niemand denkt daran, solche bessere Zustände auf jenen Lehrer zurückzuführen; vielleicht ist sich selbst der Handelnde dieses Ursprungs nicht bewusst; und dennoch hat er das letzte Verdienst. Wenn nun irgend ein deutscher Hochlehrer solchen Einfluss hatte, so war es Pütter, dessen Schüler während zweier Geschlechter in allen höchsten Stellen zu finden waren. Wir Itzigen wissen wenig mehr, wie Pütter lehrte, (die ältesten von uns haben ihn nur in den letzten Jahren der abnehmenden Kraft gekannt,) allein wir dürfen, wir müssen annehmen, dass dieser Theil seiner Lebensthätigkeit von höchstem Werthe war. — Zweitens können wir uns nicht genug hüten vor dem Fehler, die Bedeutung einer Schrift zu beurtheilen nach der practischen Wichtigkeit des Gegenstandes für die itzige Zeit. Ob eine Frage überhaupt eine Behandlung verdiente, ob eine so ausführliche Bearbeitung u. s. w. dürfen wir nicht darnach bemessen, dass der ganze Gegenstand itzt verschwunden ist und jede Bedeutung für das Leben verloren hat. Wenn zur Zeit des Erscheinens der Schrift die Sache wichtig, in diesem Verhältnisse auch die Ausführung gehalten war: so ist das Erscheinen einer solchen Arbeit an sich vollkommen gerechtfertigt, und wir haben das Verdienst der Arbeit anzuerkennen. Diess Alles liegt freilich auf flacher Hand; allein die Täuschung ist so leicht, dass weil uns eine Schrift nicht anspricht sie nie angesprochen haben könne und dürfe. Und so sind wir denn namentlich auch sehr in Gefahr gegen Pütter ungerecht zu seyn. Bearbeitungen des ganzen Reichsstaatsrechtes oder auch an sich wichtiger Theile desselben werden natürlich für alle Zeiten ihre Bedeutung erhalten. Solche schützt die Grossartigkeit des Gegenstandes, das Bedürfniss eines geschichtlichen Verständnisses der Gegenwart, häufig selbst noch das practische Bedürfniss. Allein anders verhält es sich mit gar manchen Monographien, selbst über wichtigere Materien, wenn nämlich die in Frage stehende Einrichtung nicht nur itzt ganz verschwunden ist, sondern wenn wir, von unserm Standpunkt aus, überhaupt den Stab über sie brechen wegen Unzureichenheit, Fehlerhaftigkeit u. s. w. Leicht

möchte diess z. B. der Fall seyn bei den zahlreichen Schriften Pütter's über die Reichsgerichte und die reichsgerichtlichen Processe. Seine scharfsinnige und, nach Beschaffenheit der Zeiten, muthige Aufdeckung von Gebrechen bei den Reichsgerichten oder Entscheidung von Streitfragen, seine Lehrbücher des Processes, seine darauf bezüglichen Actensammlungen waren einst sehr nützlich; und unzweifelhaft hat er den Hauptanstoß gegeben zum allgemeinem Studium dieser Lehren auf den deutschen Hochschulen: allein für uns hat in der Regel nur noch der allgemeine Gedanke der Reichsjustiz eine politische Bedeutung, die Einzelfragen sind uns ganz gleichgültig, und es will uns sogar, wie gesagt ungerecht genug, die Ansicht beschleichen, die genauen Erörterungen, die Ausbesserungen im Kleinen an einer Anstalt, die im Grossen so sehr mangelhaft gewesen sei, zeugen von eigner Kleinlichkeit.

Nehmen wir denn nun aber, unter diesen Verwahrungen und Beschränkungen, die wissenschaftliche Thätigkeit Pütters an sich in Würdigung, so versteht sich wieder von selbst, dass hier nur diejenigen seiner Schriften zur Erwägung kommen, welche das Staatsrecht betreffen. Mit einer Beurtheilung z. B. seines Lehrbuches des deutschen Privatrechtes, seiner juristischen Encyklopädien, seiner Einleitung zur juristischen Praxis, oder gar seine geistlichen und philologischen Versuche würden wir nur eine Abschweifung machen, die nicht einmal durch einen sehr bedeutenden Inhalt dieser Schriften gerechtfertigt wäre. Dergleichen Nebenbeschäftigungen und zum Theile fast nur Spielereien in müssigen Stunden mögen immerhin über den Umfang der Begabnisse und der Theilnahme des Mannes Auskunft geben; allein sie sind von keinerlei Bedeutung für unsern Zweck, und in der That auch nicht für das Wesen des Mannes, der seiner Haupteigenschaft nach eben nur Staatsrechtsgelehrter war. — Zur Ordnung aber der Leistungen auch nur in diesem letztern Kreise ist eine Sonderung der Schriften nach ihren Gegenständen nöthig. Wir haben nämlich von Pütter auch nur im Staatsrechte Systeme, Monographien, geschichtlichen und literar-geschichtliche, endlich practische Arbeiten.

Der systematischen Werke im Gebiete des Staatsrechts hat Pütter drei geliefert. Vor Allen, ein in verschiedenen Bearbeitungen und Sprachen bis zur fünfzehnten Ausgabe gediehenes Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes¹⁾; ein System des deutschen Privatfürstenrechtes und eine, freilich mit dem ersten Bande ins Stocken gerathene, Reihenfolge von Landesstaatsrechten²⁾. Ist nun auch ohne Zweifel das letztgenannte Unternehmen ein Missgriff in mehr als einer Beziehung, denn (wo wäre das Ende dieser Sammlung im deutschen Reiche gewesen, und welcher Einzelne hätte zureichend genaue Kunde von der Gesetzgebung so vieler Staaten?) so sind dagegen die beiden andern Schriften um so gelungener. — Das Lehrbuch des Staatsrechtes erfüllt nicht nur seinen nächsten Zweck, als Grundlage für mündliche Vorträge zu dienen durch Maass und gewählte Belegstellen auf das wünschenswerthe; sondern es hat auch zuerst den krausen Stoff des Reichsstaatsrechtes in eine wirklich wissenschaftliche Form und Ordnung gebracht, und damit in weiterer Kreise viel genützt. Verglichen mit den zahlreichen Vorgängern hat es die entschiedensten Vorzüge hinsichtlich der zweckgemässen Reihenfolge der Gegenstände, der scharfen Fassung der Grundsätze und der richtigen, ruhigen Logik der Entwicklung. Es ist vielleicht nicht mehr Wissen in dem Buche, als in manchem der ältern; allein entschieden mehr Geschmack, Tact und Folgerichtigkeit. Pütter hatte den grossen Vortheil, die Arbeit wieder und wieder vor die Hand nehmen zu können, und sie auf diese Art so vollkommen zu machen, als seine Persönlichkeit zuliess. In dieser ist denn auch wesentlich die Hauptausstellung gegründet, welche wir vom wissenschaftlichen Standpunkte aus dem Buche machen möchten. Es lag, wie bemerkt, in seiner ganzen Art, immer nur das, was ihm zum juristischen Verständnisse des Gegenstandes unentbehrlich schien, aufzunehmen; Weiteres schien

1) „Institutiones juris publici Germanici“ in der letzten Umarbeitung genannt, und auch in dieser Form zur sechsten Auflage und einer deutschen Uebersetzung gelangt.

2) Historisch-politisches Handbuch von den besondern deutschen Staaten. Bd. I. Oesterreich, Baiern und Pfalz. Gött. 1758.

ihm die Aufgabe, ja die Befugniss des Rechtslehrers zu überschreiten. So deutet er denn auch hier nicht mit Einem Worte das Verhältniss der deutschen Reichsverfassung zu der allgemeinen Lehre von den Staatsformen und Zwecken an; ebensowenig ist auf ein Urtheil vom Standpuncte der Staatskunst über eine der Reichseinrichtungen, z. B. über die Wahl des Kaisers, über die Form des Reichstages, über die Theilung nach Kirchen u. s. w. auch nur angespielt. Er lehrte die gültigen Rechtssätze, ihre Folgerungen und ihre Ausnahmen; allein dazu gehörte weder ein Vergleich mit fremden Staatsgestaltungen, nach Billigung oder Tadel. Man mag diess nun nicht loben; allein muss den Mann nehmen, wie er eben ist. — Von noch unmittelbarer Wichtigkeit, bis auf die Gegenwart herunter, ist Pütter's Darstellung des Privat-Fürstenrechtes. Systeme des gesammten Reichsstaatsrechtes gab es nöthigen Falles auch noch andere, wenn schon minder gute; und von Späteren haben solche, welche auf Pütter's Schultern stehen, manches weitere gute Handbuch geliefert, wie z. B. Meyer, Häberlin, Leist. Im Privat-Fürstenrecht aber ist er nicht nur die erste, sondern fast auch die letzte Auctorität; und es ist hier noch gültiges Recht. Wie es sich aus der Ueberfluthung Deutschlands mit dem römischen Rechte herausgearbeitet, so hat es auch die Napoleonischen Umstürzungen und selbst, bis itzt, die Gleichheitsideen überlebt. Sein Kreis ist sogar noch ganz der alte; denn auch derjenige Theil der nach diesem Rechte Lebenden, welcher in andern Beziehungen zu niederen Rechtskreisen herabgedrückt wurde, hat wenigstens die Fortdauer der uralten angestammten persönlichen, Familien- und Vermögensrechte gerettet. Und so sind denn Pütter's kurze und klare, auf tiefster Kenntniss der Rechte der „Erlauchten“ gegründeten Sätze immer noch das Orakel der Antwortsuchenden. Spätere Bearbeitungen haben geschichtliche Nachträge oder einzelne kleinere Abänderungen geben können, aber keine wesentliche Verbesserung oder Aenderung. Eine solche ist nicht vereinbar mit den Thatsachen und mit Pütter's ganz richtiger Auffassung derselben.

Vielleicht noch grössern Einfluss als durch seine systematischen Werke hat Pütter durch seine Bearbeitungen einzelner

Gegenstände erworben. Sie scheinen seiner Geistesart besonders entsprochen zu haben, und es kann namentlich selbst einem oberflächlichen Beobachter nicht entgehen, dass diese Monographien mit dem Alter des Verfassers immer bedeutender werden. Die Früchte einer geschonten und regelmässig immer weiter ausgebildeten Kraft zeigen sich auf das erfreulichste. Während z. B. die Abhandlung über den Büchernachdruck, welche Pütter vor seinem fünfzigsten Jahre schrieb, zwar den Gegenstand frischer und weiter aufgreift, als bis dahin der Fall gewesen war, aber doch grosse Bedenken gegen ihre Grundgedanken zulässt¹⁾; während ferner die ungefähr zu derselben Zeit erschienenen „Beiträge zum Staats- und Fürstenrechte“ zwar das grosse Verdienst haben, für das dem geschichtlichen Boden immer mehr entwachsende Institut der Landeshoheit die Anwendbarkeit allgemeiner Staatsgrundsätze anzuwenden, allein auf der andern Seite viel zu wünschen übrig lassen in ihrer Auffassung von den Rechten des Reiches und von der Bedeutung der Landstände: sind die drei von dem siebzigjährigen Greise in staunenswerth schneller Reihenfolge herausgegebenen grösseren Monographien fast unbedingten Lobes werth. Die „Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechtes“ (179 $\frac{3}{4}$), von welchen der erste Band wesentlich Fragen des Privatfürstenrechtes, der zweite des Staatskirchenrechtes abhandelt, übertreffen ihre Vorgänger, die „Beiträge“, entschieden an wissenschaftlicher Auffassung, an Gründlichkeit, kurz an geistiger Kraft, und sind auch itzt noch vielfach benützte Quellen der Belehrung und Berufung. Das gleich in folgendem Jahre (1795) erschienene Werk „der Geist des Westphälischen Friedens“ ist in seiner Anlage klar und übersichtlich; giebt eine Auslegung der Bestimmungen, wie sie nur die genaueste Kenntniss der verschlungenen Verhandlungen und der durch den Frieden zu endenden

1) Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts. Gött., 1774, 4. Es dürfte wohl itzt ziemlich allgemein zugegeben seyn, dass die unbedingte, jedem positiven Gesetze vorangehende, Unrechtmässigkeit des Nachdruckes nicht unangreifbar aus dem bloß zwischen dem Verfasser und dem Originalverleger geschlossenen Vervielfältigungsvertrage abgeleitet werden kann.

Thatsachen und Streitfragen möglich machte; stellt namentlich die für die Protestanten erworbenen Rechte in das hellste Licht. Dabei ist schwer zu sagen, ob die Gründlichkeit der Gelehrsamkeit oder die gänzliche Unterlassung alles Prunkes mit derselben offenere Anerkennung verdient. In jedem Satze tritt uns der mit sich einige, den Stoff vollkommen beherrschende, durch eigene Sicherheit Vertrauen erweckende Meister entgegen. Völlig verlorene Mühe wäre es aber endlich, die Vorzüge der alsbald nachher (1796) bekannt gemachten berühmten Schrift „Ueber Misserathen deutscher Fürsten“ noch besonders zu preisen. Es sind allerdings bis auf die jüngsten Tage verschiedene Ansichten über die Ebenbürtigkeitsfrage aufgestellt; es werden auch in keiner spätern Zeit Eigennutz und Gleichheitsgefühl unterlassen, vorkommenden Falles neue Zweifel gegen geschichtliches Recht und Staatsweisheit zu erheben; eine allgemeine Zustimmung zu Pütter's strenger Lehre von der Ebenbürtigkeit ist daher, selbstredend, ausser Frage: allein selbst Gegner müssen dem Werke Pütter's das Zeugniß geben, dass es nach Anlage, geschichtlicher Gelehrsamkeit und strenger Beweisführung ein Muster von Monographie ist.

Ohne genaue Kenntniss der deutschen Geschichte war Verständniss, Bearbeitung des deutschen Reichsstaatsrechtes weder in seinem Ganzen noch in einzelnen Theilen möglich. Dass ein Meister dieser Wissenschaft aber auch ein guter Geschichtschreiber sei, war damit natürlich nicht gesagt, und es beweist eine reiche Begabniss, dass Pütter auch hierzu den Stoff in sich fand. Noch auffallender aber ist, dass auch hier in seinem vorgerückten Alter die Leichtigkeit und Sicherheit der Darstellung, die Klarheit des Gedankens, der Tact und Geschmack in der Auswahl entschieden zunahm. Nachdem er früher verschiedene Lehrbücher der Reichsgeschichte geschrieben, hierbei aber kaum die Mittelmässigkeit überstiegen, namentlich noch in seinem „Vollständigen Handbuche der deutschen Reichshistorie“ (2te Aufl. 1772) einen völlig barbarischen Styl zu Tage gebracht hatte: tritt er mit einem nach Stoff und Form trefflichen geschichtlichen Werke hervor. Es ist diess sein „Historischer Entwurf der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches“

(3 Bde. 1784, und später noch mehrmals unverändert.) Selbst
 itzt, nachdem wir in der Staats- und Rechtsgeschichte seit dem
 Anfange dieses Jahrhunderts so sehr gefördert worden sind durch
 unsere treffliche germanistische Schule, ist Pütter's Werk mit
 Nutzen zu gebrauchen, ja in seiner Art ohne Nebenbuhler.
 Auf Wunsch der Königin von England, somit in gemeinfasslicher
 Weise und ohne Darlegung von Gelehrsamkeit, geschrieben, giebt
 es nicht sowohl die Rechtsalterthümer, als die geschichtliche Ent-
 wicklung der am Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch be-
 stehenden Reichseinrichtungen. Auch hier bleibt Pütter allerdings
 seiner Art getreu, indem er, ohne Darlegung höherer staatsmänni-
 scher oder allgemeiner weltgeschichtlicher Auffassungen, aus-
 schliesslich die juristische Seite festhält: allein in diesem Gedanken-
 und Thatsachenkreise ist er meisterhaft klar, einfach, gedrängt.
 Er hebt nur die „Merkwürdigkeiten“ hervor, geht nur selten von
 der Erzählung zur dogmatischen Erörterung über, ist im Urtheile
 mässig und umsichtig, wenn er schon seinen protestantischen
 Standpunkt und seine Bevorzugung der reichsständischen Rechte
 gegenüber von den kaiserlichen nicht verbirgt. Seine Kenntniss
 der wesentlichen oder berühmten Rechtspuncte und der ein-
 schlagenden Thatsachen ist staunenswerth, und das ganze Buch
 höchst tauglich zum Unterrichte des höheren Geschäftsmannes.
 Es mag wissenschaftlich nicht eben Epoche machen, kein tiefes
 Verständniss der unter der juristischen Decke liegenden innern
 Fäulniss der Reichszustände verrathen und vermitteln, allzu ober-
 flächlich oder vorsichtig über die staatlichen Ursachen und Fol-
 gen des dreissigjährigen, des siebenjährigen Krieges weg-
 gehen, u. s. w.; den von Pütter gewollten Zweck erfüllt es
 vollständig, und dieser war, wenn auch nicht der höchst mög-
 liche, so doch jeden Falles ein ganz bedeutender.

Täglich im Gebrauche bei jedem Bearbeiter des deutschen
 Staatsrechtes sind noch heute die literargeschichtlichen
 Arbeiten Pütter's. Zu dieser reichen Belehrung über den Gang
 der wissenschaftlichen Ausbildung des deutschen Staatsrechtes
 und über das Daseyn und Bedeutung der einzelnen Schriften,
 müssen wir um so häufiger Zuflucht nehmen, als die Fluth der
 neueren Literatur uns weiter und weiter von den ältern Büchern

trennt, und wir also uns oft auf die Kenntniss und das Urtheil eines berühmten Gewährmannes verlassen müssen. Hier finden wir denn schon in den beiden Bänden der Gelehrten Geschichte von Göttingen manche dankenswerthe Nachweise. Hauptsächlich aber ist es die Literatur des deutschen Staatsrechtes ¹⁾, welche uns reichlichst aushilft. Das Bücherverzeichniss ist von staunenswerther Vollständigkeit; die Einteilung logisch; das häufig eingestreute Urtheil unbefangen; die bei den wichtigen Werken mitgetheilte Uebersicht des Inhaltes sehr bequem. Und ist auch die das Werk eröffnende Gelehrten-Geschichte schwächer, indem sie sich zuviel an das einzelne Werk hält, anstatt den Geist ganzer Abschnitte aufzufassen und den Zusammenhang mit anderen Zweigen des Wissens scharf nachzuweisen, und weil sich Pütter selbst hier von Göttinger Selbstvergötterung und von nutzloser Gegenübersetzung von Protestanten und Katholiken nicht frei zu halten wusste: so ist doch auch hier des richtig Belehrenden sehr viel, und überhaupt das ganze Buch für jeden Staatsgelehrten völlig unentbehrlich.

Es trifft sich, bekanntlich, nicht eben immer, dass grosse Gelehrte auch in der Anwendung ihres Wissens auf jeden einzelnen Fall gleich ausgezeichnet sind. Theils erstickt oft die Masse des Wissens die Klarheit der Auffassung und die Schärfe des Urtheiles; theils sind es überhaupt zwei verschiedene, in demselben Menschen keineswegs immer gleich vollkommen vorhandene Geistesfähigkeiten, aus einzelnen Thatsachen und untergeordneten Sätzen die allgemeinen leitenden Regeln abzuziehen, und den einzelnen Fall unter das entscheidende Gesetz zu bringen. Für den rechtsgelehrten Practiker insbesondere ist die Fähigkeit und die Gewohnheit, in dem bestimmten Falle mit Beseitigung aller Nebenpunkte den rechtlichen Kern herauszufinden und nur diesen zu behandeln, ebenso unentbehrlich, als sie in den höheren Graden der Sicherheit und Schnelligkeit selten ist. Es ist daher gebührend anzuerkennen, dass Pütter diese Eigenschaften des ausübenden Juristen in hohem Maasse besass, wie diess seine practischen Arbeiten auf das unzweideu-

1) Literatur des deutschen Staatsrechtes. Gött., 1776—83. I—III. 8.

tigste nachweisen. Allerdings kann man durch die Kenntniss der theoretischen Schriften Pütter's auf eine solche Fähigkeit vorbereitet seyn. Wer in so auffallendem Grade Maass zu halten, die Mittel dem Zwecke gemäss aufzufinden, von allen Abschweifungen unnöthigen Gelehrsamkeitsprunkes sich frei zu halten weiss: von dem kann allerdings eine zweckmässige Behandlung auch practischer Geschäfte vermuthet werden. Allein hier übertrifft die Wirklichkeit auch eine gesteigerte Erwartung. Pütter's auserlesene Rechtsfälle¹⁾ sind eine Schatzkammer von scharf aufgefassten Thatsachen, von ächt juristischer Anschauung, und von gesunder Logik. Man steht in der That nicht bloss staunend vor der Menge und Ausdehnung dieser Arbeiten, welche, — obgleich sie nur eine Nebenbeschäftigung für den fleissigen Lehrer und den unermüdlichen theoretischen Schriftsteller waren, und bloss eine Auswahl aus einer weit grösseren Anzahl ebenfalls von ihm bearbeiteter Fälle sind, — doch dreizehn Folianten füllen; sondern es erweckt auch der Inhalt hohe Achtung vor dieser ungewöhnlichen Gabe der practischen Behandlung von Rechtsfragen.

Solches sind denn die Leistungen Pütter's in den verschiedenen Zweigen und Hülfswissenschaften des deutschen Staatsrechtes, und solches die Urtheile, welche über jede dieser Leistungen zu fällen sind nach ihrer Brauchbarkeit für die vom Verfasser zunächst beabsichtigten Zwecke und nach Verhältniss zu ähnlichen Arbeiten Anderer. Von selbst ergiebt sich daraus auch ein Gesamturtheil über die Bedeutung Pütter's an sich. Mag nämlich auch die eine oder die andere dieser Schriften schwächer seyn; erhebt sich auch nicht Eine zum wirklich Grossartigen: so geben sie doch zusammen das Bild eines geistig wohl begabten Mannes, namentlich eines glücklich organisirten juristischen Kopfes, welcher seine Kräfte rastlos in einem langen Leben benützte, um die Wissenschaft des öffentlichen Rechtes in einem für sein Vaterland sehr wichtigen Zweige zu fördern, und der auch wirklich diese Wissenschaft nach

1) Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit. Gött., 1763—1809. I—IX. Fol.

Form und Inhalt, im Ganzen und in bedeutenden Einzelheiten auf eine vor ihm ungekannte Stufe hob. Er hat mit klarem Verstande Verwirrtes geordnet, Ueberflüssiges beseitigt, Uebersicht für den practischen Staatsmann gewonnen. Er hat mit Lehre und durch gutes Beispiel die unwürdige Geschmacklosigkeit seiner Vorgänger beseitigt. Noch heute stehen wir in der Kenntniss der ältern Literatur des deutschen Staatsrechtes und im Privatfürstenrechte wesentlich auf ihm. Er hat viel geleistet; man hat in Deutschland viel von ihm gelernt; und man kann ihn noch itzt nicht entbehren.

Hiermit ist nun aber erst die eine Hälfte der Aufgabe gelöst. Wir begreifen, was Pütter geleistet hat. Nun fragt sich zweitens, auch, wie diese seine Leistungen zu der wünschenswerthen Entwicklung des positiven Staatsrechtes in Deutschland sich verhalten; mit anderen Worten, wir müssen untersuchen, ob er das gethan hat, was er hätte thun können und sollen? Hier nun aber fällt, leider, das Urtheil weit weniger günstig aus.

Nichts wäre thörichter und ungerechter, als wenn man irgend eine Ausstellung an dem Zustande des Staatsrechtes zu Pütter's Lebzeiten auffinden und ihm vorwerfen wollte, dass er dem Mangel nicht abgeholfen habe. Ein einzelnes Menschenleben reicht nicht zu Allem hin, und Pütter hat wahrlich das seinige nach Kräften benützt. Verstand und Rechtsgefühl sagen uns, dass wir einen Mann lediglich in dem von ihm gewählten Wirkungskreise auffassen dürfen, falls dieser ein an sich berechtigter ist, und dass wir keine Forderungen an ihn stellen können, welche er nach seinen Anlagen, seiner ganzen Richtung und nach dem Maasse seiner sonstigen Arbeiten nicht leisten konnte. Wir haben also auch von Pütter nichts zu verlangen, als dass er in seiner Wissenschaft, dem positiven deutschen Staatsrechte, begriff, welche Forderungen zu seiner Zeit das Leben und die naturgemässe Entwicklung der Wissenschaft an einen Theoretiker von Ansehen und Einfluss machten; und dass er diesen Forderungen nach Kräften nachkam. Pütter war namentlich kein Philosoph. Anlage und Neigung beschränkten ihn auf das positive, geschichtliche Recht. Es wäre somit völlig verkehrt, ihn darüber tadeln zu wollen, dass er zu der, gerade

während seiner besten Jahre in allen gesittigten Staaten so vielfach und so lebhaft betriebenen, Förderung des allgemeinen Staatsgedankens, namentlich der Freiheitsrechte, nichts beitrug. Er überliess diess Andern, mit vollem Rechte seine Beschäftigung mit dem bestehenden Rechte auch für eine nützliche und nothwendige erachtend.

Allein selbst wenn man diess Alles zugiebt und befolgt; wenn man nichts Ueberschwängliches verlangt und nichts mit der Art des Wissens und Denkens, mit der gewohnten Beschäftigung des Mannes Unvereinbares, nichts, was er nicht selbst als eine Nothwendigkeit einsehen konnte und musste: so vermag man doch nicht Pütter den Vorwurf zu ersparen, dass er in zwei wichtigen Beziehungen der Aufgabe nicht nachkam, welche zur Zeit seiner kräftigsten Wirkksamkeit an einen das deutsche Staatsrecht beherrschenden Publicisten zu stellen waren, und dass er in beiden Fällen Gleichgültigkeit gegen öffentliches Wohl, Unbekümmertheit um Recht und Ehre seines Volkes, Stumpfheit gegen die höheren Aufgaben seines Berufes bewies. Es sind aber diese beiden Beziehungen: einmal, die Rettung der positiven Rechte der Unterthanen in den einzelnen deutschen Territorien gegen Missbrauch allgemeiner staatsrechtlicher Begriffe; zweitens, die Auffassung der Einrichtungen des Reiches aus dem Gesichtspunkte der Ehre, der Sicherheit, der Wohlfahrt der deutschen Nation, aus dem Standpunkte der Wirkksamkeit und politischen Möglichkeit.

Wir erklären uns näher.

Zuerst von dem Vorwurfe, dass Pütter es unterliess, die wohlerworbenen, geschichtlich begründeten Rechte der Unterthanen gegenüber von ihren Landesherrschaften zu retten. Das achtzehnte Jahrhundert war in den meisten deutschen Ländern die bleierne Zeit einer nichtswürdigen, eben so unsittlichen als gesetz- und vertragswidrigen Zwingherrschaft. An die Stelle der alten Landeshoheit war allmählig der Begriff der Staatshoheit (der Souveränität) getreten, und im westphälischen Frieden anerkannt, zum Reichsrechte geworden. Dieser neue Gedanke wurde nun aber, in jämmerlichster Nachäffung der französischen Gewaltregierung und Hofliederlichkeit, nur als eine

Verstärkung der Regierungsgewalt bis zur Vernichtung der natürlichen und der ausgesprochenen Landesrechte ausgebeutet, während daneben alle Folgen und Härten des früheren Patrimonialzustandes blieben. Namentlich waren die Ständeversammlungen und ihre Rechte ganz verschwunden oder mit Füßen getreten. Der einzelnen Beweise bedarf es hier nicht; strotzt doch die ganze Geschichte Deutschlands in jener Zeit von den traurigsten Fällen von Missregierung jeder Art. Aussaugung, Verfassungsbruch, Gewaltthat, Schaamlosigkeit war an der Tagesordnung in diesen mikroskopischen Staaten. Alles aber wurde gerechtfertigt durch die Befugnisse der Souveränität. — Hier die Fahne des Rechts hoch zu halten, war die Pflicht des Theoretikers. So wie die Stellung und die Handlungsweise der Regierenden sich wesentlich geändert hatten, so musste izt auch der ganze Rechtszustand der Unterthanen neu gegründet werden. Den für die Fürsten aus allgemeinen Gründen gestellten Forderungen waren die aus derselben Quelle fließenden Gegenforderungen und Begrenzungen gegenüberzusetzen; je grösser die Gewalt wurde, desto mehr mussten die alten Rechtsbollwerke vom Schutt gereinigt und nach den neu bedrohten Seiten hin verstärkt werden. Vorzüglich war es nöthig, das tief gesunkene Rechtsbewusstseyn des Volkes, die Achtung vor seinen Menschen- und Bürger-Ansprüchen zu beleben. Es ist da gar nicht die Rede von Umwälzung, von Freiheitsschwindel; sondern nur von Erhaltung des Rechtes und des Gleichgewichtes. — Nun, in aller dieser Beziehung hat Pütter sehr wenig gethan. Kaum findet man den ganzen Zustand der Dinge auch nur angedeutet; nirgends mit Kraft und Eindringlichkeit dem Unterthanenrechte gegen die neuen Beeinträchtigungen das Wort gesprochen; nie die Bedeutung der Stände recht hervorgehoben oder gar in einer höhern Auffassung genommen. Mag auch seyn, dass in einzelnen Rechtsfällen gegen allzu argen Unfug ein ausdrücklich abverlangtes Gutachten oder Urtheil gegeben ist: im Ganzen bewegt sich die Thätigkeit und der Eifer Pütter's um ganz andere Dinge, namentlich um die Rechte der vornehmen Geschlechter u. dgl. Diess ist aber um so tadelnswerther, als er gar wohl die Wendung der Dinge in den deutschen Einzelstaaten einsah und auch, wie

namentlich aus seinen „Beiträgen“ erhellt, die nun zu gebrauchende Waffe des philosophischen Staatsrechtes wohl kannte.

Und nicht besser verhielt sich Pütter zum Reichsstaatsrechte. Keinen Verständigen wird einfallen zu glauben, dass es irgend einer theoretischen Bemühung möglich gewesen wäre, das in den letzten Zügen liegende Reich wieder zu beleben. Hierzu konnte nur ein völliger Umsturz führen, aus dessen Trümmern ein neues, wesentlich anders organisirtes Leben empor blühen mochte. Also wird auch keiner tadeln, dass Pütter seine Zeit nicht mit dem Predigen völlig aussichtsloser Aenderungsvorschläge verlor. Aber desshalb wäre doch ein schonungsloses Aufdecken des Uebels, ein Blosslegen der rechtlichen und thatsächlichen Unfähigkeit zu Nützlichem und Kräftigem Pflicht gewesen. Auch hier galt es, wenigstens das Bewusstsein der Nation zu wecken, das Gefühl der unrühmlichen Hülfslosigkeit, der Nothwendigkeit des Herausarbeitens aus dem Schlamme der Kleinlichkeit und aus der Dürre bloss juristischer Formen und Hemmnisse bei ihr zu wecken. Es war die Aufgabe des Mannes, dem Jeder die grösste Kenntniss der öffentlichen Dinge in Deutschland unter allen Lebenden zugestand, zu zeigen, dass die bestehenden Einrichtungen den gerechten Forderungen der Nation, ja dass sie selbst ihren eigenen kleinlichen unmittelbaren Zwecken nicht entsprechen. Und zwar brauchte er dabei nicht im Mindesten seine Stellung zu ändern; es war ja die Belehrung um so wirksamer, wenn nicht hochgefärbte Rhetorik, sondern gründlichste Kenntniss alles Einzelnen und der Folgen desselben das Wort führte. Auch hiervon ist nun aber bei Pütter keine Spur. In seinen geschichtlichen Entwicklungen sowohl als in den systematischen Darstellungen des Reichsstaatsrechtes wird das Bestehende, so widersinnig oder ungenügend es seyn mag, ohne Widerstreben, ohne Bemerkung hingenommen und wiedergegeben. Von einer grösseren Auffassung ist niemals die Rede, kaum je von einem Urtheile über irgend eine Einrichtung oder den Mangel einer solchen, und selbst diese seltenen Fälle betreffen nur ganz untergeordnete Fragen, ein Stück des Reichsgerichtsprocesses oder dergleichen. Glaubt man z. B., dass Pütter in der Geschichte des dreissigjährigen Krieges auch nur

ein Wort des Schmerzes gefunden hätte über die Einmischung der Fremden, über den Verlust des Elsasses; dass er die im westphälischen Frieden vollendete Anerkennung der Landeshoheit als einer selbstständigen Staatsgewalt, dass er also die Vernichtung des Einheitsstaates in Deutschland auch nur hervorgehoben, die *itio in partes* der beiden Religionstheile, welche ein völliges Stillstehen jeglicher gemeinschaftlicher Regierung möglich machte, von dieser Seite auch nur aufgefasst hätte? Wahrlich nein; diess Alles war ja unzweifelhaft bestehendes Recht, und wenn Deutschlands erster Publicist in diesen Fragen es je erlaubt fand, über die einfache Anführung der Thatsache oder über die schulgerechte Auslegung der Gesetzesworte sich zu erheben, so vermochte er höchstens eine protestantische Angstauffassung zu gewinnen. Er blieb der logische Rechtsgelehrte; Staatsmann und Vaterlandsfreund war er nicht.

Man werfe nun aber nicht etwa die Schuld auf die Zeit allein. Sie war freilich eine höchst erbärmliche in allem, was das öffentliche Leben betraf. Allein eben über ihre Zeit sollen bedeutende Männer hervorragen. Zum Beweise aber, dass sie es auch eben damals wohl konnten, wenn sie nur wollten und den Stoff dazu in sich hatten, mögen Friedrich Carl Moser und Schlözer dienen. Beide Zeitgenossen, jener der eigene Amtsgenosse Pütters. Wenn z. B. vor Schlözer die kleinen Zwingherren zitterten, und selbst die stolze Kaiserin sich eines Befehles weigerte, weil Schlözer ihn missbilligen würde: was hätte da Pütter wirken können? Er, der in Kenntnissen, Haltung, persönlicher Achtung weit höher stand; er, der einem Orakel gleich verehrte Lehrer fast aller deutschen Staatsmänner, vieler Fürsten; er, dem eine klare und gemeinfassliche Darstellung des Unrechtes und der Verrottung im Einzelnen und im Ganzen gar wohl zu Gebote stand; er, von dessen Spruch keine Berufung statt gefunden hätte? Nein; gestehen wir es offen, Pütters Schweigen war sein freier Wille, war bewusst und berechnet; oder vielleicht noch wahrer gesprochen, es war gegründet in angeborenem Mangel an Selbstgefühl und Schwung. Es ist traurig, aber es ist wahr: Pütter hatte keine Gesinnung.

Ferne von uns zu sagen, dass er ein feiler Vertheidiger

von Unrecht gewesen sei. Im Gegentheile. Er hielt fest, was er als positiv begründetes Recht erkannt hatte, falls er in die Lage kam, sich aussprechen zu müssen. Er war ausser Stand gegen sein juristisches Wissen zu handeln, wenn er äussern Grund hatte sich auszusprechen, und hierin schreckte weder, noch verlockte ihn eine Gegenpartei. Dessen sind alle seine Schriften Zeuge, namentlich seine Rechtsfälle. Nichts wäre ungerechter, als in ihm einen käuflichen, bestechlichen Sykophanten finden zu wollen. — Allein ein Anderes ist, eine unangenehme Wahrheit unaufgefordert und aus innerem Drange zu sagen und unablässig bis zum Siege zu verfolgen; die staatlichen Verhältnisse von einem höhern Menschlichkeits-Standpuncte zu betrachten, und hier sich selbst die Gegenstände des Wirkens zu suchen; durch das Herz die Richtung sich geben zu lassen, welche dann mit Wissen und scharfer Logik verfolgt wird; die grossen Schäden des Vaterlandes mit offenem Blicke und mit Gefühl aufzufassen und zu schildern. Zu solchem Denken, Fühlen und Handeln fand Pütter sich nicht berufen. Nochmals, es fehlte ihm an Gesinnung.

Ist es nun aber nicht vielleicht eine verwerfliche Splitterrichterei, sich nicht begnügen zu wollen mit den vielen preiswürdigen Leistungen des Wissens und der Emsigkeit, und den Mann auch noch auf die Kapelle zu bringen hinsichtlich seiner sittlichen Auffassung? Kann und muss uns nicht genügen, was er leistete, ohne dass wir auch noch fragen, warum er diess und nichts Anderes gethan? Nein. Bei einem Staatsgelehrten ist, wo es sich von einem Begreifen und Beurtheilen des ganzen Mannes handelt, mit der Würdigung des Verstandes und Gedächtnisses keineswegs die Untersuchung abgeschlossen. Mit Recht wird auch noch gefragt, wie die Gesinnung beschaffen gewesen sei? Bei manchem Zweige des menschlichen Wissens, der Rechtsgelehrsamkeit sogar, kann die Frage, mit welcher Gesinnung sie betrieben worden seien, gar nicht gestellt werden, weil Stoff und Zweck unbedingt gegeben sind, der Bearbeiter somit nur Wissen und Logik anwenden kann. Die wissenschaftliche Gesinnung eines Chemikers, eines Pflanzenkundigen, selbst eines Pandectisten oder Feudisten ist undenkbar;

Gesinnung hat ein solcher nur als Mensch. Anders dagegen bei denjenigen Theilen der Wissenschaft, in welchen der Bearbeiter einen sittlichen Standpunkt einnehmen muss, von welchem er den Ausgang und das Ziel seiner Disciplin auffasst, und der erhellt in der Auffassung des Ganzen, in der Ausarbeitung der Einzelheiten und in dem practischen Zwecke, den er sich und seinen Schülern setzt. So z. B. in der Philosophie, in der Geschichte, in einem Theile der Rechtswissenschaft. Ganz vorzüglich aber ist es der Fall in allen Gesellschaftswissenschaften. Bei dem Nationalökonom, dem Politiker, dem Völkerrechts- oder Staatsrechtslehrer ist es von der grössten Bedeutung, von welcher Gesinnung er beseelt ist. Sicherlich soll ihm als ehrlichen Mann und als Mann der Wissenschaft die objective Wahrheit erste Aufgabe sein; allein das Urtheil über sie und die Anwendung derselben auf die bestehenden Verhältnisse, ist Sache der Gesinnung. Es kann ja sein Urtheil tadelnd und lobend, ermunternd zur Festhaltung, zur Verbesserung und zur Zerstörung, gleichgültig oder begeistert seyn; die Anwendung mag schonend und durchgreifend, mit bloßer Unterwerfung unter die logische Nothwendigkeit oder mit Ueberzeugungsfrohlichkeit geschehen. Namentlich ist bei dem mündlich vortragenden Lehrer diese Richtung von der höchsten Bedeutung, da denn doch seine hauptsächlichste Bedeutung nicht in dem Stoffe liegt, (dieser ist in der Regel in Büchern mindestens eben so gut zu finden,) sondern in der Anregung und Willensbestimmung. Und es ist denn sicherlich ein vollendetes Urtheil über einen Staatsrechtslehrer nicht möglich ohne eine Berücksichtigung seines Strebens hinsichtlich der Freiheit und der Ordnung, seiner Bevorzugung des geschichtlichen Rechtes oder des ideellen Bessern, seiner Festigkeit oder Schmiegsamkeit gegen die blosse Gewalt; mit Einem Worte ohne Berücksichtigung seiner Gesinnung. — Hat also Pütter sich damit begnügt, ein grosser Rechtsgelehrter zu werden, nicht aber gewusst ein grosser Charakter zu seyn; und hat er dadurch seiner Wirksamkeit auf Leben und Wissenschaft geschadet: so ist der Beurtheiler berechtigt, auch dieses zu sagen.

Wahrlich nicht aus schadenfroher Lust an Fehlern sonst hochzustellender Männer, sondern zur Rechtfertigung des hier

Gesagten und zur Erklärung der Erscheinung erinnern wir schliesslich an die vielen, zum Theile unbegreiflichen Stellen in der eigenen Lebensgeschichte Pütter's. Wie hätte ein Mann Sinn für die tiefe Erniedrigung der Nation, ein Gefühl für das angeborene Volksrecht haben sollen, der in seinen eigenen Verhältnissen die Standesunterschiede auf das demüthigste anerkannte, zu den Erdengöttern bis zu ihren lächerlichsten Ausläufern herab mit einem wahren Cultus aufblickte, sich selbst so wenig achtete, dass er nur eitel nicht aber stolz war? Man begreift in der That, dass die Abwägung der Ansprüche der altfürstlichen Häuser gegen die der Kurfürsten, oder die der Neugefürsteten ein grösserer Gegenstand, als die verächtliche Nichtigkeit des Reichstages, für einen Mann seyn konnte, der von jedem Jahre seines langen Professorenlebens pünctlichst mittheilt, welche Grafen oder gar Prinzen seine Vorlesungen mit ihrem Besuche beehrten; den ein Privatissimum noch fünfzig Jahre später in der Erinnerung entzückt, weil „ein junger Herr von Stand (irgend ein kleiner Reichsgraf) ihn seiner völligen Aufmerksamkeit würdigte“; der seine jährliche Badegesellschaft pünctlichst nach den Klassen des Rangreglements abtheilt und nach Standesgebühr zuerst sich der regierenden Fürsten erfreuet, dann der neuern fürstlichen Herrschaften, dann der altgräflichen reichsständischen Häuser, der Standespersonen (als da waren Kammerherren und Oberküchenmeister), der Geschäftsmänner worunter Minister, endlich der Gelehrten und Schriftsteller, unter welchen z. B. ein Herder, ein Möser, ein Gleim, Boie u. s. w. Es schliesst das Verständniss über die nur leichte und gelegentliche Hinweisung auf die Pflichten der fürstlichen Würde auf, wenn die Anerkennung des Verdienstes des zweiten und dritten Georgs um ihre Göttinger Hochschule in folgender, nach Sinn und Form gleich entsetzlicher, Art gepriesen wird: „Nicht, wie Könige schon den höchsten Dank verdienen, wenn sie dergleichen Anstalten nur der Vorsorge rechtschaffner Männer übergeben, und Vorschläge, die ihnen geschehen, nur zu genehmigen geruhen; sondern so vieler Proben der unmittelbaren Aufmerksamkeit, Huld und Freigebigkeit der eignen höchsten Person des Königs kann sich seine G. A. rühmen, dass es in

der That eine Sache der Menschheit ist, dankbar verehrend Antheil daran zu nehmen, wenn Monarchen in Beförderung gelehrter Anstalten bis ins Einzelne mit zweckmässiger Huld sich herablassen.“ Niemand wird ein stolzes Nationalgefühl, oder einen lebendigen Eifer für Bürgerrecht da erwarten, wo ein Gelehrter, der doch sich wohl bewusst war in ganz Deutschland als der erste seines Faches geehrt zu seyn, in demuthsvollem Glücke darüber zerfliesst, dass er drei Prinzen, welche nicht einmal deutsch genug konnten um ihn zu verstehen, in seinem Hörsaale hatte, oder es für hohen Gewinn erachtet, „Personen so erhabenen Standes“ (wie z. B. aus den Häusern Löwenstein, Hohenlohe oder Reuss) auch nur zu sehen, für den höchsten Gewinn aber, wenn sie sich bis zu Gesprächen mit seiner einem herabliessen“; oder „das glückliche Gedächtniss über einen so geringen Gegenstand“ nicht genug bewundern kann, wenn eine reisende Fürstin ihn, Pütter! nach einigen Jahren mühsam wieder erkennt. Es wäre widersinnig, ein Streben nach Befestigung und Ausdehnung der gesetzlichen Freiheit und Selbstständigkeit des Bürgers von dem Rechtslehrer zu erwarten, der sich selbst gegenüber von Vorgesetzten in solcher Abhängigkeit hielt, dass er z. B. den, ihm sogar ärztlich angerathenen, Besuch der Reitschule nicht ohne Anfrage bei dem Minister zu unternehmen wagte. — Rechne man hier so viel ab auf schlechte Zeit und schlechten Geschmack, als man irgend wolle; es bleibt immer ein eigner Kern übrig von kleinem Geiste, niederer Sinnesweise, welcher Widerwillen und Bedauern erweckt, und dessen abschwächender Einfluss uns um einen wirklich grossen Mann ärmer macht.

Es thut wehe, mit diesem Tadel schliessen zu müssen. Wie weit lieber möchte man den Flecken in dem Standbilde eines Mannes verschweigen, das wir wegen sonstiger Verdienste hoch zu stellen haben; wie viel wohlthuender wäre es, Pütter auch in Beziehung auf staatsbürgerliche Hochherzigkeit zum Muster empfehlen zu können! Allein sittliche Pflicht ist es, sittliche Fehler zu rügen, namentlich wo dieselben gemeinschädlich wirkten oder gar als Beispiel dienen könnten. Der Billigkeit aber glauben wir alle mögliche Rechnung getragen zu haben.

Die gegenwärtige Aufgabe der Rechtsphilosophie nach den Bedürfnissen des Lebens und der Wissenschaft.

Von Professor L. A. Warnkönig in Tübingen.

Erster Artikel.

Wenn man die Theilnahmlosigkeit der Gegenwart für rechtsphilosophische Studien mit dem grossen Eifer vergleicht, mit dem dieselben vor fünfzig Jahren gepflegt wurden, so dringt sich unwillkürlich die Frage auf: ob in der Nichtigkeit der Wissenschaft des sogenannten Naturrechts selbst oder in der wenn nicht verkehrten doch unbefriedigenden Behandlungsweise derselben der Grund dieser ihrer Ungunst zu suchen sey? Oder ist die Rechtsphilosophie vielleicht überflüssig geworden, weil jedermann ein Rechtsphilosoph ist, und weil die grossen Fragen über die Umgestaltungen von Staat und Recht jetzt in den täglich wiederkehrenden parlamentarischen Verhandlungen, in politischen Versammlungen und den zahlreichen Blättern der freien Presse bis zum Ueberdruesse nach allen Richtungen hin wenn auch nicht beleuchtet doch besprochen werden? Mancher zuckt die Achseln, wenn er hört, dieser oder jener sey Professor des Naturrechts — und es ist diess academische Fach wirklich im grössten Theile von Deutschland in einen so grossen Misskredit gerathen, dass man sich wunderte, als man in der neusten juristischen Studienordnung Oesterreichs es als ein Hauptfach aufgeführt fand, während das römische Recht im Hintergrunde in derselben steht.

Wie dem sey, es dürfte sich auf jeden Fall der Mühe lohnen zu untersuchen: ob die der Rechtsphilosophie gewordene

Geringschätzung eine verdiente sey, und was geschehen müsse, wenn diese Wissenschaft wieder zu dem ihr früher eigenen Ansehen gelangen soll?

Die hier folgenden Betrachtungen über die durch den jetzigen Stand dieser Wissenschaft und die socialen Bedürfnisse der Gegenwart gebotene Behandlungsweise derselben, sollen einen Versuch der Lösung jener Fragen enthalten.

Als ihr Verfasser vor elf Jahren eine Darstellung der Crisis der Rechtsphilosophie in Deutschland schrieb ¹⁾, war er im Glauben, nach einem Jahrzehnt würde dieselbe längst beendigt seyn, fast scheint es ihm, dass diese Crisis nur eine grössere geworden. Auf jeden Fall ist sie ihrem Abschluss noch nicht nahe, wenn auch über manche Hauptpunkte die Meinungen sich näher gerückt sind.

Wir müssen mit Rückblicken auf die Vergangenheit beginnen, um die Bedürfnisse der Gegenwart zu begreifen.

I. Orientirung.

Die Frage: ob es ein für alle Zeiten und alle Völker geltendes Recht gebe, dessen Grundsätze in der menschlichen Natur und zwar in der Vernunft aufzusuchen seyen, ist zuerst durch ein practisches Bedürfniss angeregt worden. Der 1618 begonnene dreissigjährige Krieg veranlasste bekanntlich Grotius in seinem, so schnell europäisch gewordenen, Werke diese Frage zu beleuchten, und eine Naturrechtstheorie aufzustellen, deren dann andere folgten, bis später die philosophische Speculation sich des Gegenstandes bemächtigte und diesen Zweig des Wissens zu einer metaphysischen oder abstracten Doctrin erhob, so dass sich die practische Bedeutung derselben verlor, und zuletzt ein Rückschlag nöthig war, um ihr diese wieder zuzuwenden. Besonders thätig war in dieser Beziehung Stahl (1830—46). Allein die Richtung, welche dieser Gelehrte der Rechtsphilosophie geben wollte, fand nicht ungetheilten Beifall; alte und verschiedene neue Auffassungsweisen bestehen neben

1) In der deutschen Vierteljahrschrift v. J. 1839. Nr. VIII. S. 252. ff.

ihr und auch nicht einer Theorie ward allgemeine Geltung oder Anerkennung zu Theil, so dass der gegenwärtige Zustand fast ein chaotischer zu nennen ist.

Und in Mitten dieser Verwirrung traten der Socialismus und der Communismus auf, sie stützten ihre Berechtigung die sociale Welt umzugestalten, auf in sich selbstgültige Rechtsgrundsätze; nicht minder thaten diess die verschiedenen politischen Partheien Deutschlands seit der grossen Bewegung, die 1848 das Vaterland erschütterte. Der Tieferblickende ward schnell überzeugt, dass grobe Begriffsverwirrungen über Recht und Unrecht, unklare und phantastische Grundanschauungen über das staatliche Leben eine Hauptursache der Verirrungen und Wühlereien der Zeit waren. Dabei ist es unbezweifelt, dass die juristische Schulmetaphysik namentlich die Hegelische die Welt aus diesem Labyrinth nicht führen wird; da aber zugleich die alten Ueberzeugungen von dem was absolut Rechtens seyn soll, abhanden gekommen und keine neuen Principien, deren es doch nothwendig bedarf, wenn nicht alles Denken über Recht und Unrecht in ein bodenloses Raisonniren ausarten soll, anerkannt sind, so muss die Rechtsphilosophie, wenn sie als Wissenschaft fortbestehen will einen Weg einschlagen, der zu einer doppelten Befriedigung führt, nämlich dem der wissenschaftlich principiellen Begründung einer den practischen Bedürfnissen genügenden Lehre. Die Rechtsphilosophie sey zu gleicher Zeit eine speculativ-rationelle und unmittelbar practische Doctrin — wie auf dem Gebiete des Sociallebens es auch alle andern Wissenschaften seyn sollen. Eine demgemässe Behandlung derselben ist nichts weniger als unmöglich, und damit sie in jeder Beziehung fruchtbringend werde, sind auch die in Folge bisheriger Bearbeitungen der Rechtsphilosophie dieser Wissenschaft gewordenen Errungenschaften zu constatiren.

Die naturrechtlichen Systeme bewegten sich häufig in zwei sich entgegengesetzten gleich falschen Richtungen, nämlich entweder in der, das Bestehende wenigstens in seinen Hauptgrundlagen als das alleinig Mögliche und als das absolut Nothwendige darzustellen und zu vertheidigen; oder sie schweiften in das utopistische Gebiet hinüber und erzeugten die mannichfaltigen von Mohl sehr

richtig so genannten Staatsromane. Die speculativen Philosophen construirten hierbei noch selbst erfundene Rechtsbegriffe, welchen in der Wirklichkeit nichts entsprach; und so waren die Ergebnisse der Theorien entweder das practisch Unmögliche oder das Triviale und Oberflächliche: während etwas in's Leben Eingreifendes, Nachhaltiges erzielt werden sollte.

Um von beiden Abwegen fern zu bleiben ist vorerst eine genaue Feststellung und Abgränzung des Rechtsgebietes zu versuchen. Dabei muss man von unbestrittenen und unbestreitbaren Thatsachen ausgehen, und dieselben einer wissenschaftlichen Analysis nach der Methode der Herbartschen Philosophenschule unterwerfen. Die erste, wir möchten sagen die ganz gewisse hier festzuhaltende Urthatsache ist nun keine andere als die des zu allen Zeiten und auf allen Theilen der Erde vorkommenden *Collectivlebens* der Menschen¹⁾. Eine allseitige und dialectische Beschauung dieser Thatsache wird zur Entdeckung anderer führen, vermittelt welcher eine die rechts- und die staatsphilosophischen Probleme lösende Theorie gefunden werden kann. Und dabei bedarf es vorerst keiner theosophischen Untersuchung über den Urgrund dieser Thatsache; denn auch wenn man sich nur an das unmittelbar Seyende und Erscheinende hält und dessen nächste Ursachen aufsucht und feststellt, gelangt man zu einem sicheren Ziele, von dem aus man, wenn es nicht genügen sollte, noch weiter in höhere Regionen des absoluten Wissens, oder wenn man diesen misstraut, des Glaubens hinaufsteigen kann.

Versuchen wir daher auf dem Wege der Analyse das Wesen des menschlichen *Collectivlebens* uns klar zu machen.

Dasselbe ist nichts anderes als ein *gemeinsames Leben Einzelner*. Die menschliche *Collectivexistenz* ist bedingt durch die Existenz der Einzelnen, diese aber mit der gleichartigen *Coexistenz* anderer verbunden und verschmolzen²⁾. Das *Einzel-* und das *Gesamtleben* erscheinen in inniger Vereinigung.

1) Von derselben geht auch der neuste hier zu nennende und öfter in diesem Aufsatz aufzuführende Schriftsteller Hr. Schützenberger in seinen *Lois de l'ordre social*, Paris 1849—50 aus. S. Bd. I. S. 126. ff.

2) Auch diess ist eine Grundanschauung Schützenbergers.

Die Träger des ersten sind die einzelnen Personen, der des letzten ein festgewordener geselliger Verband, dessen Genossen zusammen ein Volk bilden, das durch ihre Unterordnung unter einen höchsten, und in so weit gemeinsamen Willen, dem Staate sein Daseyn giebt, welcher so die geschichtlich-erscheinende regelmässige Form des menschlichen Collectivlebens selbst ist. Diess Collectivleben, erscheinend als Socialleben der Einzelnen, ist daher näher zu beschauen. Und zwar ist zunächst festzustellen, welches die Lebenseinrichtungen der Einzelnen einerseits und die der socialen Gruppen oder Staaten andererseits und welches die sie beide beherrschenden Naturgesetze sind. Die Bestimmung des gegenseitigen Verhältnisses des Einzel- und des Gemeinlebens und die Abgränzung ihrer Sphären wird sich dann leichter finden lassen. So einfach, ja fast trivial diese erste Betrachtung scheint, so reich ist sie an Consequenzen, wenn man den Inhalt derselben vollständig entwickelt. Die Lebensrichtungen der Einzelnen sind durch die, die verschiedenen Lebenszwecke verfolgenden Grundrichtungen des Willens gegeben, welche, in wie weit dieser durch das Gemeinleben bestimmt oder geleitet wird, auch die Grundrichtungen des socialen Willens der Gesammtheiten sind.

Um hier schnell zu einem festen Ziele zu gelangen, glauben wir sagen zu können: dass die menschlichen Willensbestrebungen zunächst auf das Wohl — und zwar sowohl auf das eigene als das fremde und auf dieses auch aus Liebe oder Wohlwollen für den andern gerichtet sind; dass aber sobald sie den Bestrebungen anderer begegnen, das Wollen auch durch das uns erscheinende Verhältniss zu diesen bestimmt wird, indem wir fragen: ob und in welchem Umfange wir einer dem andern gegenüber die Geltung unseres Willens zu fordern befugt sind, also, in wie weit wir diess bejahen zu können glauben — die Geltung unsres Willens als ein Recht verlangen können. Auf diese Weise ist alles Wollen im socialen Leben auf das Recht oder auf das Wohl gerichtet und zwar wird diess letzte entweder aus Gründen des Nutzens für den Wollenden selbst oder aus Liebe für andere verlangt. Im Leben der Einzelnen zeigen sich daher drei Grundrichtungen des Willens, welchen

eben so viele Motive des Wollens entsprechen, nämlich Recht, Selbstwohl und Liebe, aus welchen drei practische Ideen- oder Willensgesetze und Principien abgeleitet werden können: das der Gerechtigkeit, das der Nützlichkeit und das der Philanthropie.

So gegründet und leicht erfasslich nun die Gegensätze dieser Willensgrundrichtungen auch sind, und so wichtig es ist sie zu unterscheiden, so wurden dieselben doch entweder gar nicht erkannt, oder nicht hervorgehoben, oder als unwichtig hintangesetzt, und die unberechtigten Forderungen des Socialismus und des Communismus unsrer Zeit beruhen grossentheils auf einer Verwechslung oder auf einer Gleichstellung dieser Richtungen, die, was die Nothwendigkeit ihrer socialen Geltung betrifft, (wie leicht zu unterscheiden ist) einen sehr verschiedenen Charakter haben.

Das auf das Recht gerichtete Wollen ist nämlich von jedem andern wesentlich verschieden. Die Willensgeltung eines jeden findet innerhalb bestimmter Grenzen statt, die durch die Geltungssphären der Willen der andern gegeben sind, und nicht überschritten werden dürfen. Sie sind beschränkte Freiheitssphären und nur innerhalb derselben sind die auf das Wohl derselben gerichteten Bestrebungen social möglich; die Heiligung dieser Grenzen ist ein unverletzliches Gebot, wie die Forderung der vollen Unabhängigkeit unseres Willens von dem Wollen anderer innerhalb derselben ein Anspruch ist, den wir mit allen uns zu Gebote stehenden physischen Kräften zu vertheidigen uns für befugt halten. Jedes Willenssubject ist durch diese rechtlich ihm zustehende Freiheit eine Person im juristischen Sinne des Wortes; und das Rechtsgebiet nichts anderes, als das in der Aussenwelt sich bewegende Socialleben selbst, welches von einem vielfach geschlungenem Netze unzähliger Rechtsverhältnisse übersponnen ist, die durch die Coexistenz der einzelnen Personen so wie durch die Collectivpersönlichkeit der Gemeinschaft selbst (des Volkes oder Staates oder anderer gemeinheitlicher Personen) gebildet werden. In jedem Rechtsverhältniss, welches Savigny¹⁾ sehr richtig bezeichnet als die

1) System des heutigen römischen Rechts. Bd. I S. 333.

Beziehung von Person zu Person vermittelt durch eine Rechtsregel (d. h. durch eine beide bindende Rechtsansicht), lassen sich, wenn man auf dem Wege der Analysis weiter fortfährt, drei Momente unterscheiden, welche bekanntlich die Person selbst, der Gegenstand und das, das Verhältniss begründende Factum sind; und dieses ist nur insofern von Erheblichkeit als es ein wirklicher Rechtstitel ist; was aber nur der Fall, wenn eine den Willen der Beteiligten bindende Norm demselben diesen Charakter beilegt. Diess führt zu weiteren Erörterungen und zwar zunächst zur Bestimmung des Begriffs einer Rechtsnorm und der Angabe der Grundbedingung des Zustandekommens einer solchen. Sie erscheint als eine Regulirung dessen, was in gegebenen oder vorausgesetzten socialen Verhältnissen von Personen, als durch die Gerechtigkeit geboten angesehen wird und zwar durch die Theilnehmer eines bestimmten Sociallebens, welches dadurch eine Rechtsgemeinschaft wird. Eine solche Norm erhält ihre Geltung durch ihre sociale Anerkennung, welche nothwendig etwas Geschichtliches aber immer ein Act der menschlichen Geistesthätigkeit — also etwas Rationelles ist und sich nothwendig auf factisch vorkommende oder vorgekommene gesellige Lebensverhältnisse bezieht, wenn diese einer Beurtheilung vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus unterzogen werden. Das Recht als Inbegriff der eine Rechtsgemeinschaft beherrschenden Normen beruht daher nothwendig auf einer dreifachen Grundlage — einer factisch-materiellen — einer rationellen und einer geschichtlichen. Jede Rechtsphilosophie, welche nun die eine oder die andere dieser Grundlagen übersehen oder verkannt hat, musste auf Irrwege gerathen, und schon deshalb ist es klar, warum die rationalistischen Naturrechtssysteme ebensowohl wie die historische Rechtsphilosophie, in ihrer Ausschliesslichkeit, zu keinem befriedigenden Ziele gelangten.

Unter diesen drei Grundlagen erscheint indessen für die Rechtsphilosophie die rationelle als die wissenschaftlich wichtigste; denn die materielle besteht lediglich in den tausendfach verschiedenen thatsächlichen Lebensverhältnissen der Menschen; die geschichtliche ist nur die Sanction irgend einer zu all-

gemeiner Anerkennung und Geltung gekommenen Rechtsansicht; und deshalb hat sich die Rechtsphilosophie vor allem die Aufgabe gesetzt, die in sich wahren Rechtsansichten oder von mehreren möglichen die besten und richtigsten, aufzustellen, zu begründen, zu beleuchten und in ihren wichtigsten Anwendungen durchzuführen. Weil sie nun aber in diesem Bestreben die materielle Grundlage, also das Moment der factischen Unterlage der Rechtsverhältnisse meistens ganz vernachlässigte, es wohl sogar als blossen Erfahrungsgegenstand geradezu aus dem Bereiche der Wissenschaft verbannt wissen wollte (wie bei Kant) während sie doch einer solchen Unterlage eben so nothwendig für ihre Theoreme bedurfte, wie man in der Geometrie der Linien, Winkel, Figuren u. s. w. bedarf, so construirte man auch dies Moment a priori; kam aber dann nur zu den magern allgemeinen Sätzen des sog. abstracten Rechts oder — zu utopistischen Schöpfungen, welche ganz ins Romanartige übergingen, wenn man, unbewusst des dem Rechte eigenthümlichen Standpunkts zur Regulirung der Rechtsverhältnisse, zu philanthropischen oder Nützlichkeitsgründen seine Zuflucht nahm und dieselben, weil man sie als solche rechtfertigen zu können glaubte, zu Rechtsgründen erhob¹⁾.

Es ist daher unerlässlich den, durch die das Recht oder die Gerechtigkeit suchende Willensrichtung, gebotenen Standpunkt zur Beurtheilung socialer Verhältnisse von andern Standpunkten unterscheiden zu können, was nur durch eine psychologisch-dialectische Analyse dieser Geistesrichtung die man neustens²⁾ den Rechtssinn genannt hat, möglich ist. Mit einer solchen sollte jede Rechtsphilosophie beginnen, um eine feste Grundlage und einen sicheren Ausgangspunkt zu gewinnen. Dieser Punkt ist aber nicht schwer zu erkennen oder anzugeben: der das Recht Suchende will nichts anderes als jedem bei einem socialen Verhältniss Betheiligten das durch das Wesen desselben (also das, was die Juristen die Natur der Sache nennen) be-

1) Eine solche Umwandlung der Rechts- in Zweckmässigkeitslehren lässt sich vor allem der Communist Fröbel in seiner socialen Politik zu Schulden kommen.

2) Z. B. Puchta.

dingte ihm Gebührende, das *Sum cuique* ihm ertheilen und zusprechen, gleichgültig, ob er ein Urtheil über einen einzelnen Fall zu fällen hat, oder ob er über eine Kategorie von socialen Verhältnissen eine das Recht desselben normirende Regel aufzustellen bemüht ist¹⁾. Es handelt sich hier immer vom Beschauen socialer Verhältnisse nach ihrer rechtlichen Seite hin (und jedes Verhältniss dieser Art bietet eine solche dar) und das Ergebniss juristischer Beurtheilung desselben ist immer nichts anderes, als die Fixirung seines rechtlichen Charakters; der Urtheilende mag dabei durch die Eigenschaften der in denselben beteiligten Personen, oder durch die des Gegenstandes oder durch die Hauptmomente der das Verhältniss begründenden oder modificirenden Thatfachen bestimmt werden. Sein Verfahren besteht immer darin, dass er nicht das erkennen oder hervorheben will, was zweckmässig oder durch philanthropische Rücksichten als geboten erscheint; sondern das durch die Natur der Sache als nothwendig gebotene, damit das Verhältniss als das, wofür es erkannt ist oder gehalten wird, aufrecht erhalten und den dabei beteiligten Subjecten die rechtlich ihnen zukommende Willensgeltung werde. Der hierauf gerichtete geistige Thatact (der oft als Gefühl plötzlich hervortritt) ist das Subjective und der in den Verhältnissen selbst liegende, vom Urtheilenden erkannte oder angenommene Bestimmungsgrund ist das objective Moment²⁾ einer Rechtsansicht; von welchen beiden freilich das letztere in jedem vorkommenden Falle rechtlicher Beurtheilung das maassgebende, gewissermassen die Ursache, das wichtigere Moment ist, während das erste nur als der den Geist und das sittliche Gefühl immer beherrschende Rechtstrieb — die *justitia* der Alten — also jene *constans et perpetua voluntas suum cuique tribuendi* scheint: der aber

1) Im ersten Falle erklärt er in der Regel was wirklich als Recht gilt; im zweiten was als Recht gelten sollte und zu sanctioniren wäre.

2) Stahl in seiner Erwiderung auf eine Kritik seiner rechtsphilosophischen Grundanschauung, vom Verfasser dieses Aufsatzes (Rechtsphilosophie Bd. I. S. 583 ff.) wirft dem letztem, weil er solches meint, vor, dass er auf einem veralteten Standpunkte stehe — nämlich dem des sog. Vernunftrechtes. Es ist unmöglich, mehr missverstanden zu werden!

eben so nothwendig als eine Eigenschaft der geistig-moralischen Natur des Menschen anzunehmen ist, wie der Sinn für das Schöne und Gute und der für Wahrheit. — Ja! der Rechtssinn ist nur eine besondere Aeusserung des Wahrheitssinnes¹⁾ und zwar eine zugleich intellectuelle und practische; indem der das Recht Suchende bemüht ist, das durch ein sociales Verhältniss gegebene Nothwendige — also in dieser Beziehung das Wahre zu erkennen und sich für verpflichtet hält, wenn und so wie er es erkannt, es anzuerkennen, aufrechtzuhalten oder als geltend und bindend auszusprechen. Sagt man doch vom Richter: *Non debet jus facere, sed jus quod est, declarare!*

Es besteht nun freilich gegenwärtig die richterliche Thätigkeit meistens darin, vorkommende streitige Fälle durch Anwendung schon sanctionirter Rechtsnormen zu entscheiden, also nicht darin die Rechtsnorm durch ein Deduciren derselben aus der Natur der Sache erst aufzufinden und dann erst anzuwenden; das erste that aber der Gesetzgeber für alle Fälle dieser Art für ihn im Voraus, so dass die richterliche Thätigkeit jetzt auf das Geschäft des richtigen Subsumirens beschränkt ist. Allein was ist denn ein Gesetz oder ein geltendes Gewohnheitsrecht anders als der Ausspruch darüber: was in gewissen Fällen allgemein oder in der Regel als Recht gelten soll: selbst wenn es Beschränkungen der gewöhnlichen rechtlichen Freiheit, vorausgesetzt, dass diese Beschränkungen für rechtmässig gelten, d. h. dass sie von der, solche Beschränkungen zu sanctioniren ermächtigten Gewalt ausgehen.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich auch die, übrigens als Thatsache unbezweifelte, Wahrheit, das jeder rechtliche Zustand der einer Gemeinschaft oder Genossenschaft ist, obgleich derselbe als solcher nur die Feststellung der Abgränzung also die Trennung der einzelnen Rechtssphären innerhalb derselben, bezweckt; also ein sog. *communio pro diviso*; und dass die Annahme eines Rechtszustandes ohne eine solche also des sog.

1) Weiter geht sogar Ahrens in seinem Cours du droit naturel, 2te Aufl. v. 1844 pag. 73. indem er sagt: La faculté de concevoir en général l'idée de la justice n'est pas une faculté particulière distincte; elle est identique avec celle de concevoir la notion du vrai et du bien.

Naturstandes um den Ausgangspunkt zu irgend einer Rechtsordnung zu finden ein ganz verkehrtes Verfahren ist, das zu den verwerflichsten Consequenzen führen muss und daher auch nicht, wie noch häufig geschieht, als die Basis oder die Voraussetzung des Völkerrechts genommen werden darf; indem ein völkerrechtliches Verhältniss erst nur mit der gegenseitigen Anerkennung der Existenz und der Persönlichkeit der in ein solches tretenden Völker beginnt, welche Anerkennung nichts anders als der Anfang einer Rechtsgemeinschaft ist.

Zur Bildung einer Rechtsgenossenschaft gehören nothwendig die Einigung der bei ihr Betheiligten über die gesammten Interessen des Collectivlebens und die als Regulirung desselben dienen sollenden Rechtsansichten. Der Rechtsordnung den Charakter einer Gemeinschaft absprechen zu wollen erscheint daher als ein radicaler Irrthum, und höchstens kann zugestanden werden, dass der vorherrschende Charakter derselben der negative ist; während eben dieses Collectivleben, in wie weit durch dasselbe die Verwirklichung des Wohles bezweckt wird, zugleich eine positive Gemeinschaft ist, die von einem höchsten ethischen Standpunkte aus aufgefasst und behandelt vom Herrn Professor Fichte eine ergänzende Gemeinschaft genannt wird.

Da unsere Gedanken uns zu dieser, von dem obengenannten Philosophen mit an die Spitze seiner Ethik gestellten Idee geführt haben, von welcher aus eine vollständige Grundlage für die von den Franzosen zuerst ausgegangene sog. Socialwissenschaft, über welche im erstem Hefte der gegenwärtigen Zeitschrift einer der Mitherausgeber derselben sich ausführlich erklärt hat ¹⁾, gewonnen werden kann, so wollen wir hier sogleich das hier Einschlagende dieser Idee besprechen.

Nach den uns gewordenen Mittheilungen, und den in dem so eben erschienenem ersten Bande der Ethik des Hrn. Prof. Fichte vorläufig im Allgemeinen charakterisirten Lehren dieses Gelehrten, soll das höchste Ziel aller Thätigkeit des Menschen und des ganzen Geschlechtes die immer fortschreitende sittlich-religiöse

1) S. Heft I. dieses Bandes S. 1. ff.

Vollendung durch gegenseitiges Zusammenwirken seyn; so dass die Unvollkommenheit eines jeden durch die wohlwollende entgegenkommende Thätigkeit aller andern gewissermaassen ergänzt wird. Der als sittlicher Geist in jedem Menschenindividuum lebende göttliche Funke treibt uns weiter und weiter, zu liebevollem Durchdringen des verwandten Geistes im Andern und zum gemeinsamen Streben nach Erreichung der sittlichen Güter. Jeder sucht den andern durch seine Theilnahme an ihm zu ergänzen, und lässt sich durch dessen Einwirken auf ihn seinerseits wieder ergänzen, und diess geschieht in verschiedenen Sphären des menschlichen Gemeinlebens, in jeder auf die ihrer Idee gemässe eigenthümliche Weise. Es lassen sich vier, ja selbst fünf solcher Sphären unterscheiden, nämlich die Gemeinschaft der Familie, die des Staates, die aus der Gottesinnigkeit hervorgehende religiöse, endlich die der allgemeinen Humanisirung. Jede dieser Sphären hat ihr eignes Ziel und Princip, in jeder versucht der Geist die ergänzende Gemeinschaft auf die ihr eigenthümlich angehörige Weise zu verwirklichen. Dies ist nicht blos ein Sollen, sondern ein wirklich in der Weltgeschichte sichtbares sie beherrschendes Streben der ganzen Menschheit und aller Völker, freilich verschiedentlich hervortretend je nach der Nationalität und der Culturhöhe eines jeden Volkes und jedes Zeitalters. Es wird Niemand leugnen, dass die eben genannten Sphären des ethischen Gemeinlebens zu allen Zeiten und überall auf einer niederen oder höheren Entwicklungsstufe in der Geschichte sich finden.

Für uns ist es nun wesentlich hervorzuheben, dass eine dieser Sphären, nämlich der Staat, welche die auf das festeste gesicherte dieser Gemeinschaften ist, in einer Beziehung die übrigen nothwendig in sich fasst, nämlich soweit als die Verwirklichung ihrer Zwecke, obwohl sie nicht auf einen Staat beschränkt sind, doch in Staatsgebieten vor sich geht und innerhalb der Gränzen der Rechtsordnung, so zwar, dass gerade dann der Staat als eine eigene Art oder als ein eignes Institut der ergänzenden Gemeinschaft, die seiner Idee am vollkommensten entsprechende, Gestaltung erhält, wenn er seine Thätigkeit zugleich (freilich nur in wie weit diess durch die staatsleitende

Gewalt geschehen kann, darf und soll), auch auf die Verwirklichung der Zwecke jener andern Arten derselben gerichtet hält, wie er von selbst schon auch als der gewöhnliche Organismus der von uns beleuchteten Rechtsgemeinschaft und als kräftiger Schützer derselben zu wirken bestimmt ist und zu wirken pflegt. Wenden wir diese Auffassung auf den im Eingang dieses Paragraphen an die Spitze unserer ganzen analytischen Erörterung, gestellten Begriff der menschlichen Collectivexistenz an, so wird sich herausstellen: dass dieselbe in der negativen Rechts- und in der weitergehenden wir möchten sagen positiven Staatsgemeinschaft besteht und ihrem ganzen Umfange nach die übrigen Formationen der ergänzenden Gemeinschaften in so weit begreift, als dieselben auf der Basis des Rechts und innerhalb der Grenzen und unter Mitwirkung der Staatsordnung verwirklicht werden. Die Wissenschaft nun, welche diesen grossen umfassenden Gegenstand zum Vorwurfe hat, ist die Social- oder Gesellschaftswissenschaft im engern Sinne, die demnach in zwei Hauptzweige, die Rechts- und Staatswissenschaft zerfällt, so dass diese das Gesamtgebiet derselben ausmachen und sich als wechselseitig sich ergänzende zu einander verhalten¹⁾.

Gemeinsame Grundsätze über alle Formen und Sphären der ergänzenden Gemeinschaft aufzustellen, wäre Sache der Philosophie überhaupt; für das Studium des Rechts und der Politik genügt es, die, die Rechts- und Staatsphilosophie beherrschenden zu erforschen und wissenschaftlich nach allen Beziehungen hin zu beleuchten.

Versuchen wir, alles in diesem Paragraphen Besprochene, in einen systematischen Schematismus zusammenzufassen.

Die das Gesamtgebiet des ganzen Collectivlebens der Menschen begreifende wissenschaftliche Beschauung ist die von den Franzosen sogenannte *Science sociale*.

1) Diese Anschauung habe ich seit vielen Jahren an die Spitze der juristischen Propädeutik gestellt z. E. 1839 in meiner Vorschule der Institutionen; so dass die Rechtswissenschaft mit ihren verschiedenen Zweigen als die eine Hauptseite der Socialwissenschaft charakterisirt wurde.

Sie zerfällt

I. in die Rechtslehre, deren Gegenstand die der Idee der Gerechtigkeit gemässe oder durch sie gebotene Form und Ordnung des menschlichen Gemeinlebens ist und sich erstreckt

- a) über die Ordnung des Privatlebens, die begreift
 - 1) die Rechtsordnung des Familienlebens,
 - 2) die der Güterverhältnisse;
- b) die Ordnung des öffentlichen Lebens
 - 1) nach Innen (das Staatsrecht),
 - 2) nach Aussen (das Völkerrecht).

II. Die Staatslehre oder Politik, d. h. die Beleuchtung des Staats als eines Instituts des Wohls (oder der ergänzenden Gemeinschaft), die nach der Verschiedenheit der von ihm zu verwirklichenden Zwecke in eben so viele Zweige sich spaltet, in welchen, in wie weit der Staat zu ihrer Verwirklichung thätig zu seyn hat, die übrigen Hauptsphären der ergänzenden Gemeinschaft zu berücksichtigen sind. Dass die bis jetzt so genannte Polizeiwissenschaft der wichtigste derselben ist, braucht kaum gesagt zu werden, wohl aber, dass sie einer vom höheren Standpunkte der ergänzenden Gemeinschaft aus anzustellenden Revision unterworfen werden muss, wenn sie den von der Socialwissenschaft an sie gestellten Anforderungen entsprechen soll.

II. Rechtsphilosophische Errungenschaften ¹⁾.

Es ist eine eigene Erscheinung, dass obgleich in der Geschichte der Rechtsphilosophie alle die von uns im allgemeinen bezeichneten Momente, auf welche es in dieser Wissenschaft ankömmt, bei irgend einem Bearbeiter derselben in den Vordergrund treten und zum Theil befriedigende Beleuchtungen gefunden haben, es doch zu keinem Abschluss, d. h. zu keinem

1) Wir setzen eine nähere Kenntniss der Geschichte der Rechtsphilosophie hier voraus, die nun in der höchst gelungenen Darstellung der philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte, (von Herrn Prof. Fichte im Bd. I. seiner Ethik, Leipzig 1850) auf eine Weise mitbehandelt ist, die fast nichts zu wünschen übrig lässt.

Ergebniss der Art kam, dass endlich eine von allen Bearbeitern des Faches anerkannte Doctrin, in welchem jedem Hauptmomente die gebührende Geltung zu Theil geworden, sich den Sieg verschafft hätte. Immer verdrängte eine Lehre später oder früher die andere und zuletzt gab es fast so viele Systeme als Schriftsteller. Jeder wollte den Ruhm haben, Schöpfer einer eigenen Theorie zu seyn, Annehmen fremder Ansichten galt fast für unehrenhaft, das Streben namentlich der deutschen Bearbeiter des Faches war wesentlich ein particularistisches und so ist von allgemein anerkannten Errungenschaften auf diesem Gebiete des Wissens fast nicht die Rede. Man denke nur an die Gegensätze von Hegel und Stahl. Die Zustimmung der blossen Nachbeter der rechtsphilosophischen Coryphäen, wie es während der Herrschaft des Kant'schen Naturrechts so viele gab, ist begreiflicher Weise für nichts zu rechnen. Dieser Krieg aller gegen alle erklärt sich aus der Ausschliesslichkeit und Beengtheit der Standpunkte der Schöpfer neuer Theorien; sie übersahen die übrigen Seiten der Wissenschaft und wollten diese ganz aus ihrer einseitigen Auffassung erklären. Indessen könnte, weil die meisten belangreichen oder entscheidenden Fragen derselben beantwortet sind, wenn man vom höchsten, allumfassenden Standpunkt aus die Rechtsphilosophie einer Revision unterwürfe, endlich das ganze Problem derselben doch gelöst werden, und es würde sich in der Folge nur davon handeln, in einzelnen Theilen das weniger Beleuchtete aufzuhellen und die gewonnenen allgemeinen Resultate auf das Besondere anzuwenden.

Wenn man mit Grotius (1625), von welchem an unserer Wissenschaft eine ununterbrochene Bearbeitung zu Theil wurde, beginnt, und die fortlaufende Bewegung derselben verfolgt, so zeigt es sich, dass die durch die Natur der Sache und die wissenschaftlichen oder practischen Bedürfnisse bedingten Richtungen der philosophischen Rechtswissenschaft allmählig alle auftauchten und nach ihrem Endziele sich bewegten.

Das Bedürfniss des europäischen Continents, zur Zeit als Grotius sein Werk *de jure belli et pacis* schrieb — war der Friede; um ihn zu erreichen bedurfte es eines moralischen und juristischen höchsten Princip, dessen Anerkennung bei allen

Nationen keinem Zweifel unterliegen konnte. Kann (so fragt er) je ein Krieg gerecht seyn und wann ist er es? Es müssten, da die positiven Gesetzgebungen diese Frage nicht zu entscheiden vermögen, Kennzeichen des an sich Gerechten — des *justum* — aufgefunden werden, welche von Niemand in Frage gestellt werden könnten. Grotius leitete ein solches zunächst aus den der menschlichen Natur immanenten Grundzuge der Geselligkeit ab; und fand das Criterium des Gerechten in dessen Uebereinstimmung mit demselben, aber auch in der mit dem was die allgemeine Vernünftigkeit verlangt, daher er für *justum* erklärt, was der *natura sociabilis* und *rationabilis* gemäss sey.

So vag und ungenügend diese Auffassung war, wurde sie doch mit Freude von allen Seiten begrüsst, denn die Achtung und Befolgung des Socialprincips musste nothwendig zum Frieden führen und, da ohne eine feste Rechtsordnung ein solcher nicht möglich ist, zum Rechte. Ob die Momente, vermöge welcher zu bestimmen ist, was Rechtens sey oder seyn solle, objectiv in den Verhältnissen des Geselligen zu suchen seyen, oder subjectiv im Innern des Menschen, wurde noch nicht gefragt, und was als Naturrecht gelten sollte durch Gründe der verschiedensten Art vertheidigt wie neustens so trefflich von Hartenstein¹⁾ nachgewiesen worden ist. Aber das von Grotius aufgestellte Princip und die Annahme, dass die Vernunft auszusprechen habe was im Leben Rechtens seyn muss, gab für die letzte Ansicht den Ausschlag — und damit war die bis ins neunzehnte Jahrhundert herrschende Richtung gegeben. Die menschliche Vernunft ward endlich zur höchsten Gesetzgeberin erhoben. Sie war nicht blos das Auge, mit welchem der Geist das in den geselligen Verhältnissen liegende Recht vom Unrecht zu unterscheiden im Stande sey, sondern die, das Recht schaffende Macht selbst; — das Naturrecht ward Vernunftrecht und zwar zuletzt ein ganz metaphysisch Abstractes.

Es konnte indessen an einer Opposition gegen diese stolze Annaassung der Vernunft nicht fehlen; steht doch nach dem Glauben Aller eine höhere Macht über ihr, die des göttlichen

1) Darstellung der Rechtsphilosophie des Hugo Grotius. Leipzig 1850.

Willens; seine Gebote müssen nothwendig das höchste und heiligste Recht seyn, namentlich die des geoffenbarten und so entbrannte ein nothwendiger Kampf zwischen der rationalistischen und theologisirenden Richtung der Wissenschaft, und von Cocceji bis zur neusten Gegenwart giebt es rechtsphilosophische Theorieen und Systeme der letzten Art. In den meisten herrscht aber dennoch das Princip des Subjectivismus vor, oft ohne dass die Urheber desselben es wissen, denn sie suchen ihrer subjectiven Auffassung gemäss, die Gesetze einer von Gott sanctionirten oder geoffenbarten Rechtsordnung auf und erklären dafür, was ihre individuelle Ansicht ihnen eingiebt (wie noch die schweizerischen Communisten im „Evangelium des armen Sünders“). Abweichend hiervon hat der auch theologisirende Stahl allerdings das Criterium dessen was dem göttlichen Willen gemäss Rechtens seyn soll, in dem wenigstens in letzter Instanz von diesem ausgehenden *τέλος* aller Dinge und Verhältnisse zu finden sich bestrebt¹⁾ — also einen objectiven Maassstab aufgesucht oder aufgestellt; allein es ist ihm doch nicht gelungen, das Subjective abzustreifen — was ja selbst schon deshalb unmöglich war, weil sein die ganze Wissenschaft beherrschender Standpunkt ja der christliche ist.

Nur einige wenige Philosophen suchten oder gaben für die Bestimmung des *justum* einen objectiven Maassstab an, aber so wie sie es thaten wurde ihre Lehre nicht für befriedigend erklärt, wir müssen unter ihnen Spinoza und die Engländer Shaftsbury und Clarke nennen; allein die bekannte Auffassung des ersten, welche auf die Annahme eines *jus fortioris* hinausläuft ist zu grob, und die des letzten, der die sogenannte Angemessenheit der Verhältnisse voranstellt (*fitness of things*), nicht bestimmt genug²⁾.

Erst die deutschen Rechtsgelehrten des neunzehnten Jahrhunderts, welche bei der Achtung des an sich Gerechten alles Gewicht auf die so genannte Natur der Sache legten, (z. B. Falck) stehen entschieden auf dem rein objectiven Standpunkte. Doch wurde keine eigentliche Theorie auf diese Basis

1) Rechtsphilosophie II. Abthl. I. S. 166—167 und öfter.

2) S. Fichte Ethik I. S. 525 ff.

gebaut und so führte diese Richtung, der freilich namentlich mehrere Anhänger der historischen Schule ¹⁾ unbewusst huldigen noch nicht zu einem eigentlichen Ziele, obgleich, wie später gezeigt werden soll, schon manches Erhebliche geschah. Uebrigens bildet das abstracte Naturrecht Hegels den Uebergang vom subjectiven auf den objectiven Standpunkt.

Um auf das Cardinalproblem des Naturrechts zurückzukommen, so konnte das Augenmerk seiner Pfleger auf zwei Hauptpunkte gerichtet seyn, entweder auf den, das Wesen des Gerechten (des durch sich selbst geltenden Rechts) und das Auffinden des dasselbe beherrschenden höchsten Princips zu finden, oder darauf, den Grundzug in der menschlichen Natur nachzuweisen, der das Streben nach Verwirklichung des Gerechten bedingt oder ergänzt, und demgemäss dieses Streben so wie das Wesen des Rechts zu charakterisiren.

Auf das erste war die Thätigkeit der deutschen Naturrechtslehrer und Philosophen namentlich von Thomasius an gerichtet; die zweite Richtung verfolgten die englischen und schottischen Philosophen. — Merkwürdig ist es, dass die eine Gruppe dieser Gelehrten von den Bestrebungen der andern fast keine oder nur eine geringe Notiz nahm.

Bekanntlich war eine Hauptaufgabe des Thomasius die, das Unterscheidungsprincip zwischen dem Recht und der Moral zu finden, was zur Charakterisirung des Naturrechts als Theorie der Zwangspflichten führte, die nun so stehend wurde, dass bis in die neuste Zeit die grosse Majorität der Naturrechtslehrer und Rechtsphilosophen sich abmühten ein sicheres Kennzeichen für das Erkennen der a priori bestehenden Zwangspflichten zu entdecken, so dass ihnen hierin der Schwerpunkt der ganzen Wissenschaft lag, und dass wenn, wie von Hugo und wenigen andern geschah, die Nichtigkeit eines solchen Strebens ausgesprochen wurde, damit die Existenz des Naturrechts als eigne Wissenschaft geläugnet ward. Diese ganze Richtung veranlasste

1) Wir müssen hier sogleich Stahl nennen, denn im Grunde ist sein *telos* aller Dinge doch nur die sogenannte Natur der Sache. Mehr davon später.

die grössten Verwirrungen, und war so mächtig, dass selbst Stahl, der nur historisch geltendes Recht für wirkliches gelten lässt dennoch die Sklaverei für ein absolutes Unrecht erklärt¹⁾. Es lag hier eine Verwechslung der durch die Natur der Sache gegebenen stärker bindenden Kraft der Gerechtigkeitspflichten gegenüber von andern, mit dem erst bei eigentlich positiven d. h. durch gegenseitige Anerkennung der Beteiligten zur Geltung gekommenen Rechtsansichten vorkommenden Zwang²⁾ zu Grunde, und die ganze Untersuchung musste nothwendig rein unfruchtbar seyn, da sie zu keinem erklecklichen Ziele führen konnte.

Nur ein Verhältniss dieser ganzen Bewegung, welches wir aber mehr Rousseau und der französischen Revolution und Kant verdanken, muss für eine bleibende Errungenschaft der Rechtsphilosophie erkannt werden, nämlich die Wahrheit, dass die (sog. äussere) Freiheit der Ausgangspunkt, wie das Ziel dieser Wissenschaft sey. Wie aber diese aufzufassen sey, also worin sie bestehe, und welches der durch die Idee der Gerechtigkeit, oder durch die Natur der concreten socialen Verhältnisse jedesmal gegebene Massstab des Umfangs der Freiheit, es sey für den Einzelnen oder für den höchsten Staatswillen, sey oder seyn müsse und andere hier einschlagende Fragen, sind jedenfalls nur auf eine, bis jetzt noch ungenügende Weise beantwortet worden. Und doch sind sie sogenannte brennende Fragen, welche durch die Fortschritte des Socialismus und des Communismus eine furchtbar wichtige practische Bedeutung erhalten haben.

Die in Deutschland fast verachtete Richtung der schottischen und englischen Philosophen und Politiker, die über den Urgrund der Idee von Recht und Unrecht, Theorien aufstellten, welche eigentlich nichts anderes als eine weitere Fortführung der Ansichten und Lehren der Alten über die Cardinaltugenden und Pflichten sind, bewegt sich auf dem Gebiete der Psychologie,

1) Er thut diess jedoch wohl nur, weil ihm das durch das Christenthum gebotene (also jedenfalls positive) Recht absolut bindendes göttliches Recht ist.

2) Diess verdient eine besondere Ausführung.

und führte zu nicht unwichtigen Ergebnissen, welche nicht länger vernachlässigt werden dürfen, weil durch sie eine Seite unserer Wissenschaft die nöthige Aufhellung erhalten hat, und man kann sagen, in dieser Beziehung zu einigen Errungenschaften gelangt ist, die jeder anzuerkennen hat, der auf diesem Gebiete ein Wort mitzusprechen sich für berechtigt halten will. Jene Philosophen untersuchten die Natur der Triebe, insbesondere die der geistigen Natur des Menschen und waren deshalb auch bemüht das Recht aus einem oder dem andern derselben herzuleiten. Es wurde durch dieselben schon die Realität der drei Grundrichtungen des Willens constatirt, die wir oben charakterisirt haben, und ohne deren beständiges Im-Auge-Behalten und principiell Unterscheiden keine befriedigende Rechtsphilosophie mehr möglich seyn wird.

Nur waren ihre Ansichten über das Urprincip des Rechts d. h. des menschlichen Strebens, das Gerechte zu wollen und Rechtsgrundsätze aufzustellen sehr verschieden: während z. B. Hutcheson es aus dem Wohlwollen, wie viele Alte und unter den neuern Deutschen Jarcke und Schopenhauer ¹⁾ (welcher es sogar für eine Emanation des Mitleids erklärt) ableitet, Hume aus dem Conflict der sich durchkreuzenden aber zuletzt sich zum gemeinsamen Wohl einigenden egoistischen Bestrebungen und diesen Gedanken weiter verfolgend, Bentham aus dem Utilitätsprincip, nehmen Adam Smith und Dugald Stewart einen von beiden, d. h. sowohl von den egoistischen als wohlwollenden Trieben, verschiedenen Gerechtigkeitstrieb, wie die griechischen Philosophen, viele und die berühmtesten römischen Juristen, an — eine Ansicht, welche der Verfasser dieser Betrachtung schon 1819, dann 1830, und zwar da noch ohne jene Ansichten zu kennen, zuletzt 1839 aus- und durchzuführen suchte.

Diese von einer psychologischen Basis ausgehende Theorie mündet nun ganz consequent in das Gebiet des rationalistischen Naturrechts aus, dessen, ihren Coryphäen selbst nicht klare, Aufgabe die war, ein diesen Grundzug der vernünftigen Natur leitendes höchstes Princip aufzufinden und festzustellen.

1) Fichte, Darstellung S. 400 ff.

Die Schleiermacher'sche Moralphilosophie konnte hier die Vermittlerin¹⁾ werden, leider geschah diess nicht; namentlich übersahen die Juristen die Bedeutung dieses grossen Denkers für die Rechtsphilosophie fast ganz und gar.

Wie dem sey, sowohl die metaphysischen Doctrinen des deutschen Vernunftrechts als die psychologischen Studien der schottischen Moralisten hatten die Aufhellung der rationellen Grundlage des Rechts zum Gegenstande, jedoch nicht das Ergebniss, diess Ziel auf eine, dem Bedürfniss der Wissenschaft entsprechende Weise zu erreichen.

Die grosse Bedeutung der historischen Grundlage des Rechts wurde bekanntlich erst 1814 durch Savigny hervorgehoben aber auch vollständig nachgewiesen. Dieselbe trat nun bei seiner Schule so sehr in den Vordergrund, dass man die rationelle so gut wie aufgab; und da man auch auf die in der factischen Unterlage des Rechts liegenden, dasselbe miterzeugenden, Momente vorerst principiell kein Gewicht legte, so konnte der historischen Rechtsphilosophie der Vorwurf gemacht werden, sie sey auch nicht einmal Philosophie; sie gab ja kaum mehr als nur den allgemeinen Entwicklungsgang, gewisser Maassen eine Naturgeschichte des Rechts, aber es ward bald klar, dass man dabei nicht stehen bleiben dürfe. Freunde oder Angehörige der historischen Schule machten daher Versuche weiter zu gehen, wobei sie die schon frühere skeptische dem Benthamismus verwandte Rechtsphilosophie Hugo's nur wenig berücksichtigten. Vor allem sind hier Stahl und Puchta zu nennen²⁾, seit dem Jahr 1840 tritt aber der Meister selbst auf und zeigt sich in seinem Systeme des heutigen römischen Rechts als den gründlich-

1) S. Fichte a. a. O. S. 277 ff.

2) Die Rechtsphilosophie des Verfassers sollte gleichfalls den Charakter einer historischen haben, doch wird in derselben den beiden andern Grundlagen des Rechts grösstmögliche Rechnung getragen. Er versuchte von da aus, wo die Ansichten der Schule, zwischen 1815 und 1830 standen, weiter zu gehen und vom historischen in das psychologische und endlich in das speculative Gebiet aufsteigend, die letzten Gründe des Rechts nachzuweisen, sie genauer zu bestimmen und aus ihnen die Natur des in der Geschichte sich gestaltenden Rechts zu erklären.

sten Kenner aller, das Recht schaffenden Ursachen, so dass man von der Realität einer historischen Rechtsphilosophie sprechen kann, welche nur ihren Anspruch auf Exklusivität aufzugeben hat, um im Bunde mit dem sich umgestaltenden Rationalismus und den pragmatischen Bestrebungen diese Wissenschaft ihrer Vollendung entgegenzuführen. Wer die Schriften dieser drei berühmten Häupter der historischen Schule mit Aufmerksamkeit liest, wird finden, dass bei ihnen die drei Grundlagen des Rechts, welche wir hervorgehoben, ihre Anerkennung finden.

Wenn nämlich Savigny den Ursprung alles Rechts im unmittelbaren, mehr als Gefühl und Glauben, vorhandenen Bewusstseyn der Völker in ihrer Kindheit findet¹⁾, wenn Puchta einen angeborenen Rechtssinn im Menschen annimmt, und daraus die stillschweigend sich bildenden Ueberzeugungen herleitet, welche die wahre Basis des Gewohnheitsrechts sind — so erkennen beide — wie die eine, als *constans perpetua voluntas* wirkende, *justitia* annehmenden Philosophen und Juristen des Alterthums, und wie die Schotten Adam Smith und Dugald Stewart, einen eignen Grundzug der menschlichen Natur an, welche uns drängt das Gerechte, als etwas durch unsre Natur nothwendig Gebotenes zu wollen — und könnten sich leicht mit den Hegelianern verständigen, welche, obwohl sie vom Daseyn eines Rechtstriebes als solchen nichts sagen, doch im Rechte nur die Satzungen des allgemeinen Willens finden, der doch wohl deshalb es ist, weil seine Gebote, wie Kant sagt, sich zu einem allgemeinen Gesetze eignen. Hat nun auch Stahl²⁾ sich ausdrücklich gegen die Idee der *justitia*, als einen solchen das Recht von Innen erzeugenden Vernunfttrieb, erklärt, so erkennt er doch auf andere Weise eine rationelle Grundlage des Rechts ausdrücklich an — nämlich die, welche durch die von ihm so sehr hervorgehobenen Rechtsideen gebildet wird, deren wissenschaftliche Entwicklung und Beleuchtung ja seine, so wie jede andere Rechtsphilosophie, zum Gegenstande hat.

1) Vom Beruf unsrer Zeit. S. 8 ff.

2) Rechtsphilosophie II. S. 244, und dessen Antikritik Bd. I. S. 586 ff.

2) Was die von uns sogenannte materielle Grundlage des Rechts betrifft, die, wie wir zeigten, in den concreten Verhältnissen der menschlichen Collectivexistenz besteht, so haben die drei genannten Männer sie ausdrücklich, obwohl jeder nach seiner Weise, anerkannt. Savigny unterscheidet B. I. S. 333 seines Systems in jedem Rechtsverhältnisse zwei Stücke: erstlich den Stoff, d. h. die (bloß factische) Beziehung von Person zu Person und zweitens die rechtliche Bestimmung dieses Stoffs. Das erste Stück (sagt er) können wir als das materielle Element der Rechtsverhältnisse oder als die bloße Thatsache in demselben bezeichnen; das zweite als ihr formelles Element, d. h. als dasjenige, wodurch die thatsächliche Beziehung zur Rechtsform¹⁾ erhoben wird.

Puchta nennt dieses Element die factische Unterlage alles Rechts²⁾; und bei Stahl ist es nothwendig der Inbegriff aller Verhältnisse und Einrichtungen des Gemeinlebens, welche stets ihre von Gott stammende Naturbestimmung — also ihren *τέλος* haben, den in ihnen zu erkennen und richtig anzugeben das Geschäft des Rechtsphilosophen ist, während der Gesetzgeber eine demselben gemässe rechtlich oder staatlich geltende Form dem auf ihm ruhenden socialen Verhältniss zu geben hat.

3) Die Anerkennung der historischen Grundlage des Rechts durch die Anhänger der historischen Schule endlich ist so vollständig, dass sie wie schon bemerkt, die beiden andern als constituirende Elemente des Rechts häufig ganz übersehen, obwohl sie unbewusst dieselben doch voraussetzen. Ein Hauptergebniss dieser Annahme ist a) die, dass nur das sog. positive Recht für wirkliches Recht erklärt wird und erklärt werden muss, und b) die dialectische Feststellung von drei Rechtsquellen, ausser welchen keine vierte gelten kann, nämlich des Gewohnheits-, des Gesetzes- und des Juristenrechts³⁾. Da dieselbe

1) Es besteht nach unserer Auffassung in der Verbindung des rationalen und historischen Elements, weil es ja nichts anders als eine geschichtlich bindend gewordene, besondere Rechtsansicht ist.

2) In der seinem Cursus der Institutionen vorangeschickten juristischen Encyclopädie.

3) Der Verf. versuchte eine Deduction der drei Rechtsquellen schon 1830 in seiner *Doctrina juris philosophica*.

längst auch in die Lehrbücher des positiven Rechts übergang, so ist sie nichts Neues mehr in der Wissenschaft. Indessen hat man fast nichts gethan, um sie auch vom Standpunkt des Rationalismus aus zu begründen, und die in ihr liegenden wichtigen Consequenzen hervorzuheben. Die mit ihr leicht vereinbarliche Unterscheidung des Volksrechts und des Juristenrechts Beseler's hat einen kleinen Krieg zwischen ihm und Puchta hervorgerufen, während im Grunde doch kein Widerspruch zwischen den Grundansichten beider Gelehrten besteht.

Um hier noch einen Augenblick auf die reinen Rationalisten zurückzukommen, so haben dieselben den grossen Fehler begangen, sowohl das materielle als das historische, das Recht gestaltende Element wenn nicht immer zu verwerfen oder zu übersehen ¹⁾, es doch zu gering anzuschlagen; die Endergebnisse ihrer nur Rechtsideen gebenden Deductionen sollten wirklich geltende Rechtsgrundsätze seyn, obwohl modificirbare nach Ort und Zeit; selbst ihr angewandtes Naturrecht construirte die einschlagenden factischen Verhältnisse a priori; ihre Systeme enthielten daher nur Abstractes, die von ihnen aufgestellten Grundsätze waren auf das Concrete im Leben nicht unmittelbar anwendbar und, ob sie gleich diess glaubten, kein wirkliches Recht.

1) Wenn man Kant's Grundansicht über das Recht scharf analysirt, so findet man, dass er unbewusst auch die drei Grundlagen annahm, sie aber auf eine ihm eigene einfache Weise bezeichnete. Er setzt nothwendig die Coëxistenz von Menschen voraus (die er freilich nur abstract nimmt), und giebt so jedenfalls eine factische Unterlage zu; sein Rechtsprincip: handle so, dass die Freiheit deiner Willkühr mit der Freiheit aller (nach einem allgemeinen Gesetze) bestehen kann, enthält sein Normalprincip für die rationellen Grundlagen des Rechts; die daraus abgeleiteten Grundsätze sind ihm aber nur provisorisches Recht, das durch die Zustimmung der Betheiligten, d. h. durch die geschichtliche Thatsache der Anerkennung der von ihm aufgestellten Rechtsideen — wirklich bindendes Recht wird. — Dessen Rechtslehre S. 74. Ganz entschieden giebt aber Fichte die drei Grundlagen zu, wenn er nach der Annahme der Coëxistenz der einzelnen Ich die sich als gleiche ansehen müssen, das dadurch begründete Verhältniss durch Vertrag so regulirt haben will, dass diese Gleichheit gelte und so das Recht entstehe.

Für die Bestimmung der Begriffe jedoch und für die Analyse derselben erwarben die Rationalisten sich Verdienste und in so weit ist ihre Richtung auch jetzt noch beizubehalten — allein als rein dialectisches Verfahren, welches aber von den nothwendig vorauszusetzenden Thatsachen, wodurch das ganze sociale Leben gebildet wird, auszugehen hat, um keine bloß auf Sand gebaute Theorie aufzustellen. Dass hiebei der durch das Wesen des Rechts gebotene, oben beleuchtete Standpunct immer festgehalten werden müsse, und kein unbestimmtes Räsonniren, kein Einmischen von Zweckmässigkeits- oder philanthropischen Gründen stattfinden darf, so lange es sich lediglich vom Aufstellen von Rechtsgrundsätzen handelt, bedarf kaum der Erwähnung, obwohl viele sehr glänzende Geister sich in dieser Beziehung nach verschiedenen Richtungen hin bisher verirrt¹⁾.

Um solchen Verirrungen vorzubeugen, ist der schon oben S. 236 bezeichnete Charakter der nach der Gerechtigkeit strebenden Grundrichtung des Willens, oder des das Gerechte und die Verwirklichung des Rechts anstrebenden (ethischen) Grund- oder Urwillens — und desshalb das Wesen der practischen Idee der Gerechtigkeit genauer zu untersuchen und zu bestimmen und zwar theils psychologisch theils dialectisch. Ein Versuch hierzu ist in des Verfassers Rechtsphilosophie vom Jahr 1839 gemacht, aber kaum beachtet, oder wenn diess geschah, nicht richtig aufgefasst worden. Seitdem hat der Verfasser nicht aufgehört, seine Anschauungen den strengsten Prüfungen zu unterwerfen, allein er kam immer wieder auf dieselben zurück. Der nachfolgenden Ausführungen wegen glaubt er zum Schlusse dieses Paragraphen eine abermalige freilich sehr gedrängte Darstellung derselben geben zu dürfen, zumal weil Stahl in seiner öfter angeführten Antikritik auf das schärfste gegen die ganze Ansicht sich aus-

1) Der Verf. muss in dieser Beziehung den § 11, v. B. II, Cap. II bei Stahl hervorheben, wo er sagt: das positive Recht unterliege *hinsichtlich der Rechtsideen*, welche es zu realisiren hat, dem Maassstab der Gerechtigkeit, Sittlichkeit, Zweckmässigkeit u. s. w. Auf das gründlichste hat nun Herr Prof. Fichte in dieser sowie in allen andern Beziehungen die Stahl'sche Rechtsphilosophie als eine wissenschaftlich ungenügende nachgewiesen. — Darstellung S. 481 folg.

gesprochen hat. Und zwar beginnt der Verfasser damit zu zeigen: dass Philosophen und Juristen der verschiedensten Schulen oder Richtungen denselben Ansichten oft unbewusst oder auf eine nicht richtige Weise huldigen.

1) In letzter Beziehung ist es für den Verfasser wichtig anzuführen, dass die Realität des, als practische Idee den Willen leitenden, die Pflicht der Gerechtigkeit ihm aufliegenden und zur Tugendübung der letztern führenden, Rechtstriebes von Philosophen und Denkern, die von den verschiedensten Grundlagen der Moral ausgehen, anerkannt wird.

Ist es z. B. keine Anerkennung derselben, wenn Bentham, dem die Moral nur Deontologie und die einzige vom Menschen zu achtende Tugend nur Klugheit ist, diese in die *prudence personnelle* und *extrapersonelle* spaltet¹⁾, und die letzte, im Allgemeinen *bienveillance* genannt, eintheilt in die *justice* oder *bienveillance negative* und die *bienfaisance* oder *bienveillance positive*²⁾.

Auf einer ganz entgegengesetzten Seite stehend erkennt, freilich auf eine nach unserer Ansicht unrichtige Weise ihn auffassend, Jarcke den Rechtssinn als eine eigene Richtung der Liebe an, indem er sagt³⁾: „Allerdings ist das Gebot der Liebe das höchste Gesetz, aus dem beide — Gerechtigkeit und Wohlwollen oder Liebe im engern Sinne hervorgehen. Auch beruht auf dem Gebote der Liebe alle Heiligkeit des Rechts und das Verbot des Eingreifens in die Sphäre der Freiheit, des Eigenthums und die Rechte anderer, weil eine Verletzung der Art der Liebe geradezu zuwider wäre⁴⁾. Allein

1) Deontologie, on Science de la Morale (aus d. Englischen v. Bowring). Brux. 1834. I. p. 191. 201. 213.

2) Bentham's Ansichten erinnern hier an die ihm verwandten von Chr. Thomasius, der zur Verwirklichung der Lebenszwecke die Befolgung von drei Grundsätzen empfiehlt, nämlich das princ. *Honesti*, *Justi* und *Decori*, für deren jeden er eine eigene Formel aufstellt, während sie alle einen eudämonistischen Zweck haben. S. mein Lehrbuch der Rechtsphilosophie S. 56.

3) Vermischte Schriften I. S. 283.

4) Dieser Grund ist nicht stichhaltig, denn wer ein Recht angreift, verletzt mehr als das Gebot der Liebe, nämlich die von ihr unabhängige und strengere Pflicht der Gerechtigkeit.

das Recht mit Allem, was daran hängt, ist von einer andern Seite ein Gegensatz gegen die Aufopferung und Hingebung der Liebe“ u. s. w.

Besonders merkwürdig ist es, dass zwei der ersten Denker unsers Jahrhunderts sich auf die klarste Weise für die Realität der Gegensätze der Ideen von Recht oder Gerechtigkeit, des Wohls oder der Nützlichkeit und des Wohlwollens aussprechen, nämlich Guizot und Hegel.

In einer von uns anderswo abgedruckten Stelle (Rechtsphilosophie S. 204) sagt der erste:

Si l'on demande, si le principe d'utilité, ou celui de la justice doit être préféré, il faut dire que la justice à rendre à notre semblable doit prévaloir. Elle borne la sphère de nos libertés. S'il s'agit de notre propre droit il est souvent de notre devoir d'y renoncer soit par philanthropie ou générosité soit pour l'utilité. — Und Hegel bemerkt im §. 134 seiner Rechtsphilosophie:

„Weil das Handeln für sich einen besondern Inhalt und bestimmten Zweck erfordert, das Abstractum der Pflicht aber noch keinen solchen enthält, so entsteht die Frage: Was ist Pflicht? Für diese Bestimmung ist zunächst noch nichts vorhanden als diess: Recht zu thun und für das Wohl, sein eigenes Wohl und für das Wohl in allgemeiner Bestimmung, das Wohl Anderer zu sorgen.“

Endlich freuen wir uns, einen der neuesten Schriftsteller über die Ethik Herrn Prof. Fichte als einen Gewährsmann der Richtigkeit unserer Grundanschauungen aufführen zu können, der, nachdem er zunächst drei practische Ideen des Ur- oder Grundwillens sich gegenüberstellt, nämlich die des Rechts, der ergänzenden Gemeinschaft und der Gottinnigkeit, in der zweiten zwei Richtungen, nämlich die der (uninteressirten) Liebe oder des reinen Wohlwollens und die des Strebens nach Vollkommenheit (eine höhere Auffassung des Utilitätsprincips) unterscheidet ¹⁾.

Die Annahme der drei Grundrichtungen unsers Willens im socialen Leben beruht aber auch auf unwiderleglichen Gründen und Thatsachen.

1) System der Ethik I. S. 18 — 21.

a) Der in Gemeinschaft mit Andern lebende Mensch kann wirklich nur nach drei Hauptrichtungen hin seinen Willen bestimmen, nämlich entweder nur das wollen, was er aus Rücksicht auf sich selbst begehrt, oder er kann lediglich aus Rücksicht für einen Andern etwas wollen oder endlich durch die Berücksichtigung des zwischen ihm und Andern bestehenden Verhältnisses zum Wollen bestimmt werden. Im erstern Falle handelt er aus Selbstliebe, und will das ihm Nützliche verwirklichen, dessen höchstes Ziel die grösstmögliche Vollkommenheit seines ganzen Seyns ist; im zweiten ordnet er das eigene Interesse der hingebenden Zuneigung für den Andern, also das eigene Wohl dem fremden — die Selbstliebe dem Wohlwollen unter. Im dritten stellt er sich die Frage: wie viel er dem neben ihm stehenden andern Willenssubjecte gegenüber wollen darf; also ob er gewisse Handlungen vornehmen darf oder nicht darf, um das durch das Daseyn des Andern gegebene von ihm nothwendig anzuerkennende Verhältniss nicht zu verletzen. Da nun gerade dieses Verhältniss, wenn es auf diese Weise oder in diesem Sinne von ihm berücksichtigt und dann Richtschnur seines Wollens und Handelns wird, das Rechtsverhältniss ist, so wird diese Grundrichtung nicht ungeeignet die Gerechtigkeit (im Sinne der Alten) genannt, oder wenn man will, Gerechtigkeitsgefühl, Gerechtigkeitsliebe, Rechtssinn u. s. w. Auf jeden Fall ist sie, weil das Motiv des Wollens von den Motiven des Strebens nach dem eigenen Wohl und des Wohlwollens durchaus verschieden ist, nothwendig für eine eigene Grundrichtung des ethischen Willens zu erklären.

b) Aus dem Daseyn derselben in allen Menschen erklären sich Ideen und Begriffe, die sonst inhaltlos wären, wie die der Würdigkeit, der Schuld, des Verdienthabens, der Vergeltung, es komme als Belohnung oder als Strafe vor — Begriffe, welche nur als Rechtsbegriffe Sinn und Bedeutung haben, und weder aus dem Nützlichkeitsprincip noch aus der Idee des Wohlwollens abgeleitet werden können.

c) Ferner muss hier angeführt werden, dass jede Ungerechtigkeit, die eigene wie die fremde, Gefühle des Schmerzes, das der Reue oder der Entrüstung, und der Sieg des Rechts das einer

freudigen Genugthuung erzeugt, und dass in jeder Religion die Gottheit zugleich als der höchste Richter, der die Gerechten belohnt und die Ungerechten bestraft, aufgefasst wird.

d) Endlich ist der eigenthümliche Charakter des juristischen Denkens als Beweis für die Annahme der hier besprochenen Grundrichtung anzuführen, das in den Entscheidungen und Aussprüchen der classischen Juristen der Römer so bewundernswürdig hervortritt, und von solcher Wichtigkeit ist, dass jede rechtsphilosophische Theorie eine Analysis dieser eigenthümlichen Geistesfunction zu geben hat.

III. Die Behandlung der Rechtsphilosophie im Allgemeinen.

Man wird wohl sagen dürfen: die Rechtsphilosophie solle die speculativ-pragmatische Darstellung der Grundlagen des Rechts und die Wissenschaft der Rechtsideen seyn. Sie hat Grundsätze aufzustellen, deren Richtigkeit mit vollständiger und, in wie weit es die speculative Seite der Wissenschaft erfordert, mit apodictischer Evidenz zu beweisen, deren Nachweis als das Rechtsleben gestaltender Gesetze zu liefern, und deren Anwendung endlich auf die in der Geschichte oder Erfahrungswelt nothwendig gegebenen Socialverhältnisse zu zeigen ist.

Der Gegenstand der Wissenschaft wird aber ein dreifacher seyn — das Leben selbst, das juristische Denken und der geschichtliche Bildungsprocess alles Rechts. Diess ist durch die drei Grundlagen des Rechts gegeben, und besonders in der Begründungslehre oder wenn man so sagen will, im allgemeinen Theile der Wissenschaft festzuhalten.

I. Jede Rechtsphilosophie wird daher mit einer sog. juristisch-politischen Anthropologie beginnen, die in einen psychologischen und einen ethnologischen Theil zerfällt; in jenem beschaut sie das Leben der Einzelnen, in diesem das der Völker; denn das Socialleben der Menschen ist ja nichts Anderes als die vermittelt des Handelns sich fortbewegende Kraftentwicklung der Triebe und Bedürfnisse der Einzelnen in beständiger Berührung mit der Gesamtheit und den gemeinsamen Interessen. Die juristische Anthropologie hat daher ein gründliches und un-

befangenes System der Triebe und Bedürfnisse der Menschen, wie sie im Socialleben erscheinen, zu geben, den Charakter dieses Lebens in festen Grundzügen darzulegen und endlich durch ethnographische Vergleichen die verschiedenen Formationen desselben nach der Rassenverschiedenheit (in wie weit diese wirklich von Bedeutung ist), nach der Nationalität, dem Volkscharakter und der Culturhöhe, sowie nach dem Klima, dem Lande und seinen natürlichen Erwerbsquellen u. s. w. anzugeben und zu beleuchten. Auch die Staatswissenschaft pflegt mit einer solchen psychologisch-ethnographischen Propädeutik zu beginnen, und da verschiedene Gelehrte, freilich bis jetzt noch wenige, sich mit diesen für die Staats- und Rechtsphilosophie unerlässlichen Studien befasst haben, so haben wir nur anzugeben, in wie weit die Leistungen dieser Männer befriedigend sind oder nicht.

Wenn wir von Montesquieu und Goguet Umgang nehmen, weil ihre obwohl sehr oft richtigen und was den erstern betrifft, höchst geistreichen Auffassungen für die Gegenwart nicht mehr genügend sind, so haben wir um so mehr, was Hugo, Zacharia, Schmitthener und allermeistens Schützenberger in dieser Beziehung geleistet haben.

Hugo's von §. 38 bis §. 151 oder S. 49 — 192 in der vierten Auflage seiner Philosophie des positiven Rechts (v. J. 1819) fortlaufende juristische Anthropologie ist mehr eine nach gewissen Gesichtspunkten geordnete psychologisch-historische und ethnographische Notizensammlung — in welcher der Mensch als Thier, als vernünftiges Wesen und als Mitglied einer bestimmten Verfassung (d. h. eines concreten Staates) beschaut wird. Die bekannte Rechtseintheilung der römischen Juristen in *jus naturale, gentium et civile* dient hiebei als Muster. Die Ausführung des Grundgedankens durch den scharfsinnigen Mann kann aber nicht für gelungen gelten und kann weder die Philosophen noch die Staatsmänner befriedigen, weil er fast immer nur darauf ausgeht, die Licht- und Schattenseite oder die vortheilhafte oder nachtheilige Seite der menschlichen Zustände anzugeben. Diess passte ganz gut zu seiner eigenen Behandlung der Rechtsphilosophie, die eine skeptische genannt werden kann, indem Hugo nichts absolut Nothwendiges im Rechte zulässt, sondern immer

zeigen will, dass von allem Möglichen auch das entgegengesetzte Rechtens seyn könne; also Sklaverei und Nichtsklaverei, Ehe und Promiscuität, Privateigenthum und ein communistischer Rechtszustand, ja sogar eine gänzliche Absorbirung des Privatrechts durch das öffentliche Recht. Es hat Schreiber dieses oft befremdet, dass Hugo von den neusten Socialreformatoren ganz und gar übersehen worden ist, er steht häufig auf der Seite eines Fourier oder Proudhon, und kennt ganz gut einen der Vorläufer derselben im vorigen Jahrhundert, nämlich den Abbé Morelly, dessen Code de la nature 1753 einst Diderot zugeschrieben wurde. Neustens (1847 — 1850) hätte Julius Fröbel in seinem System der socialen Politik sich recht wohl auf Hugo als einen bedeutenden Gewährsmann berufen können, denn seine Ansicht ist ebenfalls: es müsse zuletzt das Privatrecht im öffentlichen gänzlich aufgehen. Was Zachariä betrifft, so ist zu bedauern, dass seine so schätzbaren Untersuchungen mehr compilatorischer Art sind als kritisch und nicht zur organisch-wissenschaftlichen Einheit verarbeitet; sie enthalten indessen die bis jetzt vollständigsten Zusammenstellungen des Hiehergehörigen, sogar mit der nun unentbehrlich gewordenen Berücksichtigung der nationalökonomischen Wahrheiten, die aber nirgends auf eine für einen Rechtsgelehrten mehr geeignete Weise in die juristisch-politische Anthropologie verwebt sind, als in dem geistreichen Werke Schützenberger's (*Les lois de l'ordre social* — Paris et Strasbourg 1849 — 50, t. I. liv. IV. p. 82 — 112). Da Schreiber dieses an einem andern Orte ausführlich von diesem Werke gesprochen hat ¹⁾, so genügt es ihm, hier auf die Wichtigkeit desselben gerade, was die der juristisch-politischen Anthropologie zu gebende Richtung betrifft, hinzuweisen, zugleich aber die von ihm schon gemachte Bemerkung zu wiederholen, dass der Verf. sich nicht selten zu sehr in's Allgemeine für unsere Wissenschaft Irrelevante verloren hat. Als Muster würde Schmitthener an meisten zu empfehlen seyn, wenn in dessen politischer Anthropologie und Ethnologie nicht zuweilen Minderwichtiges her-

1) Zeitschrift für die Gesetzgebung des Auslands Bd. XXIII. Heft II. von 1851, S. 158 folg.

vorgehoben und Wesentliches dagegen zu wenig berücksichtigt wäre. Was die ethnologischen Studien überhaupt betrifft, so ist freilich zu beklagen, dass die Rechtsgestaltungen der Völker von den Ethnographen bis jetzt noch sehr unbefriedigend dargestellt sind, und dass deshalb viele, sonst sehr schätzbare Werke, wie Pritchard's Naturgeschichte des Menschengeschlechts, und Klemm's Culturgeschichte überaus viel zu wünschen übrig lassen, wie es überhaupt zu bedauern ist, dass die Verfasser solcher so wichtigen Werke keine juristische Studien gemacht haben.

Stahl's Rechtsphilosophie muss leider, was die dazu nöthige anthropologische Propädeutik betrifft, für misslungen erklärt werden, seine christlich theologisirende Richtung hält ihn ab, auf alle sonst für das Recht so wichtige Lebensthätigkeiten der Menschen die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Wir halten es nicht für nöthig hier den Schematismus einer juristischen ethnographischen Anthropologie zu geben, bemerken indessen nur, dass nach dem Beispiele Schützenberger's zu beleuchten sind; 1) die allgemeine, auf Selbsterhaltung, das Wohl und die Reproduction der Gattung gerichtete Thätigkeit der Menschen; 2) die ökonomische; 3) die sittlich-religiöse und ästhetische, oder vielmehr auf Kunst und Wissenschaft gerichtete

In der Ethnographie wird es nicht genügen, die vier bekannten, obwohl juristisch-politisch belangreichen Culturstufen der Völker zu charakterisiren, sondern auch die verschiedenen Grade der politischen Reife derselben, also ob ihre Staaten noch sogenannte Naturstaaten sind, oder ideocratisch gestaltete, ob ein Volk Eigenthum eines Herrschers ist, oder ein bevormundetes, oder ein sich selbst regierendes u. s. w. müssen erörtert werden¹⁾.

II. Das juristische Denken oder das Beurtheilen socialer Verhältnisse, vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus, es mag nun stattfinden zum Zwecke einen Rechtsstreit zu entscheiden, oder um durch allgemeine Normen die juristische Seite eines

1) In letzter Beziehung ist nun in Bluntschli's allgemeinem Staatsrecht historisch begründet. I. Abthl. München, viel Treffliches geleistet. Man vermisst bei ihm nur eine gewisse dialectische Schärfe.

socialen Verhältnisses zu bestimmen, oder um Rechtsideen aufzustellen und zu begründen, geht auf folgende Weise von Statten.

- 1) Bei der richtenden Thätigkeit so, dass
 - a) zuerst alle thatsächlichen Momente des zu beurtheilenden Verhältnisses aufgesucht und constatirt werden.
 - b) Dann wird herauszufinden versucht, in welchem Umfange der Wille der bei dem Verhältnisse theilhabenden Subjecte gegeneinander gelten müsse, d. h. in wie weit der Eine den des Andern achten, diesem also ein Recht zugestehen sich aber für verpflichtet halten oder erklären müsse, und zwar in Anbetracht jener thatsächlichen Momente, sie mögen, wie schon bemerkt, in Eigenschaften der Personen, dem Gegenstande oder den das Social-Verhältniss erzeugenden Thatsachen liegen.
 - c) Augenmerk und Zweck des Beurtheilenden ist, das zu prüfende Verhältniss als das, was es ist, oder wofür es anerkannt ist, zu erkennen und dessen Aufrechterhaltung (also die Unverletzlichkeit der auf dasselbe sich stützenden Berechtigungen und Verpflichtungen) auszusprechen. Da nun die socialen Verhältnisse unter der unabänderlichen Naturnothwendigkeit der Aussenwelt stehen, durch die Anforderungen des geistig Nothwendigen und durch das, was durch Vereinbarung für nothwendig erklärt ist, den ihnen eigenthümlichen Charakter erhalten, so ist die Geistes-thätigkeit des Richtenden oder eine Rechtsnorm Suchenden darauf gerichtet, gerade dieses Nothwendige aufzufinden. Indem diess geschieht, sucht er den, von Stahl für maassgebend erklärten, *τέλος* auf, nur ist es hierbei nicht nöthig, den Willen Gottes erkennen zu wollen, oder die von Gott den socialen Verhältnissen gegebene Bestimmung, sondern nur die wahre Natur der Sache.
 - d) Das Verfahren des Rechtssuchenden ist hier nun dem des Mathematikers gleich. Er will das, den gegebenen Verhältnissen gemässe Wesen, und zwar, wo es nöthig

ist, in Folge eines strenglogischen Verfahrens, erkennen und darthun. — Wir haben hier nur auf gut redigirte Entscheidungsgründe eines richterlichen Urtheils hinzuweisen um verstanden zu werden.

2) Ein solches Verfahren befolgt auch der Gesetzgeber, wenn er die rechtliche Seite socialer Verhältnisse durch allgemeine Normen zu reguliren hat. Nur wird er häufig die Consequenzen des strengen Rechts durch Rücksichten des Gemeinwohls modificiren, auf eigenthümliche Volksansichten ein entscheidendes Gewicht legen und überhaupt das zu gestaltende Recht den Bedürfnissen der concreten Rechtsgenossenschaft, deren Gesetzgeber er ist, anpassen. Endlich hat auch, wie schon oben bemerkt, der Rechtsphilosoph bei Aufstellung einer Theorie von Rechtsideen so zu verfahren.

3) Zu diesem Zwecke muss er die, jedes Rechtsverhältniss beherrschenden, Momente stets im Auge haben, die Bedeutung eines jeden verstehen und, in wie weit, in den Hauptarten der Rechtsverhältnisse, das eine oder das andere Moment präponderirend ist, es als das Maassgebende erfassen und beleuchten. Es lassen sich nun über jedes der drei Hauptmomente der Rechtsverhältnisse allgemeine Grundzüge aufstellen, und die Gliederung derselben nach diesen, namentlich dem Momente der Person, der Sachen und der Handlungen, hat das römische Institutionensystem veranlasst, während man durch eine streng dialectische Durchführung derselben, wie schon Hugo zeigt, zu weitergehenden Ergebnissen in der wissenschaftlichen Anordnung des Stoffes in jeder Rechtslehre gelangt; von einer solchen hier zu sprechen ist aber nicht nöthig.

Im Privatrechte geht aus der allseitigen Beleuchtung des Momentes der Person die nachher näher zu besprechende Lehre von der juristischen Persönlichkeit hervor; aus der des zweiten Moments die gleichfalls ausführlicher von uns zu erörternde juristische Güterlehre, welche durch die Eigenthumsfrage beherrscht wird.

Was die im Rechte belangreichen Thatsachen betrifft, so hat das Naturrecht den grossen Fehler begangen, unter denselben zunächst nur die Verträge als Facta der ersten Bedeu-

tung aufzufassen und zum Gegenstande ausführlicher Theorien zu machen. Es ist aber klar, dass dieser beschränkte Standpunkt aufgegeben werden muss.

Das Rechtsverhältniss als concretes Verhältniss von Person zu Person kann nicht vorkommen, wenn nicht in Folge irgend einer Thatsache die bei demselben Beteiligten in eine Berührung mit einander gekommen sind, welche ihre gegenseitigen Freiheitssphären entweder begründet oder auf irgend eine Weise modificirt. Diese Thatsache kann ein Ereigniss seyn, wie z. B. Geburt oder Tod, oder eine Handlung und zwar eine gemeinsame beider oder eine einseitige des Rechte Erwerbenden oder des sich Verpflichtenden. Da nun selbst die Ereignisse, welche Rechtsveränderungen herbeigeführt, entweder durch Handlungen begleitet sind, oder Handlungen vorangehen, oder ihnen folgen, so sind es die Handlungen, welche vor allem als das dritte Hauptmoment des Rechtsverhältnisses in jeder rechtsphilosophischen Theorie zu beleuchten sind. Der Vertrag ist als eine Unterart desselben, und zwar zweiter Ordnung, zu charakterisiren.

Die Fundamenteintheilung der Handlungen wird nothwendig die in rechtlich mögliche und rechtlich unmögliche seyn. Die ersten werden in die mehr materiellen Handlungen (zu welchen z. B. der Besitz gehört) und die sogenannten juristischen, oder die Rechtsgeschäfte, zerfallen, von welchen die Verträge dann eine Unterart bilden, die selbst wieder in zwei weitere Species zu spalten ist, nämlich in diejenigen Verträge, welche Forderungsrechte, also obligatorische Rechtsverhältnisse erzeugen, und solche, wodurch Rechtsverhältnisse anderer Art, z. B. der eheliche Verband u. a. m. geschaffen werden.

Was die rechtlich unmöglichen Handlungen betrifft, so führt eine dialectisch scharfe Gliederung derselben zur Unterscheidung von a) bloß juristisch unwirksamen, z. B. die nichtigen Rechtsgeschäfte; b) den Rechtsverletzungen, welche sind: entweder blosser Nichterfüllungen juristischer Verbindlichkeiten, oder die Privatdelicte und die Verbrechen.

In den deutschen Lehrbüchern der Pandecten und des

Strafrechts ist bekanntlich seit fünfzig Jahren die Lehre von den Handlungen im Rechte so allseitig und vollständig behandelt worden, dass es auffallen muss, warum in den Werken über Rechtsphilosophie sie so ungenügend beleuchtet worden sind¹⁾.

4) Die Ergebnisse des streng juristischen Denkens, d. h. der Beurtheilung socialer Verhältnisse vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus, sind zunächst formeller Art. Es soll durch dasselbe nur festgestellt werden, was unter Voraussetzung factisch gegebener Verhältnisse, in Gemässheit der diese beherrschenden und erkannten Natur der Sache in denselben als Recht angesehen werden soll. Desgleichen wird die vom rein rechtlichen Standpunkte ausgehende Beschauung des Wesens des Rechtsverhältnisses überhaupt auch nur zu diesem Ergebniss führen. Da der Zweck der juristischen Beurtheilung immer dahin geht, das durch das Wesen der Verhältnisse gegebene Nothwendige zu erkennen und anzugeben, jede Nothwendigkeit aber eine unbedingte oder eine bedingte, eine in jeder Beziehung unabänderliche oder eine solche seyn kann, die eine bestimmte Zahl von Wegen zur Realisirung zulässt, so wird die in dieser Richtung sich bewegende Rechtsphilosophie zeigen: a) was überhaupt, oder unter gegebenen Voraussetzungen, Rechtens seyn muss, und was, unter Annahme verschiedener Eventualitäten, Rechtens seyn kann. Es wird demnach in jedem Rechtssysteme eine Anzahl Grundsätze geben, die in allen Gesetzgebungen vollständig sich wiederfinden müssen; wie z. B. der auf die Anerkennung einer physischen Nothwendigkeit sich stützende Rechtssatz; *impossibilium nulla obligatio*, oder der durch die Idee der Gerechtigkeit gebotene: *nemo dolo suo lucrari potest* oder *nemo damno alterius locupletior fieri debet*; oder der aus der Natur der Sache folgende Satz: *Possessio amittitur vel animo vel corpore* u. dergl. mehr. Während, um auch Beispiele der zweiten Art aufzuführen, in jedem Rechtssystem der Satz gelten wird: dass jeder ein seiner

1) Wenn Hegel auf die Lehre vom Vertrag die vom Unrecht folgen lässt, so ist er von einem richtigen Tact geleitet, aber einestheils ist er hier des Grundes des Ideengangs nicht klar bewusst, andererseits muss sein Abschnitt vom Unrecht, wenigstens von den Juristen, als eine misslungene Darstellung angesehen werden.

Natur nach von seiner Person trennbares Recht auf eine andere zu übertragen für befugt gelten oder erklärt werden muss, allein welche Handlung als ein rechtlich gültiger Act einer solchen Uebertragung anzusehen sey, auf verschiedene Weise bestimmt werden kann. Desgleichen wird überall, wo Privateigenthum gilt, irgend jemand zum Nachlass eines Verstorbenen gerufen werden müssen, während die Bestimmungen hierüber in vier verschiedenen Richtungen auseinander gehen können, nämlich entweder so, dass die Gegenstände des Nachlasses als *res nullius* dem ersten Occupanten zufallen, oder alle zusammen der Rechtsgenossenschaft, oder der Familie des Verstorbenen, oder dem von ihm durch letzten Willen Benannten¹⁾.

5) Der Rechtsphilosoph wird sich nun aber mit diesem Ergebniss und einer ihm so beschränkt scheinenden Auffassung des Zweckes seiner Wissenschaft nicht zufrieden geben. Er wird nach einem höheren Ziele streben, nämlich nach der Feststellung höchster sittlicher Principien, welche in jeder Rechtsordnung zu verwirklichen seyen, damit diese den Anforderungen der Rechtsidee in jeder, also auch in materieller, Hinsicht entspreche. Er bildet sich ein Ideal der vollkommensten durch die höchste Stufe der Humanitätsbildung verlangten Rechtsverfassung, welche nach und nach bei allen Völkern practisch geltendes Recht werden und deshalb ihre, dieser Idee nicht entsprechenden, factisch existirenden socialen Verhältnisse derselben gemäss umgestalten müsse. Er will wissenschaftlich für alle Zeiten feststellen: was in letzter Instanz Rechtens sein soll. Die Systeme des Naturrechts der Kantischen und Fichtischen Schule waren nichts anderes als Programme solcher Rechtsideale, und auch die spätere Auffassung des Naturrechts bewegt sich entschieden in dieser Richtung²⁾. Der Philosoph

1) Durch die Combination dieser Richtungen lassen sich noch andere finden, weshalb die Gesetzgebungen über das Erbrecht so sehr von einander abweichen.

2) Diess ist sehr gut gezeigt in Hrn. Prof. Fichtes Darstellung der philosophischen Lehren von Recht und Staat § 68—76, wo des älteren Fichte von den Juristen so gut wie unbeachtetes, zweites Naturrechtssystem in Umrissen wiedergegeben ist.

Eschenmayer hat daher das Naturrecht geradezu Normalrecht genannt und es als solches wissenschaftlich behandelt. Noch entschiedner tritt diese Auffassung der Wissenschaft bei Krause hervor; nach welchem das Recht der Organismus der zur Verwirklichung der höchsten sittlichen Zwecke erforderlichen geselligen Einrichtung der äussern Lebensverhältnisse, ja als inneres Recht aufgefasst, „der reine Gliedbau der innern, zeitlich-freien Bedingtheiten des Einen göttlichen Lebens“ ist! 1)

Auch die Stahlische Rechtsphilosophie huldigt, freilich nach ihrer Weise als christliche Doctrin, dieser Auffassung. Am bestimmtesten hat sie nun Hr. Prof. Fichte, der als letztes Ziel der Rechtsordnung die Verwirklichung der Idee der von ihm sogenannten innern Gerechtigkeit aufstellt, welche Ordnung so gestaltet ist, dass in ihr jeder Mensch als sittlich vollkommenes Subject seinen Genius, d. h. die sittlich intellectuelle Individualität seiner Persönlichkeit zu vollenden im Stande ist 2). Man darf die höhere Aufgabe der Rechtsphilosophie nicht verwerfen, muss aber die Philosophen warnen, sich in der Verfolgung dieses Zieles nicht auf dem utopistischen Gebiete zu verirren oder den nicht immer ehrlichen Tendenzen der modernen Socialisten den Weg zu bahnen. Selbst Hugo hat sich in dieser Beziehung verstiegen. Man wird sich gegen diese Gefahr verwahren, wenn man die durch die Unvollkommenheit der menschlichen Natur gegebene Basis, also den anthropologischen und ethnographischen Boden nie verlässt, und solche idealistische Zustände nicht für möglich hält, welchen der gesunde Verstand alle Realität immer absprechen wird, oder deren Durchführbarkeit wie die der icarischen eines Cabet, an jener Unvollkommenheit der menschlichen Dinge ewig scheitern wird.

Man muss es freilich jedem Philosophen überlassen, in diesen Beziehungen sein Ideal aufzustellen und dessen Verwirklichung für möglich zu erklären und zu empfehlen. Es wird aber meistens geschehen, was Baco seiner Zeit schon

1) Fichte, Darstellung S. 243 ff.

2) Auf diese Weise glauben wir die in seinem Werke S. 18 ff. angedeutete in dessen zweitem Bande zu begründende und weiter auszuführende Rechtsansicht unseres gelehrten Freundes wiedergeben zu können.

gesagt hat: *Philosophi plurima perquam pulchra sed ab usu remota tradere solent*, obgleich auch auf der andern Seite sein Urtheil richtig ist, wenn er (wie oft angeführt wird) von den Juristen bemerkt: *tanquam e vinculis sermocinantur*.

Bis jetzt gab es nur wenige so hochstehende Männer, die umfassende, durchaus gründliche juristische Kenntnisse mit staatsmännischer Weisheit und tiefer philosophischer Bildung verbanden, um das menschliche Geschlecht mit einer philosophischen Rechtslehre zu beglücken, welche in allen diesen Beziehungen befriedigend wäre, obgleich manche viel bleibend Erhebliches leisteten, wir nennen hier vor allen Grotius, Montesquieu und Savigny. Neustens hat nach unsrer Ansicht Schützenberger, freilich mehr als Jurist wie als Philosoph, den richtigen Weg eingeschlagen. Die in dieser Richtung nach den Idealen und deren Verwirklichung sich bewegende Rechtsphilosophie kann sich aber auf das streng juristische Gebiet nicht beschränken, das Recht wird nur vervollkommenet durch den Gesamtfortschritt des ganzen Collectivlebens, sowohl den materiellen als den intellectuellen und moralischen. Unsere Wissenschaft muss sich daher erweitern zur Socialwissenschaft und die verschiedenen Sphären der ergänzenden Gemeinschaft hereinziehen. In dieser Beziehung hat Hegel im dritten Theil seiner Rechts- und Staatsphilosophie, dem der Sittlichkeit, die Aufgabe der Wissenschaft richtig erfasst, aber freilich auf eine, wenigstens für den Juristen und den Staatsmann, gewiss nicht genügende Weise behandelt; ob er die Ansprüche der Philosophen befriedigte, wollen wir zu entscheiden andern überlassen¹⁾.

Um die bisher übliche Sprache zu reden sagen wir: es handelt sich bei dieser Richtung der Rechtsphilosophie nicht blos vom Recht, sondern auch vom Wohl, also von einer Verbindung des sogenannten Naturrechts mit der Politik. Auch die socialen Bedürfnisse der Gegenwart haben dieselbe herbeigeführt, und der Verfasser dieses Aufsatzes dürfte wohl 1839 der letzte gewesen seyn, der jenes (freilich

1) Die neueste vor allen zu beherzigende Kritik gab Hr. Prof. Fichte §. 104—109 seiner geschichtlichen Darstellungen der philosophischen Lehren von Staat, Recht und Sitte.

als Naturlehre des Rechts) getrennt zu behandeln versuchte¹⁾. Stahl hat gerade dadurch, dass er die Rechtsphilosophie als „Rechts- und Staatslehre“ auffasste, seiner eigenthümlichen Richtung ungeachtet, so viel Anklang gefunden; ein solcher dürfte auch Schützenberger zu Theil werden, weil seine *Lois de l'ordre social* diess doppelte Ziel verfolgen.

Wir müssen jedoch nochmals erinnern, dass der Rechtsphilosoph, wenn er die Wissenschaft dieser Auffassung gemäss behandelt, die zwei sich so sehr entgegengesetzten Standpunkte des Rechts und des Wohls oder (wie wir sagen) der Idee der Gerechtigkeit und der der Philanthropie und des Principis der Nützlichkeit nicht vermengen, sondern bei der Beleuchtung jedes socialen Instituts sie scheiden, also die zwei oder drei Seiten desselben hervorheben muss, freilich immer mit Angabe derjenigen Idee, die bei demselben jedesmal als die Hauptseite erscheint. In dieser Beziehung ist übrigens ein wesentlicher Gegensatz zwischen der Philosophie des Privat- und der des Staatsrechts²⁾. Die streng juristischen Momente sind im ersten, das politische im letzten vorherrschend, nur dass hier der Jurist, wenn er ein allgemeines Staatsrecht aufstellt, die rechtliche Seite des öffentlichen Lebens mehr im Auge hat, der Politiker mehr die andere, und dass also der Standpunkt des ersten der der Gerechtigkeitsidee, der des letzten der der socialen Zweckmässigkeit ist. Wir haben schon bedauert, dass bei Stahl die zwei Standpunkte fast immer durcheinander geworfen werden, oder dass von ihm gar nur der ganz allgemein sittliche eingehalten wird. Schützenberger verfährt in dieser Beziehung mit einem richtigeren Tacte, obwohl bei ihm keine feste Auffassung der so oft von ihm angerufenen Ideen der Gerechtigkeit sich findet³⁾.

III. Die philosophische Beleuchtung der historischen Grundlage des Rechts würde, vollkommen und allseitig durchgeführt, zu einer Philosophie der Rechtsgeschichte führen. Nach diesem

1) In seinen Vorlesungen hat er diesen Weg in neuerer Zeit verlassen.

2) Zu weit geht offenbar Stahl, wenn er sagt: Recht im strengsten Sinne ist nur das Privatrecht.

3) Schreiber dieses hat diesen Mangel in seiner Beurtheilung der *Lois de l'ordre social* rügen zu müssen geglaubt.

Ziele hatte Montesquieu gestrebt, es aber, offenbar aus Mangel philosophischer Bildung und weil überhaupt die Zeit für Studien dieser Art noch nicht reif war, nicht erreicht, obwohl er Grosses auf diesem Gebiete geleistet.

Als Capitel in einer rechtsphilosophischen Theorie genügt es, die naturwüchsige Entstehung und den natürlichen Entwicklungsgang eines jeden Rechts, die natürlichen Perioden jeder Rechtsgeschichte, die Verschiedenheit der Rechtsquellen (und zwar vermöge eines dialectischen Verfahrens) und den Charakter der verschiedenen Arten von Rechtsgrundsätzen, wie sie in jedem positiven Rechte vorkommen müssen, nachzuweisen. Dass in diesen Beziehungen sehr viel geleistet wurde durch Savigny, Puchta, Beseler und Stahl, ist schon oben (S. 240) gesagt worden. Des Verfassers Rechtsphilosophie vom J. 1839 hat ebenfalls einige Momente der Wissenschaft auf diesem Gebiete hervorzuheben gesucht. Doch gesteht er, dass noch sehr viel zu leisten übrig ist; auch zur Berichtigung mancher falschen oder schiefen Auffassungen, die im dritten Theile von Hegels Rechtsphilosophie sich finden. Besondere Beleuchtung verdient die Codificationsfrage, worüber sich die Rechtsgelehrten noch gar nicht haben einigen können. Der practische Zweck dieses Capitels der Rechtsphilosophie wäre der, leitende Ideen der Gesetzgebungskunde nach der bei den Franzosen so beliebten *Science de législation* zu geben, wobei eine richtige Würdigung der Ansichten Bentham's ihre Stelle finden müsste. Manche im positiven Rechte sonst vorkommende und von dessen Auslegern dessen Bestimmungen gemäss mehr oder weniger befriedigend erörterte Rechtsbegriffe wären gleichfalls in diesem Capitel zu beleuchten, wie z. B. die der Billigkeit, der Rechtsanalogie, des *Jus singulare* im Gegensatz zum *Jus commune*, der Begriff und Urgrund des Nothrechts u. s. w.

Doch genug von der Behandlung der Aufgabe der Rechtsphilosophie im Allgemeinen. Gehen wir zur Beleuchtung einiger speciellen Capitel derselben über. Wir beschränken uns indessen auf wenige.

IV. Behandlung der Lehre von der juristischen Persönlichkeit ¹⁾.

Wie Vieles auch schon über die Persönlichkeit im Rechte gesagt worden ist, so ist man doch über das Wesen derselben nicht einig; allein eine Verständigung fällt nicht schwer.

Im Rechte ist nur das als Subject von Rechten geltende Wesen eine Person. Die Grundlage dieser von der bloß factischen sehr verschiedenen Persönlichkeit ist die innerhalb einer bestimmten Sphäre des Gemeinlebens anerkannte Geltung des Willens eines Subjects, eine Geltung, in Folge welcher andere Willenssubjecte demselben nicht entgegentreten dürfen. Der Träger eines solchen Willens ist dadurch Person, gleichgültig ob er ein einzelner Mensch ist, oder eine Corporation oder auch ein sociales Institut, ja selbst ein zu gewissen Zwecken bestimmter Gütercomplex. Nur kommt dann hier vor, dass der, einer in den letzten Fällen künstlich geschaffenen Person zugeschriebene Wille durch Stellvertreter gebildet wird.

Ohne die Anerkennung der Willensgeltung eines besondern Wesens wird dieses nie Person seyn. Und zwar muss diese Anerkennung von Seiten der Gesamtheit der Rechtsgenossen feststehen, entweder von ihr ausgehen oder in ihrem Namen ausgesprochen, d. h. durch Normen des wirklichen, also historisch oder positiv geltenden Rechts festgesetzt oder diesem gemäss seyn. Es giebt daher keine natürlichen Personen in dem Sinne, dass jemand als Person geboren werden könnte, ohne dass eine bei dem Volke, dem er angehört, bindende Rechtsansicht ihm Persönlichkeit oder Rechtsfähigkeit zusicherte.

Wenn daher die Rechtsmetaphysiker, auch neustens noch solche Personen annehmen, so sind sie mit dem Rechtsbegriff im Widerspruch. Sie verwandeln etwas, was nach ihren Rechtsideen Recht seyn soll, in wirklich geltendes Recht, oder setzen ihre Ansicht als eine gemeinsame und practisch geltende voraus, weil dieselbe in sich so richtig ist, dass sie allgemeine Geltung haben sollte, also eine solche zu haben verdient. Nur in so weit ist die Sklaverei absolutes Unrecht, und wenn Stahl sie auch juristisch

1) Wir verstehen unter juristischer Persönlichkeit nicht die der sog. juristischen Personen, sondern den Begriff der Persönlichkeit, wie er im Rechte sich gestaltet.

dafür erklärt, so thut er es, weil ihm die Persönlichkeit des Menschen, vom christlichen Standpunkte ausgehend (S. 272. §. 8) eine göttliche Verleihung ist. Man könnte sich aber auf die christliche Weltanschauung stützen, wornach alle Menschen Brüder sind und sich desshalb auch in rechtlicher Beziehung als solche zu behandeln haben; eine Lehre, die freilich die communistischen Bestrebungen der Gegenwart vollkommen rechtfertigen würde.

Allein man mag immerhin diese göttliche Verleihung der Persönlichkeit oder mit der Kantischen Schule das Selbstzweckseyn des Menschen als eines gebornen Vernunftwesens, für eine theoretische Wahrheit anerkennen; der Mensch wird doch dadurch nicht Mitglied einer concreten Rechtsgenossenschaft oder ein der Rechte theilhaftiges Subject in derselben. Und sehr richtig hat daher Rotteck in dieser Beziehung das Wesen der Persönlichkeit im Rechte erkannt, wenn er sagt: Nicht das Selbstzweckseyn, sondern das Anerkanntwerden als solcher durch Andere macht den Charakter der juristischen Persönlichkeit aus ¹⁾).

Wir müssen auf diese Auffassung das allerhöchste Gewicht legen, denn von ihrer Annahme oder Verwerfung hängt der Charakter jeder rechtsphilosophischen Theorie ab. Ist die absolute Geltung der sog. Menschenrechte einmal zugegeben, so ist der Boden für alle die politischen Systeme gewonnen, zu deren Verwirklichung man die neusten demokratischen Revolutionen unternommen hat. Nur in dem Umfange, in dem solche Theorien historisches Recht werden, können von selbst geltende juristische Persönlichkeiten vorkommen, deren Berechtigung demnach nothwendig durch das positive Recht bestimmt wird. Verbindet man mit obiger Ansicht noch das Princip der vollen Rechtsgleichheit, so öffnet man den anarchischen Doctrinen den Weg, indem diejenigen, welche die logischen Consequenzen dieser Grundsätze nicht zugeben wollen, als Feinde des höchsten Rechts angesehen werden und ein jenen Anmaassungen nicht entsprechender geselliger Zustand als ein absolut ungerechter und daher gewaltsam zu vernichtender proclamirt wird. Uebrigens wird es wenig helfen, wenn der Rechtsphilosoph die Ansicht der sich von selbst verstehenden Rechtsfähigkeit aller Menschen für eine absolute Wahrheit erklärt;

1) Vernunftrecht I. S. 126.

denn bei jedem Volke werden immer nur diejenigen wirklich Personen seyn, welche nach dem bei demselben geltenden Rechte diese Eigenschaft haben.

Als nothwendiges Ergebniss dieser unserer Ausführung stellt sich heraus, dass jedes Rechtssystem und jede Gesetzgebung ein Normalprincip über die Zuständigkeit der Persönlichkeit aufstellen muss, welches diese an irgend eine Eigenschaft des Subjects knüpft oder auf eine dasselbe betreffende Hauptthatsache stützt; es mag nun, wie im Alterthum, nur der Stammgenosse, oder der Bürger oder wie später der Religionsverwandte¹⁾ oder nach den seit Ende des vorigen Jahrhunderts herrschend werdenden philosophischen Theorien — jeder Mensch als solcher (d. h. weil er Mensch ist) durch dieses Normalprincip für eine Person erklärt werden.

Die Rechtsphilosophie hat nun weiter das Wesen und den Inhalt der Persönlichkeit im Rechte zu bestimmen und zu entwickeln — eine Aufgabe, die leicht zu lösen ist und richtig gelöst zu Folgerungen führt, die sowohl in dialectischer als in practischer Beziehung belangreich sind. Leider ist in den Lehrbüchern des Naturrechts in diesen Beziehungen viel Ungenaues oder Unrichtiges und namentlich viel Unpractisches zu lesen. Wir glauben, ohne den Gegenstand erschöpfen zu wollen²⁾, auf folgendes aufmerksam machen zu müssen.

a) Der Grund der Persönlichkeit ist in dem Daseyn der Vernunft im Menschen zu suchen. Sein Wille ist durch diese bedingt, und so ist der Grad der Vernünftigkeit in der Regel der Maassstab des Umfangs der Persönlichkeit oder Rechtsfähigkeit. Der im vollen Besitz der Vernünftigkeit sich befindende Mensch hat die vollständige, d. h. die in einem Staate zugelassene normale Rechtsfähigkeit. Der geringste Grad der Vernünftigkeit giebt die beschränkste Persönlichkeit, die sich mit der Vernunftentwicklung erweitert, mit der Trübung oder Störung der Vernünftigkeit aber mindert; gleichviel, ob die Seite der Intelligenz oder der Moralität getrübt oder gestört wird.

1) Nach den Assisen von Jerusalem ist jeder Christ frei, jeder Nichtchrist Sklave. Die Taufe war zugleich Manumission.

2) Mehr in des Verfassers Rechtsphilosophie v. 1839. S. 282 — 305.

Desshalb haben Kinder und Irre eine sehr beschränkte Rechtsfähigkeit, desgleichen wegen schweren Verbrechen Verurtheilte (der mit dem Tode Bestrafte wird mit dem Leben ihrer ja ganz verlustig). Unmündigkeit und Minderjährigkeit, Prodigalität, sowie eine entehrende Lebensweise oder entehrende Handlungen sind gleichfalls Gründe der Beschränkung derselben, ja nach den Rechtsansichten vieler Völker war oder ist noch das Geschlecht bei den Frauen ein Minderungsgrund.

Es wird also bei der Festsetzung des Normalprincips der Persönlichkeit immer von der Grundanschauung ausgegangen, dass jemand deshalb als Person gelte, weil er Träger eines vernünftigen Willens sey (wenn vielleicht auch eines noch nicht entwickelten oder getrüben). Die juristische Persönlichkeit eines Subjects kann aber auch eine gesteigerte seyn, und ist es z. B. immer in den Personen, die eine öffentliche Gewalt im Staate als Recht ausüben; und diess gewiss deshalb im Beamten, weil in ihm ein höherer Grad der Vernünftigkeit angenommen wird, in Folge welcher ihm ein Beherrschungsrecht über die übrigen Personen übertragen ist; sie beruht auf seiner technischen Vorbildung für seinen Beruf und seine Amtsfunktionen und darauf, dass man in ihm den zur Ausübung derselben nöthigen Grad von Charakter voraussetzt.

Auch wo Standesprivilegien gelten, sollten diese Annahmen das leitende Princip seyn, wie man ja wirklich, um eine rationelle Grundlage für die Vorrechte des Geburtsadels zu haben, davon ausgeht, dass das Princip der Ehrenhaftigkeit in seiner höchsten Entfaltung die adelichen Familien beherrsche (oder beherrschen müsse). Gewiss ist es, dass bei Berufsständen ein höherer Grad besonderer Bildung als Grund ihrer bevorzugten Stellung gelten muss. Indessen können Standesprivilegien sich auch auf etwas Anderes stützen, z. B. auf das Daseyn materieller Interessen, die ohne eine erweiterte oder verstärkte Rechtsfähigkeit ihrer legitimen Inhaber nicht gesichert oder geschützt werden könnten.

Die weitere Ausführung dieses Gedankens, dass die Vernünftigkeit der Rechtsgrund der Persönlichkeit oder des Umfangs derselben sey, muss den Rechtsphilosophen und Politikern über-

lassen bleiben. Es ist nur auffallend, dass in den Lehrbüchern des sog. Vernunftrechts derselbe so wenig berücksichtigt wurde.

b) Die weitere Erörterung des Begriffes der Persönlichkeit im Rechte führt zu der in dieser Wissenschaft so berühmt gewordenen Lehre von den U r r e c h t e n. Ueber keine Lehre ist so viel Verkehrtes gesagt worden. Wenn man auch neustens richtigeren Ansichten huldigt, so bedarf diese Lehre dennoch einer totalen Revision, die wir hier freilich nur andeuten können.

Man hat unter diesen R e c h t e n (die man vielleicht allgemeine Grundrechte nennen könnte, ob sie gleich keine eigentliche Rechte, sondern nur als Rechte zu realisirende Anforderungen sind) diejenigen Ansprüche in einer Rechtsgenossenschaft zu verstehen, welche nothwendig dem für eine Person Erklärten zugestanden und gesichert werden müssen, damit er wirklich im Besitze der Persönlichkeit sey. Man hat einst die juristische Persönlichkeit aus diesen für angeborene Rechte erklärten Befugnissen erst abgeleitet, dann eines derselben, nämlich die angeborene F r e i h e i t, für das alleinige Urrecht und für gleichbedeutend mit der Persönlichkeit erklärt. Diess Verfahren ist aber verkehrt. Denn schon die Angabe derselben führt zu der Wahrheit, dass sie Consequenzen oder Hauptseiten der jemand zustehenden Rechtsfähigkeit sind, oder wenn man will, die Hauptmomente ihres Begriffes. Freilich darf man sie nicht in der gewöhnlichen Ordnung aufführen, um eine befriedigende dialectische Deduction derselben zu gewinnen, nämlich so, dass man das Recht auf Existenz und körperliche Unverletzlichkeit zuerst nennt, dann das der Erwerbsfähigkeit, darauf das der Ehre und zuletzt das der Freiheit.

Umgekehrt ist die letzte als das durch den Begriff der Persönlichkeit zuerst und unmittelbar gesetzte Recht zu nennen, und (wie K a n t annahm) in so weit mit derselben identisch, als die Persönlichkeit ja nichts Anderes ist, als das anerkannte Recht auf Willensgeltung eines Individuums innerhalb einer bestimmten Freiheitssphäre. Allein, da, wer nicht zu existiren berechtigt ist, auch keine Freiheit haben kann, so ist das Recht auf unverletzliche Existenz die erste Folge der zustehenden Freiheit, das Recht auf Erwerb, also auf Besitz, die zweite, weil ohne

diese die Existenz nicht gesichert ist ¹⁾. Die vollständige Existenz des Trägers des rechtsgültigen Willens ist aber nur vorhanden, wenn er Andern gegenüber physisch und moralisch unverletzlich ist, und so stellen sich dann die übrigen Urrechte als weitere Folgen des ersten heraus.

Dass aber diese sog. Urrechte gar keine wahren Rechte sind, hat Schützenberger sehr überzeugend dargethan. Er sagte S. 205 sehr richtig, dass mit diesen Benennungen nur die Ansprüche der im Rechtsverbande stehenden Menschen bezeichnet werden sollen, welche durch die Rechts- (und Staatsordnung) verwirklicht werden müssen. Sie werden diess durch die Gewährleistung besonderer Rechte, durch deren Besitz der Person jene Eigenschaften mit den in ihnen enthaltenen Gütern wirklich zu Theil werden. Er sagt daher:

„C'est à tort et par suite d'une confusion d'idées que l'on a donné le nom de droits aux exigences idéales formulées par des principes regulateurs. — Un droit, dans le sens rigoureux du mot, est une faculté d'agir motivée par la nature spéciale d'un rapport social et protégée par une sanction juridique spéciale. Aucun droit n'existe dans l'état général et abstrait. Les droits sont définis de leur essence et des obligations définies leur correspondent.“

Es ist auch völlig wirkungslos, wenn z. B. eine Staatsverfassungsurkunde erklärt, allen Staatsgenossen stehe das Recht der Freiheit, das Recht auf Eigenthumserwerb (neustens als Recht auf Arbeit aufgefasst) zu u. s. w., ohne dass zugleich festgesetzt wird, welche Handlungen Anderer nicht stattfinden dürfen, damit jene Rechte nicht verletzt werden. Daher haben auch die Erklärungen von Grundrechten, wenn diese nicht sogleich genau bestimmt werden, niemand befriedigt, und bekanntlich hat schon Bentham solche Rechtsprogramme geradezu für etwas Anarchisches erklärt, weil in ihrer Unbestimmtheit beansprucht solche sog. Rechte eben so viele Rechtfertigungsgründe für revo-

1) Diese Consequenz hat ohne Zweifel Hegel verleitet, den Besitz, d. h. das Recht darauf als im Recht der Persönlichkeit enthalten anzusehen. Rechtsphilos. §. 48.

lutionäre Umtriebe sind. Unabhängig von ihnen hat Schützenberger sich auf eine ähnliche Weise gegen dieselben in der Auffassung der von ihm als *droits absolus* aufgeführten Urrechte ausgesprochen ¹⁾.

Es war daher natürlich, dass in der neusten preussischen Verfassungsurkunde, so oft irgend ein allgemeines Grundrecht des preussischen Volkes aufgeführt wurde, in der Regel sogleich beigefügt ward, ein besonderes Gesetz werde den Inhalt, den Umfang und die demselben entsprechenden Rechtsverbindlichkeiten und deren Gewährleistung näher bestimmen.

Die sog. Urrechte dürfen demnach, wie schon bemerkt, nur als die verschiedenen Seiten und Richtungen der abstracten Idee der Persönlichkeit im Rechte und als die leitenden Ideen für die dieselbe näher bestimmende Gesetzgebung angesehen werden, als Bezeichnung von Zwecken, welche der Rechtsgesetzgeber zu verwirklichen hat, und in dieser Beziehung ist die Lehre von Bedeutung. Nur ist es nöthig, jedes dieser sog. Rechte richtig aufzufassen. Dieselben zeigen aber auch, in welchen Beziehungen die Persönlichkeit zur Strafe vermindert werden kann, und so sind sie daher auch die Grundlage der Eintheilung der Strafen, die bekanntlich auf vier Hauptarten (Lebens- und Leibes-, Ehren-, Vermögens- und Freiheitsstrafen) zurückgeführt zu werden pflegen.

Einer genaueren Beleuchtung des Rechts auf Ehre und auf körperliche Unverletzlichkeit, welches letztere auch sehr richtig als Recht auf Frieden und auf Sicherheit aufgefasst wird, bedarf es hier nicht. Von der auch als Recht **auf** Eigenthum, d. h. auf Vermögen oder als Vermögensfähigkeit aufgefassten Erwerbsfähigkeit wird später ausführlicher die Rede seyn. Dagegen dürfte eine Erörterung des Urrechts der Freiheit nicht überflüssig

1) La valeur juridique d'une déclaration de droit, est en raison de la sanction juridique qui protège les principes qu'elle formule. Lorsque cette sanction ne résulte pas des institutions spéciales et positives, les déclarations de droits n'ont d'autre effet que celui de provoquer à la résistance et à l'insurrection. Les déclarations de droits jettent au sein de la société un ferment d'anarchie et lui implantent un germe de révolte contre le droit positif et contre les actes du pouvoir etc. p. 211.

erscheinen. Ueber kein Recht sind mehr falsche Ansichten im Umlauf, als über das so gefährliche der Freiheit. Selbst der überaus conservative Stahl hat nach des Verfassers Meinung dasselbe nicht richtig erfasst. Die in unserer Rechtsphilosophie vom J. 1839 entwickelte ist bis jetzt keiner Berücksichtigung gewürdigt worden. Man sieht in der Freiheit, indem man lediglich einen negativen Begriff derselben statuirt, gewöhnlich nur das Recht einer angestammten, an und für sich rechtlich unbegrenzten Willkühr, welche durch das Socialleben der Menschen nothwendig eingeengt werden müsse, damit sie ohne Nachtheil ausgeübt werden könne. Die Beschränkung gilt als das Werk des Staates, der desshalb als grosse Zwangsanstalt und so als ein für die Erhaltung der Menschheit nothwendiges Uebel angesehen wird. Daher die staatsfeindliche Richtung der Lehren der Freunde der Freiheit. Diese Auffassung ist eben so verkehrt als unheilbringend. Man muss von einem positiven Begriff der Freiheit ausgehen, welchen zu finden nicht schwierig ist. Es zeigt sich dann alsbald, dass die im Rechte vorkommende Freiheit keine andere als die sociale, d. h. ein Ergebniss und eine Wirkung der Rechtsgemeinschaft ist, und einen doppelten Gegensatz bildet zur sog. natürlichen und der moralischen, welche letzte die Philosophen ohne Noth und in Folge von Begriffsverwechslungen zur nothwendigen Basis der rechtlichen Freiheit gemacht haben. Der in der Aussenwelt durch Einwirkung auf dieselbe wirkende Wille des Menschen kann gewiss nur in so weit frei genannt werden, als es ihm möglich ist, jedes der Ausführung seiner Entschlüsse in derselben möglicher Weise entgegenstehende Hinderniss zu besiegen. Um frei zu seyn, muss daher die Macht des Willens in der Wirklichkeit stärker seyn, als die in der Aussenwelt ihr entgegenwirkenden Kräfte, oder diese müssen dem Willen unterthänig geworden seyn. Die dem menschlichen Wollen entgegretenden Kräfte können nun aber die der Natur oder das Wollen und Handeln anderer Menschen seyn. In wie weit der Mensch sich die Natur unterwirft, ist er natürlich frei, und ebenso, wenn er durch Gewalt die Willen Anderer sich unterworfen hat. Allein eine auf blosse Gewaltherrschaft sich stützende persönliche Unabhängigkeit ist sehr precär; sie kann durch

den Sieg der Unterjochten schnell vernichtet werden. Wenn wir also andern Menschen gegenüber eine feste gesicherte Freiheit haben wollen, so bedarf es einer Vereinbarung mit ihnen, in Folge welcher alle sich gegenseitige Freiheitssphären gewährleisten, und diese Gewährleistung unter den Schutz einer so starken Zwangsgewalt stellen, dass es dem Einzelwillen nicht möglich ist, die auf diese Weise festgesetzte Freiheitsordnung zu durchbrechen. Die regelmässige Zwangsgewalt zum Schutze derselben ist die des Staates, (kann aber auch eine blossе Bundesgewalt seyn) und da die durch Vereinbarung entstandene Freiheitsordnung nichts anderes, als der rechtliche Zustand und der Staat das dieselbe regelmässig sichernde Institut ist, so muss man sagen, dass durch Recht und Staat nicht eine schon angeborne Freiheit beschränkt, sondern diese erst wirklich geschaffen werde.

Dass der sogenannte Naturzustand kein Zustand der Freiheit ist, folgt schon daraus, dass (bestünde ein solcher) selbst das Leben eines jeden lediglich vom guten Willen aller andern, also vom Zufall abhinge, und niemand auch nur mit einigem Vertrauen auf eine sichere Zukunft rechnen würde. Ein solcher Zustand ist ein Zustand des Kriegs, und wer möchte im Kriege seine Freiheit für gesichert halten? Das Gleiche hat statt, wenn durch eine revolutionäre Catastrophe eine Rechtsordnung gestört oder gar vernichtet wird; unsere Zeit hat nur zu oft die höchst betäubende Erfahrung gemacht, dass durch den revolutionären Freiheitsruf die wirkliche Freiheit, wenigstens für so lang vernichtet wurde, bis sie eine feste Staatsordnung auf's Neue zurückführte. Je grösser diese Festigkeit ist, desto stärker ist das Vertrauen auf eine gesicherte freie Bewegung des geselligen Lebens, oder wie man zu sagen pflegt, auf Handel und Wandel, welches, wo es besteht, der klarste Beweis für die Realität der Freiheit ist. Diese, also auf Vereinbarung ruhende sociale Freiheit ist aber die rechtliche; denn der Staat (oder die Staatenbundesgewalt) schützt oder soll ja keine andere Freiheitsordnung als die durch das Recht geschaffene schützen.

Ist diese Anschauung richtig, so ergibt sich als weitere Folge derselben: dass, je vorzüglicher die Rechtsordnung und

je vollkommener die Verfassung und die Organisation eines Staates ist, desto umfassender und gesicherter die Freiheit seyn wird. Die vollendete Verwirklichung der Rechts- und Staatsidee ist demnach allein auch die der Freiheit. Weit entfernt also, dass durch das gewaltsame Niederreißen bestehender Rechts- und Staatsordnungen oder durch das, für permanent erklärte revolutionäre Princip, die Freiheit gefördert werde, muss man umgekehrt sagen, dass nur durch ein beständiges Bessern des unerschüttert bleibenden Staates jenes hohe Ziel erreicht werden könne. Wollte man hiefür geschichtliche Beweise, so finden sich dieselben in der Vergleichung der neuern Staatsgeschichte Englands mit der vieler berühmter Reiche des Continents.

Wenn wir aber sagen: dass die beste Rechts- und Staatsordnung allein die Freiheit gebe, so soll zugleich damit gesagt seyn, dass diese Ordnung so gestaltet seyn müsse, dass die Freiheit auch nicht durch Eingriffe der Machthaber im Staate verletzt oder gefährdet werden könne. Das Weitere kann sich jeder selbst sagen, sey aber auch der Wahrheit eingedenk, dass ein Volk nicht mehr Freiheit haben soll, als es zu ertragen im Stande ist.

Wir haben nun nur noch die häufig als einzelne Volksfreiheiten aufgeführten verschiedenen Richtungen der socialen Freiheiten anzugeben, und spalten diese

I. in die individuelle bürgerliche Freiheit, durch welche die volle Selbstständigkeit des Einzelnen gesichert werden soll. Sie ist:

A. geistige Freiheit und zwar

- 1) des Denkens und der Gedankenäußerung, also auch die der Wissenschaft, der Lehre und der Presse;
- 2) die moralische Gewissens- und Religionsfreiheit;
- 3) die civilrechtliche oder bürgerliche Freiheit im engsten Sinne, bestehend im Rechte alle Rechtsgeschäfte auf eine rechtsgültige Weise einzugehen, durch sie zu erwerben oder sich zu verpflichten¹⁾;

1) Diese Richtung der bürgerlichen Freiheit hat Schützenberger hervorgehoben. *Lois de l'ordre social* I. pag. 216.

B. die materielle Freiheit:

- 1) das Recht der Familiengründung;
- 2) die Freiheit des Verkehrs;
 - a) freies Wahlrecht des Domicils und Recht der Auswanderung,
 - b) Wahlfreiheit des Berufs und der dazu nöthigen geistigen, industriellen und mercantilen Thätigkeit.

II. Politische oder staatsbürgerliche Freiheit, welche die Selbstständigkeit der Staatsgenossen den Trägern der Staatsgewalt gegenüber dahin sichert, dass diese nicht willkürlich geübt, überhaupt keine Staatsordnung einem Volke durch blosser Willkühr von Mächtigen aufgedrungen werden könne.

So viel von den sogenannten Urrechten. Wir können aber unsere Betrachtungen über die Urrechte nicht schliessen, ohne einige abweichende Ansichten über deren Specialisirung einer kurzen Kritik zu unterwerfen, beschränken¹⁾ uns jedoch auf die Berücksichtigung der Ansichten von Stahl und Schützenberger.

Der erste führt S. 257 als sogenannte Urrechte folgende auf: Integrität, Freiheit, Ehre, Rechtsfähigkeit und Schutz in den erworbenen Rechten. Die beiden letzten wünschten wir gestrichen, weil diese Worte in einem allgemeineren Sinne²⁾ im Grunde nichts anderes bezeichnen, als die in allen ihren Wirkungen geltende Persönlichkeit selbst, in einem besonderen, die der Hauptseiten der bürgerlichen Freiheit. Wir liessen bisher den Begriff der Rechtsfähigkeit mit dem der Persönlichkeit zusammenfallen, ausgehend von der Auffassung, dass die Rechtsfähigkeit nichts anders sey, als die Eigenschaft eines Wesens Rechtssubject zu sein, und grade darin besteht die juristische Persönlichkeit.

Schützenberger unterscheidet und beleuchtet ausführlich folgende *droits absolus*: *droit à la sureté, à la liberté per-*

1) Nicht sehr ansprechend ist Röder's Behandlung dieser Lehre. Er geht von § 28 bis § 67 so sehr in's Einzelne, dass das klare Verständniss des Ganzen kaum zu erhalten ist.

2) Was die Rechtsfähigkeit betrifft sagt Stahl diess selbst. S. 262.

sonelle, civile, religieuse et politique, droit au travail, und droit d'assistance et au secours (pag. 212—248).

Man vermisst hier scheinbar das Recht auf Ehre, allein er begreift es unter dem Recht auf persönliche Sicherheit, welches für ihn das Recht auf körperliche und geistige Unverletzlichkeit ist¹⁾.

Auch die Erwerbs- oder Vermögensfähigkeit ist ihm zunächst im Rechte auf persönliche Sicherheit enthalten, erscheint aber weiter als Recht auf Arbeit (dessen richtige Begriffstrennung mit grosser Sorgfalt vom Verfasser empfohlen wird).

Neu (so viel uns bekannt) ist die Aufführung des Rechts auf Hülfeleistung und Unterstützung durch andere, als eines sog. Unrechts. Der Herr Verfasser scheint uns hier den socialistischen Richtungen der Zeit eine kleine Concession zu machen, die freilich bei ihm darin besteht, dass er eine solche Gesamtbürgerschaft gegenseitiger Hülfeleistung nur aus besonderen Gründen zulässt, mehr z. B. in Folge des Familienbandes, oder des Gemeinverbandes u. dergl. Aus der blossen Rechtsidee und der (wie mehrmals bemerkt) mehr negativen Rechtsgemeinschaft folgt eine solche allgemeine Verpflichtung auf ein *facere* gewiss nicht. Allein da der Staat zugleich ein Institut des Wohles seyn soll, so muss man allerdings für Nothfälle eine solche statuiren, wie diess auch, freilich jetzt nur auf eine beschränkte Weise statt hat. Legt man die fruchtbare Idee der ergänzenden Gemeinschaft der des Staats zu Grunde, so wird natürlich jenes Recht eines der wichtigsten, aber doch nur weil es als etwas *conventionell* Nothwendiges erscheint.

V. Beleuchtung der Eigenthumsfrage.

Die Lehre vom Eigenthums- und den Vermögensrechten war zwar immer ein wichtiges Kapitel in jedem Systeme des Naturrechts, allein erst seit dem Aufkommen socialistischer Theorien erhielt sie eine grössere auch practische Bedeutsamkeit.

1) Er sagt: *la sureté de personnes exige encore des garanties suffisantes pour préserver la dignité personnelle contre toute injure, l'honneur contre tout atteinte imméritée etc.*

Als Hugo sich gegen die absolute Nothwendigkeit des Privateigenthums aussprach, erklärte man diese Ansicht für eine Schwachheit des nach Paradoxen jagenden Mannes; nachdem aber die St. Simonisten die Aufhebung des Erbrechts gepredigt und Fourier unsere Dörfer durch Phalanstère ersetzt wissen wollte, begann eine Prüfung der Frage; und nach der Verbreitung des Communismus, vor allem aber als Proudhon's unglückliche Aeußerung: *la propriété c'est le vol* in Folge der Februarrevolution practisch nachhaltig zu werden drohte, hielt man eine ernste Bekämpfung dieser Doctrinen so sehr für nothwendig, dass selbst ein Staatsmann wie Thiers statt einer Kammerrede, eine ausführliche Abhandlung für die ausschliessliche Rechtsbeständigkeit des Privateigenthums bekannt machte ¹⁾.

Der Zweck der naturrechtlichen Eigenthumstheorien war von Grotius an der gewesen, ein sogenanntes natürliches Eigenthum, aber als Privateigenthum, nachzuweisen. Die Kantische Deduction, welche die Apriorität desselben zum Theil mit Hülfe Lockischer Ansichten, begründen sollte, fand später einen so ungetheilten Beifall, dass sie selbst als Meisterstück philosophisch-juristischen Scharfsinns in französische Werke überging ²⁾. Nach Hugo's Beispiel bekämpfte Schreiber dieses 1830 dieselbe als innerlich unhaltbar in seiner *doctrina juris philosophica*; auf ihn folgte 1837 den Kampf weiter führend Ahrens, *Cours du droit naturel* ³⁾, diesem Röder 1846; während Stahl einen eignen, von seinem rechtsphilosophischen Standpunkt ihm gewissermaassen gebotenen Weg zur Vertheidigung der Ausschliesslichkeit des Privateigenthums einschlug, wobei er freilich, wie uns dünkt, nicht mit der kritischen Schärfe verfuhr, die man von ihm zu erwarten berechtigt war. Da die Eigenthumsfrage eine Socialfrage wurde, und so lange als es noch ein hungerndes Proletariat geben wird, eine bleiben dürfte, so ist es eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtsphilosophie dieselbe so allseitig und nachhaltig zu beleuchten,

1) Deutsch von Obermüller, 2 Hefte. 1849.

2) Z. B. zuletzt noch in die schätzbare *Philosophie du droit des* in Dijon 1844 verstorbenen Professor Belime, v. d. J. 1844—48. 2 Bd. 8.

2) Zweite Ausgabe v. 1841 S. 281 ff.

dass die Theorie als Vermittlerin die extremen Ansichten auszugleichen und die Völker (was freilich auf eine populäre Weise zu geschehen hat) aufzuklären im Stande seyn kann. Weiter gefördert wurde die Streitfrage auch durch Schützenberger¹⁾; doch hat noch keine feste gemeinsame Theorie sich geltend gemacht. Die Gränzen dieser, nur für eine Zeitschrift bestimmten Abhandlung, erlauben uns nur das Problem zu fixiren und die leitenden Grundzüge für dessen Lösung anzugeben.

Die zwei sich entgegengesetzten extremen Ansichten sind einerseits die: das Eigenthum ist und zwar nur als Privateigenthum ein natürlich begründetes sich von selbst verstehendes Recht, andererseits die: das Eigenthum ist nur die Schöpfung des Gesetzes²⁾! Die Wahrheit der ersten stützt man seit Kant (und selbst bei Hegel) darauf, dass man das Eigenthumsrecht aus dem Unrecht der Persönlichkeit logisch ableitet, indem man die Besitzergreifung herrenloser Sachen und deren Umgestaltung durch den Willen des Besitzers zu natürlichen Erwerbstiteln macht³⁾. Die entgegengesetzte Ansicht sieht im Eigenthum ein sociales Institut, also etwas Conventionelles, und hält daher in thesi die Gütergemeinschaft (oder das Gesamteigenthum) rechtlich für eben so möglich, wie das Sondereigenthum, so dass es sich nur von der Ausführbarkeit einer solchen Ordnung handeln kann. In dieser Richtung gehen nun freilich die Communisten und Proudhon viel weiter, indem sie ihrer Seits das Privateigenthum für absolutes Unrecht erklären, weil durch das Recht der frühern Occupation und des darauf sich stützenden immerwährenden Civilbesitzes der Besitzenden, die aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit fliessenden Ansprüche eines Jeden, als Person anerkannten, auf glei-

1) Lois de l'ordre social: Liv. XI. de l'ordre économique privé; Liv. XII. des rapports économiques de l'ordre social privé und Liv. XIII. de la transmission héréditaire du patrimoine. Wie wenig die in Stuttgart 1848 erschienene Schrift über das Eigenthum von A. Tebaldi genügt, hat Herr Prof. Röder neustens gezeigt in den Heidelb. Jahrb. v. 1851 Nr. 17. pag. 257 ff.

2) Am energischsten sagt diess Bentham mit den Worten: La propriété et la loi vivent et meurent ensemble.

3) Die ganze Deduction findet sich kurz wieder gegeben in meinem Naturrecht v. J. 1839.

chen Genuss der Güter der Erde, auf eine die Gerechtigkeit verletzende Weise vernichtet oder verkümmert werde. Da diese Ansichten so vielfach vorgetragen und kritisch beleuchtet sind, so wird es überflüssig seyn, hier weiter darauf einzugehen, es genüge auf Reybaud, Sudre, Stein u. a. zu verweisen.

Es sind auch einige vermittelnde Theorieen aufgetaucht; eine solche giebt (vielleicht ohne es zu wollen) Stahl, indem er einerseits annimmt, das Privateigenthum sey nichts Conventi- nelles, sondern göttlicher Einsetzung (S. 276), andererseits aber den Satz aufstellt: (S. 282) eine Gemeinschaft des Rechtsbewusst- seyns und der Beobachtung sey allerdings Vorbedingung für die Realisirung des Eigenthums. Diess zusammen will sagen: Pri- vateigenthum soll seyn (Gott will diess), seine Realität ist aber nur durch eine practisch geltend werdende, dasselbe ordnende, Gesetzgebung möglich. Dabei dürfte die Beweisführung für den ersten Satz dialectisch jedenfalls eben so angreifbar seyn, wie die Kantische oder Hegelische. Denn wenn man auch zu- giebt, Gott habe die ganze Erde, oder die Gegenstände der Aussenwelt der Herrschaft der Menschen zur freien Gestaltung der Lebensweise eines Jeden (S. 276) überlassen, so folgt hier- aus noch nicht die Nothwendigkeit des Privateigenthums, im Gegentheil bietet eine solche Auffassung bekanntlich den Haupt- anhaltspunkt der communistischen Doctrinen, die Stahl, jedoch wie uns dünkt, mit schwachen Gründen bekämpft.

Irren wir nicht, so dürfte folgender näher zu bezeichnende Weg zur Verständigung (und auf diese kommt es vorerst an) einzuschlagen seyn.

1) Jeder Mensch, um als Rechtssubject ein fortgesetztes Daseyn haben zu können, muss in der Aussenwelt einen Aufent- haltort haben und über Existenzmittel verfügen können. Er hat also, kraft seiner rechtlichen Persönlichkeit (sobald diese anerkannt ist) ein Recht auf den Erwerb von Sachen, um sie besitzen und gebrauchen zu können.

Wir möchten dieses das Recht auf Eigenthum nennen. Durch dasselbe ist die Person vermögensfähig, hat aber noch kein ausschliessliches Verfügungsrecht über irgend eine bestimmte Sache, also kein wirkliches Eigenthum.

2) Durch die Rechtsgemeinschaft ist allen ihren Mitgliedern diese Vermögensfähigkeit anerkannt und daher von ihr zu gewährleisten, d. h. eine solche Ordnung des Sociallebens festzustellen, dass es jedem Vermögensfähigen möglich werde: den für ihn nöthigen Besitz von Sachen im Gebiete derselben zu erwerben. Diess geschieht durch die Gesetzgebung (sie beruhe auf Vertrag, Herkommen u. s. w.).

Eine Staatsordnung, in welcher irgend ein Rechtssubject rechtlich dieser Möglichkeit beraubt, also so zu sagen für bürgerlich todt erklärt würde, wäre eine absolut ungerechte (es sei denn, der bürgerliche Tod bestünde, wie in Frankreich, als Strafe für Verbrecher).

3) Die Herrschaft über äussere Sachen wird dem Menschen nur durch Acte seiner Thätigkeit, sie mögen in der blossen Besitzergreifung der von der Natur geschaffenen Sachen z. B. der Perception der Früchte bestehen, oder in der (vermittelt seiner technisch industriellen Thätigkeit) bewerkstelligten Erzeugung neuer Gegenstände, oder im Austausch der von ihm besessenen gegen solche, die im Besitz anderer sich befinden. Jede Thätigkeit kann als eine (wenn auch noch so geringe) Aeussderung des menschlichen Fleisses oder als Arbeit erklärt werden. Der factische Grund des Besitzes, d. h. unserer physischen Herrschaft über Sachen der Aussenwelt, ist demnach immer die Arbeit.

Der rechtlich Vermögensfähige hat daher nothwendig immer ein Recht auf Arbeit; was aber nicht so aufzufassen ist, der Staat müsse ihm zu arbeiten geben, wenn er sonst keine Gelegenheit dazu findet, sondern die Staats- und Rechtsordnung müsse so gestaltet seyn, dass niemand die rechtliche Möglichkeit der Arbeit oder Production weder unmittelbar noch mittelbar entzogen sey.

4) In der Regel bedarf es für das productive Arbeiten eines Stoffes, dessen rechtlicher Erwerb ebenfalls allen Gliedern der Rechtsgenossenschaft von dieser zu gewährleisten ist, was durch die gesetzliche Festsetzung der einzelnen Erwerbstitel geschieht.

Eine Staatsordnung, in Folge welcher der Besitz des Stoffes

ausschliesslich einer Minorität garantirt würde, so dass es von ihr abhinge, der Majorität die Bedingungen aufzulegen, unter welchen sie ihr die Benutzung des ihr gehörigen Stoffs überliesse, wäre principiell ungerecht, weil diese Bedingungen möglicher Weise so hart sein könnten, dass der sonst besitzlose Rechtsfähige um seine ganze Freiheit gebracht, also factisch in den Zustand der Sklaverei herabgedrückt werden könnte; was nach den Klagen des Proletariats in Folge des Privateigenthums angenommen wird, und bei unzähligen Fabrikarbeitern wirklich der Fall ist.

Durch den gesicherten und erblichen Besitz in den Händen Weniger, wäre also allen andern, den kommenden Generationen (in wie weit diese nicht erben), der Eigenthumserwerb im Voraus unmöglich gemacht, sie wären ihrer, obwohl formell ihnen zustehender Vermögensfähigkeit verlustig, und bestände ein solcher Zustand von Rechts wegen, so wäre Proudhon's oben angeführter berichtigter Satz richtig.

Es handelt sich daher bei der Aufstellung eines Systems des Eigenthums um die gerechte und wirksame Lösung eines socialen Problems, zu welcher nothwendig sich zwei Hauptwege bieten, nämlich das System des Privateigenthums, welches eine welthistorische Herrschaft bei allen Völkern der Erde erlangt hat, und die nur selten bleibend verwirklichte Gütergemeinschaft. Es fragt sich, in wie weit das eine oder die andere der Idee der Gerechtigkeit genüge und zu dem vorgesteckten Ziele auf die sicherste und vollkommenste Weise führe?

In dieser Richtung, scheint uns, müsse die Eigenthumsfrage nun weiter erörtert werden.

6) Der Grundgedanke (der Theorie) des Privateigenthums ist der: dass es der Willkühr und dem eignen Fleisse eines jeden Individuums überlassen bleibt, so viel er mag und erstreben kann, durch seine Arbeitsthätigkeit, jedoch nur vermittelt der für rechtlich möglich erklärten Erwerbungsarten, in seinen Besitz zu bringen, welcher Besitz aber ein ihm ausschliesslich angehöriger, und durch Rechtsmittel und den Rechtszwang gegen jeden Eingriff, ja sogar gegen denjenigen, der sich im guten Glauben ihn aneignet, gesichert und geschützt wird.

Privateigenthum ist also rechtmässig erworbener und rechtlich geschützter ausschliesslicher Besitz; oder das (privative) Eigenthumsrecht ist das social anerkannte und gewährleistete Recht eine Sache ausschliesslich zu besitzen und zu gebrauchen.

7) Das System des Privateigenthums hat für sich, a) dass es dem Selbstständigkeitstrieb des Menschen entspricht, und eine vollständige Kraftentwicklung der individuellen Persönlichkeit zulässt und grösstentheils zur Folge hat; b) dass es den Anforderungen der Gerechtigkeit insoweit genügt, als durch dasselbe der Arbeit oder dem Verdienst in der Regel sein Lohn¹⁾ wird, nach dem alten Sprichwort *Dii laboribus omnia vendunt*, dass also, wer arm bleibt weil er nicht arbeiten will, seine Lage der eigenen Schuld zuzuschreiben hat; c) dass auch von fremder Arbeit in der Regel nur der Vortheil zieht, wer ein Aequivalent dafür zu geben im Stande ist, so dass die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen (wenigstens) dem Principe des Privateigenthums entgegen ist; d) dass endlich der fast unglaublich vorgerückte, noch stets steigende Fortschritt der industriellen Thätigkeit der Menschen, die relativ grosse Prosperität des menschlichen Geschlechtes das Werk des die Concurrenz und den Arbeitstrieb in's Unendliche anspornenden, so sehr fördernden Systems des Privateigenthums ist. Aus welchem allem folgt, dass sowohl vom Gesichtspunkte des Rechts als dem des Wohles aus, das Privateigenthum als ein, die Idee der Gerechtigkeit (wenigstens theilweise) befriedigendes und das Glück der Menschheit schützendes sociales Institut erscheint.

8) Dagegen lässt sich nicht in Abrede stellen, dass a) in Folge des Privateigenthums es auf die Würdigkeit und das Bedürfnis nicht ankommt, wie viel oder wie wenig jemand rechtmässig besitzen kann²⁾, und dass deshalb die Austheilung der Güter der Erde so ungleich ist, dass man nur zu oft sagen muss *summum jus summa injuria*; zumal da jeder über das was

1) Diese Regel hat freilich bei der grossen Concurrenz der Arbeiten viele Ausnahmen.

2) Hugo, Naturrecht. S. 116.

er hat ohne Rücksicht auf das Ganze verfügen kann, so dass das Recht seinen Eigensinn, ja selbst seine Verkehrtheiten schützt und schützen muss. b) Neben tausend hungernden Arbeitslosen schwelgen Müssiggänger im Ueberfluss und auf diese Weise wird das Wohl der grossen Majorität der Menschen einigen Wenigen geopfert. c) Die täglichen Folgen der Concurrrenz der Arbeitenden und gerade der gerühmte industrielle Fortschritt stürzen Hunderte in's Verderben und unendlich Vielen gelingt es gar nicht, des grössten Fleisses und unsäglicher Bemühungen unerachtet, sich und ihren Familien auch nur das Nothdürftigste zu verschaffen. d) Durch das Privateigenthum, verbunden mit der verschwundenen Sklaverei und Hörigkeit, ist das stets wachsende Proletariat hervorgerufen worden, dessen Stellung denn täglich drohender werden muss und den ganzen geselligen und Culturzustand zuletzt umstürzen wird.

Kurz, die unheilbringenden Folgen dieser Rechtsordnung sind von Hugo an (Naturrecht § 93—115) von den Saint-Simonisten, den Socialisten und den Communisten mit eben so grellen als wahren Farben geschildert worden, so dass niemand die, sowohl was das Recht, als was das Wohl betrifft, höchst trostlose Nachtseite derselben zu läugnen wagen wird. Wenigstens muss jeder zugeben, dass die, auf das Privateigenthum sich stützenden socialen Zustände sehr unvollkommen sind.

9) Aus diesen Gründen, welche weiter auszuführen hier überflüssig ist, wird von den verschiedensten Seiten her dem Privateigenthum der Krieg erklärt, und die oft von uns genannten, wohlbekannten socialen Reformen vorgeschlagen, welche nach längerer Hintansetzung man endlich der wissenschaftlichen Kritik unterzog, aber freilich nur, um sie als eben so verderbliche wie unhaltbare Doctrinen zu verwerfen. Ihre Vertheidiger gehen alle von dem gemeinsamen Gedanken aus, dass jedes Mitglied einer Genossenschaft (des Staates oder der Gemeinde) arbeiten müsse, dagegen von jener den ihm gebührenden Lohn erhalten solle und zwar entweder, wie die St. Simonisten wollen, so, dass jedem nach seiner Fähigkeit die Führung einer Wirthschaft, eines gewerblichen Geschäftes u. s. w. übertragen

werde, und er durch die Kraftanstrengung seines Talents den ihm gebührenden Lohn erhalte; oder so, dass durch eine, nach gewissen psychologischen Ansichten Fouriers, angeordnete anziehende Organisation der Arbeit im Grossen der Thätige neben dem Kapitalisten einen durchaus befriedigenden Lohn finde; oder dass jeder täglich gleichviel zu arbeiten und dafür den gleichen Lohn zu erhalten habe (nach Proudhon); oder nach der Theorie Cabets und Fröbels, dass jeder nach seinen Fähigkeiten, aber nicht über diese hinaus, zu arbeiten gehalten sey, aber nicht nach dem Verdienste seiner Thätigkeit, sondern nach dem Umfange seiner Bedürfnisse belohnt werden müsse!

Unter den deutschen Naturrechtslehrern hat Röder am vollständigsten diese und andere Theorien dieser Art berücksichtigt ¹⁾.

10) Die Eigenthumsfrage ist auf diese Weise, wie gesagt, ein sociales Problem geworden und nun zunächst durch die unbefangene Würdigung der sich entgegenstehenden Systeme richtig festzustellen. Gegen die sämmtlichen socialistischen und communistischen Theorien lassen sich die erheblichsten Einwendungen machen. Die meisten Menschen wollen geniessen aber nicht arbeiten; der fleissige Producent würde daher fast immer für den trägen oder unfähigen zu arbeiten haben, und so der letzte den Lohn seiner Thätigkeit mit diesem theilen müssen. Nur durch einen, alle individuelle Freiheit vernichtenden, despotischen Arbeitszwang könnte hier, und doch nicht hinreichend, geholfen werden; denn er wäre nie so mächtig, wie der Sporn des eignen Interesses. Dieser findet sich allerdings in der St. Simonistischen Staatsordnung. Allein in dieser sind die nöthigen Garantien dafür, dass stets dem Fähigsten und Würdigsten das ihm gebührende und geeignete Berufsgeschäft zufallen werde, nicht zu finden.

Man kann mit Gewissheit voraussagen, dass die auf Arbeit sich stützende Civilisation schnelle Rückschritte machen würde. Es dürfte schwerlich ein Erziehungssystem erfunden werden, das die Menschen so umzugestalten geeignet ist, dass die seit Jahrtausenden die menschliche Glückseligkeit störenden, hemmen-

1) S. dessen Naturrecht. Heidelberg 1846. S. 138—313.

den oder vernichtenden Ausartungen des Egoismus würden verbannt werden.

Die kritische Vergleichung des Systems des Privateigenthums mit den entgegengesetzten Theorieen wird zum Ergebniss führen, dass es, sowohl was das Recht, als was das Wohl betrifft, das weniger unvollkommene sey, und dass es schon deshalb als das beizubehaltende sich herausstellt, weil es so zu sagen, ein naturwüchsiges ist und zur ungetheilten Weltherrschaft gelangte, gewiss aus dem Grunde, weil die egoistischen Triebe viel stärker und wirksamer sind, als die des Wohlwollens, so dass communistische Vermögensordnungen nur in sehr beschränkten Kreisen, z. B. in Klöstern und Mönchsorden auf eine bleibende, und selbst da nicht immer heilbringende, Weise ausgeführt werden konnten.

Die Wissenschaft hat aber die Mittel und Wege zu zeigen, wie den nachtheiligen Wirkungen des Privateigenthums vorgebeugt oder wie sie vermindert oder wieder aufgehoben werden können. Sie muss zu diesem Behufe das juristische Gebiet verlassen und sich an die Ethik, die Nationalökonomie, die Polizei — ja selbst an die Finanzwissenschaft wenden, um Heilmittel für die, durch die Strenge und Unerbittlichkeit des Privatrechts nothwendig erzeugten socialen Gebrechen zu finden.

Die rechtsphilosophische Theorie des Eigenthums schlägt daher nothwendig in die Lehre vom Pauperismus um, welche in der Staatswissenschaft ein stehendes, man möchte sagen, verzweifeltes Kapitel geworden ist. Dass hier manchen Ansichten der Socialisten Rechnung getragen und manchen der von ihnen aufgestellten Grundsätze eine, wenn auch beschränkte Anwendung zu gestatten sey, ist auch von den Gegnern derselben anerkannt, so dass man sagen muss, jene in ihrer Exclusivität und Uebertreibung unhaltbaren Theorieen haben dennoch den Fortschritt der Rechtsphilosophie, sowohl in kritischer als in practischer Rücksicht gefördert.

Schützenberger hat hier wieder die derselben zu gebende Richtung gut bezeichnet, obwohl er für die unmittelbare Heilung der grossen Krankheit der Zeit nur sehr allgemeine und ihm selbst nicht vollkommen erfolgreich scheinende Mittel anzugeben im Stande ist.

So viel von der Eigenthumsfrage nach ihrer socialen Seite. Wird am Privateigenthum, als der normgebenden Lösung derselben festgehalten, so ist die weitere Aufgabe der Rechtsphilosophie eine leichtere, nämlich nur die, durch ein strengdialectisches Verfahren das Wesen der auf dieser Basis ruhenden Vermögensverhältnisse in allen ihren Beziehungen zu beleuchten, und gewissermaassen den durch die Natur der Sache gegebenen Formalismus einer auf das System des Privateigenthums aufgebauten oder aufzubauenden Rechtsordnung nach der bisher von uns charakterisirten Methode darzustellen ¹⁾).

1) Diess kann auf verschiedene Weise geschehen. Da wir hier nicht näher auf den Gegenstand eingehen können, so verweisen wir auf Hugo, § 219 ff., den hier sehr unkritischen Stahl S. 297, Ahrens S. 323, Röder S. 226 und unser eignes Lehrbuch v. J. 1839 S. 351, Schützenberger S. 361 ff. Besonders wichtig wird die Lehre von den Erwerbarten des Eigenthums, in welcher der Ideengang des ältern Naturrechts durchaus verlassen werden muss: so dass (wie in unserm Lehrbuch ausgeführt ist) die einst allgemein als sogenannte natürliche Erwerbungsart aufgefasste *Occupatio rei nullius*, geradezu für eine positiv rechtliche erklärt werden muss; eine zuerst von uns ausgesprochene Ansicht, die sich nun auch bei Schützenberger S. 491 findet, und bei Hartenstein: Rechtsphilosophie des Hugo Grotius.

Denkwürdigkeiten des Völkerrechts im dänischen Kriege 1848—1850.

Von Professor C. F. Wurm in Hamburg.

1. Untersagung von Handel und Verkehr während des Krieges.

Maassregeln, mit welchen der Krieg eröffnet zu werden pflegt, sind in den Herzogthümern erst spät und mit einigem Widerstreben ergriffen. Man mochte sich selber ungerne eingestehen, dass man im Kriege sei, man legte Werth darauf, ihn nicht angefangen zu haben, und man hütete sich wohl, den preussischen Entschliessungen, den bundestäglichen Anordnungen vorzugreifen. Es konnte nicht fehlen, unklare und unsichere Zustände mussten daraus sich ergeben.

Nachdem am 24. März die provisorische Regierung in Kiel zusammengetreten war, rühmten die Zeitungen noch am 29ten: der Postenlauf sei unbehindert, Briefe von und nach Dänemark werden, unerbrochen, unaufgehalten, durch die Herzogthümer weiter befördert. Am 31. März hiess es zuerst, die Kopenhagner Post komme nicht mehr über Kiel, Postwagen und Pferde seien an der Gränze zurückgehalten. Am 4. April erschien in Rendsburg die folgende Bekanntmachung:

„In Erwägung:

dass nach amtlichen, der provisorischen Regierung zugegangenen Berichten, mehrere angesehene Beamte und Privatpersonen im

nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig von dänischen Truppen aufgehoben sind und gefangen gehalten werden;

dass die Besatzungen schleswig-holsteinischer Kauffahrteischiffe in dänischen Häfen gezwungen worden sind, gegen ihr Vaterland zu dienen;

dass endlich schleswigsche, im Eigenthum von Privatleuten befindliche Schiffe von dänischen, armirten Schiffen genommen und aus schleswigschen Häfen fortgeführt sind,

beschliesst die provisorische Regierung, welche die Personen und das Eigenthum dänischer Unterthanen fortwährend für unverletzlich angesehen hat:

es ist den Rhedern und Führern schleswig-holsteinischer Kauffahrteischiffe bis auf Weiteres verboten, mit ihren Schiffen die Häfen des Königreiches Dänemark zu besuchen.“

Diese Verordnung ist offenbar aus dem Gesichtspunkte einer Warnung an die Betheiligten zu betrachten; die Motive finden sich in der Gefahr, welcher kein anderes Mittel entgegengestellt wird, als dass man der Gewalt, die man zu erwidern sich noch nicht entschliessen kann, einstweilen aus dem Wege geht. Mit einem Verkehrsverbot, wie es sonst üblich und wie wir es weiterhin besprechen werden, wird Niemand diese Bekanntmachung verwechseln. Nun erschien in den Hamburgischen Blättern die Notiz, das dänische Generalconsulat in Hamburg habe, in Folge einer Anfrage, vom dänischen Generalzollkammer- und Commerz-Collegium folgende Antwort unter dem Datum Kopenhagen 8. April, erhalten: „Die königliche Regierung hat beschlossen, dass bis weiter aller Handel, sowohl zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern, wie auch zwischen diesen und dem Auslande, seinen ungestörten Gang habe und in Folge hievon keine extraordinären Verhaltungsmaassregeln vorzunehmen sein werden“¹⁾). Nach Allem was bereits vorgegangen, ist es schwer, diesem amtlichen Erlass eine andere Deutung zu geben, als dass er die Gewarnten sicher machen und heranlocken sollte. Die provisorische Regierung modificirte unterm 15. April ihre Be-

1) Börsenhalle No. 11, 136.

kanntmachung vom 4. dahin: dass jenes Verbot alsdann wegfallen solle, „wenn von dem Rheder oder Führer der Schiffe der am Abgangsorte befindlichen Zollbehörde ein von dem Königlich dänischen Marineminister oder in dessen speciellem Auftrage ausgestellter Seepass eingeliefert wird, welcher für die unbehinderte Beendigung der beabsichtigten Reise Gewähr leistet.“ Diess ist noch immer ganz im Sinne der ursprünglichen Verordnung; sie sollte zur Sicherheit der Betheiligten dienen, Nichts weiter.

Ganz anderer Art ist die Verfügung, welche die provisorische Regierung am 1. Mai erliess: — „Nachdem der Krieg zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem Königreiche Dänemark ausgebrochen ist, wird alle und jede Verbindung der diessseitigen Staatsangehörigen mit dem Feinde hierdurch untersagt. Namentlich haben die an den Küsten Wohnenden sich jedes Verkehrs mit den feindlichen Kriegsschiffen ¹⁾ zu enthalten. Die Uebertreter dieses Verbots sind sofort zu verhaften, nach der Festung Rendsburg zu transportiren und vor Gericht zu stellen, um nach Befund der Umstände mit der gebührenden Strafe belegt zu werden.“ Das einzig Auffallende an dieser Verfügung ist, dass sie so spät erst, dass sie volle drei Wochen später datirt, als der bekannte Aufruf zur Volksbewaffnung (Rendsburg, 8. April), in welchem die provisorische Regierung den Kriegszustand in diesen unzweideutigen Worten anerkannt hatte: „seitdem die unversöhnlichen Feinde unsres Vaterlandes den Krieg begonnen haben, muss der vorzügliche Zweck der Volksbewaffnung die Vertreibung des Feindes aus den Grenzen des Herzogthums Schleswig sein.“ Wir

1) Das Verbot des Verkehrs mit den feindlichen Kriegsschiffen könnte als gänzlich selbstverständlich erscheinen. Es wird aber nicht selten nöthig erachtet, ein solches Verbot ausdrücklich zu erlassen. So erschien in Buenos Ayres am 27. August 1845 ein Decret, das jede Art von Verkehr mit den englischen und französischen Kriegsschiffen (dem Blocade-Geschwader) untersagte. Selbst nachdem (am 11. Juni 1848) die Blocade aufgehoben war, wurde die Gültigkeit des Verbots am 15. Juli 1848 auf's Neue bestätigt, und nur erst als die freundlichen Beziehungen wieder ganz hergestellt waren, das Decret ausser Kraft gesetzt. Archivo Americano (Buenos Ayres, 1850) Neue Serie Nr. 18. S. 44.

haben auf die Umstände bereits hingewiesen, aus welchen diese und ähnliche Schwankungen zu erklären sind.

Aber es entsteht die Frage, ob ein ausdrückliches Verbot des Verkehrs mit dem Feinde erforderlich ist, ob nicht vielmehr der Kriegsstand dies Verbot schlechthin mit sich bringt. In dieser Beziehung gehen die Ansichten auseinander. Die strengere der älteren Völkerrechtslehrer wird von den Engländern und Americanern festgehalten; in Deutschland hat von jeher Theorie und Praxis milderer Grundsätzen sich zugeneigt.

Wheaton ¹⁾, Manning ²⁾ und Wildman ³⁾ betrachten das Aufhören aller friedlichen Verkehrsbeziehungen als eine Selbstfolge des Ausbruchs der Feindseligkeiten. Englische und americanische Gerichtshöfe ⁴⁾ haben mit grosser Consequenz und Strenge, in einzelnen Fällen, wo das Geschäft schon vor dem Ausbruch des Krieges eingeleitet war, mit grosser anscheinender Härte diese Ansicht durchgeführt. Und zwar ist's nicht etwa die besondre Gesetzgebung dieser Länder, auf welche die Entscheidungsgründe sich beziehen, sondern es wird behauptet, das Aufhören alles Verkehrs sei ein allgemein völkerrechtlicher Grundsatz, mit andern Worten, es ergebe sich mit innerer Nothwendigkeit aus dem Begriff des Krieges. Ganz in diesem Sinn sagt ein Circular des Schatzamtes in Washington vom 30. Juni 1846: „Da zwischen zwei mit einander im Kriege befindlichen Nationen dem Völkerrecht zufolge aller Handel und Verkehr durch den Krieg aufgehoben ist, so dürfen auch während des jetzt zwischen den Vereinigten Staaten und Mexico bestehenden Kriegs-

1) *Digest of the Law of Maritime Captures and Prizes* (Newyork 1815) S. 159—174; 209—227. Ebenso in seinem *Völkerrecht* IV. 2. §. 13. S. 295—305 der französischen Ausgabe. Ein Aufsatz „über die Handelsbeziehungen zwischen den V. Staaten und Mexico während des gegenwärtigen Krieges“ von F. O. Dorr in Newyork, im Septemberheft des Jahrgangs 1846 von *Freeman Hunt's* Monatsschrift „*The Merchants Magazine*“ (S. 250—255) stellt übersichtlich die in America geltenden Grundsätze zusammen, und ergänzt die in *Wheaton's* *Digest* angeführten americanischen Rechtsfälle.

2) *Commentaries on the Law of Nations* (London, 1839) S. 122—124.

3) *Institutes of International Law* (London, 1850) 2r Bd. S. 8; 15—23.

4) Bei *Wheaton* und *Wildman*, a. a. O.; vergl. auch *Marshall on the Law of Insurance* (London, 1808) 1, 87.

zustandes keine Schiffe oder Waaren von irgend einem Hafen oder Platze in den Vereinigten Staaten nach irgend einem Hafen oder Platze in Mexico abgehen, es sey denn, dass letzterer sich zur Zeit im Besitz der Vereinigten Staaten befinde“ (Börsenhalle, No. 10, 608). — Als Dänemark dem Continentalsystem sich anschloss, fing es an, aus den strengeren Grundsätzen zu argumentiren. Eine Verordnung vom 31. October 1807, die auch in den deutschen Herzogthümern publicirt ist, sagt im Eingang: „Da aller Handel und Verkehr mit unsern und des Reichs Feinden schon an und für sich ein Verbrechen ist, auch insonderheit im gegenwärtigen Kriege nach unserer Verordnung vom 9. September d. J. nicht stattfinden darf“ u. s. w. Dann folgt im Einzelnen die sehr harte Strafandrohung: „§. 1. Jeder Handel mit grossbritannischen Unterthanen ohne Ausnahme, auch wenn er nur mittelbar geführt würde, soll durch nachdrückliche Gefängnisstrafe geahndet werden. Ist ein solcher Handel aber von der Beschaffenheit, dass er eine unmittelbare Verbindung mit unsern und des Landes Feinden voraussetzt, so soll der Schuldige die Todesstrafe erleiden.“ (Chronolog. Sammlung der Schleswig-Holst. Verordnungen 1807, No. 120. S. 201.) Am 9. Juli 1811 erging ein Kanzleischreiben, betreffend die Bestrafung der Fischer, die wenn auch nur einen gezwungenen Verkehr mit dem Feinde gehabt (es waren nämlich bei einer Insel einige Blankeneser „durch Sorglosigkeit“ in die Gewalt feindlicher Kreuzer gerathen, und hatten ihre Böte dabei eingebüsst). Die angedrohte Strafe war, sich drei bis sechs Wochen der Fischerei zu enthalten (Chronolog. Sammlung 1811, No. 144. S. 164. Vergl. unten Anmerk. 27.) — Es wird die Gefahr für den Staat, die grosse Versuchung für den einzelnen Bürger geltend gemacht, welche bei einer unveränderten Fortdauer der Privatbeziehungen unausbleiblich eintreten werde; es wird auch daran erinnert, dass mit dem Kriege der gemeinsame Rechtszustand für die Individuen der kämpfenden Nationen abgebrochen ist, dass der Feind vor den Gerichten in Feindes Land nicht Recht giebt noch Recht nimmt, dass die „*persona standi in judicio*“ ihm abgeht. Der letztere Grund beweiset offenbar zu viel. Es ist richtig, die Unsicherheit ist vollkommen;

aber wenn nun der Handeltreibende sich ihr aussetzen will, ist es die Sache des Staates, ihn nicht allein zu warnen, sondern durch Verbot und Strafandrohung ihn zu bevormunden? Auch jener erstere Grund beweiset zu viel. Es wird ganz allgemein zugegeben, dass das Interesse des Staates jene Gefahr überwiegen, und dass eine Ueberwachung des Verkehrs sie vermindern kann. Das System der Lizenzen, das von einer Regierung nach der andern angewendet worden, bald für gewisse, schwer zu entbehrende Waaren, bald für gewisse Wege und Endpunkte des Verkehrs, bald für einzelne Individuen oder Classen von Individuen, diess System zeigt genugsam, dass man selbst in England die Strenge der Grundsätze mit dem Spielraum, welchen die Interessen in Anspruch nehmen, einigermassen auszugleichen bemüht ist. Der praktische Ausdruck des Grundsatzes ist also dieser: Es ist keinem Staatsangehörigen gestattet, ohne die Erlaubniss der Staatsgewalt in irgend welchen Verkehr mit den Angehörigen des feindlichen Staates sich einzulassen. Nur die Regierung kann Lizenzen ausstellen, und sie kann zur Annahme von Lizenzen, welche die feindliche Regierung anbietet, ermächtigen. In solchen Fällen, sagt Wildman, (1, 41) wird für einen besondern Zweck der feindliche Charakter durch die Zustimmung des Staatsoberhauptes suspendirt; ebendaher auch leitet er die Befugniss des mit einer Lizenz versehenen feindlichen Unterthans ab, im Admiraltätsgericht seine Ansprüche geltend zu machen. In dieser Weise gestellt, wird der Grundsatz durch eine Reihe von Argumenten unterstützt, welche man insbesondere in den Entscheidungsgründen eines americanischen Gerichtshofes entwickelt findet, und welche unsers Bedünkens keine Widerlegung zulassen. Mit Recht wird die demoralisirende Wirkung hervorgehoben, wenn es dem Ermessen, der Gleichgültigkeit, der Gewinnsucht des Einzelnen überlassen werde, wie weit er seine Privatbeziehungen zu den Angehörigen des feindlichen Staates beibehalten oder ausdehnen wolle. Unleugbar sei an die Benutzung einer vom Feinde ausgesprochenen allgemeinen Erlaubniss, und noch mehr an specielle, vom Feind ertheilte Lizenzen, die Voraussetzung geknüpft, dass man, um Gebrauch davon zu machen, ein Verfahren, wie es Neutralen

zukomme, einzuhalten habe. Ob man denn aber dem Einzelnen gestatten könne, nach eigenem Gutdünken sich gewissermassen neutral zu erklären, während sein Vaterland, sein Volk im Kriege begriffen? Ob man ihm freistellen wolle, sich selbst in eine Lage zu versetzen, in welcher ihm z. B. unmöglich sein würde, einem Landsmann, der vom Feinde bedrängt sei, beizuspringen, denselben nöthigenfalls durch Anwendung von Gewalt zu befreien? Nur allein das öffentliche Interesse könne es rechtfertigen, wenn der Einzelne auf solche Voraussetzungen eingehe, und ob ein ausreichendes öffentliches Motiv vorliege, darüber habe einzig nur die Staatsgewalt zu entscheiden. Diese Ansicht ist allerdings, ganz unabhängig von der Gesetzgebung oder dem Herkommen in diesem oder jenem Lande, einem allgemeinen Gesichtspunkte entnommen. Sie beruht auf der Ueberzeugung, dass ohne ein reges, zur Anstrengung und zur Entsagung bereites, Gesamtgefühl aller Glieder einer Nation an keinen Ernst des Krieges zu denken ist. In diesem Sinn ist das Abbrechen des Verkehrs die Regel, die Verstattung bleibt die Ausnahme, oder, wie Bynkershoek in einer oft angeführten classischen Stelle sich ausdrückt: verstattet man den Verkehr, sei's im Allgemeinen, sei's im Besondern, so wird immer, so weit die Vergünstigung reicht, der Kriegszustand suspendirt ¹⁾.

Bei der deutschen Völkerrechtslehre herrscht eine andere Auffassung vor. Nau²⁾, Martens³⁾ und Heffter⁴⁾ reden von der Befugniss der Staatsgewalt, den Unterthanen allen Verkehr mit dem Feinde zu untersagen, worin schon liegt, dass

1) Quaest. Jur. Publ. I. 3. S. 168 (Köln, 1761). Diess ist auch der Sinn des Ausdrucks: *sufferentia guerrae*, der zu Ende des 13. Jahrhunderts vorkommt, als Eduard I. und Philipp der Schöne sich einigten, dass während des Krieges zwischen England und Frankreich der Handel ungestört seinen Gang fortgehen sollte — *ut libera nihilominus utrinque forent commercia, adeoque cum mercatoribus hinc illinc quibuscumque induciae*, sagt Selden *Mare clausum* c. 27. p. 447 (London, 1636). Vergl. Marquard de jure Mercat. I. I. c. 16. p. 143.

2) Grundsätze des Völkerseerechts (Hamburg 1802) §. 263. S. 386.

3) Précis du droit des gens (3. Ausg. Göttingen 1821) § 269. S. 458.

4) Das europäische Völkerrecht der Gegenwart (Berlin, 1844) §. 129. S. 217, 8.

sie ein solches Verbot nicht als Regel, sondern als Ausnahme betrachten. Es kann befremden, nachdem Heffter ausdrücklich eingeräumt hat, „es liege in der Natur der Sache, dass ein ungestörter Handelsverkehr zwischen den Unterthanen der streitenden Theile nicht zugelassen werden könne“, dass er denn doch gegen die strengere Ansicht polemisiert und erklärt, es bedürfe eines ausdrücklichen, allgemeineren Handelsverbotes, um eine absolute Handelssperre zu begründen¹⁾. Dass diese Auffassung dem Herkommen in Deutschland entspricht, lässt sich nicht bezweifeln. Sie liegt auch der betreffenden Stelle des preussischen Landrechts zu Grunde, die wir hieher setzen, da wir Anlass haben werden, darauf zurückzukommen — „Ohne besondere Erlaubniss der Obrigkeit darf kein Einwohner des Staates sich zu Kriegszeiten mit irgend Jemanden von feindlicher Seite in heimliches Vernehmen einlassen. Wer, seiner Privatgeschäfte wegen, zu Kriegszeiten Reisen in feindliche Lande vornehmen muss, ist die schriftliche Erlaubniss seiner Obrigkeit nachzusuchen verbunden. Briefwechsel in feindliche Lande darf ohne dergleichen besondere Erlaubniss nicht anders als durch den Weg der öffentlichen Posten, auch nie in Ziffern, oder andern geheimen Zeichen geführt werden.“²⁾ Was in diesen Sätzen, wie in Heffters Bemerkung über ungestörten Handelsverkehr, an die strengere Ansicht einigermaassen erinnert, ist die Andeutung, dass

1) Die Strenge der ältern französischen Seeordnungen ist bekannt. Sie bedrohten die Schiffe französischer Unterthanen, welche feindliches Gut an Bord hatten, und die Waaren französischer Unterthanen an Bord feindlicher Schiffe mit der Confiscation, setzten also das allgemeine Handelsverbot als selbstverstanden voraus. Massé, ohne sich auf eine Erörterung dieser Voraussetzung einzulassen, bezweifelt die fortdauernde Gültigkeit jener Bestimmungen, weil sie in dem Beschluss der Consuln vom 2. Prairial des Jahres XI. (welcher die Ordonnanz Ludwigs XIV in diesem Stück nahezu vollständig ersetzt) sich nicht wieder aufgenommen finden. Er bemerkt: es würde im Fall eines Seekrieges eines neuen Gesetzes bedürfen, welches den Verkehr mit dem Feinde und die Benützung seiner Schiffe verbiete, indem sonst französische Waaren am Bord feindlicher Schiffe nicht als gute Prise erklärt werden könnten. *Le droit commercial, dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil.* Bd. I. (Paris, 1844) Nr. 335. S. 320.

2) Preuss. A. L. R. II. 20. §. 120 — 122.

die Staatsgewalt die Ueberwachung des Verkehrs der Staatsangehörigen mit dem Feinde glaubt sich vorbehalten zu müssen.

Den Ursprung der laxeren Auffassung in Deutschland nehmen wir keinen Anstand in den politischen Verhältnissen zu suchen. Der Kaiser pflegte den einmal beschlossenen Reichskrieg, nächst der Kriegserklärung, mit einem allgemeinen Commercien-Verbot, in der Form von Inhibitorien oder Dehortatorien, zu eröffnen. Wer weiss es nicht, dass die Ausführung solcher kaiserlicher Befehle von dem guten Willen der Territorial-Regierungen abhing. Und bei diesem Befehl hatte es noch seine ganz besondere Bewandniss. Schon unter Kaiser Max hatten, während des Krieges mit Venedig, die oberdeutschen Reichsstädte die Aufhebung ¹⁾ eines Handelsverbotes erwirkt, „damit nicht Gewerbe und Handtierung der Reichsunterthanen in fremde Hände geriethen.“ Seit dem westphälischen Frieden pflegten die Hansestädte sich de- und wehmüthig an den Kaiser zu wenden, um mit der Handelssperre verschont zu werden. Ganz vergeblich sind ihre Gesuche nie geblieben; bald ward ihnen förmliche Erlaubniss, bald mindestens Connivenz zu Theil; sie brachten es dahin, dass ihre Verträge mit Frankreich, wonach ihre Flagge auch während des Reichskrieges als neutral gelten sollte, mit der kaiserlichen Genehmigung, die sie pflichtschuldig vorbehalten hatten, ausdrücklich versehen wurden ²⁾. Jede Bevorzugung dieser Art konnte nur ein ungesundes Verhältniss begründen. Kam die Sache am Reichstag zur Sprache, so gab es heftige Debatten; einige Reichsstädte, Brandenburg etwa und Sachsen, sahen in der Begünstigung der Städte einen Vortheil für die von ihnen auswärts zu verwerthende deutsche Industrie; Andre hatten

1) Häberlin's Reichsgeschichte 9, 486.

2) In einem zweiten Artikel, welcher die Stellung der Neutralen im dänischen Kriege behandeln soll, wird der Ort sein, die mehreren norddeutschen Staaten zugeschriebenen Sonderverhandlungen und bei dieser Gelegenheit auch jene früheren Vorgänge zu beleuchten. Einstweilen mag verwiesen werden auf Selpert Bemerkungen über das Verbot des Commerzes in deutschen Reichskriegen (Regensburg, 1793. 4.), auf die Schriften von Büsch und auf mein Programm „von der Neutralität des deutschen Seehandels in Kriegszeiten“ (Hamburg, 1841. 4.), in welchem die Verhandlungen mit Frankreich aus archivalischen Quellen dargelegt sind.

kein Hehl, dass sie eben deshalb auf die (mit den Inhibitorien meist gleichzeitig auferlegte) Fortschaffung des französischen Gesandten so sehr drangen, „damit denen Hamburgern desto eher und mehr die Hoffnung und der Appetit zu solchen ägyptischen Fleisch- und Knoblochtopfen vergehen möge.“ Dass andre Reichsstände nicht eben sich befleissigten, ihren Unterthanen ernstlich zu verbieten, was der Kaiser den Hansestädten nachgelassen, das sagt sich von selbst; und im Grunde auch diess, dass unter allen Umständen Andre in der Lage waren, einen kaiserlichen Befehl ruhig zu den Acten zu legen, dessen strenge Befolgung die Städte ganz unterwürfig, ein und das andre Mal wohl unter Offerirung eines *Don gratuit* an vornehme Minister, deprecirten. Das Monitum zur künftigen Wahlcapitulation, welches vom reichsstädtischen Collegium dem kurfürstlichen Wahlconvente im Jahr 1790 überreicht ward, ist zwar ebenso ohne directe Folge geblieben, wie die ähnlichen auf Fortdauer des „freien und unschädlichen Commerzes“ gerichteten Vorstellungen Hamburgs im Jahr 1741; aber bemerkenswerth war doch, dass die Inhibitorien vom 10. December 1792 nicht wie früher ein Generalverbot der Handlung und Schifffahrt, sondern nur ein Ausfuhrverbot gewisser Waaren (darunter freilich auch grobe Leinwand, Vieh und Getreide) enthielten, und dass der Kaiser zur Erwägung des Reichstages die Frage verstellte: „was in Betreff des Commerzes mit Frankreich zu verfügen nöthig oder nützlich sey?“ Das Reichsgutachten erfolgte am 22. März 1793 dahin: die Handlung solle aufrecht erhalten werden, sofern sie nicht von Frankreich gebrochen werde. Wie diess mit dem Inhibitorium in Einklang zu bringen, wird nicht gesagt.

Es ist demnach diese Materie eine von denjenigen gewesen, in welchen die deutsche Anarchie seit dem westphälischen Frieden ganz besonders sich gespiegelt hat. Nehme man (um doch auch ein Beispiel zu geben, wie die Strenge gehandhabt ward) den folgenden Fall. Als das Inhibitorium vom December 1792 erschienen war, wandte sich wie gewöhnlich der Hamburgische Senat an den Kaiser, um die officielle Bekanntmachung in Hamburg zu verbitten. Die Antwort kam erst gegen Ende März 1793 in Hamburg an; sie ging dahin, das Inhibitorium solle zwar sei-

nem ganzen Inhalt nach befolgt werden, die förmliche Promulgation aber könne unterbleiben. Natürlich musste dieser Bescheid der Kaufmannschaft unter der Hand wenigstens mit Umgehung der amtlichen Form zur Kunde gebracht werden. Nun war der 27. März, an welchem der kaiserliche Gesandte die Antwort aus Wien erhielt, Mittwoch vor Ostern; es folgten die Feiertage; am Mittwoch nach Ostern, 3. April, war die erste Rathssitzung, in welcher die erforderlichen Maassregeln angeordnet wurden. Am 30. März ging ein Hamburgisches Schiff, das schon längere Zeit mit 80 Last Weizen für einen französischen Hafen befrachtet, durch Wind und Wetter aber bis dahin in Hamburg zurückgehalten war, die Elbe hinunter. Es ward von dem bewaffneten Schiff, welches zur Einschärfung des Stader Zolls vor der Schwinge liegt, angehalten und aufgebracht, ungeachtet der „Schnapphahn“ mit niedersegelnden Fahrzeugen auf der Welt nichts zu schaffen, auch für sein Thun keinerlei Vollmacht, nicht einmal vom Directorium des niedersächsischen Kreises hatte. Am selben Tag erschien ein Altonaisches Schiff, ebenfalls mit Korn geladen; es ward gleichfalls untersucht und angehalten. Die Regierung zu Glückstadt hatte die Befugniss zur Bekanntmachung des kaiserlichen Inhibitoriums in Kopenhagen eingeholt; die Erlaubniss verzögerte sich, und der kaiserliche Befehl konnte erst am Ostersonntag den 31. März im Holsteinischen von den Kanzezn verlesen werden. Die „königlich dänische Regierung“ in Glückstadt machte geltend, dass am Tage, da das Altonaische Schiff gesegelt, das Verbot in Holstein noch nicht publicirt gewesen; das Schiff ward also ohne Weiteres freigelassen. Ein zweites Altonaisches Schiff, mit Korn nach Frankreich bestimmt, wollte später nach erfolgter Publication des Verbots an der Schwinge vorbeisegeln, ward angehalten, aber wieder freigegeben und nach Glückstadt geschickt, weil die dortige Regierung den Fall, wie natürlich, zu ihrer Befugniss erwachsen ansah.

Aber das Hamburgische Schiff? Die Eigner von Schiff und Ladung wurden nach Stade vorgeladen. Sie waren Thoren, stellten sich durch ihre Anwälte, liessen sich ein. Die „königlich grossbritannische, Braunschweig - Lüneburgische Regierung“ in

Stade erkannte am 6. September 1793 „kraft habenden besonderen allerhöchsten landesherrlichen Auftrages“ und „von Rechts wegen“, dass die Ladung Weizen dem „königlichen Fisco“ verfallen sei, und „unter Vorbehalt der in den Reichsgesetzen verordneten, dem Magistrat der Reichsstadt Hamburg von uns bereits überlassenen besonderen Bestrafung“ anmit confiscirt werde. Der Anwalt wandte sich nach Celle; das Oberappellationsgericht aber nahm die Sache nicht an, weil die Regierung in Hannover dieselbe für eine Regiminalsache erklärt hatte. Das Schiff lag im Jahr 1797 noch in der Schwinge; die Kosten für den Unterhalt des Schiffers und der angestellten Wächter waren zu einer ziemlichen Summe angelaufen; endlich ging der Schiffer, ohne zu fragen, davon; der Eigner gab das Schiff preis. Nach 6 Jahren ward dem Eigner das Schiff gegen einen Cautionsrevers wieder übergeben; es ward von beiden Theilen damals zum vierten Theil des Werthes taxirt, den es vor seiner Einschleppung in die Schwinge gehabt ¹⁾. Dieser Fall giebt nach mehreren Seiten hin den anschaulichsten Begriff von der Bedeutung eines kaiserlichen Verkehrsverbotes, und von dem Gebrauch, welchen die Behörden in deutschen Reichslanden im Namen fremder Kronen davon zu machen verstanden.

Einige Züge zum Bilde der deutschen Anarchie bietet denn auch die Geschichte der Maassregeln in Bezug auf den Verkehr mit dem Feinde im ersten Jahr des dänischen Krieges. Die Hamburgischen Zeitungen ²⁾ enthielten unter den Schiffsanzeigen im Mai und Juni die Namen zweier dänischer Schiffe, welche durch Hamburgische Schiffsmakler von Altona aus expedirt werden sollten. Am 10. Juni las man unter den Inseraten der Börsenhalle das folgende: — „Nach den heutigen wöchentlichen Nachrichten ist eine Kopenhagener Brigg in Altona in Ladung gelegt. Wird unsere politische Gleichgültigkeit so weit gehen,

1) Büsch publicistisches Gutachten (December 1793). Nicht in den Buchhandel gekommen, aber wieder abgedruckt im dritten Band von Büsch und Ebeling's Handlungsbibliothek S. 494 — 559. Nachtrag, ebendas. 638 — 640. Ferner Büsch Bestreben der Völker, 2. Ausgabe (1800) S. 453.

2) Börsenhalle N. 11,170 (19. Mai 1848); 11,171; 11,172; 11,184; 11,186; 11,188; 11,190 (11. Juni).

dass wir — während unsre Schiffe im Hafen unthätig liegen müssen — feindlichen Schiffen gestatten, sich den Erwerb anzueignen, den ihre Nation unserer Rhederei gewaltsam entzieht? und welches sind die patriotischen Kaufleute, die mit einem feindlichen Schiffe Verladungen zu machen sich nicht schämen? F. M.“ Tags zuvor war in Berlin von Rodbertus in Bezug auf den Verkehr mit dem Feinde, in andern als preussischen und mecklenburgischen Häfen, interpellirt worden. Der Minister antwortete mit Anführung dessen, was in Bezug auf die Embargo-Frage (die weiter unten erörtert werden soll) in den verschiedenen Staaten geschehen war. Die Antwort war insofern zur Sache, als die Frage nahe lag, was denn die Dänen abhalten sollte, wenn sie mit ihren Schiffen ohne alle Gefahr in deutsche Häfen einlaufen konnten, es nun auch wirklich zu versuchen? Indessen brachte Preussen in der 64. Sitzung des Bundestags am 17. Juni die dem Vernehmen nach fortbestehenden directen Verkehrsbeziehungen mehrerer norddeutscher Staaten mit Dänemark zur Sprache.

Preussen entfernte sich damit gar weit aus der Bahn deutscher Vorstellungen. Die Institutionen des deutschen Bundes enthielten Nichts über den Fall; der Bundestag hatte es abgelehnt, von sich aus zu bestimmen, wie es mit dem Embargo gehalten werden sollte; man hätte also ein Verkehrsverbot nur aus dem Gesichtspunkte eines zwischen den deutschen Staaten bestehenden Kriegsbündnisses begründen können. Da hätte man allerdings bei den Engländern, die es mit den Maassregeln ihrer Verbündeten sehr genau nehmen, dies Raisonnement angetroffen ¹⁾: — „es kümmert keinen andern Staat, wie weit ein einzelner Kriegführender sein eignes Recht schwächen und verwässern mag (*dilute*); aber anders ist's, wenn verbündete Völker eine gemeinsame Sache gegen einen gemeinsamen Feind verfolgen; da muss man einen wenigstens stillschweigenden Vertrag annehmen, dass nicht ein Einzelner etwas thun soll, um den gemeinsamen Zweck zu vernichten.“ Dagegen würde man bei einem preussischen ²⁾ Völker-

1) Wildmann, Institutes of international law 2, 21.

2) Heffter, Völkerrecht der Gegenwart §. 129. S. 218.

rechtslehrer gefunden haben, kein Alliirter könne einem andern Alliirten eine absolute Prohibition, wenn sie nicht schon durch Vertrag fest stehe, zur Pflicht machen wollen; oder wie er denn sich anmaassen dürfte, dem Verbündeten Gesetze seines Verhaltens vorzuschreiben?

Nur eine einzige Regierung konnte nicht umhin, von der Beschwerde Preussens am Bundestag und von deren Veranlassung, wenn auch verspätete, Notiz zu nehmen. Die provisorische Regierung Schleswig-Holsteins erliess am 24. Juni die folgende Bekanntmachung: — „Obgleich die Verfügung der provisorischen Regierung vom 1. Mai d. J., betreffend die Untersagung jeglichen Verkehrs mit dem Königreich Dänemark, alle und jede Verbindung der diesseitigen Staatsangehörigen mit dem Feinde verbietet, so ist doch ein einzelner Fall hieselbst zur Anzeige gebracht, wo ein in Dänemark zu Hause gehörendes Schiff von einem südamericanischen Hafenplatze zurückkehrend, in einem schleswig-holsteinischen Hafen eingelaufen und dort, angeblich mit der Bestimmung nach einem andern americanischen Hafen, wieder befrachtet ist. Da nun ein solcher Verkehr hiesiger Staatsangehöriger mit dänischen Handelsschiffen von dem oben erwähnten Verbot unzweifelhaft betroffen wird, so ist jenes Schiff vorläufig mit Beschlag belegt, und eine strenge Untersuchung der mit dieser Gesetzübertretung verbundenen Thatumstände angeordnet. Die provisorische Regierung bringt Obiges zur öffentlichen Kunde und schärft hiebei den Obrigkeiten sowie den Privaten die strengste Beobachtung des Verbotes vom 1. Mai d. J. ein.“ In der 69. Sitzung vom 5. Juli machte der schleswig-holsteinische Bundestagsgesandte die Anzeige über diese Maassregel. Inzwischen hatte am 25. Juni auch der Hamburgische Bundestagsgesandte eine Mittheilung gemacht, dass die Gerüchte über den beregten Verkehr mit Dänemark theils auf Irrthum beruhen, theils dieser Verkehr, insoweit es noch stattfindet, seither nicht wohl habe abgebrochen werden können. Diese und ähnliche Mittheilungen wurden dem vereinigten politischen und Embargo-Ausschuss zugewiesen. Die Tage der Bundesversammlung waren gezählt. Doch darf man nicht zweifeln, dass sie auch bei längerem Leben vollkommene Beruhigung daraus würde geschöpft haben.

Es ist noch anzuführen, dass, nach Genehmigung des Malmöer Waffenstillstandes durch das Parlament, die provisorische Regierung am 22. September den Verkehr mit Dänemark bis auf Weiteres wieder gestattet und die Verbote ausser Kraft gesetzt hat. Beim Wiederausbruch des Krieges im nächsten Frühjahr erschien folgende kurze Verordnung (7. April 1849): — „Nachdem die Feindseligkeiten zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und dem Königreiche Dänemark wiederum begonnen haben, wird alle und jede Verbindung der Bewohner der Herzogthümer mit dem Feinde, namentlich auch jeder Verkehr mit den feindlichen Kriegsschiffen bei Vermeidung strenger Ahndung untersagt.“ Dieses Verbot ward, nach dem zweiten preussischen Waffenstillstand, am 4. September 1849 suspendirt, nach dem dritten dänischen Angriff auf die Herzogthümer aber am 18. Juli 1850 wiederum in Kraft gesetzt. Von dänischer Seite hat der Dictator Tillisch am 15. October 1850 verordnet wie folgt: — „Das Obercommando der activen Armee hat sich aus militärischen Gründen unterm 14. d. M. veranlasst gesehen, alle Schifffahrt von schleswigischen Häfen und Küsten nach holsteinischen Häfen und Küsten bis weiter zu verbieten, und die königliche Marine wird die Aufrechthaltung dieses Verbots überwachen. Indem Vorstehendes hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird, wird zugleich den Zollämtern des Herzogthums Schleswig aufgegeben, Fahrzeuge nach holsteinischen Häfen und Küsten bis weiter nicht auszuklariren.“

2. Der Postenlauf während des Krieges.

Wir haben bereits bemerkt, dass man nur allmähig sich an den Gedanken gewöhnte, die hergebrachte Postverbindung unterbrochen zu sehen. Ein Circular der provisorischen Regierung an die Postämter in den Herzogthümern vom 14. April 1848 wies dieselben an, alle aus Dänemark oder von dänischen Behörden kommenden Sendungen, die als „königliche Dienstsache“ bezeichnet seien, bis weiter nicht an die Adressen abzuliefern, sondern mit erster Post an den Absendungsort zurückgehen zu lassen, und, da durch den Einmarsch dänischer Truppen im

grösseren Theil des Herzogthums Schleswig der regelmässige Postverkehr einstweilen unterbrochen sei, die Absender von Briefen und Packeten auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Am 27. April verfügte die provisorische Regierung „in Folge des gegenwärtigen Kriegszustandes“, wie folgt: „es sind die bestehenden Postverbindungen zwischen den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Dänemark bis weiter aufgehoben.“ Tags darauf ertheilte ein Mitglied der provisorischen Regierung dem Director des dänischen Oberpostamtes in Hamburg, dem Grafen Holck, den Befehl, die Sendungen nach und von Dänemark einzustellen, und den Namen des Oberpostamtes in ein „schleswig-holsteinisches“ umzuändern. Als der Director sich weigerte, ward er suspendirt. Die Börsen-Halle fieng Feuer. „Uns scheint es“, schrieb sie am Tage, da dies vorgegangen war, am 28. April, „uns scheint es keine richtige Maassregel, den Krieg der Staaten auf die Privatverhältnisse zu übertragen. Wir hoffen daher von unsrem Senate zuversichtlich, dass er so schnell als möglich Anstalten treffen werde, um Hamburg auf einem andern Wege eine Communication für Briefe u. s. w. mit Dänemark zu verschaffen. In jetziger Zeit lässt sich eine solche Communication nicht mehr hemmen, geschieht es dennoch, so muss es den Ruin beider Theile nach sich ziehen“.

Nun ist es an dem, dass über den Postenlauf für Kriegszeit sehr verschiedenartige Verfügungen sich finden, und dass es nicht an Beispielen fehlt, wo derselbe ganz frei und ungestört gelassen ward. Das älteste Beispiel dieser Art ist unsres Wissens der während des Krieges geschlossene Vertrag zwischen Schweden und den Niederlanden vom 26. November 1675, dessen 15. Artikel ausdrücklich dem Postenlauf alle mögliche Freiheit zusichert¹⁾. Der nächste Fall einer ausdrücklichen Convention ist von 1744, zwischen Grossbritannien und Frankreich, nachdem letztere Macht der erstern den Krieg erklärt hatte; die Packetböte zwischen Dover und Calais sollten mindestens noch sechs

1) *Literarum et postarum transitus non modo per utriusque partis resp. terras, sed utriusque partis foederatorum ditones et provincias liber et neutiquam impeditus instituitur, ita ut literae sine ullo impedimento dehinc libere reciproce commeari possint.* Bei du Mont Corps dipl. VII. 1. 316.

Monate hindurch fortgesetzt und unter keinerlei Vorwand belästigt werden; selbst im Fall dass sich Missbräuche ergeben würden, soll keine Gewalt geübt, sondern einfach die nächste Expedition eingestellt werden. Dies ist immer auffallend genug zu einer Zeit, da man der Einschiffung des Prätendenten in irgend einem französischen Hafen am Kanal entgegensah. Viel begreiflicher ist, dass nach Ablauf der sechs Monate sich laute Stimmen gegen die von Seiten mancher Kaufleute lebhaft gewünschte Fortdauer dieser Verbindung erhoben. Einer der Gründe für dieselbe war, dass die Holländer im letzten Kriege mit Frankreich (also im spanischen Erbfolgekrieg) den Briefverkehr niemals verboten hatten ¹⁾. Im zweiten schlesischen Kriege liess Friedrich der Grosse dem sächsischen Hofe die Versicherung geben, dass die Posten freien Lauf haben sollten ²⁾. Während des siebenjährigen Krieges wurden bald die strengeren, bald die mildereren Grundsätze befolgt, und man muss sich hüten, auf einzelne Notizen weitgehende Schlüsse zu bauen. So z. B. würde man ohne Zweifel irren, wenn man aus den häufig in diesem Kriege vorkommenden Verboten der „Correspondenz“ oder „der verdächtigen Correspondenz“ ³⁾ auf einen fortdauernden Postverkehr schliessen wollte. Wenn man liest, dass beim Ausbruch des Krieges zwischen Preussen und Schweden 1757 der Handel und Wandel ungestört fortgegangen, auch aus den preussischen Landen Pässe nach schwedisch Pommern ertheilt worden, so würde auch der Schluss auf fortdauernde Postverbindung nahe liegen; und man findet doch, dass in der Convention von Ribnitz vom 7. April 1762, welche gleichzeitig mit dem Waffenstillstand vom selben Datum abgeschlossen worden, der Handelsverkehr zu Lande, das Ertheilen der Pässe und der freie Postenlauf (Art. 6) erst ausdrücklich festgestellt ist ⁴⁾. Russland hatte 1757 anfangs allen Briefwechsel mit Preussen gesperrt, die Post über Memel auf-

1) Moser, Versuch des neuesten europ. Völkerrechts IX. 1. 48; 60 ff.

2) Moser, Beiträge zum n. europ. Völkerrecht in Kriegszeiten 3, 239.

3) Moser, Beiträge zum n. europ. Völkerrecht in Kriegszeiten 3, 72; 230; 231.

4) Moser a. a. O. 239. Vergl. mit Martens Recueil de traités Bd. I. S. 40 der zweiten Ausgabe.

gehoben, die Briefe nach Warschau, Oesterreich und Italien über Mietau, die nach den übrigen europäischen Staaten über Schweden und Hamburg dirigirt; auf die vom preussischen Postmeister in Memel geschehene Versicherung, dass der Postcurs in preussischen Landen „bei allen Conjunctionen freien und ungehinderten Lauf heilig behalten sollte“, ward indessen die Verfügung getroffen, dass neben dem über Schweden und Hamburg eingerichteten Postcurs auch die Post über Memel nach wie vor wieder gehen sollte; doch ward kurz darauf die Post über Memel zum zweiten Mal aufgehoben und Alles über Stockholm und Warschau geleitet ¹⁾. Als es im Jahr 1778 sich zum Bruch zwischen Frankreich und Grossbritannien anliess, ward vom Oberpostamt in London bekannt gemacht, dass die Passage zwischen Dover und Calais frei bleiben und die Packetböte richtig abgehen würden ²⁾.

Wir wissen keine beglaubigte Nachweisung zu geben, wie es zwischen England und Frankreich im Revolutionskriege vor dem Frieden von Amiens gehalten sein mag. Gewiss ist, dass etwas Aehnliches wie die Bestimmungen des Berliner Decrets (21. November 1806) vorher noch nicht vorgekommen. Der zweite Artikel desselben besagt: „aller Verkehr und alle Correspondenz mit den britischen Inseln sind untersagt; es werden folglich Briefe oder Packete, nach England oder an einen Engländer adressirt, oder in englischer Sprache geschrieben, keinen Curs auf den Posten haben, vielmehr weggenommen werden“. Napoleon fühlte, was er that. „Es ist uns schwer geworden“, sagte die Botschaft ³⁾, mit welcher er das Decret dem Senate mittheilte, „es ist uns schwer geworden (il nous a coûté), die Interessen der Privatleute von dem Zwist der Könige abhängen zu lassen, und nach so vielen Jahren der Gesittung auf die Grundsätze zurückzukommen, welche die Barbarei der früheren Lebensalter der Völker bezeichnen“. Die Anstalten zur Ausführung liessen nicht auf sich warten. Am 24. November richtete Bourienne an den Hamburgischen Senat eine Note, wonach ⁴⁾

1) Moser, Beiträge I, 485.

2) Moser a. a. O. 486.

3) Bignon, Histoire de la France. Cap. 66.

4) Nouveau Recueil de traités I, 444. Das Decret das. 439. Um zu

kein Courier und kein Felleisen von England in der Stadt Hamburg, deren Hafen und Gebiet aufgenommen werden, noch daselbst durchpassiren durfte. Wer weiss nun nicht, wie mit unerhörter Wagniss und auf fabelhaften Umwegen die verpönte Verbindung fortgesetzt ward, wie zu einer Zeit, als Todesstrafe auf englischer Correspondenz stand, die Frauen im Arbeitsbeutel die englischen Briefe durchs Thor brachten, und wie einmal im Hamburgischen Thor eine Droschke Stück für Stück entzweigeschlagen ward, weil man ausgespäht hatte, dass die Wände mit Briefen gefüttert seien. In Paris selbst war man zu keiner Zeit ganz abgeschnitten von der Verbindung mit England. Nicht allein die Regierung erhielt fortwährend Journale (liess doch Bonaparte sich regelmässig übersetzen, was sie Schlechtes von ihm sagten), sondern es ward in Paris ein literarisches Unternehmen in jenen Jahren begründet, das offenbar eine regelmässige Verbindung mit England voraussetzte — das *Monthly Repository of English Literature*, bei Parsons, Galignani & C^o., rue Vivienne. Hören wir, wie das in Halle ausgegebene Journal „London und Paris“, das übrigens ohne Unterlass Aufsätze aus der Feder von Hüttner in London brachte, gewissermaassen zu seiner Selbstvertheidigung im ersten Stück des Jahrgangs 1808 (S. 3) sich darüber äussert: — „Bei der wo nicht unmöglichen, doch sehr erschwerten Correspondenz würde England uns jetzt in der That auf einige Zeit eine terra incognita werden, wenn nicht die Franzosen selbst uns Nachrichten von daher zukommen liessen. Ich weiss nicht, auf welchen Wegen sie ihre Correspondenz führen und die englischen Zeitschriften zu erhalten wissen; so viel ist aber gewiss, dass man in Paris dieselben haben muss, denn es ist dort eine eigene englische Zeitschrift entstanden, die als Quintessenz der in England erscheinenden zu betrachten und vor der

zeigen, wie dies Verbot gewirkt, führt G e n t z, *Mémoires et lettres inédits* 410 (Stuttgart 1841) an, es seien vorher der Hamburgischen Post jeden Posttag 20000 und mehr Briefe für England übergeben worden. Wir haben unsre Zweifel in Bezug auf die Genauigkeit dieser Ziffer, da im Jahr 1833 die Gesamtzahl der durch das Hamburgische Postamt nach England gehenden Briefe nicht den zwölften Theil derjenigen Zahl erreichte, die nach G e n t z's Angabe, zwei Posttage wöchentlich gerechnet, für das Jahr 1806 herauskommen würde.

Hand die einzige Quelle ist, aus welcher wir Nachrichten über den Zustand von England schöpfen können.“ Eines der Decrete, welche Napoleons Bruder, der König von Holland, in seines Herzens Angst, aber auch im vollen Bewusstsein der Unausführbarkeit des Gebotenen erliess, enthielt die Bestimmung, dass jedes Schifferboot, das eine Spur von Verkehr mit dem Feinde trägt, das das kleinste Packet von Waaren, Briefen oder Zeitungen an Bord hat, den Behörden verfallen sein soll ¹⁾.

Von andern Grundsätzen gingen die Vereinigten Staaten Nordamerikas aus. Als sie ein Embargo und ein Verbot alles Verkehrs in Bezug auf alle Schiffe unter englischer oder französischer Flagge erliessen — ein Beschluss, den sie freilich nur als Zwangsmaassregel, nicht als Kriegsmaassregel betrachtet wissen wollten ²⁾ — so nahmen sie von dem Verbot des Einlaufens ausdrücklich aus: Schiffe, welche Depeschen von ihren Regierungen bringen, und Packetböte, welche keine Ladung und keine Waaren an Bord haben ³⁾. Zwischen Frankreich und England ist im Jahr 1833 (14. Juni) ein Postvertrag geschlossen, der den wüsten Traum des Continentalsystems bei Seite setzt, und die mildere Praxis von 1744 und 1778 als Grundsatz für die Zukunft hinstellt. Der 13. Artikel nämlich besagt: — „im Fall eines Krieges zwischen den beiden Nationen werden die Packetböte der beiderseitigen Postverwaltungen ihre Fahrt ohne Hinderniss und ohne Belästigung fortsetzen, bis die eine der beiden Regierungen über das Aufhören des Dienstes eine Kundmachung erlässt, in welchem Fall ihnen verstattet sein wird, ungehindert und unter besonderm Schutz jedes in seinen Heimatshafen zurückzukehren ⁴⁾.“

Wird der Postverkehr mit dem feindlichen Lande nicht unterbrochen, so kann es nur unter dem ausgesprochenen oder doch

1) Decret vom 23. October 1808. Artikel IV. Nouveau Recueil I, 475.

2) Jeffersons Behauptung. S. Bradford, History of the federal government 159 (Boston, 1840).

3) Congressacte vom 1. März 1809. Nouveau Recueil etc. I, 475. Congressacte vom 1. Mai 1810. Dasselbst 508.

4) Nouveau Recueil de traités 13, 109.

stillschweigenden Vorbehalt geschehen, dass derselbe gehörig überwacht werde. Bei der einschlagenden Bestimmung im preussischen Landrecht (II. 20. §. 122 — s. oben) ist dies zwischen den Zeilen zu lesen, indem der Briefwechsel in feindliche Lande auf den Weg, der öffentlichen Posten beschränkt, und der Gebrauch jeder Geheimschrift untersagt wird. Wenn auch derlei Verfügungen von der Particulargesetzgebung ausgehen, so greifen sie doch in das Gebiet der internationalen Politik ein, und sind nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zu beurtheilen. Obgleich von einer Seite her¹⁾, wo man es eben nicht vorzugsweise erwartet haben würde, mit tugendhaftem Abscheu gepredigt worden: „Erbrechung der Briefe werde überall als Verletzung des Völkerrechts anerkannt“, so wird doch der Satz in dieser Allgemeinheit niemals ausreichen, um einem Staat in Kriegszeiten die Ueberwachung des Briefverkehrs mit dem Feinde, nöthigenfalls auch die unter gewissen Voraussetzungen und Formen anzuordnende Erbrechung von Briefen, im Namen des Völkerrechts verwehren zu wollen. Vielmehr gilt fremden Staaten gegenüber derselbe Gesichtspunkt, welcher die Maassregel den eignen Staatsangehörigen gegenüber rechtfertigt. „Soll der Staat“ — fragt R. Mohl²⁾ mit grossem Recht — „soll der Staat ruhig zusehen, wie Spione, Verschwörer, Diebe sich einer öffentlichen Anstalt bedienen, um ihre Verbrechen einzuleiten und zu vollziehen, soll er selbst die Nachrichten von einem Mitschuldigen zum andern befördern? — Niemand hat ein Recht darauf, ein begangenes oder vorbereitetes Verbrechen dem untersuchenden oder bewahrenden Staate zu verheimlichen.“ Sehr treffend sagt auch Louis Blanc³⁾ von seinem Standpunkt aus (bei Gelegenheit einer aufgefangenen, an den Grafen Artois im

1) Schmalz, europ. Völkerrecht 106 — angeführt im Staats-Lexicon 2. Bd. S. 378 (Artikel: Beschlagnahme).

2) Polizei-Wissenschaft 2, 390—392. Vergl. R. Mohl, Präventiv-Justiz 223, wo auch die gänzliche Unterbrechung alles schriftlichen oder persönlichen Verkehrs mit dem feindlichen Staate durch Aufhebung des Postenlaufes, das Verbot von Waarensendungen, die gänzliche Sperrung der Gränze für Hin- oder Herreisende für gerechtfertigt erklärt wird.

3) Histoire de la révolution française (Paris, 1847) 2, 460—464.

Juli 1789 gerichteten Correspondenz) nachgewiesen, wie eine wohlmeinende, doctrinäre Beschränktheit über den Garantien für den Einzelbürger den Zweck des Staates aus dem Auge verliert. „Die Mehrzahl der Nationalversammlung“, klagt Louis Blanc, „hatte nicht das Herz, bekannten Verschwörern das Recht zu bestreiten, ungestraft mit ihren Mitschuldigen in Innern Briefe zu wechseln, das Recht, ihre Umtriebe mit einem unverletzlichen Siegel zu decken, die Freiheit endlich, gegen die Freiheit sich zu verschwören.“

Diese Blödigkeit der Volksvertretung pflegt zu schwinden, sobald die Volkspartei ans Ruder gelangt. Die Wahrheit ist, dass alle Parteien nach einander des Mittels sich bedient haben; in welchem Umfang, davon gibt z. B. ein von Fox am 26. April 1782 ausgestellter ¹⁾ Befehl Zeugniß, worin der Postmeister angewiesen wird, „alle seinem Gewahrsam übergebenen Briefe oder Packete zu inspiciere oder inspiciere zu lassen, welche an irgend einen fremden, am Hofe residirenden Minister irgend welchen Ranges gerichtet oder von einem solchen zur Post gegeben sind.“ Eines Rechtsstaates würdig ist nur diejenige Anwendung dieses Mittels, welche entweder in Folge ausdrücklicher Autorisation der Volksvertretung, oder doch in einer Weise geschieht, die dem Grundsatz der ministeriellen Verantwortlichkeit sich nicht entzieht. In letzterer Beziehung macht R. Mohl ²⁾ den Vorschlag, dass die Postbehörde ein Verzeichniß der an sie ergangenen oder von ihr befolgten Requisitionen der nächsten Ständeversammlung zu übergeben habe. In England überläßt man es dem Zufall, ob derjenige, dessen Briefe man geöffnet hat, die Sache bemerken, ob er einen Fürsprecher finden wird, der sie im Parlament zur Sprache und vor einer geheimen Committee (diese Form ist die hergebrachte) zur Untersuchung bringt.

1) Vorgelegt von Sir James Graham im Unterhaus in der Debatte vom 1. April 1845. Bei Hansard 3. Serie, Bd. 78. S. 1361. Den Bericht einer Committee des Unterhauses, welcher die Geschichte der Brieföffnung in England sehr sorgfältig erzählt, findet man auszugsweise auch in der Börsenhalle Nr. 9,990 (12. August 1844).

2) Polizei-Wissenschaft 2, 391.

In Kopenhagen entspann sich im November 1850 eine sehr lebhaft^e Zeitungspolemik ¹⁾, weil mehrere Personen sich beklagten, dass ihnen ihre Briefe eröffnet zugekommen seien; die Berlingsche Zeitung hatte erst Alles geleugnet und nachher eingestanden, dass drei Briefe eines Lieutenants an die „neuesten Postnachrichten“ mit militärischen Berichten (also gesetzwidrigen Inhalts) eröffnet worden; der Lieutenant sollte vor ein Kriegsgericht gestellt werden.

Das Staatsgrundgesetz von Schleswig-Holstein hat gleich den meisten neueren Verfassungen eine Bestimmung über die Suspendirung gewisser Rechte (darunter auch die Gewährleistung des Briefgeheimnisses) im Fall von Krieg oder Aufruhr. Dieser Bestimmung gemäss liess sich die Statthalterschaft beim Wiederausbruch des Krieges am 28. März zur einstweiligen Ausserkraftsetzung jener Rechte zunächst für das Herzogthum Schleswig und die Festung Rendsburg ermächtigen. Einer Anrufung der Grundrechte setzte diesmal Theodor Olshausen den Satz entgegen: Noth kenne kein Gebot. Diese Ermächtigung ward auf drei Monate ertheilt; sie ist später mehrfach und auch für Holstein wiederholt. Bei einer derartigen Discussion am 24. September 1850 gab der Justizminister in Bezug auf die Ueberwachung des Briefverkehrs die folgende Auskunft: — Bisher sei nicht die ganze Correspondenz, sondern bloss die Correspondenz mit Dänemark und dem vom Feinde besetzten Theil des Herzogthums Schleswig überwacht worden. Zu dem Ende seien die Polizeibehörden durch eine Verfügung ermächtigt worden, die Briefe von und nach Dänemark, welche ihnen mit Rücksicht auf die Person des Empfängers oder Absenders als verdächtig erschienen, zu öffnen, was denn auch in einigen Fällen geschehen sei; in Dänemark sei man ersichtlich bemüht, bei den hieher gehenden Briefen den Absendungsort unkenntlich zu machen. Auf den Antrag von Theodor Olshausen ward dem Gesetz ²⁾, so wie es am 5. October erlassen und demnächst im November

1) Börsenhalle Nr. 11,959 (26. November 1850).

2) Schleswig-Holsteinisches Bürgerbuch (Altona 1851) S. 24. (Dieses Heft enthält unter Andre^m das Staatsgrundgesetz, das Wahlgesetz und die Städteordnung.)

erneuert worden, diese Bestimmung angefügt: „es bleibt jedoch die geheime Eröffnung von Briefen, das heisst eine solche, welche nicht ein unverkennbares Zeichen, dass die Briefe von den dazu ermächtigten Behörden amtlich eröffnet seien, an sich trägt, unbedingt untersagt.“

Eine ganz andere Frage ist, ob ein Ministerium sich dazu hergeben soll, einer andern Regierung durch Eröffnung gewisser Briefe zu dienen. Der einzige Gesichtspunkt, aus welchem die Verletzung des Briefsheimnisses sich rechtfertigt — der des Nothstandes und der Selbsterhaltung des gemeinen Wesens — findet offenbar hier keine Anwendung. Wir wüssten für eine Gefälligkeit, wie die englische Regierung sie sich hat zu Schulden kommen lassen, keinen triftigen Entschuldigungsgrund anzuführen. Dass eine fremde Regierung kein Recht haben kann, dergleichen Dienste anzusprechen, ist an sich schon klar; mittelst einer Maassregel aber, die nur die Noth rechtfertigt, aus freien Stücken fremden Interessen, vielleicht fremdem bösen Gewissen sich dienstbar zu machen, ist und bleibt unwürdig. Hat doch in jener berücktigten Debatte (28. Februar 1845) auch Lord John Russell (damals in der Opposition) es ausgesprochen, die Befugniss der Brieferebrechung müsste nicht zum Zweck einer Mittheilung des zur Kundschaft Gebrachten an fremde Regierungen gebraucht werden. Es gilt offenbar von dieser angemessenen Befugniss der Regierung, was in Bezug auf eine andre, übertragene Befugniss (die Ausweisung von Fremden kraft der Alien-Bill) Graf Grey am 27. März 1851 im Oberhaus äusserte: — Diese Gewalt sei der Regierung einzig nur mit Rücksicht auf die Sicherheit des Vaterlandes übertragen worden. Man werde sich erinnern, dass in beiden Häusern die Ansicht sehr bestimmt ausgesprochen worden, dass zu keinem andern Zweck solche Gewalt geübt werden dürfe. Ob ein Fall so ernster Art sich ereignen könne, dass es wünschenswerth sei, noch mehr Gewalt in die Hände der Regierung zu legen, um sie in den Stand zu setzen, andern Mächten gerecht zu werden, darüber wolle er nicht entscheiden. Aber für seinen Theil nehme er keinen Anstand, die Meinung auszusprechen, dass einzig nur ein Fall von äusserst dringender

Evidenz und von brennender Noth das Parlament rechtfertigen könnte, wenn es mehr Befugniss ertheile, und die Regierung, wenn sie grössere Befugniss nachsuche, als die freien Institutionen des Landes in der Regel der vollziehenden Gewalt anheimgeben. Trotz der verlegenen und ungeschickten Ablehnung von Seiten der Minister jener Tage wiederholt Mazzini in seiner neuesten Schrift ¹⁾ den Verdacht, dass durch Mittheilungen der englischen die österreichische Regierung von den Absichten der Brüder Bandiera in Kenntniss gesetzt worden. Dies könnte nur demjenigen unglücklich vorkommen, der die Engländer so wenig kannte, um nicht zu wissen, dass ein englischer Staatsmann, der aufrichtige Sympathie für eine nationale und freiheitliche Entwicklung der Völker des Festlandes hat, zu den seltensten Ausnahmen gehört.

Kehren wir zurück zu dem Wunsche der Börsen-Halle, zu dem Wunsche des Kaufmanns nach einer ungehinderten Postverbindung mit Dänemark. Dem Manne konnte geholfen werden. War die bisherige „dänische Post“ augenblicklich lahmgelegt, so that eine neue Verbindung sich auf. *Uno avulso non deficit alter*. Aus Lübeck ward in den ersten Tagen des Mai geschrieben: dänische Schiffe würden zwar dem Vernehmen nach bis auf Weiteres nicht nach Lübeck kommen, aber zwei schwedische Dampfer mit schwedischen Papieren werden den Dienst nach Malmö besorgen, von Malmö sei regelmässige Dampfgelegenheit nach der gegenüberliegenden dänischen Hauptstadt. Die Hamburgische Stadtpost nahm die Briefe nach Lübeck, brachte sie von dort zurück, natürlich auch die dänischen. Krieg oder Nicht-Krieg, wir glauben festiglich, dass niemals einer Seele eingefallen, diesen Postverkehr mit dem Feinde zu überwachen. Allerdings kaufmännische Correspondenz ist unschuldig. Aber in Hamburg war eine skandinavische Gesellschaft; wer will es deren Mitgliedern verdenken, wer wird es von ihrem nationalen Standpunkt aus nicht ganz in der Ordnung finden, wenn sie die schöne Gelegenheit des ganz ungenirten Verkehrs benutzten, um dem Feinde Deutschlands, ihrem nordischen Landsmann, sich nützlich zu machen?

1) *Royalty and Republicanism in Italy* (London 1850) S. 5.

Im Spätsommer brachte die Post von Malmö die Kunde, dass daselbst ein Waffenstillstand abgeschlossen sei (26. August; *garde en ton coeur ce jour pour le maudire!*); nachdem am 22. September das allgemeine Verbot des Verkehrs aufgehoben war, erliess die provisorische Regierung am 29. September ein Circular, wodurch die Postämter wieder autorisirt wurden, nach dänischen Orten bestimmte Briefe und Zeitungen bis weiter zur Versendung dahin anzunehmen. Da indessen eine Postverbindung zwischen den dänischen und den diesseitigen Gränzpostämtern im Herzogthum Schleswig bis jetzt nicht hergestellt, so seien sämtliche nach Dänemark bestimmte Postsendungen bis weiter über Lübeck zu befördern und müssen bis Lübeck frankirt sein. Am 31. October las man, der Postverkehr mit Dänemark über die Nordgränze sei noch nicht hergestellt, den Dänen aber scheine viel daran gelegen; am 23. November, der Baron Wedel-Heinen sei mit desfallsigen Unterhandlungen beauftragt. Um die Mitte Decembers erfuhr man, der (seitdem verstorbene) Graf Criminil in Altona habe von Seiten der gemeinsamen Regierung diese Unterhandlung zu führen.

Der Reichscommissär Stedmann publicirte am 5. Januar 1849 ein, aus den Unterhandlungen hervorgegangenes Regulativ¹⁾. Die Sache hatte ihre grossen Schwierigkeiten. Die siebente Nummer des Separat-Artikels von Malmö hatte gelautet: *les postes et autres communications intérieures reprendront leur cours régulier et l'établissement postal à Hambourg sera rétabli.* Ein neuer Beweis der profunden Unbekanntschaft mit den Verhältnissen, in welcher der preussische Unterhändler des Waffenstillstandes geblieben, und der vollendeten Geschicklichkeit, mit welcher man unter Fernhaltung unterrichteter Personen seine Mystification betrieben hat. Natürlich verlangte der frühere dänische Postmeister Graf Holck sein Amt wieder anzutreten; und nach dem Wortlaut jenes Separat-Artikels schien selbst der Spielraum für die Behauptung zu bleiben, dass ein schleswig-holsteinisches Postamt in Hamburg den Gedanken der Paciscenten von Malmö fremd geblieben; dass der Senat nicht befugt sei, ein

1) Das Regulativ und Stedmanns Verwahrung, Börsenhalle Nr. 11,385.

solches zu gestatten, war eine nicht eben unerwartete königlich dänische Redefigur. Der § 17 des Regulativs setzte fest: — „Um der zweiten Bestimmung der 7ten Nummer des Separat-Artikels des Waffenstillstands-Vertrags vom 26. Aug. v. J. nach Lage der Verhältnisse zu genügen, wird das Postamt in Hamburg für die Dauer des Waffenstillstandes in der Weise wieder hergestellt, dass das Postwesen des Königreichs Dänemark und der Herzogthümer zwar in demselben Gebäude auf den grossen Bleichen, allein das Postwesen der Herzogthümer getrennt und durch die Beamten der Herzogthümer, von den königlich dänischen Beamten unabhängig, verwaltet wird. Der frühere Oberpostamts-Director bezieht seine ehemalige Wohnung. Die Dienstlocale werden nach der an Ort und Stelle getroffenen Bestimmung getheilt. Das beiderseitige Comtoir-Personal trägt keine Uniform, das Briefträger-Personal ein einfaches, seine Qualität bezeichnendes Schild. Jedes der beiden Comtoire erhält seine eigene Aufschrift im Innern des Gebäudes. Ausserhalb trägt dasselbe keine Aufschrift.“ Der § 19 lautete: „vorgedachte Bestimmungen gelten nur für die Dauer des Waffenstillstandes und präjudiciren in keiner Weise den Bedingungen hinsichtlich der Post beim definitiven Frieden.“ Der Reichscommissär gab eine besondere Verwahrung hinzu, er habe zwar die Ausführung der betreffenden Stipulation vermittelnd befördern, keinesfalls aber irgend ein Präjudiz statuiren wollen über die Frage des Eigenthums am Hamburger Posthause oder das Recht, in Hamburg ein Postamt als Verwaltungsbehörde zu halten. Es könne deutscher Seits nicht zugegeben werden, dass Dänemark im Monat April 1848 als ein fremder Staat im Besitz eines Posthauses und Postamtes in Hamburg mit richtigem Titel gewesen sei. Jedenfalls that *Stedmann* seine Schuldigkeit, indem er schliesslich die Rechte des Reiches auf unbeschränkte Anwendung der Reichsgesetze in Bezug auf alle und jede Post, und alle damit in Verbindung stehenden Verhältnisse ausdrücklich vorbehielt.

So gross diese Anomalie zu sein scheint, sie war doch schon einmal dagewesen. Schon einmal hatte ein schleswig-holsteinisches und ein dänisches Postamt in der alten Reichsstadt

neben einander bestanden. Einem Fremden wird es schwer, sich in das Unwesen der vielen Postämter in Hamburg zu finden. Was von auswärtigen Postverwaltungen hier besteht, das hat seinen Ursprung in der Usurpation von der einen, der Schwäche von der andern Seite. Nicht die Regierung, sondern die Aelterleute der Kaufmannschaft (die Börsenalten) hatten von Anfang an das Post- und Botenwesen in die Hand genommen. Nach Dänemark sind zum ersten Mal im Jahr 1602 regelmässige Boten¹⁾ angeordnet; bis dahin waren nur ausserordentliche mit besondern Aufträgen und für besondere Vergütung entsendet worden. Der Briefverkehr dahin war nicht bedeutend; der Kopenhagner Bote beklagt sich 1629 bei den Börsenalten, dass er zu seiner Reise nach Kopenhagen nur 20 Briefe bekommen, welches nur 6 Mark austrage; ein andrer Kopenhagner Bote wollte in einem halben Jahr 100 Mark zugesetzt haben; wenn er nicht als Königsbote zu reisen pflegte, würde er nicht bestehen können. Während des dreissigjährigen Krieges (vor ungefähr zwanzig Jahren, da diese Städte mit königlicher Majestät in Missverstand gerathen, sagt eine Schrift von 1653) hatte der König von Dänemark die Kopenhagner Botenschaft weggenommen und die Direction nach Kopenhagen verlegt. Nach geschehener Aussöhnung bemühte man sich vergebens, Alles in den vorigen Stand zu bringen, oder doch wenigstens die Besetzung der Botenstellen zur Hälfte den Börsenalten wieder zuzuwenden. Im Jahr 1674 verfügte der dänische Generalpostmeister Paul Klingenberg²⁾ über die Besetzung der dänischen Postverwaltung in Hamburg.

Aber die schleswig-holsteinische Post? Nach einzelnen Städten, z. B. Friedrichstadt, hatten (vor 1645) die Börsenalten, und ausserdem auch wohl die Magistrate dieser Städte mit Einwilligung des Landesherrn, Boten eingerichtet. Der Anspruch einer schleswig-holsteinischen Postverwaltung in Hamburg ist schwerlich älter als der Hamburgische Vergleich von 1711. Dieser sogenannte Hamburgische Vergleich hat mit Hamburg Nichts zu thun, ausser dass er in Hamburg datirt; er ist ein Abkommen

1) Dies und das Folgende nach einer zuverlässigen Handschrift der Hamburgischen Commerzbibliothek.

1) Holbergs dänische Geschichte 3, 167 der deutschen Uebersetzung.

des Königs von Dänemark mit dem Hause Gottorp; dem letztern wird im 14ten Artikel¹⁾ unter Anderem das Postregal in gleicher Weise wie dem König auszuüben gestattet. Der Stadt gegenüber konnte natürlich aus diesem Abkommen durchaus kein Anspruch entspringen; es scheint aber, dass man von nun an auch eine schleswig-holsteinsche Postverwaltung duldete. Dass sie neben der dänischen bestand, ist zuerst unseres Wissens im Jahr 1725 nachzuweisen, theils aus gleichzeitigen Addressbüchern theils aus einer Depesche des niederländischen Gesandten am niedersächsischen Kreis (vom 14. September 1725), in welcher dieser fremde Diplomat die Uebergriffe der fremden Mächte nach der Natur schildert: — „Ich finde auch, dass alle die übrigen Posten von Preussen, Schweden, Dänemark, Grossbritannien, Mecklenburg u. s. w. in vorigen Zeiten in derselben Weise (durch die Börsenalten) vergeben worden, dass aber die resp. Mächte von Zeit zu Zeit die eine früher die andere später der Posten (*posteryen*) und selbst der Postsecretariate sich selber bemächtigt haben (*aan zich zelven ingepalmd hebben*). So ist der Herr Kurzrock Postmeister vom Kaiser, der Herr Destinon von Preussen, der Herr Heuss von Dänemark, der Herr König von Schweden, der Herr Meyer von Grossbritannien und Braunschweig-Lüneburg, der Herr la Plat von Mecklenburg, der Herr Wolf von Schleswig-Holstein u. s. w. Auch ist so Herr Ganglof Postsecretair und Controleur von Dänemark und der Herr Köber von Preussen, welche Aemter alle nicht durch die gemeldeten Börsenalten noch überall durch diese Stadt, sondern frei und willkührlich (*vry en despotiquelyk*) durch die vorbenannten resp. Fürsten begeben und verkauft worden²⁾.“

1) Bei Schmauss Corp. jur. gent. acad. 2, 1242. Vergl. mit dem 3. Artikel des Travendaler Friedens (1700), das. 1144. — Vergl. ferner Höyer, glorwürd. Leben Friedrichs IV. (herausg. von Falck, Tondern 1829) 1, 202 und Nordalbingische Studien (Kiel 1850) Bd. 5. Heft 2. S. 313. — Peter v. Kobbé, Schlesw.-holst. Geschichte 59 und daselbst die Anmerkung. — Geschichte des herzogl. S. H. Gottorfischen Hofes (Frankfurt und Leipzig 1774) S. 23.

2) Handschriftlicher Nachlass von J. J. Mauricius, Band 9. Seite 51. (Auf der Hamburgischen Stadtbibliothek.)

Anlass und Zeitpunkt des Aufhörens eines abgesonderten schleswig-holsteinischen Postamtes in Hamburg sind genauer zu bestimmen. Im provisorischen Verzichtleistungsvertrag der grossfürstlichen Linie 1767 ward im 11ten Artikel¹⁾ als mitverstanden bezeichnet „der grossfürstliche Antheil mit allen Eigenthums- und landesherrlichen Rechten und Gerechtsamen, worunter *in specie* die einem regierenden Herzog von Holstein grossfürstlichen Antheils zustehende Collation von Bedienung, Präbenden und Beneficiis in denen Stiftern und Städten Lübeck und Hamburg.“ Was sich erwarten liess, geschah. Als der provisorische Vertrag nach Pauls eingetretener Grossjährigkeit definitiv geworden, kamen Befehle von Kiel, an der schleswig-holsteinischen Post in Hamburg das grossfürstliche Wappen abzunehmen, das dänische aufzusetzen, dänisches Siegel und dänische Montirung im Dienste zu gebrauchen²⁾. Dass durch diese Verhandlung unter Dritten, der Stadt gegenüber ein Anspruch ebensowenig verloren ging, als er im Vergleich von 1711 gewonnen war, versteht sich von selbst. Die Stadt mischte sich nicht in die innern Händel des oldenburgischen Hauses; sie liess geschehen, dass die grossfürstliche Linie ihr Wappen mit dem dänischen vertauschte. Dass dadurch die betreffende Post nicht eine dänische ward, ist gleichfalls klar. Wir haben uns auch erzählen lassen, es sei zu Anfang 1774 beschlossen worden, im Hamburgischen Staatscalender die sämmtlichen einschlagenden Postcourse als königl. dänische holstein-schleswigsche Posten anzuführen. Ist diess in Vergessenheit gerathen, hat (in der Confusion der Zeiten, um mit den Dänen zu reden) der Ausdruck dänische Post das Feld behauptet, so entsprach dagegen jene Bezeichnung dem wirklichen Thatbestand, und aus dieser Benennung lässt sich eben so wenig beweisen, als aus der, vor 10—15 Jahren noch üblichen Unart, den zu Schleswig-Holstein gehörenden Antheil eines vor Hamburgs Thoren liegenden Dorfes im gemeinen Leben „dänisch Eimsbüttel“ zu nennen.

Wir haben diese Andeutungen nicht überflüssig erachtet,

1) Im Anhang zu Samwers Staatserbfolge S. 290.

2) Hamburgischer Relations-Courier 1773. Nr. 184, 186, 188 (18.—25. November).

um den Leser in der zur Zeit vielbesprochenen und practisch nicht ganz unwichtigen Postfrage zu orientiren. Die Verbindung die nach so vieler Mühe und Arbeit durch das Regulativ neuerdings eröffnet war, sollte nur von kurzer Dauer sein. Mit dem 10. Januar 1849 hatte sie begonnen; am 24. Februar ¹⁾ erschien folgende Verfügung der gemeinsamen Regierung in Gottorf: — „Da zufolge einer Mittheilung des Herrn Reichscommissarius Stedmann eine unlängst von ihm an die Ortsobrigkeit Kolding erlassene Aufforderung, die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, um eine Wiederholung der mehrfach stattgehabten Verletzungen und Beleidigungen resp. der schleswig-holsteinischen Postwagen und der dieselben begleitenden Postbeamten für die Folge zu verhindern, einen entsprechenden Erfolg nicht gehabt hat, so hat sich die gemeinsame Regierung zu dem Beschluss genöthigt gesehen, dass hinfort, und bis dänischer Seits genügende Garantien gegen fernere Wiederholung jener Verletzungen und Unbilden gegeben worden sind, nur die nach und von Dänemark und weiter bestimmten Briefe mittelst eines Postkarrens zu den bisherigen Zeiten regelmässig nach und von Kolding zu befördern, dagegen die Fracht- und Personenwagen nur bis Hadersleben zu bringen, und alle nach Dänemark und weiter bestimmten Frachtpost-Gegenstände ordnungsmässig aufzubewahren seien, bis dänischer Seits für deren Abholung Sorge getragen werde.“ Durch Verfügung vom 25. März, unmittelbar vor dem Wiederausbruch des Krieges, ward die Postverbindung durch die Herzogthümer mit Dänemark vollends gehemmt.

Aber — eine neue Dampfverbindung zwischen Dänemark und Deutschland über Lübeck und Wismar, ward in allen Blättern angekündigt; und das dänische Postamt in Hamburg, wengleich das Regulativ ausschliesslich nur für die Dauer des Waffenstillstandes vereinbart war, blieb neben dem schleswig-holsteinischen auch während des Krieges. Auch hierin lag wieder ein bemerkbares Stück der deutschen Anarchie zu Tage. Eine Gleichheit brachte die Waffenruhe, die von der Statthalterschaft als solche und ganz abgesehen von dem politischen Inhalt des

1) Börsenhalle Nr. 11, 413.

preussischen Waffenstillstandes anerkannt war. Ein Erlass des Finanzdepartements in Kiel autorisirte die Postanstalten wieder, Briefe, Zeitungen und Frachtpostgegenstände von und nach Dänemark zu befördern. Der preussische Waffenstillstand vom 10. Juli 1849 hatte im 13ten Artikel bestimmt: „Der Postenlauf und die sonstigen inneren Verbindungsmittel werden in regelmässiger Weise wieder hergestellt werden. Der freie Verkehr der Posten durch das Herzogthum Holstein, sowie der Fortbestand der Postbehörde zu Hamburg, werden ausdrücklich vorbehalten.“ In welchem rechtlichen und sittlichen Zusammenhang mit diesem Artikel die abseiten der Hamburgischen Polizei in der Nacht vom 2—3. April 1850 beschaffte Uebermalung des äusseren Schildes an dem Postgebäude auf den grossen Bleichen stehen mochte — diess zu errathen müssen wir lediglich dem Scharfsinn des Lesers überlassen. Im Uebrigen blieben die beiden Verwaltungen auch während des Krieges friedlich neben einander; erst in Folge der Katastrophe vom 11. Januar 1851 ist die Briefannahme nach Schleswig mit der nach Dänemark und dem Norden vereinigt, und gegenüber werden unter dänischen Auspicien die Briefe „nach Holstein“ angenommen.

Am 20. Juli 1850 ward den schleswig-holsteinischen Postämtern wiederum verboten, Briefe oder Frachtpostsachen nach Dänemark und den Gegenden, die vom Feinde besetzt sind, zur Beförderung anzunehmen. Die dänische Herrschaft war nach der Idstedter Schlacht in dem ihr zur Zeit unterworfenen Theil von Schleswig nicht minder bemüht, den Verkehr über die Landgränze unmöglich zu machen. Der Flensburger Correspondent brachte ein dänisches Schreiben an die Postanstalten in Schleswig vom 30. Juli, wonach alle von Flensburg oder andern Orten des Herzogthums Schleswig nach den Herzogthümern Holstein und Lauenburg oder nach dem Ausland bestimmten Frachtpostsendungen bis weiter über Kopenhagen gehen und nach dem Wege taxirt werden sollten, den sie wirklich zu machen haben. In derselben Weise ist auch der Briefwechsel aus Holstein und Hamburg mit den vom Feind besetzten Theilen von Schleswig bis zum Ende des Kriegs geführt worden.

3. Keine Kaperbriefe.

Im preussischen vereinigten Landtage erklärte am 4. April 1848 in Folge einer Interpellation der Minister des Auswärtigen, Heinrich von Arnim: „Kaperbriefe seien von Dänemark noch nicht ausgegeben, und die Regierung würde dies auch wohl nicht thun, da es dem Geiste der Civilisation des Jahrhunderts durchaus widerstrebe.“

Nicht leicht ist das Wort eines Staatsmanns bitterer getadelt, mit schärferem Hohn überschüttet und — vollständiger missverstanden worden. Selbst auf der Tribüne des deutschen Parlaments ist wiederholt ¹⁾ diese Aeussderung so angeführt worden, als hätte der Minister behauptet, die Dänen würden keine Schiffe wegnehmen. Und Arnim hatte lediglich von Kaperbriefen gesprochen. Der Feind hatte sehr wohl verstanden, um was es sich handelte. Die Berling'sche Zeitung gab das Wort in demselben Blatt (vom 9. April) wieder, in welchem sie die gleichzeitige Antwort Lord Palmerstons auf eine ähnliche Anfrage brachte: zum Schutze des englischen Handels in der Ostsee sei noch Nichts geschehen, weil man es nicht nothwendig gefunden, Etwas vorzukehren. Hätte Lord Palmerston an die Ausgabe von Kaperbriefen abseiten der dänischen Regierung geglaubt, so würde er nicht unterlassen haben, auf den Schutz des neutralen Handels gegen die unausbleiblichen Missbräuche bedacht zu sein. Den bewaffneten Staatsschiffen einer befreundeten Nation gegenüber mochte er es für überflüssig halten.

Wenn Arnim die Vermuthung äusserte, Dänemark würde wohl keine Kaperbriefe ausgeben, so hat der Erfolg ihn gerechtfertigt: Dänemark hat keine Kaperbriefe ausgegeben. Und das, sollte man denken, wäre die Hauptsache. Wenn aber ein lebhafter Schriftsteller ²⁾ den zweiten Theil von Arnim's Behauptung als dessen „eigne subjective Ansicht von einem Idealzustand“ verwirft und meint, „der Minister zeige da-

1) Stenographische Berichte 3. Bd. S. 2103_b; 2134_a.

2) von Kaltenborn, in Bülaus Jahrbüchern 1849. Band 2. S. 193; in einem übrigens lesenswerthen Aufsatz, auf dessen positiven Inhalt wir zurückkommen.

durch hinlänglich, dass er von der wirklichen lebendigen Praxis des heutigen positiven Völkerrechts der Gegenwart Nichts verstehe“, so scheint uns dies mit mehr Zuversicht als Umsicht gesprochen. Die subjective Ansicht, früher durch Franklin und Büsch, ist später auch durch Napoleon¹⁾ vertreten; von Theoretikern hat neuerdings Massé²⁾ die Kaperei nicht nur, sondern überhaupt die Wegnahme des Privateigenthums zur See für einen Gebrauch erklärt, der unbestrittenen Grundsätzen des Völkerrechts, dem Fortschritt der Civilisation und der Veredlung der Sitte, endlich auch dem wohlverstandenen Interesse der Kriegführenden zuwiderlaufe; der Engländer Reddie³⁾, der in Bezug auf das Recht der neutralen Flagge durchaus die strengen Principien seiner Landsleute festhält, empfiehlt doch sehr ernstlich die Abschaffung der Kaperei und die Beschränkung der Feindseligkeiten gegen den Seehandel des Feindes auf die Thätigkeit der regelmässigen Kriegsmarine; Hautefeuille⁴⁾ will die Neutralen in keiner Weise durch die Kaperei beunruhigt wissen, und nimmt ihr ebendamt die Hälfte und nach seiner eigenen Ansicht die für die Engländer wichtigere Hälfte ihrer Aufgabe. Eine subjective Ansicht, in welcher so verschiedene Persönlichkeiten aus verschiedenen Nationen sich begegnen, würde, selbst wenn die Praxis ihr noch nirgends sich angeschlossen hätte, einer Prüfung wohl werth sein.

Was früher zur Beseitigung der Kaperei versucht worden — der Vertrag zwischen den Niederlanden und Schweden von 1675, dessen Ausführung aber nach dem Eingeständniss des ersten Separatartikels beim Frieden zwischen den beiden Mächten 1679 unthunlich befunden worden; der Vertrag zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten Nordamerica's von 1785, dessen

1) Mémoires 3, 301 (angeführt bei Ortolan, règles internationales et diplomatie de la mer (Paris, 1845) 2, 41.

2) Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil 1, 154. Nr. 154.

3) Researches, historical and critical, in maritime international law. (Edinburgh, 1845) 2, 396; 573.

4) Des droits et des devoirs des nations neutres en tems de guerre maritime (Paris, 1848) 1, 340 ff.

berühmter „Quäker-Artikel“ im Vertrag von 1799 nicht wiederholt ist; die Enthaltbarkeit Russlands während des Türkenkrieges von 1767 ff., in einer russischen Erklärung vom 12. Juli 1770 hinlänglich beräuchert ¹⁾; das Decret der französischen Nationalversammlung vom 30. Mai 1792, wodurch die Kaperei abgeschafft ward, dessen Mittheilung freilich nur allein von den Hansestädten mit einer zustimmigen Erklärung erwidert worden ²⁾ — diese früheren erfolglosen Versuche kommen nur insoweit in Betracht, als die kommenden Ereignisse und auch die zur endlichen Anerkennung bestimmten Grundsätze ihren Schatten voraus zu werfen pflegen. Dahin ist es denn auch zu zählen, wenn John Quincy Adams als Präsident der Vereinigten Staaten in einer feierlichen Botschaft an das Haus der Repräsentanten am 7. März 1826 die Absicht der Gründer der Unabhängigkeit festhält und dem Congress von Panama eine ruhmwürdige Stelle in der Geschichte des Völkerrechts verheißt, falls es gelingen könnte, dass die Völker America's durch gegenseitige Vereinbarung und soweit jedes dabei betheiligt, übereinkämen, die Abschaffung des Privatkrieges auf dem Ocean für alle Folgezeit zu beschliessen ³⁾.

Kommen wir nun zu den Thatsachen. Im französisch-spanischen Kriege 1823 hatte Spanien Kaperbriefe ausgegeben; eine Menge kleiner Kaper, hiess es, unschwärmten Gibraltar, es sollen deren in Mahon allein 25, freilich sehr schwache, ausgerüstet sein: Frankreich erwiderte die Maassregel nicht. Chateaubriand schrieb am 21. April 1823 an la Ferronais: — „wir haben den Engländern erklärt, dass wir keine Kaper be-

1) Die Nachweisungen über diese Punkte bei Martens, *Essai sur les armateurs* (Göttingen 1795) S. 46. Anm. o. Die russische Erklärung steht Band 2. S. 32 der zweiten Ausg. von Martens *Recueil*.

2) Bei Ortolan *règles internationales et diplomatie de la mer* 2, 56. Die Erklärung der Hansestädte hat übrigens doch einen Beschluss des Nationalconvents vom 29. März 1793 zur Folge gehabt, wonach alle Kaperei gegen hanseatische Schiffe abgeschafft sein und bleiben sollte. S. mein Programm: die Neutralität d. deutschen Seehandels in Kriegszeiten S. 28. Anm. 5.

3) *Prize essays on a congress of nations* (Boston 1840) VI. §. 13. S. 569.

waffen (*que nous n'armerions point en course*), und dass selbst unsere Kriegsschiffe nicht die spanischen Handelsschiffe nehmen würden: es war diess eben so grossmüthig als politisch.“ Er machte sich bei den Engländern ein Verdienst daraus und gründete darauf das Verlangen, dass den Spaniern nicht erlaubt werden möge, aufgebrachte französische Schiffe in englischen Häfen zu verkaufen; ein Gesuch, das Canning, verstimmt und in hohem Grade eifersüchtig auf Frankreich, wie er war, nichts weniger als entgegenkommend aufnahm. Die französische Regierung liess sich aber in ihrem Entschluss nicht irre machen. Als demungeachtet französische Schiffe durch spanische Kreuzer nach Algésiras gebracht waren, bewirkte der französische Contreadmiral deren Freilassung durch eine Drohung; erst als die Spanier damit fortfuhren, wurden einige spanische Kauffahrer als Aequivalent von französischen Kriegsschiffen genommen; Kaperbriefe sind aber auch dann nicht ausgegeben ¹⁾).

Wir lassen alle diejenigen Fälle bei Seite, in welchen, unter dem Namen von „Zwangsmaassregeln“, Feindseligkeiten verübt sind, die doch nicht Krieg heissen wollten, wie von Frankreich und England gegen Niederland 1832, von England gegen Neu-Granada 1836, von Frankreich gegen Mexico und Buenos Ayres 1838, von England und Oesterreich gegen Mehemed Ali 1840, von England gegen Neapel 1840, wozu seitdem noch die Gewalt gegen Griechenland 1850 und die allerneuste nach Lord Palmerstons Geständniss (10. Febr. 1851) wegen einer Schuldforderung von L. 20,000 gegen San Salvador verhängte Blockade gekommen; wir lassen diese, gelinde gesagt, abnormen Fälle bei Seite, und wenden uns zu dem nächsten, unzweideutigen Kriegsfall. Ein britischer Geheimeraths-befehl vom 3. April 1840 ²⁾ wies die britischen Kriegsschiffe an, chinesische Staats- und Privatfahrzeuge anzuhalten und aufzubringen; auf eine Anfrage aber von Sir Robert Peel (damals in der Opposition) erklärte Lord John Russel am 10. April

1) Congrès de Vérone 2, 7. Vergl. Allgemeine Zeitung 1823 N. 173 S. 690; N. 174, S. 694; N. 183; N. 199, S. 790 und 794; N. 207. — S. auch Édouard Naville du droit maritime (Paris 1840) S. 50.

2) Murhard Nouveau Recueil général 1, 38.

1840: Kaperbriefe werde die Regierung nicht ausgeben ¹⁾.

Beim Ausbruch des Krieges der Vereinigten Staaten Nord-america's gegen Mexico unterhielt ein Theil der Presse ein wohlgenährtes Kleingewehrfeuer, um die Furcht vor einer Wiederkehr der Kaperei in einem Umfang, wie sie etwa ein Vierteljahrhundert früher jene Gewässer unsicher gemacht, auf alle Börsen zu werfen. Die Beweggründe dieser Allarmisten lassen sich theils auf Feindschaft gegen den Präsidenten Polk und seine Kriegspolitik, theils auf die Speculation zurückführen, die ihre Rechnung dabei fand, die Versicherungsprämie in die Höhe zu treiben. Der „New-York Herald“, ein bekanntes heftiges Oppositionsblatt, wusste zu erzählen, dass General Almonte, bevor er seinen Gesandtschaftsposten in Washington verlassen, die Drohung ausgestossen, es werde die See mit Kapern unter mexicanischer Flagge bedeckt werden; der Herald schauderte bei dem Gedanken an das americanische Eigenthum im atlantischen Meer und in der Südsee, das er auf 100 Mill. Dollars anschlug (in der Südsee allein 657 Wallfischfänger, Werth 20 Millionen) ²⁾. Aus London ward geschrieben ³⁾, es stehe zu befürchten, dass selbst Yankees sich nicht entblöden würden, mexicanische Kaperbriefe unter der Hand an sich zu bringen und Fahrzeuge auszurüsten, um unter mexicanischer Flagge americanisches Eigenthum zu rauben. Die Prämie ging auch in die Höhe; aber die Börse in Liverpool und London war ein gut Theil leichtgläubiger als die in New-York. Die Liverpool-Times machten es sich dagegen ⁴⁾ zum Geschäft, die übertriebenen Besorgnisse nach dem wahren Sachverhalt zu würdigen. Sie machten aufmerksam, dass die wenigen Häfen im mexicanischen Meerbusen eng eingeschlossen oder gar in den Händen der Americaner seien, dass also keine Möglichkeit für mexicanische Kaper sein würde, auszulaufen, noch weniger mit Prisen in ihre Heimathshäfen wieder einzulaufen. Für den Fall aber, dass Mexico

1) Börsenhalle N. 8647.

2) Börsenhalle N. 10,568 (17. Juni 1846).

3) Börsenhalle N. 10,555 (Handelsnachrichten).

4) Börsenhalle N. 10,560.

auswärts Kaperbriefe anbieten würde, seien die Vereinigten Staaten geschützt durch Verträge mit einer Reihe von Staaten, deren Unterthanen keine Kaperbriefe gegen die Ver. Staaten würden annehmen dürfen, nämlich durch Verträge mit Frankreich, England, Spanien, Brasilien, Niederland, den columbischen Staaten, Peru, Chile, Bolivien, Dänemark, Schweden und Preussen. Nun war *Almonte* allerdings im Spätsommer 1846 nach der Havana gegangen und hatte daselbst Kaperbriefe, Seepässe und Naturalisationszeugnisse *in blanco* ausgeboten; aber die spanischen Behörden auf Cuba erklärten sofort, die Verträge würden aufrecht erhalten werden, und nicht ein einziger Kaper ist von der Insel ausgelaufen ¹⁾.

Man hörte von dieser Sache nichts weiter, bis der Präsident in seiner Jahresbotschaft (8. Decbr. 1846) darauf zurückkam. Es werde unter den obwaltenden Umständen (da die Papiere in blanco ausgefertigt und so in den Bereich jedes Seeräubers gebracht seien) den americanischen Gerichten obliegen, zu entscheiden, ob aufgebrachte Kaper nicht mit der Strafe des Seeraubes zu belegen seien. Die scheinbare Naturalisirung fremder Unterthanen werde dagegen nicht schützen können, und er empfehle dem Congress ein besonderes Gesetz gegen solche spanische Unterthanen zu erlassen, welche unter mexicanischen Papieren gegen die Ver. Staaten Kaperei treiben würden. Grosse Gefahr fürchte er von diesen Kapern nicht; das Golfgeschwader werde die äusserste Wachsamkeit aufbieten, um sie vom Einlaufen in mexicanische Häfen abzuhalten, und es sei von fremden Nationen nicht zu befürchten, dass sie mit Verletzung ihrer Neutralität die Condemnirung und den Verkauf von Kaperpreisen innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit dulden würden. Er empfehle ferner dem Congress ein Gesetz für Ausrüstung americanischer Kaper; denn so gering die Zahl mexicanischer Kauffahrer auf hoher See auch sein möge, so könnten doch americanische Kaper dazu

1) R. S. Ripley: The war with Mexico (London and New-York, 1850), Bd. I. S. 186. Die von 15 mexicanischen Offizieren ausgearbeitete und gemeinschaftlich redigirte, von Albert C. Ramsey übersetzte Kriegsgeschichte (The other side, or, a Mexican history of the war in Mexico, New-York 1850) thut der ganzen Angelegenheit der Kaperbriefe gar keine Erwähnung.

dienen, den mexicanischen Freibeutern ihre Prisen wieder abzujagen und diese Freibeuter selbst zu nehmen.

Gleichzeitig vernahm man, dass die Mexicaner den Versuch gemacht, ihre Kaperbriefe in Europa an den Markt zu bringen. Aus London ward am 6. Januar 1847 geschrieben, die Bedingungen seien veröffentlicht, darunter befinde sich eine Caution von 4- bis 8000 spanischen Thalern, und aus Paris am 20. Januar: die Regierung warne mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge vor der Annahme solcher Kaperbriefe ¹⁾. Im britischen Parlament erfolgte eine gedoppelte Interpellation, nachdem in den öffentlichen Blättern eine Anzeige die Adresse namhaft gemacht hatte, bei welcher mexicanische Kaperbriefe zu erhalten seien. Am 21. Januar erwiderte Lord Palmerston auf eine Anfrage von Herrn Roebuck: dem Vernehmen nach habe der Besitzer eines Ladens auf dem Tower Hill, um Schaulustige und Kunden heranzuziehen, eines der betreffenden Formulare als Merkwürdigkeit ausgestellt; es sei aber Niemand autorisirt, Kaperbriefe zu verkaufen. Am 1. Februar stellte Herr Barclay eine ähnliche Anfrage, und bemerkte, es seien nun vierzig Jahre, seitdem zuletzt in London Kaperbriefe zu haben gewesen, und er hätte gehofft, die fortgeschrittene Civilisation Europas würde der erneuerten Ausgabe so scheusslicher Papiere (*such atrocious documents*) vorgebeugt haben. (Also wiederum die subjective Ansicht Heinrichs v. Arnim!) Lord Palmerston erwiderte: Herr Mendoza, der mexicanische Geschäftsträger, habe erklärt, es sei Niemand in England autorisirt zur Ausgabe jener Kaperbriefe; er fügte hinzu, von den Kronjuristen, bei denen er angefragt, sei es allerdings auch als gesetzwidrig bezeichnet worden, solche Briefe in England ausgeben zu lassen ²⁾. Indessen scheint es in Spanien einem mexicanischen

1) Allgemeine Zeitung 1847, N. 13 und N. 26.

2) Hansard, Bd. 89, S. 207 und 607. Das Gesetz, welches die Kronjuristen im Auge hatten, war natürlich die Foreign Enlistment Acte (59. Geo. III. c. 69), nach dem Vorgang eines Gesetzes der Ver. Staaten Nordamericas von 1794 erlassen. Wheaton IV, 3. §. 17. Bd. 2. S. 96 der französischen Ausg. Vergl. Arendt Essai sur la neutralité de la Belgique 158 (Brüssel 1845). Die Discussion zwischen Nordamerica und

Agenten gelungen zu sein, eines seiner Papiere abzusetzen. In Briefen aus Barcelona vom 3. Mai 1847 las man, es sei eine mexicanische Kriegsfeluke von einer Kanone und 33 Mann mit einer americanischen Prise eingelaufen. Ein Schreiben vom 12. berichtigte, es sei nicht eine mexicanische Feluke, sondern ein spanisches Schiff, in Barcelona zu Hause gehörig und mit einem mexicanischen Kaperbriefe segelnd; ein Schreiben vom 18. endlich meldete, der Kaper sei von den spanischen Behörden als Pirat verurtheilt und der Capitain mit gesammter Mannschaft unter ungeheurem Zulauf gebunden in's Gefängniß abgeführt worden ¹⁾. Es ist uns nicht gelungen, etwas Thatsächliches über fernere mexicanische Kaper ausser diesem einzigen Fall aufzufinden.

Was die Maassregeln anlangt, welche der americanische Präsident empfohlen hatte, so begnügte sich der Congress, ein Gesetz zu beschliessen „über die Bestrafung des Seeraubes in gewissen Fällen“, wonach der Unterthan eines fremden Staates, der auf hoher See piratische Handlungen begeht, welche den Bestimmungen eines Vertrages zuwiderlaufen, in dem nächsten Bezirksgericht der Ver. Staaten in Untersuchung gezogen und bestraft werden kann ²⁾; ein Gesetz aber für die Ausgabe von Kaperbriefen (die nur durch den Congress beschlossen werden kann) findet sich nicht unter den Congressacten der Session

Frankreich im Sommer 1793 findet man in Actes et mémoires concernant les négociations entre la France et les États-Unis (London 1807) Bd. 1. S. 80 ff.

1) *Weserzeitung* N. 1042; 1043; 1051; 1052.

2) Zweite Session des 29sten Congresses, Acte N. 31. März 3. 1847. *American Almanac for 1848*. S. 206. — Manning unterscheidet unseres Bedünkens sehr richtig: ein neutraler Staat kann, ohne seine Neutralität zu verscherzen, nicht dulden, dass seine Unterthanen Kaperbriefe annehmen gegen einen Staat, mit welchem er in Frieden ist; aber ein kriegführender Staat kann auch Leute, welche mit dem ordentlichen Auftrag einer Regierung (*a regular commission*) auftreten, nicht mit der Strafe des Seeraubes belegen, ohne durch Vertrag dazu berechtigt zu sein. *Wm. Oke Manning Commentaries* 113. Mit Spanien und mehreren andern Staaten haben die Ver. Staaten Verträge dieser Art. Nahe verwandt ist die Frage über den Begriff *Piracy by Treaty*, in Bezug auf den Schladenhandel. *Wildman Institutes* 1, 179; 2, 150. *Wheaton Right of search* (London, 1842) S. 97; 103.

von 1847; ebensowenig finden wir, dass die Botschaft vom 7. Decbr. 1847 auf den Vorschlag zurückgekommen wäre.

Wir werden nun natürlich kein Gewicht darauf legen, dass nicht einmal die Maroccaner im Kriege mit Frankreich (1844) Kaperbriefe ausgegeben, unerachtet die Franzosen ¹⁾ dessen gewärtig waren. Aber wir meinen allerdings, wenn es um die „wirkliche lebendige Praxis des heutigen, positiven Völkerrechts der Gegenwart“ sich handelt, so kömmt das Verfahren in Betracht, welches von Frankreich, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten Nordamericas der Reihe nach in den Jahren 1823, 1840 und 1847 beobachtet ist ²⁾.

1) Der Admiral Mackau an den Prinzen Joinville, Paris, 19. August 1844. Bei Murhard Nouveau Recueil général Bd. 7. S. 110.

2) Manchen Lesern mag es auffallen, dass wir nicht im Text des Verhältnisses zwischen Sardinien und Oesterreich (1848) erwähnt. Nicht allein sind von keiner der beiden Mächte Kaperbriefe ausgegeben, sondern man vernahm ganz ungewöhnliche Dinge über die Art, wie das sardinische Geschwader auftrat. Die sardinische Regierung — hiess es im Mai 1848 — habe beschlossen, die österreichischen Kauffahrer nicht molestiren zu lassen, und so habe der österr. Kriegsminister dem Marine-Commando befohlen, gegen sardinische Kauffahrer in gleicher Weise zu verfahren (Börsenhalle N. 11,173). Bei der Ankündigung der Blockade von Triest (8. Juni) erklärten die beiden Admirale, Commandanten der sardinischen und venetianischen Seedivisionen, dass sie „geleitet von den menschenfreundlichsten Gesinnungen ihrer Regierungen und erfüllt von der Achtung für die heiligen Völkerrechte, welche die gesitteten Nationen ehrt und auszeichnet“, es sich zur besondern Aufgabe gemacht, zur Vertheidigung der italischen Unabhängigkeit im adriatischen Meere zu kreuzen, den Handel in keiner Weise zu hindern, noch den Verkehr der Handelsschiffe aller Flaggen, die österreichische einbegriffen, zu belästigen. Die Blockade von Triest motiviren sie damit, dass die Stadt ihren friedlichen Charakter verleugnet habe (Börsenhalle N. 11,196 Beil.). Eine Note des sardin. Ministers des Auswärtigen vom 26. Juni an den preussischen und bayerischen Gesandten in Turin versicherte, der Admiral habe Befehl erhalten, den Verkehr der Handelsschiffe völlig freizulassen und die Blockade auf Verhinderung des Schleichhandels mit Kriegsmaterial zu beschränken (Börsenhalle N. 11,213). Demgemäss zeigte der Admiral Albini dem Gouverneur des Küstenlandes am 6. Juli wirklich an, allen Handelsschiffen, selbst den österreichischen, sei die Ein- und Ausfahrt gestattet, sofern sie nicht Kriegscontrebande an Bord hätten, wesshalb sie einer „Besichtigung“ unterzogen werden sollten, wie sie denn auch Nachts stets in Kanonenschussweite vom Blockade-

Was die Motive betrifft, aus welchen Dänemark die Ausgabe von Kaperbriefen unterlassen, so wird eine unbedingte Verwerfung des Gebrauchs nicht vorausgesetzt werden dürfen. Denn das Reglement für die Blockade feindlicher Häfen und Aufbringung feindlicher und verdächtiger Schiffe (vom 1. Mai 1848) sagt im Eingang des §. 6: „Die Aufbringung wird bis auf Wei-

geschwader Anker zu werfen hätten u. dergl. (Börsenhalle N. 11,219). Später ersah man aus der dem britischen Parlament vorgelegten diplomatischen Correspondenz über Italien (Abtheil. 2. S. 265), dass der Minister zu Turin dem britischen Gesandten schon am 29. März 1848 angezeigt hatte, den Befehlshabern der königlichen Seemacht sei Ordre gegeben, alle Kaufahrer unter österreichischer Flagge, wo man sie treffen möge, frei passiren zu lassen, und ohne Provocation auch gegen österreichische Kriegsschiffe keine Feindseligkeiten zu begehen. — Wir sind aber nicht geneigt, aus diesen allerdings denkwürdigen Thatsachen weiter zu argumentiren, weil Mazzini es nur allzu wahrscheinlich macht, dass es mit dem Kriege von Seiten Karl Alberts niemals ernstlich gemeint gewesen. *Royalty and Republicanism in Italy* 50; 79 f. Dies besonnene Buch bietet unheimliche Parallelen mit deutschen Dingen. Wer erinnert sich nicht der berüchtigten Wildenbruch'schen Note (8. April 1848); „einzig der Wunsch, die radicalen und republicanischen Elemente Deutschlands zu verhindern, sich unheilbringend einzumischen, habe Preussen zu den gethanen Schritten bewogen; die Idee einer nordalbingischen Republik sei geeignet, sowohl Dänemark als die deutschen Nachbarländer ernstlich zu gefährden“ (Börsenhalle N. 11,188). Nun, am 23. März 1848 schrieb der Minister Pareto dem englischen Gesandten zu Turin: „Der König halte sich verpflichtet, Schritte zu thun, um die Bewegung in der Lombardei nicht zu einer republicanischen Bewegung werden zu lassen, und somit von Piemont und dem übrigen Italien die Katastrophen abzuwenden, welche sich zutragen könnten, wenn eine solche Regierungsform ausgerufen würde.“ Lord Normanby meldete am 28. März an Lord Palmerston, was er soeben vom sardinischen Gesandten in Paris erfahren: „Karl Albert habe nur deshalb Feindseligkeiten begonnen, um Ordnung zu erhalten in einem Gebiet, das durch die Macht der Umstände herrenlos geblieben“, und nach Wien schrieb der sardinische Minister: „Der König sei auf's Tiefste überzeugt, dass er im Sinn der Sicherheit aller monarchischen Staaten gehandelt.“ Mazzini (aus der diplomatischen Correspondenz) a. a. O. 23—28. Man muss solchen Parallelen nicht aus dem Wege gehen, sondern es anschaulich machen, welcherlei Einflüsse neben allen Märzministerien bestanden haben, und — bestehen werden, so lange dynastische Interessen den Interessen der Völker in den Weg treten.

teres (*indtil videre*) nur stattfinden können mittelst der königlichen Schiffe“, und die „Berling'sche Zeitung“¹⁾ gab dazu den vorsichtigen Commentar: „Für's Erste (*for det første*) soll nicht beabsichtigt sein, Kaperbriefe an Private auszustellen.“ Nach und nach ward die Berling'sche Zeitung indessen ungeduldig: „Wir müssen suchen, die Secstädte auf alle mögliche Weise zu beunruhigen und, so zu sagen, eine Art Guerillaskrieg führen zur See“²⁾. Doch wär' es möglich, dass sie blos an Raubzüge im Allgemeinen gedacht; denn wenige Tage später³⁾ bemerkte sie: „Welche herrliche Wirkung übrigens ein Secguerillaskrieg thut, sieht man am besten aus allen Berichten über Hekla's Besuch auf der Insel Fehmarn.“ Jedenfalls trieb sie fortwährend (und es schien, als wenn die Regierung sich nicht ungern treiben liesse) zu rücksichtslos energischer Kriegführung. „Keine Schonung mehr“! rief die Berling'sche, und schäumte, wenn sie an die deutschen Städte dachte — an Glückstadt, einst von der dänischen Regierung begünstigt, und vollends an Altona, die „reiche und verrätherische“, Altona, „die dänische, freie Handelsstadt“⁴⁾.

Kurz nach dem Waffenstillstand gab der Commandeur Dählerup eine kleine Schrift heraus: „Wie ist der Krieg geführt und wie hätte er geführt werden müssen?“ Er war besonders ungnädig darüber, dass dem Feinde so wenig Schaden zugefügt, dass ihm so wenige Schiffe abgenommen (nur vier grössere, sagt er, und ein halb Stieg kleinere vor der Elbe, die übrigen seien hier im Sunde mit Böten genommen), dass nicht einmal die gesammten Streitkräfte der Kriegsflotte aufgeboten seien. Und Graf Moltke hatte bei Eröffnung des Reichstages in Kopenhagen ausdrücklich gerühmt⁵⁾: „Während bei uns keine Störung die Ausbeutung unserer Erwerbsquellen beeinträchtigt, hat unsere

1) Berlingske Tidende 1. Mai 1848.

2) „*Et Stags Guerillaskrig til Soes.*“ Berlingske Tidende, 14. Aug. 1848.

3) Berl. Tidende, 16. August.

4) „*Altona den danske frie Handelsstad.*“ Berl. Tidende, 17. Aug. Vergl. 3. August.

5) Berl. Tid., 17. Octbr.

Seemacht der Schifffahrt und dem Handel und allen sich daran knüpfenden Interessen des Feindes empfindlichen Schaden zugefügt, ohne dass wir bisher nöthig gehabt hätten, den grösseren Theil unserer Flotte auszurüsten, indem solche keinen Feind würde zu bekämpfen gefunden haben.“ Dahlerup behauptete dagegen: der dem Feinde zugefügte Schaden sei in Wirklichkeit für nichts zu rechnen im Verhältniss zu demjenigen, was er hätte sein können, hätte man früher „zu Repressalien gegen den treulosen und übermüthigen Feind gegriffen“; der Krieg, verkündigte er laut, habe geführt „zum Verderben, zum Schaden und zu Demüthigungen (*Ydmygelse*) für's Vaterland, nicht geringer als diejenigen, die es in dem unglücklichen Jahr 1813 betroffen.“ Die Berling'sche Zeitung suchte nun in einem officiösen Artikel ¹⁾ diese Behauptungen zu entkräften und darzuthun, dass Dahlerup's Vorschläge unausführbar, mit zu grossen Kosten verknüpft und dass nicht ausreichende Bemannung zur Hand gewesen sein würde. Sie brauchte ferner dies Argument: hätte man eine grössere Anzahl von Schiffen genommen und sie für einen Spottpreis verkauft, so hätte man sie nachher beim Frieden doppelt bezahlen müssen, woraus man sieht, dass die Dänen doch nichts Andres erwarteten, als dass Deutschland wenigstens seines Schadens sich werde zu erholen wissen. Sodann bemerkte die Berling'sche noch: Kreuzer würden zu spät gekommen sein (sollten dabei, was die Sprache zulässt, nicht Privatkaper, sondern eine zahlreichere Ausrüstung von öffentlichen Schiffen gemeint sein, so gilt der Zweckmässigkeitsgrund, zum Theil wenigstens, auch in Bezug auf Ausgabe von Kaperbriefen); sie würden zu spät gekommen sein, da so viele Schiffe in grosser Hast den nächsten besten Hafen aufgesucht. Dahlerup erwiderte ²⁾: sein Gegner habe vermuthlich 10 Mann auf's Schiff gerechnet, aber kein Seeofficier sende 10 bewaffnete Männer mit einer Prise, die nicht just (*netop*) von der Grösse eines Chinafahrers sei; die Mannschaft habe er in runden Zahlen so gerechnet, 700 für ein Linienschiff, 400 für eine Fregatte, 65 für ein Kanonenboot,

1) Berl. Tid., 31. Octbr.

2) Berl. Tid., 2. Novbr.

die Auslage 20 Bankthaler für den Mann monatlich an Kost und Gage. Die Discussion, die für das Ausland bei der Bitterkeit, mit welcher dem Marineminister zu Leibe gegangen ward, besonders erbaulich zu lesen war, nahm mit einem Mal ein Ende, und hatte, so viel uns bekannt, keine weitere Folge, wenn man nicht etwa dahin zählen will, dass der Commandeur Dahlerup aus der dänischen in die österreichische Marine trat.

Die Frage: ob gegen Dänemark Kaperbriefe ausgegeben werden sollten oder nicht, ist in Deutschland mehrfach zur Erwägung gekommen; zunächst beim Fünzfzigerausschuss. In einer geheimen Sitzung vom 19. April 1848 war ein Antrag auf Ausstellung von Kaperbriefen gegen Dänemark von dem Oesterreicher Hübner gestellt, von Heckscher (Hamburg), Gülich und Schleiden (Schleswig-Holstein) lebhaft bekämpft, und endlich vom Antragsteller zurückgenommen ¹⁾. Im Parlament kam die Sache zur Sprache und zur Abstimmung, am 17. April 1849, also nach dem Wiederausbruch des Krieges, bei Gelegenheit eines Berichtes des völkerrechtlichen Ausschusses über eine Petition aus Altona ²⁾. Einzig nur der alte Jahn (der übrigens in Bezug auf die Kriegführung grosse Wahrheiten sagte) sprach sich für Kaperbriefe aus. Vier Redner aus den Nordseestaaten betrachteten die Kapererei schlechtweg als Seeraub, ihre Abschaffung als eine Pflicht der Humanität. Fallati gab als unzweifelhaft zu, dass die Tendenz der Zeit darauf hingehe, wie denn auch in Verträgen darauf hingearbeitet sei, das Kapersystem zu beseitigen; während er aber erklärte (wie er ermächtigt war zu thun), das Reichsministerium des Handels, Abtheilung für die Marine, glaube nicht die Ausgabe von Kaperbriefen in diesem Kriege verantworten zu können, und insofern der Tagesordnung das Wort redete,

1) Börsenhalle N. 11,149. Die einzige Spur dieser Verhandlung in den officiellen Berichten ist in einer Rede von Heckscher (bei Gelegenheit der Embargofrage) am 4. Mai enthalten: „Sie werden sich eines Beschlusses, der zwar geheim geblieben, der aber der Veröffentlichung wohl werth ist, erinnern, wonach ein Antrag auf Beförderung der Ausgabe von Kaperbriefen entschieden zurückgewiesen wurde.“ S. die Sammlung von Jucho: Verhandlungen des deutschen Parlaments. Lief. 2. S. 417.

2) Stenograph. Berichte Bd. 8. S. 6202 — 6206.

so verwahrte er sich dagegen, als sollte in dieser Tagesordnung ein Verzicht liegen auf das in der Reichsverfassung der Reichsgewalt vorbehaltene Recht, in „Nothfällen“ wenigstens Kaperbriefe auszugeben. Die einfache Tagesordnung ward angenommen.

Wir sind allerdings auch der Ansicht, dass auf die Abschaffung der Kaperei hinzuarbeiten ist. Wir glauben nicht an eine genügende Reform dieses Instituts. Die groben Missbräuche, worüber die Neutralen jederzeit Klage geführt haben, sind von Engländern selbst als von der Natur der Sache fast unzertrennlich anerkannt. Die Thätigkeit der Prisengerichte ist bei der Vielfältigung der Capturen und der grösseren Anzahl verwickelter Fälle, d. h. in Folge der durch die Kaperei vermehrten Anzahl aufgebracht neutraler Schiffe, in einer Weise in Anspruch genommen, dass es immer ein Unglück bleiben wird, dieser Justiz in die Hände zu fallen, selbst wenn sie einen zuletzt freispricht. Wir sind nicht gemeint, nach einem halben Jahrhundert die bittere Klage unsers Vorgängers Johann Georg Büsch erneuern, das alte Lied des trefflichen Mannes vor einem andern Geschlecht, dem jene Verhältnisse kaum als Sagen der Vorzeit bekannt sind, wieder anstimmen zu wollen. Wir wissen auch wohl, dass nach Büsch's Zeiten ein besserer Geist in's englische Admiralitätsgericht eingekehrt ist. Es gewährt eine gewisse intellectuelle Befriedigung, der Art zu folgen, wie Sir William Scott (später Lord Stowell) seine Sentenz zu begründen pflegte, und wir haben diess an einem andern Ort¹⁾ bereitwillig anerkannt. Aber demungeachtet bleiben wir dabei: der Himmel bewahre jeden Neutralen davor, durch einen englischen Captor (und die Chance wird eben durch die Kaperei mehr als durch alles Andre vervielfacht) vor ein dortiges Gericht geschleppt zu werden.

Hören wir darüber, nicht einen deutschen Idealisten, sondern einen englischen Geschäftsmann²⁾: „Unsere Kaper,

1) Im Staatslexicon, Artikel: *Prise*, *Prisengericht*. Bd. 11, S. 147 der 2. Ausgabe.

2) Alexander Baring: *An inquiry into the causes and consequences of the orders in council, and an examination of the conduct of*

wenig fürchtend, für ihren Irrthum verantwortlich gemacht zu werden, waren nicht geneigt, feine Distinctionen (im Sinn der neuen Geheimerathsbefehle) zu machen; sie hielten jedes Schiff an und brachten es auf unter den nichtigsten Vorwänden, wozu sie noch durch die Erwartung eines wirklich bevorstehenden Krieges ermuthigt wurden. Von der Ausdehnung, in welcher diess getrieben ward, mag man sich einigen Begriff machen, wenn man vernimmt, dass Ladungen ausschliesslich von amerikanischen Producten oder Producten von neutralen, mit America im Handelsverkehr stehenden Länder aufgebracht und selbst vor den Richter gestellt wurden. In solchen Fällen erkannte der Richter auf Rückgabe von Schiff und Ladung, und verurtheilte den Captor in die Kosten, mit Ausdrücken der Entrüstung, wie ein so rechtloser Frevler sie natürlich hervorrief; der Captor aber, Angesichts dieses Verweises, hatte die Stirn noch zu appelliren, und der Americaner war gezwungen, entweder die Sache mit einem Stück Geld abzumachen (*to compromise*) oder es dem Belieben des Captors anheimzugeben, innerhalb Jahresfrist seine Appellation zum Spruch zu bringen, mit dem möglichen Vortheil, dass inzwischen der Krieg ausbrechen und ihm somit seine Prise sicher sein werde.“ Aus einer Anmerkung lernt man diese Praxis noch besser kennen: „Das Recht der zweiten Instanz, das als Bürgschaft gegen Ungerechtigkeit eingeführt worden, ist zu einem furchtbaren Werkzeug verkehrt, um dasjenige zu fördern, was dadurch verhütet werden sollte. Der Captor appellirt fast ohne Ausnahme, wenn das Untergericht freispricht! So bleibt ihm ein Jahr gewiss, während dessen er den Eigner in schwebender Unsicherheit hält; dazu kömmt noch so viel fernere Zeit, als sein Advocat scharfsinnig genug ist, für ihn zu gewinnen; und wenn in der mittlern Weile der Krieg gegen das Land erklärt wird, welchem das Schiff angehört, so folgt die Verurtheilung ohne Rücksicht auf die Rechtmässigkeit der ersten Aufbringung. Als der Krieg gegen Dänemark erklärt ward, wurden in der Appellations-Instanz Schiffe dieses Landes verurtheilt, welche

Great Britain towards the neutral commerce of America. S. 94, 5 der 2. Ausgabe (London, 1808).

vier oder fünf Jahre früher aufgebracht waren! Eine schleunige und summarische Entscheidung ist ein unbezweifeltes, hauptsächlichliches Recht der Neutralen; wenn aber solche Practik auch ferner Statt haben soll, so würden die Neutralen wesentlich besser daran sein, wenn sie das Recht der Appellation gänzlich aufgeben wollten.“ Baring fährt sodann im Texte fort: „Die Eigner von Kaperschiffen sind in der täglichen Gewohnheit, werthvolle Ladungen aufzubringen und sofort anzubieten, dieselben für hundert oder ein paar hundert Guineen freizulassen; sie begehren manchmal eine viel grössere Summe, und der Londoner Kaufmann muss entweder dieser nichtswürdigen Räuberei (*this iniquitous robbery*) sich fügen, oder er muss seinen Geschäftsfreund unter den noch weit kostspieligeren Plackereien leiden lassen, welche unglücklicher Weise diese Leute Macht haben zu verhängen.“ Und glaube man nicht, dass einzig nur in England die Kaperei zu so schreienden Missbräuchen Anlass gebe. Die Versuchung ist gar zu gross, und die Natur der Sache bringt es mit sich, dass die Gesetzgebung den Schuldigen nur selten erreicht, wenn auch der Missbrauch im Allgemeinen so notorisch als häufig ist. Die dänische Regierung fand einige Jahre später, als die obigen Bemerkungen des Engländers datiren, sich gemüssigt, ein Patent auszugeben, das gleichlantend auch für die deutschen Herzogthümer ¹⁾ erlassen ist, betreffend „die Strafe für diejenigen Kaper und Kaper-Rheder, die für Bezahlung von der Appellation in einer Aufbringungssache abstehen.“ Zum Zeichen, dass ganz ähnliche Zustände den Anlass gaben, besagt der Eingang: es seien dem Vernehmen nach durch die Kaper, wenn das aufgebrachte Schiff frei erkannt worden, mittelst der Drohung, appelliren zu wollen, von den Schiffsführern bedeutende Summen erpresst worden!

Einem System, das solche Dinge mit sich bringt, indem es die Versuchung dazu gar zu nahe legt, einem solchen System wird man allerdings, wenn man seine Wirkungen kennt, nur für einen Nothfall und nur zur Nothwehr das Wort reden wollen.

1) 22. Mai 1810. Chronologische Sammlung der schleswig-holsteinischen Verordnungen 1810. N. 100. S. 96.

Was aber die Abschaffung desselben anlangt, so sind wir nicht der häufig geäußerten Meinung, dass ein einmüthiger Beschluss aller Seemächte vorausgegangen sein müsse. Schon die von uns oben angeführten Beispiele zeigen, dass Nationen, die sich auf ihre Interessen verstehen, es damit wohl vereinbar gefunden haben, mit einseitigem Verzicht auf die Kaperei im einzelnen Falle voranzugehen. Ist diess nun auch natürlich geschehen, ohne dass man dadurch für die Zukunft — für den allernächsten Fall oder für unerwartete etwaige Zwischenfälle eines bereits obschwebenden Krieges — sich zu irgend Etwas verpflichtet hätte, so werden solche Fälle, die sich wiederholen, doch wesentlich dazu beitragen, die Anwendung der Kaperei zu beschränken. Seit 1815 ist unsers Wissens kein Vertrag zur Aufhebung der Kaperei geschlossen. Und doch ist es durch jene Vorgänge dahin gekommen, dass die Kaperei, wo sie seitdem aufgetreten ¹⁾, als Ausnahme, nicht als Regel betrachtet worden ist. Wir sind aber auch nicht der Meinung, dass, abgesehen von einer für den Kriegsfall vertragsmässig festgesetzten Stipulation, die Gegenseitigkeit maassgebend sein und ein Kriegführender demnach sich sollte abhalten lassen, Kaperbriefe auszugeben, einzig nur aus dem Grunde, weil sein Widerpart keine ausgegeben hat; sondern es ist unsers Erachtens eine reine Frage der Zweckmässigkeit, also für jeden Einzelnen und in jedem einzelnen Fall nach den besondern Verhältnissen zu entscheiden.

1) Auf ganz besondre Missbräuche beriefen sich die Admirale der drei Mächte, wenn sie, nach den Tagen von Navarino, den Griechen die Kaperei geradezu untersagten. Glaraki, hiess es, unterzeichne Markebriefe mit der ausdrücklichen Clausel, dass Neutrale nicht molestirt werden sollten; und doch sei es nur auf die Neutrale abgesehen, Niemand denke daran, dem Feind auf den Leib zu gehen. Trikupi sprach nachher (15. Febr. 1828) die Bereitwilligkeit des griech. Gouvernements aus, alle Sentenzen des Prisengerichts durch eine gemischte Commission revidiren zu lassen. Wir haben absichtlich diesen Fall im Texte nicht mit angeführt. Die Mächte hatten in der Hauptsache ohne Zweifel Recht; formell waren sie eben so unzweifelhaft nicht zu der Untersagung befugt. Die Actenstücke stehen in den Neusten Staatsacten (einer Sammlung, die sich nicht halten konnte und die man nach ihrem Eingehen doch schmerzlich vermisst) Bd. 10, S. 57 — 352; Bd. 11, S. 15 — 34.

Wenn Zwei dasselbe thun, ist's nicht dasselbe. Frankreich und die Vereinigten Staaten waren im Stande, mittelst ihrer regelmässigen Kriegsmacht ihre Handelsschiffe vor Feindseligkeiten etwaiger Kaper zu schützen, auch wenn und sofern sie es begeherten, den Seehandel des Feindes zu stören. Grossbritannien konnte den chinesischen Krieg nicht durch Störung des chinesischen Seehandels, sondern nur durch Unterbrechung des für Peking unentbehrlichen innern (Canal-) Verkehrs beendigen; Dänemark konnte mittelst seiner öffentlichen Schiffe den Deutschen hinlänglich wehe thun; aber Deutschland? Deutschland, ohne Kriegsmarine, fand sich urplötzlich im Kampf mit einem seebewehrten Feinde, welcher anfang, Schiffe wegzunehmen, wo er sie traf. Wollte Deutschland nicht ganz und gar darauf verzichten, diese Art von Feindseligkeit zu erwidern, so gab es zur Zeit nur ein einziges Mittel: die Ausgabe von Kaperbriefen. Aus welchen Motiven Dänemark darauf verzichtet haben mochte, das kömmt ganz und gar nicht in Betracht; übrigens liegt es nahe, dass in einem Kriege, in welchem England und Frankreich neutral waren, und Dänemark die gute Gunst beider Mächte ganz besonders in Anspruch nahm, von dänischer Seite ohne Noth nicht zu einem Mittel gegriffen ward, welches von den Neutralen vorzugsweise mit Ungunst betrachtet zu werden pflegt. Ohne Noth; und diess ist das Entscheidende; denn Dänemark konnte ein Kriegsmittel vollkommen genügend handhaben ohne Kaperbriefe; Deutschland musste auf dies Kriegsmittel vollständig verzichten, wenn es nicht Kaper ausrüstete.

In dieser Beziehung liess der Gesichtspunkt sich geltend machen, den Kaltenborn¹⁾ mit Recht hervorgehoben hat: in Ermangelung einer Staatsseemacht würde die Kaperei die Grundlage einer wirksamen Volkseewehr dargeboten haben. Freischaaren und Landsturm sind auch nicht eben die wünschenswertheste Art, den Kampf zu führen; aber gewiss, man soll dazu schreiten, ehe man das Land wehrlos preisgibt²⁾. Die entsprechende Art der Abwehr und des Angriffs zur See würde

1) In Bülaus Jahrbüchern 1849 Bd. 2. S. 216.

2) Lernen wir doch jetzt aus Droysen's York (1, 309), dass Scharnhorst, während Schön auf einer formirten Organisation bestand, geradezu spanische

an allen unsern Küsten mit Lust und Tüchtigkeit begrüsst worden sein. Man musste suchen, sie so weit es anging, zu organisiren; aber darüber muss man sich nicht täuschen, die Rührigkeit der einzelnen Gruppen, die sich zu einer Unternehmung zusammengefunden hätten, blieb die Hauptsache. Dass die Sache sich rasch genug in einem gewissen Umfang hätte durchführen lassen, bezweifeln wir nicht, seitdem wir aus dem Munde älterer schleswig-holsteinischer Schiffscapitaine die Geschichte der im Jahre 1807 (nach der zweiten englischen Brutalität, als Dänemark aus seiner neutralen Politik heraustrat) improvisirten Seebewaffnung der Herzogthümer uns haben erzählen lassen. In Altona und Flensburg bestanden Prisengerichte. Mehr als 40 auf das Kaperwesen bezügliche Verordnungen sind in den Jahren 1807 — 1812 in den Herzogthümern erlassen. Was wir theils aus diesen Verordnungen, theils und hauptsächlich aus jenen mündlichen Mittheilungen gelernt, bestätigt ganz den Eindruck, dass die Kaperei ein Institut ist, dessen Abschaffung leichter als seine Reform erreichbar sein wird, das aber in einem Nothfall, wie vor drei Jahren sehr gute Dienste gethan haben würde. Der Krieg war (mit Ausnahme natürlich der Herzogthümer selbst) an der ganzen Seeküste unter allen Classen unpopulär: Kaperbriefe würden Beschäftigung, den Reiz der Wagniss, die Aussicht des Gewinns und was wir nicht am geringsten anschlagen, sie würden nach den ersten Erfolgen Selbstvertrauen und eine Stimmung gebracht haben, welche ein so schmähhches Zurückweichen der Diplomatie geradezu unmöglich gemacht haben würde *). In Summa, die Kaperei ist eine üble Art, den Krieg zu führen; doch ist die Diplomatie noch weit schlimmer.

Insurrection wollte, „dass übrigens das Volk dahin gebracht werde, dass jeder Einzelne so viele Franzosen todtzuschlage, als er könne.“

*) Mein gelehrter Freund möge mir gestatten, da er den, auch in der Nat.-Vers. geltend gemachten practischen Hauptgegengrund in seine Darstellung nicht aufgenommen hat, diesen hier nur kurz zu erwähnen: dass nämlich, ganz abgesehen von dem demoralisirenden Einfluss der Beschäftigung mit der Kaperei und andern Gründen, die verhältnissmässige Kleinheit der dänischen Handelsmarine gar kein Object darbot, das für die nothwendig aus der Ausgabe von Kaperbriefen mittelbar der Schifffahrt und dem Handel Deutschlands erwachsenden Nachtheile hätte Ersatz gewähren können (Stenogr. Ber, VIII, S. 6204—5). F.

Aber als die Sache den Umständen nach thunlich und durch einen Beschluss von Frankfurt aus einzuleiten war, fiel sie im Fünfziger-Ausschuss in geheimer Sitzung durch; der Bundestag hätte dazumal selbst beim besten Willen den Muth nicht gehabt, im Widerspruch mit dem Willen der Fünfziger etwas anzuordnen; und als die Sache an's Parlament kam, war Alles vorüber, die deutsche Einheit führte nur noch ein Scheinleben.

4. Embargo und Aufbringung von Schiffen.

Vom 29. März 1848 las man ¹⁾, im Sunde seien nur schleswig-holsteinische Schiffe angehalten und die Matrosen auf die Flotte gebracht; vom 3. April aus Kopenhagen ²⁾, ein Preusse habe auf dortiger Rhede die deutsche Flagge gezeigt, man habe aber „wenig Wesens davon gemacht.“ Am 12. April kreuzte vor dem Swinemünder Hafen eine dänische Kriegscorvette, nahm jedoch von aus- und eingehenden Schiffen keine Notiz; die Behörden liessen die Tonnen hinwegnehmen und den Hafen mit einer Kette sperren ³⁾. Am 19. ward aus Kopenhagen ⁴⁾ den hamburgischen Assecuradeuren durch ihren Agenten Herrn E. J. Hvidt angezeigt, dass laut Mittheilung des Ministeriums alle preussischen Schiffe im Hafen zurückgehalten und dass die königlichen Schiffe beordert seien, alle preussischen Schiffe aufzubringen. Vom 19. datirt auch eine „von der Seeassecuranz-Compagnie und der Privatassecuradeure wegen“ erlassene Bekanntmachung folgenden Inhalts ⁵⁾: „Da ein Kriegszustand zwischen Dänemark und Preussen eingetreten ist, so werden alle Versicherungen auf Schiffe, die bei der Seeassecuranz-Compagnie und den Privatassecuradeuren im Zeitraum vom 22. April 1847 bis 4. März 1848 gezeichnet sind, hiemit aufgesagt, in Gemässheit (*i Medhold*) der den Jahresversicherungen beigelegten Bedingungen; doch ist diese Aufsigung nicht im Wege, dass diejenigen Assecuranzen fortlaufen, mit Hinsicht auf welche die Versicherten ohne Aufenthalt sich bereit erklären, das Risiko

1) Börsenhalle N. 11,128. 2) Ebendas. N. 11,132. 3) Ebendas. N. 11,141.
4) Ebendas. N. 11,146. 5) Berlingske Tidende, 26. April 1848.

für Kriegsmolest und dessen Folgen selbst zu übernehmen.“ Vom 22. erfuhr man aus Kopenhagen und Helsingör ¹⁾, dass bereits preussische Schiffe angehalten und aufgebracht seien. Am 25. meldete die allgemeine preussische Zeitung ²⁾, in Folge der gegen die Schiffe verhängten Maassregel habe der preussische Gesandte in Kopenhagen Befehl erhalten, seine Pässe zu verlangen. Am 27. erliess in Stettin die Behörde des dortigen Verwaltungsbezirks eine Bekanntmachung ³⁾, dass in Folge der dänischerseits ergriffenen Maassregeln alle in den Häfen des Bezirks befindlichen dänischen Schiffe und dänisches Eigenthum mit Beschlag belegt werden sollen. Dieselbe Nummer der Börsenhalle enthielt unter den Inseraten folgende Warnung an dänische Schiffsführer, abseiten des dänischen Generalconsulats in Hamburg vom 29. April: „In Anbetracht des zwischen Dänemark und einigen der deutschen Bundesstaaten (*endeel af de tydske Forbundsstater*) eingetretenen Kriegsverhältnisses werden alle dänischen Schiffsführer verwart, keinen deutschen Hafen der Nord- oder Ostsee anzulaufen, die Häfen des Herzogthums Holstein mit eingeschlossen. Wenn ein Schiff nach einem Hafen im Herzogthum Schleswig bestimmt sein möchte, ist es rathsam, im Voraus sich zu vergewissern, ob der Bestimmungsplatz von königlich dänischen Truppen besetzt ist.“ In Kopenhagen wusste man ⁴⁾, dass die preussischen Schiffe im Skagerrack von schwedischen, im Canal von englischen Bötten gewart werden. Aus Königsberg erfuhr man, dass am 27. in Memel drei Dänen mit Beschlag belegt seien ⁵⁾. Am 29. berichtete das Fädreland noch aus Helsingör ⁶⁾, dass in Kronborg noch kein Befehl ertheilt sei, ausser den preussischen auch hannoversche, mecklenburgische und hanseatische Schiffe aufzubringen. Dieser Befehl ist, laut amtlichen Berichts des hamburgischen Vice-Consuls, in Helsingör ⁷⁾ am 30. April erfolgt, und es wurden sofort zwei Lübecker und ein Bremer Schiff mit Embargo belegt. Am 29. und 30. April wurden auf der Elbe zwei dänische Schiffe — wie es hiess, in Folge

1) Börsenhalle N. 11,148. 2) Ebendas. N. 11,150. 3) Ebendas. N. 11,154; 11,157. 4) Berlingske Tidende, 2. Mai. 5) Börsenhalle N. 11,155. 6) Ebendas. N. 11,155. 7) Ebendas. N. 11,157.

einer Requisition preussischer Behörden ¹⁾ — angehalten und in den Glückstädter Hafen gebracht. Am 1. Mai erschien in Kopenhagen das Reglement über Blockade und Aufbringung feindlicher und verdächtiger Schiffe; am 30. April war in Helsingör Ordre eingelaufen, alle deutschen Schiffe aufzubringen, von welchen, sagte Helsingör Avis am 1. Mai, gestern und heute eine grosse Anzahl genommen ist ²⁾.

Wir haben diese thatsächlichen Notizen in ihrem chronologischen Verlauf vorangestellt, um nun die Erzählung dessen, was in Frankfurt in dieser Beziehung berathen und beschlossen worden, daranzuknüpfen. In der 43. Sitzung des Bundestags (am 29. April) ward auf eingekommene Nachricht, dass die dänische Regierung auf deutsche Schiffe Beschlagnahme gelegt habe, beschlossen, gegen diesfällige Beschädigung deutschen Eigenthums die wirksamsten Maassregeln zu treffen. In der 47. Sitzung (am 4. Mai) ward auf den Vorschlag von Preussen die Frage: ob gemeinschaftliche Maassregeln für ganz Deutschland wegen Beschlagnahme dänischer Schiffe zur Vergeltung des von Dänemark auf deutsche Schiffe gelegten Beschlagnams zu ergreifen seien, oder ob der deutsche Bund auf andre Weise eine Garantie für den durch Dänemark gestifteten Schaden zu übernehmen habe? an eine eigens niedergesetzte Commission gewiesen. Am selben Tag ist die Sache entschieden; aber freilich nicht im „Embargo-ausschuss“ der Bundesversammlung, sondern von derjenigen Behörde, welche zur Zeit allein Macht in Deutschland hatte, vom Fünzigerausschuss. Heckscher bemächtigte sich der Sache, sprach gegen jedes Embargo, gegen jeden Angriff auf das Privateigenthum, hauptsächlich aus dem Standpunkte der „Humanität und Civilisation“, unterstützte diess durch die Bemerkung, der leidende Theil würde doch immer Deutschland sein, und stellte

1) Börsenhalle N. 11,154 und 11,156. Vergl. eine Rede von Francke im Parlament, 11. August 1848; Stenograph. Berichte S. 1521 b. Die Berlingsche Zeitung meinte am 4. und 5. Mai, die beiden Schiffe seien von den Hamburgern mit Beschlagnahme belegt.

2) Berlingske Tidende, 2. Mai 1848. Auch der Börsenhalle ward aus Helsingör vom 1. Mai geschrieben: nun nimmt man alle zum deutschen Bund gehörigen Schiffe. N. 11,156.

den Antrag: „eine hohe Bundesversammlung zu ersuchen, den sicherem Vernehmen nach bei derselben gestellten und an eine Prüfungscommission gewiesenen Antrag: „durch eine gemeinsame deutsche Maassregel das Embargo der dänischen Schiffe zu verfügen“, als den geläuterten völkerrechtlichen Begriffen widersprechend, abzulehnen, und ferner durch ein Schreiben des Fünzigerausschusses an die königlich preussische Regierung der letzteren zu empfehlen, von der Verfügung eines Embargo auf dänische Schiffe abzustehen, und sich wegen des gesammten Schadenanspruchs an Dänemark an dem mit deutschen Waffen zu unterwerfenden Jütland zu erholen.“ Ueber das Princip hat eine Discussion gar nicht stattgefunden; es galt als entschieden. Die Stimmung ersieht man daraus, dass Wiesner, als er „bat, doch endlich unsere Edelmothspolitik aufzugeben“, sofort von dem Vorsitzenden unterbrochen und ihm bemerkt ward: es handle sich blos darum, ob an die preussische Regierung geschrieben werden solle oder nicht? Gegen dies besondre Anschreiben hatte Schleiden gesprochen, Heckscher hatte darauf diesen Theil des Antrags fallen lassen, Abegg hatte ihn wieder aufgenommen, doch ohne damit durchzudringen¹⁾.

In Bezug auf den vom preussischen Gesandten gestellten Antrag, zur Wiedervergeltung des von Dänemark auf deutsche Schiffe gelegten Embargo auch auf die an deutschen Küsten oder in deutschen Flüssen befindlichen dänischen Schiffe Beschlag zu legen, beschloss der Bundestag in seiner 49. Sitzung am 8. Mai: „dass die Bundesversammlung zwar eine solche Maassregel anzuordnen das volle Recht habe, jedoch von einer derartigen allgemeinen Verfügung abstehen wolle, und sich vorbehalte, bei den in Aussicht stehenden Verhandlungen darauf zu dringen, dass Dänemark für den verursachten Schaden vollen Ersatz leiste.“ Der Bundestag wagte nicht, gegen den Willen der Fünfziger etwas anzuordnen, und er hatte kein Mittel, Preussen zu zwingen, dass es die einseitig angeordnete Maassregel wieder aufbe. Einen scandalöseren Beschluss hätte der Bundestag nie

1) Die sämmtlichen Belege für diesen Absatz in der Sammlung von Juch o: Verhandlungen des deutschen Parlaments, Lief. 2. S. 272; 282; 309; 416 — 419.

gefasst, als diesen, wenn er wirklich so zu verstehen war, wie man später ziemlich allgemein ¹⁾ ihn auslegte, „dass es den respectiven Staaten freistehe, auf dänische Schiffe ein Embargo zu legen oder nicht.“ Das hiess recht eigentlich dem Feinde den Beweis in die Hand legen, wie es mit der neuen deutschen Einheit bestellt sei.

Ein Schleswig-Holsteiner hat später geäussert ²⁾, der Bundesbeschluss lasse eine zweifache Auslegung zu; die provisorische Regierung für die Herzogthümer habe darin die Ansicht ausgesprochen gefunden, dass das Embargo aufzuheben sei, und habe solches nach Publication des Bundesbeschlusses am 18. Mai von den beiden in Glückstadt festgehaltenen dänischen Schiffen heben lassen. Bekanntlich hat auch Preussen in demselben Sinn gehandelt und die einseitig verhängte Maassregel in seinen Häfen wieder aufgehoben.

Am 17. Juni 1848 stellte im Parlament ³⁾ Stavenhagen den Antrag: „die Nationalversammlung wolle die Bundesversammlung auffordern, den Beschluss vom 8. Mai zurückzunehmen und für ganz Deutschland gemeinsame Retorsionsmaassregeln gegen die von Seiten Dänemarks gegen den deutschen Handel und die deutsche Schifffahrt fortdauernden Feindseligkeiten veranlassen.“ Der Antrag ward an den völkerrechtlichen Ausschuss verwiesen. Die Gründe, aus welchen der Ausschuss nicht darauf einging, hat Cucumus ⁴⁾ als Berichterstatter bei einem verwandten Anlass (am 11. August 1848 bei Gelegenheit der Debatte über die Separatverhandlungen einzelner Bundesstaaten mit Dänemark und über die Entschädigungsfrage) angeführt: es sei gewiss sehr zweifelhaft, ob jetzt noch dänische Schiffe in deutschen Häfen und Ankerplätzen sich würden betreten lassen, und jedenfalls wäre die Anzahl der dänischen Schiffe, die der Beschlagnahme in Deutschland ausgesetzt wären, viel zu gering im Vergleich mit der Zahl der deutschen fortwährend der Gefahr blosgestellten

1) Stenograph. Berichte S. 1523 a.

2) Francke, 11. August 1848. Stenograph. Berichte Bd. 2. S. 1521 b.

3) Stenograph. Berichte, Bd. 1. S. 341 a.

4) Ebendasselbst Bd. 2. S. 1517 a.

Schiffe. Diese Motive, die ganz in der Lage der Dinge zur Zeit, als der Antrag gestellt ward, begründet waren — denn wenn man die Maassregeln der Dänen wirksam erwidern wollte, so gab es für Deutschland keinen andern Weg, als die Ausgabe von Kaperbriefen — diese Motive, die der völkerrechtliche Ausschuss dem im Juni gestellten Antrag entgegenhielt, wird Niemand verwechseln mit denjenigen, welche die Ablehnung des Embargo von vorne herein veranlasst hatten, und welche auch bei dieser Gelegenheit wiederholt wurden.

Obenan stand wiederum die „höhere völkerrechtliche Betrachtungsweise“ und dass es „eine schöne Gelegenheit gewesen für das neu erstandene Deutschland, voranzugehen mit dem Beispiel einer humanen Kriegsführung.“ In dieser Beziehung ist der Verfasser dieser Zeilen noch heute derselben Ueberzeugung, die er damals am Schluss der Debatte auf der Tribüne ausgesprochen, dass, wo es nicht um eine theoretische Discussion sich handelt, sondern um eine practische Entscheidung, das Ergebniss ein andres hätte sein müssen, als wozu der Fünzigerausschuss gekommen, und dass man mit derartigen Maassregeln der Humanität vorgehen mag, wenn man stark, nicht aber wenn man schwach ist. „Wir müssen humanes Völkerrecht vertreten, wenn wir stark und mit allen Nationen geeint und geschaart sind, deren Interesse es nicht ist, den Dreizack des Neptun noch schwerer wiegen zu machen, als er jetzt schon wiegt“¹⁾. Mässigung in einer Richtung, in welcher man zur Zeit noch keine Beweise von Kraft gegeben hat, bleibt eine Sache von zweifelhaftem Verdienst, und müsste wenigstens sich hüten, sich selber zu bespiegeln²⁾. Auch handelte es sich nicht

1) Stenograph. Berichte Bd. 2. S. 1529 a.

2) An so extreme Fälle, wie man sie jüngst gesehen, einer Schwäche, die sich Mässigung nennt, dachte damals noch keine Seele; doch zieht sich der Unterschied durch die ganze Geschichte, und ist oft hervorgehoben. Vergl. z. B. die Bemerkungen von Thiers über die Milde, mit welcher (im Gegensatz zum Directorium) Bonaparte als Consul gegen die eingeschperrten Verwandten der Chouans, die Priester u. s. w. auftrat: „Tant il est vrai, que, pour être modéré avec honneur et avec fruit, il faut être puissant!“

um die Initiative einer Maassregel, die dem Ideal völkerrechtlicher Grundsätze wenig entspricht, sondern um die Erwiderung eines vom Feind angeordneten, zu empfindlichem Nachtheil ausgeschlagenen Verfahrens.

Um so grösser vielleicht ist die an den Tag gelegte Mässigung. Aber welchen Werth kann diese Mässigung wohl haben, wenn zugleich eingestanden wird, dass man durch Erwiderung der inhumanen Maassregel nicht sowohl dem Feinde als vielmehr sich selber geschadet haben würde? Die wenigen dänischen Schiffe, hiess es, die damals in deutschen Häfen sich befunden, seien gar nicht einmal im eigentlichen Sinn des Wortes dänisches Eigenthum, sie seien bei deutschen Assecuranz-Compagnieen versichert gewesen, haben Ladungen getragen, die valutirten für deutsche Credite oder unbezahlte Blancotratten, und haben notorisch hauptsächlich zum Export deutscher Manufacte gedient. Wenn es sich so verhielt, so ist nicht klar, wie verschiedene norddeutsche Regierungen, welche das Embargo nicht gelegt oder wieder aufgehoben, die hannoversche an der Spitze, sich irgend eine Wirkung davon versprechen konnten, wenn sie von dieser ihrer Mässigung der dänischen Regierung (in einer übrigens sehr unverfänglichen Weise, nämlich nach Rücksprache mit dem preuss. Gouvernement) Anzeige machen liessen. Wie kann ich erwarten, dass im Kriege mein Feind mir zu Gute schreiben soll, was ich eingestandenermaassen nicht ihm, sondern meinem eignen Interesse zu lieb unterlassen habe? Nichts ist bekannter, als dass eine solche Erwartung, wenn sie an einem oder dem andern Ort wirklich sollte gehegt sein, getäuscht worden. Man musste, im günstigsten Fall, gewärtig sein, dass Dänemark, wenn es irgend eine Notiz von der Anzeige nahm, es in derselben Weise thun würde, wie Spanien im Jahr 1762 that, als es eine grosse Anzahl englischer Schiffe (noch vor der Kriegserklärung, was hier nicht zur Sache gehört) in den spanischen Häfen angehalten, während eine weit geringere Zahl spanischer Schiffe den Engländern in die Hände gefallen waren. Die spanische Regierung erklärte in einem Rundschreiben: „man wisse recht wohl, dass die englische Regierung die von ihr angehaltenen spanischen Schiffe lediglich nur aus Rücksicht auf die Vorstellungen des

Commerciums freigegeben; diess habe nämlich bemerkbar gemacht, wenn man sich einer Anzahl von 10 bis 12 in England befindlichen spanischen Schiffen bemächtige, so nehme man den Spaniern eigentlich nur die kleine Zahl Matrosen weg, da ja die Schiffe und ihre Ladungen von den Engländern versichert seien.“ Daran reihte sich der Commentar: der Engländer habe aus Interesse, der Spanier aus Seelengrösse gehandelt ¹⁾.

Was übrigens das Argument anlangt: die einheimischen Assecuranz-Compagnieen würden den Verlust zu tragen haben, so müssen wir uns erlauben zu bemerken, dass man in England einige Jahrzehnte später, als der eben angeführte Fall, dies Argument nicht mehr vernommen haben würde.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts war nur erst ein einziges Mal (1748) durch Parlamentsacte (22. Geo. II. c. 4.) das Verbot ausgesprochen, französische Schiffe und Güter während des Krieges mit Frankreich zu versichern. Eine Bill in ähnlichem Sinn war im Jahr 1741 ins Unterhaus gebracht, aber wieder fallen gelassen. Das Verbot von 1748 war nur temporär; ein Princip ist dadurch in die englische Gesetzgebung nicht eingeführt; in dem Seekriege, der während des siebenjährigen Krieges ausbrach, kehrte Niemand sich an jene ihrer Wirkung nach erloschene Acte. Nach dem Frieden von Paris, im Jahr 1763, schrieb Valin in seinem Commentar zu den Marine-Ordonnanzen die folgende Bemerkung: — „Die Engländer haben während des letzten Krieges unsre Schiffe und Ladungen ganz wie im Frieden versichert, ob dieselben nun nach Frankreich oder den Colonieen, oder nach den Häfen eines verbündeten oder eines neutralen Volkes bestimmt waren; das hat zwar nicht verhindert, dass unsre Schiffe, wenn man sie genommen, als

1) Moser Versuch Theil IX. Bd. 1. S. 57—60. In einem ähnlichen Fall, während desselben Krieges, als Frankreich eine englische Fregatte freigab, und dafür von England die Herausgabe sämtlicher von englischer Seite (gleichfalls vor der Kriegserklärung) gemachten Prisen erwartete, war England nach dem Ruhm der Grossmuth nicht lüstern. „Le gouvernement britannique jugea les parts trop inégales: la réclamation et l'exemple furent également inutiles“, sagt die französische Denkschrift: sur la conduite de la France et de l'Angleterre à l'égard des neutres (Paris, 1810) S. 44.

gute Prise erklärt wurden; aber die Folge war, dass der eine Theil der Nation uns dem Versicherungscontracte gemäss wieder zurückgab, was der andre dem Recht des Krieges gemäss uns genommen hatte“¹⁾).

Diese spöttische Bemerkung eines Franzosen und der Umstand, dass in Frankreich ohne allen Zweifel die Versicherung feindlicher Schiffe und Güter für ungesetzlich gilt²⁾, scheint die Aufmerksamkeit der Engländer auf das Widersinnige der bei ihren Versicherungsanstalten üblichen Praxis gelenkt zu haben. Im Jahr 1793 sprach wieder eine Parlamentsacte (33 Geo. III. c. 27. s. 4.) das Verbot aus, und diesmal ward eine Straf-sanction (drei Monate Gefängniss für die Betheiligten) hinzuge-than. War auch dies Verbot wieder nur ein vorübergehendes, so wurde doch der Grundsatz im englischen Recht und in der öffentlichen Ueberzeugung eingebürgert, auf dem Wege, wie dies in England vorzugsweise zu gehen pflegt, durch übereinstimmende Entscheidungen der Gerichtshöfe. Im ersten Jahrzehent des laufenden Jahrhunderts konnte bereits ein Schriftsteller behaupten, ohne sich einem Widerspruch auszusetzen, die Ungesetzlichkeit einer Versicherung feindseligen Eigenthums beruhe auf Grundsätzen des gemeinen Rechts, unabhängig von jedem positiven Statut, wie diess längst feierlich entschieden sei; die Acte, welche nicht erneuert worden, habe nicht dazu gedient, die Police ungültig zu machen, sondern dem Versicherer feindlichen Gutes eine specifische Strafe aufzulegen³⁾. Aus demselben Schriftsteller⁴⁾ ersieht man auch — und seine beiden bedeutendsten Gegner⁵⁾

1) Marshall on insurance (2. Ausgabe, London 1808) Bd. 1. S. 31—33.

2) Marshall a. a. O. 33. Benecke, System des See-, Assecuranz- und Bodmereiwesens. Vollständig und zeitgemäss umgearbeitet von Vincent Nolte (Hamburg, 1851). Band 1. Seite 21.

3) War in disguise (4. Ausgabe, London, 1806) S. 89.

4) War in disguise S. 79—93.

5) La paix en apparence (London, 1806) S. 37, 8. Das Hauptargument ist: das Versicherungsgeschäft würde sich anderwärts hinziehen, also seien die englischen Assecuranzen gezwungen, das Gesetz zu umgehen. Baring, on the orders in council (London, 1808. 2. Ausgabe) S. 70, 1 sagt, es bleibt nichts Andres übrig, wenn man das Geschäft halten will; doch meint er, dass feindliches Gut, das man als solches kenne, nur in sehr beschränkter Ausdehnung versichert werde.

leugnen es nicht ab — wie die Sache, seitdem die Police vor Gericht nichts mehr galt, gemacht zu werden pflegte. Ostensibel wurde das Gut als neutrales versichert; die Versicherer stellten aber (gegen Entrichtung, wie es heisst, von 1⁰/₀ mehr als die Prämie betrug) eine Separatversprechung aus, dass sie im Fall des Verlustes die Neutralität des Gutes nicht bestreiten, und im Fall eine Sentenz dasselbe für feindlich erklären sollte, sich diesen gerichtlichen Spruch nicht wollten zu Nutzen machen. Ein mündliches Versprechen soll in einzelnen Fällen als ausreichend betrachtet worden sein. „Zwar binden solche Stipulationen nicht gesetzlich; aber Jedermann weiss, dass in Lloyds Kaffeehaus eben wie auf der Stockbörse und in Newmarket die Contracte, die nicht klagbar sind, als die heiligsten gelten und am unverletzlichsten gehalten werden.“ Daher hiessen diese geheimen Versprechungen auch wohl Gewissens-Contracte oder Ehren-Contracte.

Die englischen Richter stellten sich nicht auf den Standpunkt der Particulargesetzgebung, sondern, wie in der Frage über den Handelsverkehr mit dem Feinde überhaupt, so argumentirten sie hier im Besondern aus dem Begriff des Krieges. In diesem Sinn hatte Bynkershoek sein berühmtes ¹⁾ Capitel, „ob man Feindesgut versichern dürfe?“ geschrieben; und in diesem Sinn erklärte Lord Ellenborough ²⁾, solche Versicherungen seien nicht allein ungesetzlich und nichtig, sondern mit jedem Grundsatz der öffentlichen Politik streitend. Die Sache liegt in einer Nuss. Der Staat sieht in dem Schaden, der dem Feind durch Wegnahme von Schiff und Gut seiner Angehörigen zugefügt wird, ein Mittel zur Erreichung seines Kriegszweckes; der Einzelne kann kein Recht haben, durch seine Dazwischenkunft die Wirksamkeit dieses Mittels aufzuheben. Bestreiten lässt sich unsrer Ueberzeugung nach diese Ansicht nur aus dem Gesichtspunkt jener staatsauflösenden Theorie, welche den Wald vor lauter Bäumen, vor lauter Garantien für das Interesse des

1) Quaest. jur. publici, Buch 1. Cap. 21 (in seinen Werken, Cöln, 1761, Band 2. S. 200—202.).

2) Benecke a. a. O. 21.

Einzelnen das Wohl des Ganzen nicht sieht. Auch scheint diese Ansicht allmählig in allen Staaten Eingang gefunden zu haben ¹⁾.

Allerdings ist dies zunächst von Versicherungen gesagt, welche während des Krieges eingegangen sind. Aber mit zwingender Logik haben die englischen Richter aus dem einleuchtenden allgemeinen Grundsatz Folgerungen abgeleitet, die in Fällen wie der jener dänischen, in Deutschland versicherten Schiffe ihre nahe Anwendung finden würden. Zuerst entschied Lord Kenyon in zwei Fällen, dass eine Police durch einen feindlichen Unterthan oder in seinem Interesse während des Krieges nicht eingeklagt werden könne, wenn auch die Versicherung vor dem Beginn der Feindseligkeiten abgeschlossen, und wengleich die versicherten Güter aus britischen Manufacten bestehen und vor dem Kriege verschifft worden. Lord Alvanley entschied später in einem Fall, der nach Einstellung der Feindseligkeiten klagbar ward, dass bei jeder Police, die Ausdrücke möchten lauten so allgemein sie wollten, der Fall einer britischen Captur als ausgenommen gelten müsse, auch wenn die Police vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten gezeichnet worden. Lord Ellenborough hat in mehreren Fällen gleichlautend ausgesprochen, dass ein englischer Unterthan, übereinstimmend mit seiner öffentlichen Pflicht, eine Versicherung gegen die Captur, die auf Befehl seines Königs stattfinden möchte, nicht eingehen dürfe, dass jede ausdrücklich so ausgestellte Police von vorne herein null und nichtig sein würde, und dass diese Ausnahme bei jeder Police nothwendig und selbstverstanden anzunehmen sei ²⁾. Dass dieser Grundsatz noch gilt, und nicht etwa durch entgegenstehende Entscheidungen erschüttert worden, ersieht man aus den neueren Handbüchern ³⁾.

1) Dans aucun pays on ne tolère aujourd'hui les assurances pour compte de l'ennemi. Martens, droit des gens §. 269. S. 459 der 3. Ausg. 1821.

2) Marshall on insurance (London, 1808) Buch. 1. Cap. 2. Sect. 1. Band 1. Seite 31—43.

3) Chitty on commercial law (London 1824) Bd. 1. S. 380. „Wenn ein britischer Unterthan das Eigenthum eines Fremden versichert, so hebt die später erfolgende Erklärung von Feindseligkeiten den Contract auf, und der Versicherer haftet nicht für später eintretenden Verlust.“ Vergl. Chitty

Einige Wochen nach dem Anfang des Feldzuges von 1849, am 27. April, veröffentlichte das auswärtige Departement der Herzogthümer Schleswig-Holstein das folgende Rundschreiben: — „Der Reichsministerrath hat beschlossen, zum Zwecke möglichster Sicherstellung der demnächst geltend zu machenden Ersatzforderungen an Dänemark, sowohl alles innerhalb des deutschen Bundesstaates vorhandene Eigenthum der dänischen Krone in Beschlag zu nehmen, als auch ein Embargo auf die in deutschen Häfen befindlichen dänischen Schiffe und deren Ladungen sofort als eine allgemeine Retorsionsmaassregel eintreten zu lassen. Sämmtliche Obrigkeiten in den Herzogthümern Schleswig-Holstein werden hierdurch angewiesen, fördersamst das hiernach Erforderliche wahrzunehmen, den Bestand des mit Beschlag belegten dänischen Staats-Eigenthums, sowie der unter Embargo gelegten Schiffe und Ladungen zu sichern und über jeden einzelnen Fall, in welchem eine solche Beschlagnahme zum Vollzuge gekommen ist, unverzüglich an das unterzeichnete Departement zu berichten.“ — Es begann in jenen Tagen die wüste Zeit; die factische Leitung des Krieges gerieth in preussische Hände, und man darf sich nicht wundern, wenn ausser in den Herzogthümern nur noch in Hannover eine Spur sich zeigte, dass der Befehl publicirt worden. Wenn gar keine Spur sich findet, dass in Folge desselben dänische Schiffe angehalten worden, so begreift sich das; in schleswig-holsteinischen Buchten war es nach dem Tag von Eckernförde nicht geheuer, in preussischen Häfen hatte man „keine Instruction.“

Als beim Beginn des Feldzuges von 1850 die Dänen wieder anfangen, Schiffe zu nehmen, liess die Statthalterschaft, die nun endlich freiere Hand hatte, mittelst Rundschreibens der Departements des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 17. Juli sämmtliche Behörden an den Küsten und Häfen der Herzogthümer beauftragen, in Veranlassung des am Tage vorher vor dem Kieler Hafen erfolgten Anhaltens mehrerer schleswig-hol-

Bd. 3. S. 447, 8. — Beneckes System, umgearbeitet von Vincent Nolte (Hamburg, 1851) Bd. 1. S. 22, 3. Versicherung vor Ausbruch der Feindseligkeiten gibt keinen Schutz gegen Verluste durch britische Nehrung.

steinischer Schiffe durch dänische Kriegsschiffe, die an den Häfen und Küsten befindlichen dänischen Schiffe und deren als dänisches Eigenthum sich ausweisende Ladungen sofort anzuhalten und an sichern Orten unter Beschlag zu legen¹⁾. Am 20. und ferner am 22. ward bereits gemeldet, dass die sämtlichen von den Dänen aufgebrachtten Schiffe von denselben auch wieder freigegeben seien. Es ist uns nicht bekannt geworden, dass der ausdrücklich, wie man sieht, nur in Erwiderung des dänischen Verfahrens erlassene Befehl förmlich zurückgenommen, ebenso wenig aber, dass demselben weitere Folge gegeben wäre. Indessen hatte gleich in den ersten Tagen der Befehl zu dem Missverständniss den Anlass gegeben, als ob auch die Dienste von Privatpersonen für die Wegnahme von Schiffen aufgeboten wären, in Folge dessen das Polizeiamt in Altona zu dieser scharfen Vermahnung sich gemüsstigt fand: — „Der in der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. von einer Anzahl hiesiger Bürger und Einwohner intendirte Versuch, ein dänisches Schiff, welches dem Vernehmen nach auf dem Elbstrom dem hiesigen Hafen vorbeisegeln wollte, eigenmächtig zu nehmen, sowie der in dieser Veranlassung gegen ein friedlich der Hafenbrücke vorbeisegelndes Schiff vorgefallene grobe, strafwürdige Unfug geben dem Polizeiamte zugleich in Folge höherer Autorisation Veranlassung, vor der Wiederholung solcher eigenmächtigen Versuche und ähnlicher Excesse Jedermann, bei Vermeidung ansehnlicher Gefängniss-, resp. sonstiger Freiheitsstrafen, ernstlich zu warnen. Gegen etwaige Theilnehmer wird aufs Nachdrücklichste eventuell nach Maassgabe des Aufruhrgesetzes vom 17. October 1848 eingeschritten werden u. s. w.²⁾.“

Nun ist es allerdings, mit Massé³⁾ zu reden, „von allen civilisirten Nationen anerkannt, dass eine Prise rechtmässiger Weise nur gemacht werden kann durch die öffentlichen Gewalten oder durch die abseiten des kriegführenden Staates beauftragte

1) Börsenhalle N. 11,847. Die Freilassung der schleswig-holsteinischen Schiffe N. 11,850 und 11,851.

2) Börsenhalle N. 11,851.

3) *Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil* (Paris, 1844) Bd. 1. S. 313. N. 329.

Thätigkeit von Privatleuten.“ Eine Ausnahme von dieser Regel ist bekannt: wenn ein Schiff in der Selbstvertheidigung den angreifenden Theil überwältigt und zur Prise macht ¹⁾. Eine andre, seltner vorkommende und weniger bekannte Ausnahme hat Massé geltend gemacht und ein durch besondere Umstände veranlassetes Decret des Nationalconvents dafür angeführt ²⁾: wenn Kriegsgefangene Gelegenheit finden, zur See zu entkommen, so kömmt ihnen das feindliche Fahrzeug, mittelst dessen sie ihre Flucht bewerkstelligt, als gute Prise zu. Als Curiosität führen wir einen hieher gehörigen Fall aus dem letzten Feldzug an. Um die Mitte Octobers 1850 ward der deutschen Reichszeitung geschrieben ³⁾: — Ein gepresster Seemann von der Insel Fehmarn befand sich am Bord eines dänischen Kriegsschiffes in der Eckernförder Bucht, und hatte für ein Versehen oder Vergehen Strafwache gekriegt. Als er nun so bei nächtlicher Weile einsam auf dem Deck stand oder ging, und Alles schlief, fiel ihm ein, dass es doch besser wäre am jenseitigen Ufer und zwar südostwärts hin, als hier auf dem Wasser. Er suchte sich also

1) Ebendas. N. 330. Vergl. Wheaton, droit international IV. 2. §. 9. Bd. 2. S. 18. Martens, Essai sur les armateurs §. 12. S. 55. In England verfallen Prisen dieser Art der Admiralität, die dem (nicht beauftragten) Captor eine Belohnung anweist. Wildmann, Institutes of international law Bd. 2. Cap. 9. S. 310 (London, 1850). Wheaton, Digest of the law of maritime captures and prizes (New-York, 1815) 1. §. 13. S. 37—39.

2) Massé a. a. O. N. 331. S. 314, 5. Das Decret ist vom 18. Vendémiaire des Jahres 2. Es scheint, dass der National-Convent ohne Dazwischenkunft eines Prisengerichts entschieden hat. In America ist es zwar nicht die Vollziehungsbehörde, sondern der Congress, welcher die Belohnung an nicht beauftragte Captoren zuerkennt, und diese Belohnung kann in Uebertragung des Eigenthums der genommenen Schiffe bestehen, aber nur erst, nachdem ein Prisengericht den Vereinigten Staaten dies Eigenthumsrecht zugesprochen hat. Siehe Wheaton, Digest. S. 38—39, vergl. mit dem neuesten americanischen Schriftsteller über diese Materie, Crassus C. Benedict, The American Admiralty, its jurisdiction and practice, with practical forms and directions (New-York, 1850.) Cap. 30. §. 512. S. 283. Der zweite, praktische Theil dieses Werkes entspricht für America dem englischen Formulare Instrumentorum, das unter Sir James Mariotts Auspicien in London 1802 erschienen.

3) Hamburgische Nachrichten 18. October 1850.

mit aller Entschlossenheit eines der besten Schiffsböte aus, stieg in dasselbe hinüber und sagte den schlafenden Dänen Lebewohl. Er kam auf seiner Fahrt dem dänischen Dampfer Holger Danske so nahe vorbei, dass er die Wache husten hörte, und erreichte mit Gottes Hülfe den ersehnten Strand. Hier liess er sein Boot am Anker befestigt liegen, nämlich in der Gegend nördlich von Bülk, und lief, so schnell er konnte, weiter nach Kiel. Hier berichtete er gehörigen Ortes das Ereigniss, und es wurden sofort Anstalten gemacht, das dänische Boot abzuholen. Es ward gestern nach Kiel gebracht.“

Bevor wir diesen Gegenstand verlassen, muss noch die Verfügung erwähnt werden, welche von der dänischen Regierung hinsichtlich des Verkehrs der zur Zeit feindlichen Flaggen mit den dänisch-westindischen Kolonien getroffen worden. Aus St. Thomas las man ¹⁾ vom 30. Juni 1848: — „Der General-Gouverneur von Scholten hat heute die hiesige Kaufmannschaft zu sich beschieden und ihr verkündet, dass die dänische Regierung in Rücksicht der grossen Entfernung der Kolonien vom Mutterlande und unter Aeusserung des Wunsches, diese wo möglich nicht in den Krieg zu verwickeln, überlassen habe, in Beziehung auf die dänischen westindischen Inseln nach Umständen und bester Einsicht zu verfahren. Der General-Gouverneur machte hierauf bekannt, dass alle unter anerkannten Flaggen fahrenden Fahrzeuge ungehindert in die dänisch-westindischen Häfen einlaufen und wieder ausgehen könnten, vorausgesetzt, dass sie die Vorschrift der bestehenden Gesetze beobachteten; — auch sollen diese Schiffe in den westindischen Gewässern nicht von der dänischen Kriegsmacht beunruhigt werden; diese Verfügung erstreckt sich auch auf Fahrzeuge, welche Bürgern solcher Staaten angehören, die jetzt im Kriege mit dem Königreiche Dänemark sind. Die Mittheilung ist aus Kopenhagen vom 15. Mai datirt, und es ist erfreulich, dass unser General-Gouverneur einen Entschluss gefasst hat, welcher nur wohlthätig auf alle unsere Verhältnisse wirken kann.“ Hinzugefügt wird das Versprechen, dass, falls die dänische Regie-

1) Börsenhalle N. 11,231.

rung sich veranlasst fände, von dem eingeschlagenen Wege abzugehen, oder wenn locale Ursachen dies dem Gouverneur zur Pflicht machten, davon gehörige Anzeige gemacht werden solle, damit die Betreffenden die ihnen zweckmässig erscheinenden Vorichtsmaassregeln rechtzeitig zu ergreifen im Stande seien.

Es würde nicht ganz leicht sein, in der Geschichte des Völkerrechts Analogieen für diese Verfügung aufzufinden. Man denkt zunächst an das System der Licenzen, das seit Ende des vorigen Jahrhunderts ¹⁾ vorgekommen und während der Continentsperre besonders ausgebildet worden. Aber die Fälle, wo einem feindlichen Unterthan eine Lizenz ertheilt ist, sind selten, und die Lizenz ist rein persönlich, bestimmt das vorzunehmende Geschäft genau und ist so strict als möglich auszuliegen ²⁾. So oft aber allgemeinere Dispensation oder Erlaubniss ertheilt worden, so ist's nur an Neutrale, und für Unternehmungen, die ihnen nach der Schifffahrtsacte oder nach den von England festgehaltenen Grundsätzen über den neutralen Handel im Seekriege verboten gewesen wären. So verhält es sich selbst mit den Zugeständnissen des Jahres 1805 und der folgenden Jahre, als die Engländer den Neutralen den Handel mit den Waaren der Feinde Englands in den Häfen des britischen Westindiens gestatteten ³⁾. Bei den Engländern war in diesem Fall das Motiv, einen Schmuggelhandel, den man nicht entbehren konnte, lieber zu legalisiren und zu überwachen. Die Franzosen waren freigebig mit Zugeständnissen an die Neutralen zu einer Zeit, als die französische Handelsflagge, von den britischen Kreuzern gescheucht, von den Meeren fast verschwunden war ⁴⁾, und das Geschäft mit den Kolonien unter wirklicher oder simulirter neutraler Flagge fast ausschliesslich betrieben wurde.

Im vorliegenden Fall dagegen werden die Schiffe feindlicher Unterthanen selbst zugelassen und die westindischen Inseln gewissermaassen für neutrales Gebiet erklärt. Wir wüssten kaum Etwas damit zu vergleichen, wenn's nicht der seltsame Vertrag

1) Meno Pöhls Seerecht 4. Theil. S. 1140.

2) Chitty, on commercial law Bd. 1. Cap. 10. S. 497.

3) Chitty a. a. O. 508—511.

4) War in disguise (4. Ausgabe, London, 1806). Anmerk. E. S. 229.

ist, durch welchen mitten im Kriege zwischen Frankreich und Spanien Bayonne mit seinem Gebiet einerseits, und anderseits die Provinz Guipuscoa in den Beziehungen ununterbrochenen Verkehrs und „guter Correspondenz“ erhalten werden sollten ¹⁾.

Was die Motive der Concession anlangt, so braucht man sie nicht in der Ferne zu suchen. Der Verkehr von St. Thomas mit Hamburg und Altona pflegte nur höchstens zur Hälfte mit „dänischen“ Schiffen betrieben zu werden; unter den „dänischen“ waren ohne Zweifel noch mehrere Flensburger; die andere Hälfte der Schiffe bestand meist aus Hanseaten ²⁾; und während die Berlingsche Zeitung die ganze Zeit des Krieges hindurch für den directen Handel und die „Emancipation“ schwärmte ³⁾, so scheint die dänische Regierung richtig geurtheilt zu haben, dass die Bewohner von St. Thomas kein Interesse dabei haben konnten, die alten Kunden ausbleiben zu sehen.

5. Privatrechtliche Verbindlichkeiten gegen feindliche Unterthanen.

Richard Cobden behauptet in einer vor 15 Jahren herausgegebenen Schrift ⁴⁾, es gebe noch alte Conservative (sehr respectable Leute natürlich, darunter eine ziemliche Anzahl Mitglieder des Oberhauses), die es sich nicht ausreden lassen, dass die Americaner seiner Zeit gegen die englische Herrschaft einzig und allein nur zu dem Zwecke rebellirt, damit sie ihre Schulden

1) Vertrag vom 24. August 1694. Aehnliche Verträge waren schon 1653 und 1668 geschlossen. Bei du Mont, Corps univ. diplom. Band 7. S. 342.

2) Soetbeer, Hamburgs Handel Theil 2. S. 361. Theil 3. S. 266.

3) Aufsätze der Berlingschen Zeitung 1848, Juni 22; Juni 24; Juni 28; August 5 (der Krieg ein Glück für Kopenhagen; denn, heisst es, manche Provinzialstädte empfangen nun von hier aus ihre Zufuhr, während sie dieselbe früher von Hamburg und Altona zu empfangen pflegten; Flensburg hatte directe Fahrt nach den dänisch-westindischen Besitzungen — „diese Stadt hat deshalb dem Handel Kopenhagens in einer gewissen Richtung auch geschadet“); Sept. 12; Oct. 13; Oct. 17; 1849 April 30; u. s. w.

4) England, Ireland and America. By a Manchester manufacturer, author of „Russia“ (6. Ausgabe, bei Tait, Edinburgh, 1836). S. 25.

an ihre englischen Gläubiger nicht zu bezahlen brauchten. Diese braven Leute gingen offenbar von der Voraussetzung aus, dass der Krieg jedes Schuldbuch vernichtet, sobald der Gläubiger einer feindlichen Nation angehört. Das ist im Grunde die strenge, früher allgemein und noch jetzt hin und wieder vorkommende Theorie. Denn wenn die kriegführende Staatsgewalt berechtigt ist, die Privatforderungen feindlicher Unterthanen zu confisciren, das heißt, die Gelder einzutreiben, um sie für öffentliche Zwecke zu verwenden, so kann sie dieselbe auch dem Schuldner schenken, und ihn seiner Verbindlichkeit entledigen. Darauf am Ende läuft hinaus, was Bynkershoek ¹⁾ ganz in der Ordnung, was Vattel ²⁾ sehr hart und nicht nachahmungswerth, aber doch im strengen Rechte begründet findet, wie denn noch der neueste englische Völkerrechtslehrer ³⁾ mit dünnen Worten sagt: das körperliche und unkörperliche Eigenthum des Feindes ist der Confiscation ausgesetzt. Aus dem grade entgegengesetzten Standpunct betrachtet Massé ⁴⁾ die Frage. Er leugnet überhaupt, dass das Eigenthumsrecht der Privaten durch den zwischen den Staaten eingetretenen Kriegszustand afficirt werden könne; ist er doch auch der Meinung, wie wir oben schon bemerkt

1) Quaestiones juris publici Buch 1. Cap. 7 (in den Werken, Band 2. S. 175—177). Was diesem scharfen Denker selten begegnet, das scheint ihm hier widerfahren zu sein: er macht einen Unterschied, wo keiner ist. Die Schuldforderung, sagt er, die an die Regierung wirklich entrichtet worden, ist erloschen; diejenige, welche nicht wirklich beigetrieben worden, lebt nach beendigtem Kriege wieder auf. Man sollte denken, über diese Sache sei nicht zu streiten. Das Recht des Gläubigers ist in beiden Fällen dasselbe. Was der Schuldner an seine Regierung auf geschene Bedrängung bezahlt hat, das braucht er allerdings nicht zum zweiten Mal zu bezahlen; aber er hat den Regress an seine Regierung; und, falls im Friedensvertrag über solche Forderungen nichts Entgegenstehendes bestimmt worden, so wird der Gläubiger von seiner Regierung erwarten dürfen, dass sie nöthigenfalls in den völkerrechtlich eröffneten Wegen sich seines Anspruchs annehme. Im Uebrigen hat der alte Heineccius Recht: diese Frage gehört zu denjenigen, welche hauptsächlich *ex moribus gentium* entschieden zu werden pflegen. *Elementa juris naturae et gentium*, Buch 2. §. 204. S. 547 (2. Ausg. 1742).

2) Droit des gens, Buch 3. Cap. 5. §. 77.

3) Wildman, *Institutes* (London, 1850) Band 2. S. 9.

4) *Le droit commercial etc.* Band 1. S. 140—149. N. 137—147.

haben, dass das Aufhören des Handels zwischen den Kriegführenden nicht in völkerrechtlichen Principien, sondern nur in den sich regenden übeln Neigungen der menschlichen Natur seinen Grund habe. Man kann die Behauptung gänzlich leugnen (wie wir sie denn auch keinen Augenblick anerkennen), dass der Krieg ein unbedingtes Recht der Confiscation mit sich bringe, ohne doch, was nur als eine mindestens eben so grosse Verirrung erscheint, sich die einzelnen Bürger in ihren Geschäftsbeziehungen als ganz unberührt vom Kriegszustand, gewissermaassen auf neutralem Schiffsboden in den vom Kampf durchfurchten Gewässern einerschwimmend zu denken. Liest man aber weiter, so langt Massé, nachdem er seinem Herzen Luft gemacht, genau bei denselben Ergebnissen an, die auch die strengere Schule als die praktischen anerkennt: dass nämlich, wie schon das gestörte Rechtsverhältniss es mit sich bringt, die Schuldforderungen feindlicher Unterthanen bis zum Frieden ruhen und dann wieder aufleben, das heisst, vor Gericht wieder geltend gemacht werden können. Das ist auch die Praxis der Engländer sowohl als der Americaner¹⁾). Auch gibt Massé zu, dass in Erwiderung eines gleichen Verfahrens von feindlicher Seite die Confiscation vollkommen in ihrem Rechte sein würde. Um solchem Wettlauf der Gewalt vorzubeugen, ist wohl für den Kriegsfall in Staatsverträgen festgesetzt worden, dass Confiscation der Schuldforderungen der beiderseitigen Staatsangehörigen nicht eintreten soll; so im 10. Artikel des Vertrages von 1794 zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten²⁾).

1) Chitty, Commercial law, Band 1. S. 423—425. Lord Alvanley hat die einmal beantragte Confiscation zu Gunsten der Krone als ganz und gar ungebräuchlich zurückgewiesen. Lord Eldon hat in einem während des Krieges abgegebenen Urtheil entschieden, dass die Schuldforderung eines feindlichen Unterthans, wenn sie aus der Zeit vor Ausbruch des Krieges herrühre, während des Krieges zwar nicht klagbar, aber auch nicht als erloschen zu betrachten sei; ungültig würde sie nur sein, wenn sie während des Krieges ihren Ursprung genommen hätte. — In Bezug auf America s. Wheaton, droit international IV. 1. §. 12. Band 1. S. 293.

2) Der Commentar zu diesem Artikel in der Sammlung von Streit-schriften über jenen Vertrag (Jay's Vertrag, wie er zur Zeit hiess) Treaty of amity etc. To which is prefixed a copious appendix. Philadelphia, 1795.

Unter den verschiedenen Maassregeln der Feindseligkeit gegen das Privateigenthum, ob sie nun einseitig oder zur Wiedervergeltung verhängt werden, ist eine gewisse Abstufung bemerkbar. Als die erste und gewöhnlichste Stufe stellt die Wegnahme von Schiffen und Ladungen sich dar, als die zweite die Beschlagnahme von beweglichem und unbeweglichem Privateigenthum im Lande, als die dritte die Confiscation von privatrechtlichen Forderungen. Es können alle drei gleichzeitig, sie können von der ersten anfangend der Reihe nach, oder es kann in Ermangelung einer hinlänglichen Zahl von Schiffen zur zweiten, bei ungenügendem Werth der im Lande zur Zeit befindlichen feindlichen Güter zur dritten Maassregel mit einem Mal vorgegangen werden. Die Stufenfolge wird sich aber nie ganz verleugnen.

In der Zeit, als die dänische Presse anfang zu schärferen Maassregeln zu drängen, las man ¹⁾ in der Berlingschen Zeitung in einem der Aufsätze, die das Thema: „keine Schonung mehr!“ mit einer gewissen Beredsamkeit abwandelten: — „uns bleibt ausserdem das völkerrechtliche, aber bisher unbenutzte Mittel übrig, das Privatvermögen der aufrührerischen Herzogthümer und des feindlichen Deutschlands mit Beschlagnahme zu belegen, wie man es in Deutschland mit dänischem Eigenthum gemacht hat; jedenfalls als billigen Ersatz für die Einwohner von Jütland.“ Was die Maassregeln in Deutschland betrifft, so hatte die provisorische Regierung Schleswig-Holsteins „das Eigenthum dänischer Unterthanen noch als unverletzlich betrachtet“, als bereits die Dänen anfangen, Schiffe zu nehmen, und auch dann hatte sie keine Art von Beschlagnahme angeordnet; in Preussen aber war der Beschlagnahme auf dänisches Eigenthum nur erst gelegt, nachdem die Dänen preussische Schiffe in grösserer Zahl, als man dänische

S. 226—232. Daselbst auch eine Debatte des französischen Nationalconvents vom 29. Dec. 1794 über Aufhebung des Sequesters des Eigenthums feindlicher Unterthanen. Wenn die Feinde, rief Ramel, ihrerseits nicht den Sequester auf unsre Güter aufheben, so müssen wir mit dem Beispiel vorangehen. Colombel wollte mindestens den Sequester von kaufmännischen Schuldforderungen aufgehoben wissen.

1) Berlingske Tidende 23. Mai 1848.

in deutschen Häfen erwarten konnte, bereits genommen hatten. Insofern war die Progression dänischer Maassregeln, wie die Berlingsche sie andeutete, allerdings nichts weniger als motivirt; und nachdem in Deutschland alle getroffenen Verfügungen wieder aufgehoben waren, hat man auch in Dänemark, so viel uns bekannt, Nichts wieder davon gehört. Die im Frühjahr 1849 vom Reichsministerium verhängte Maassregel ging weniger weit als die 1848 von Preussen angeordnete: sie beschränkte die Beschlagnahme auf das „im deutschen Bundesstaat befindliche Eigenthum der dänischen Krone“; eine Unterscheidung, die allerdings wohl vorkömmt ¹⁾ zum Zeichen, dass man nicht mit dem Volke, sondern bloss mit der Regierung Krieg führe, die aber eben desshalb beim dänischen Kriege weniger als bei den meisten andern an der Stelle war, und die auch hier wohl nur in der besonderen Schonung, welche die Nationalvertretung für das Privateigenthum zu empfehlen schien, ihren Ursprung haben mochte. Die Maassregel ist übrigens in Deutschland nicht zur Ausführung gekommen und in Dänemark nicht erwidert worden.

Von weitem Maassregeln ist in Dänemark nicht (wie diess in dem ganz besondern Ausnahmefall von 1807 ²⁾ geschehen) die Confiscation von feindlichen Schuldforderungen, sondern nur die Ertheilung von Moratorien zur Sprache gekommen. Das Amtsblatt (Departements-Tidende, früher Collegial-T.) enthielt darüber ³⁾ einen bemerkenswerthen Artikel, den wir übersetzen, ohne ihn seines schweren Kanzleistils zu entkleiden: —

„Nachdem eine desshalb von einem Beanten eingekommene Anfrage früher schon vom Justizministerium dahin beantwortet worden, dass in Anleitung des gegenwärtigen Kriegszustandes irgend eine Veranstaltung, wodurch dänische Unterthanen von ihren privatrechtlichen Verpflichtungen gegen die Un-

1) So brachten im chinesischen Kriege die Engländer in der Mündung des Cantonflusses Junken mit Salz auf, weil Salz ein Regierungs-Monopol war, Reis und Getreide liessen sie frei passiren. S. mein Programm: „die Neutralität des deutschen Seehandels in Kriegszeiten“ S. 54.

2) Wheaton, droit international. Abth. 4. Cap. 1. §. 12. Band 1. S. 294. Vergl. British and foreign review 1837. October. S. 581—599. Danish claims.

3) Abgedruckt in der Berlingschen Zeitung 24. Juni 1848.

terthanen feindlicher Staaten gelöst würden, nicht getroffen sei, hat der Justizminister nachgehends durch zwei von verschiedenen Seiten eingekommene Anträge sich veranlasst gesehen, zur Verhandlung zu bringen, ob es rathsam sein könnte, ein Indult anzuordnen mit Bezug auf Bezahlung von Forderungen, welche Unterthanen der zur Zeit in feindlichem Verhältniss zu Dänemark stehenden Staaten angehören, wie es denn auch ferner, nachdem der Justizminister in's Benehmen mit dem Handelsminister getreten, in Erwägung gekommen, ob man es als nothwendig oder nützlich (*gavnligt*) für Jütlands Beikommende betrachten könne, den bevorstehenden Juni-Termin auf ein bis zwei Monate zu verlängern. Die Kopenhagener Grosshändler-Societät, deren Bedenken dieserhalb der Handelsminister einholte, sah indessen ebenso die genannte Aussetzung des Termins des Principis wegen für bedenklich an, als sie auch in alle Wege es unrathsam fand (*aldeles utilraadeligt*), das bemeldete Indult anzuordnen, welches mittelst der Erschütterung des Credits (*ved at rokke Crediten*) wesentlich beitragen würde, den Handel hier im Lande zu schwächen, und welches durch seine Folgen, worunter wahrscheinlicher Weise Repressalien von Seiten der feindlichen Staaten, nicht bloss den Handelsstand, sondern das ganze Gemeinwesen treffen würde (*ramme*); und da sowohl der Handelsminister als der Justizminister in dieser Ansicht einig waren, sind die bemeldeten Anfragen in Uebereinstimmung damit unterm 18. Juni beantwortet worden.“

Blicken wir nun zurück: der Krieg hat, soweit wir bis jetzt die begleitenden Anordnungen der Regierungen in's Auge fassten, Manches nicht mit sich gebracht, was er sonst Unerfreuliches und Schweres in seinem Gefolge zu führen pflegt. Haben wir denn Ursache, uns Glück zu wünschen, dass wir der Spur der Humanität nachgehend es „so herrlich weit gebracht?“

In der That, nein. Wie dieser dänische Krieg, wenn man fragt, was denn aus dem Kriegszweck geworden, die beispiegellose Demüthigung Deutschlands zur Antwort aufweist, so liegt in der Handhabung der Kriegsmittel nicht der geringste

Trost. Ein Princip, das man als einen Fortschritt bezeichnen könnte — den Grundsatz, dass das Privateigenthum im Seekriege derselben Schonung wie im Landkriege sich erfreuen soll — ein solches Princip hat man wohl im Munde geführt, aber es ist nicht einmal gleichmässig in Deutschland, geschweige denn beim Feinde zur Anerkennung gebracht. Schwäche und Schwankung, Mangel an Einheit und Consequenz, das ist auf deutscher Seite auch in dieser Beziehung das traurige Ergebniss.

Dagegen hat die dänische Regierung, wie sich im Fortgang dieser Betrachtungen noch mehr herausstellen wird, in der Handhabung der Kriegsmittel eine durchaus anerkennenswerthe, mit den früher von Dänemark in seiner besten Zeit behaupteten Grundsätzen übereinstimmende Consequenz an den Tag gelegt.

Einem zweiten Artikel bleibt vorbehalten: die Entschädigungsfrage (deren Erledigung, soweit sie hieher gehört, gutentheils von der Vorfrage abhängt, ob von einer oder der andern Seite die Feindseligkeiten in ungewohnter, völkerrechtswidriger Weise begonnen worden); die Analyse des Reglements über Blockade, Aufbringung und Adjudication von Schiffen, sofern es besonders die in Bezug auf die Rechte der Neutralen befolgten Grundsätze in sich fasst; endlich eine Untersuchung der beiden interessanten Fälle, der beabsichtigten Wegführung des Gefion aus dem Eckernförder Hafen während des Waffenstillstandes, und der Aufnahme des Schraubendampfschiffes von der Tann auf der Rhede von Travemünde.

Hamburg, im April 1851.

Ueber die sittlichen Ursachen der Armuth und ihre Heilmittel.

Von Schüz.

Der Pauperismus ist nicht, wie so oft behauptet wird, eine unserer Zeit eigenthümliche Erscheinung, sondern wir finden Arme in Masse bei allen Völkern und in allen Jahrhunderten. Nur der Grad und die Ausdehnung der Armuth wechselt von Periode zu Periode; die Formen, unter welchen sie vorzugsweise erscheint, und die Ursachen, aus welchen sie entspringt, ändern sich und die Anforderungen an die vorbeugende und rettende Thätigkeit gestalten sich verschieden.

Das Alterthum, das die Maschinen und die Fabrik-Bevölkerung unserer Zeit nicht kannte, besass in seinen Slaven, Freigelassenen und Proletariern eine Menge von Menschen, die ökonomisch, rechtlich und moralisch zum grossen Theile tiefer standen, als unsere heutige Arbeiter-Bevölkerung und unter deren Ausbrüchen so oft die Staatsgebäude erbeben ¹⁾.

Das Mittelalter hatte seine Armen in den Leibeigenen und Hörigen; Schaaren von Bettlern klopften täglich an die Pforten der Klöster ²⁾, durchstreiften Stadt und Land, und beim Bauern-

1) Interessante neuere Nachweisungen darüber finden sich bei Moreau-Christophe, du problème de la misère et de sa solution dans les peuples anciens et modernes. Paris, 1851. II. vol.

2) Nach einem Berichte der württembergischen Reformatiionscommissäre

aufstande im 16. Jahrhundert erklärten die Bauern in ihren Proclamationen, „wie bisher der gemeine Mann mit unbilligen unerträglichen Beschwerden, Frohndienst, Atzungen, Auflagen und Aufsätzen und Anderem dermassen belästigt, unterdrückt, geschunden und geschabt worden, dass der mehrere Theil unter ihnen, auch ihre Kinder, in Armuth und an den Bettelstab gewiesen“. Nachdem in Folge der Kirchenreformation der weltlichen Gewalt die Verpflichtung näher trat, sich der Armenversorgung anzunehmen, sprachen z. B. die württembergischen Regierungsverordnungen von den vielen armen Leuten in allen Aemtern, die theils alt und schwach, theils jung und stark, aber mit Kindern überladen und auf ihren ungenügenden Lohn angewiesen, besonders bei steigenden Lebensmittel-Preisen, ohne Unterstützung nicht bestehen können; sodann von den vielen Säufern, Landfahrern, Bettlern und bösen Buben unter den Armen, denen weder morden, rauben, brennen und keine Buberei zu viel.

Der Umschwung des Welthandels und besonders der 30jährige Krieg verbreitete aufs Neue Noth, Verarmung und Entsittlichung fast durch ganz Deutschland; gleichzeitig aber kämpfte auch das aufstrebende England gegen den überhandnehmenden Bettel, und in Paris zählte man unter Ludwig XIV. nicht weniger als vierzigtausend Arme.

Das vorige Jahrhundert hatte in gleicher Weise seine Bettler- und Vagabundenheere; deutsche Reichsgesetze kämpften gegen den massenhaften Bettel der Handwerksgesellen, gegen geheime Verbindungen und Verabredungen derselben, gegen gemeinschaftliche Arbeitseinstellungen, Verrufserklärungen ganzer Städte und Districte, gegen Zusammenrottungen, und in der Mitte jenes Jahrhunderts zählte man allein in Schwaben 6000 Bettler von Profession und über 2000 herumstreichende Jauner und Zigeuner.

So war zu allen Zeiten die wahre und falsche Armuth ein schwerer Schaden am gesellschaftlichen Körper; und dieser

betrug das Almosen, das von dem Kloster Hirsau vor der Reformation jährlich gereicht wurde, gegen 400 Malter rauher Früchte: täglich kamen 200 Personen an's Klosterthor, um Essen oder Geld zu verlangen. Cless, Culturgeschichte von Württemberg, 1807. Bd. II. S. 443.

Schaden hieng nicht nur mit individuellen Ursachen zusammen, sondern hatte seine tieferen Gründe in allgemeineren Verhältnissen und Vorgängen: im Krieg, in der Slaverei, in der Höhe des Zinsfusses, im Feudaldruck, in falscher Armenpflege, in mangelhafter Polizei, im Umschwung des Welthandels, in Zunft- und fiscalischen Beschränkungen und Anderem.

Unsere Zeit hat ihre eigenthümlichen Verarmungsursachen: die Maschinen, das rasche Wachsthum der Bevölkerung, selbst das gepriesene Kleinod der Freiheit. Aber wenn wir die Gegenwart mit der Vergangenheit vergleichen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass der Zustand der Mehrzahl des Volkes im Allgemeinen ein besserer geworden ist, als früher; dass der heutige Handwerker und der Fabrikarbeiter trotz seiner schwankenden Existenz nimmermehr der Lage des Slaven im Alterthume den Vorzug geben möchte, des Slaven, der von dem Herrn wie das Vieh behandelt, in Ketten gelegt und ungestraft bis zum Tode geprügelt werden konnte, der Alles dem Herrn und Nichts für sich erwarb; oder dass der heutige Feldarbeiter oder Kleinhäusler seine Lage nicht vertauschen würde mit der eines mittelalterlichen Leibeigenen oder Frohnknechts, der die Hälfte seiner Zeit und Kraft unter dem Stocke des Aufsehers dem Herrn zu opfern hatte; der mit diesem alle Früchte seines Fleisses im Leben und im Tode theilen musste; der in allen Lebensverhältnissen von der Jugend bis ins Alter seiner Willkühr preisgegeben war.

Wohl war dem Slaven und dem Leibeigenen oder Hörigen in gewöhnlichen Zeiten wie dem Arbeitsthier seine tägliche Nothdurft gesicherter, als dem heutigen freien Arbeiter, dem der Herr seinen Dienst und Lohn aufsagen kann, wenn's ihm beliebt; dessen Einkommen bedingt ist von den schwankenden Conjunctionen des Marktes. Aber die Heere unbeschäftigter Handwerksgesellen, welchen früher die abgeschlossenen Zünfte das Unterkommen verweigerten, waren zum Mindesten in keiner besseren Lage, als unsere Fabrikarbeiter; die Erwerbswege in unserer Zeit sind unendlich mannigfaltiger geworden, die künstlichen Hemmungen des Erwerbs meist gefallen; der Arbeiterstand verfügt über Millionen Sparkassengelder, und durch die Fortschritte

in allen Gewerbszweigen sind auch die Mittel und Kräfte zu Bewältigung wahrer Noth und Armuth in einem die Kräfte früherer Jahrhunderte weit übersteigenden Maasse gewachsen.

Trotzdem sind wir weit entfernt, die Grösse des heutigen Uebels zu verkennen.

Dieses Uebel liegt aber, wenn wir von einzelnen localen Erscheinungen absehen, nicht in dem Mangel oder der Unzulänglichkeit der äussern gesellschaftlichen Mittel, der Noth der unverschuldeten Armen zu steuern, es liegt in dem sittlichen Verderben, das aus der Armuth entspringt, und das wiederum die Armuth in progressivem Maasse gebiert.

Wenden wir daher in dem Folgenden diesem vorzüglich wunden Flecke unserer Zeit, dem sittlichen Verderben der Armen, dem sittlichen Proletariate unsere besondere Aufmerksamkeit zu. Nicht die wahren, rechtschaffenen Armen, mag ihre Unterstützung auch grosse Mittel in Anspruch nehmen, bringen der Gesellschaft Gefahr, sondern die falschen und sittlich verschlechterten Armen; dieser Theil der Armen ist es, der die Gesellschaft vorzugsweise belästigt, der die Werkzeuge des Aufruhrs und der Umwälzung liefert, der die gerechten Klagen der wahren, unverschuldeten Armen vergiftet aus seinem Munde stösst.

Fragen wir zunächst nach den Ursachen der grossen Menge nicht bloß ökonomisch herabgekommener, sondern zugleich moralisch gesunkener Menschen, so fallen allerdings zunächst die allgemeinen äusseren Ursachen der Verarmung in die Augen. Die Einführung einer Maschine zerstört den Wohlstand von Hunderten von Handwerkern, raubt Tausenden den kleinen Neben-erwerb, der eben noch hinreichte, um das Einkommen auf den nothwendigsten Betrag zu ergänzen; die unverhältnissmässige Concurrenz drückt den Lohn auf ein ungenügendes Maass herab; politische Stürme bringen Stockung in den Verkehr, und machen Tausende völlig erwerblos; die Theurung der Lebensmittel macht das in gewöhnlichen Zeiten zureichende Einkommen ungenügend, bringt in Verschuldung und Noth. Alle diese und andere Ursachen einer unverschuldeten Armuth stürzen auch den Besseren leicht in Verzweiflung und in die Arme des Lasters und des Verbrechens. Mögen auch die äusseren Verhältnisse sich wieder

bessern, neue Gelegenheiten zum Erwerb sich bieten, die moralische Kraft bei Vielen ist gebrochen, und sie fallen bleibend der Masse der sittlichen Proletarier anheim.

Der fabrikmässige Betrieb der Gewerbe zieht grosse Menschenmengen von niederer Bildungsstufe, verschiedene Geschlechter und Alter auf engen Räumen zusammen, zerstört häufig durch niedere Löhne, durch Beiziehung von Weibern und Kindern das häusliche Leben, treibt die Arbeiter schaarenweise in Brauntweinkneipen und schmutzige Schlafstätten, und wird besonders in grossen Städten auch die Ursache des sittlichen Verderbens. Wo die Armuth drückt, die Sitten der Eltern erschaffen, geht auch die Jugend zu Grunde, und in dem jungen Nachwuchs der Armen erwächst naturgemäss ein neues zahlreiches Geschlecht geborener sittlicher Proletarier.

So ist die Armuth für sich allerdings die häufige Ursache auch des sittlichen Verkommens, und die Bekämpfung der äusseren Armuthsursachen, eine sorgfällige gewerbliche Bildung, die Sorge für Erweiterung der Erwerbsgelegenheit, für die Ansammlung von Ersparnissen, die Unterstützung und wohlwollende Berathung in der Noth insbesondere durch die Ausbildung des Armenpatronates eine hohe Pflicht der Gesellschaft auch aus sittlichen Rücksichten.

Aber trotzdem sind Sittenlosigkeit und Armuth keine absolut unzertrennlichen Gefährten; in dem Kreise der Armen findet sich oft ein hohes Maass von Tugend, und wo die moralische Kraft nicht gebrochen ist, da ist auch die Armuth nicht unvertilgbar, wenigstens das Uebel kein immer weiter um sich fressender Krebschaden. Wenn aber die Gesellschaft es versäumt, Bollwerke gegen die moralischen Ursachen der Verarmung aufzurichten, sie aufzurichten in den Seelen der Armen selbst, so sind alle äusseren Mittel zu Hebung des Volksreichthums, zur Verbesserung auch der ökonomischen Lage der unteren Klassen nicht im Stande, der moralischen Vergiftung und dem Verderben der Gesellschaft Einhalt zu thun, Ruhe und Zufriedenheit in derselben zurückzuführen.

Als die vorzüglichsten unmittelbaren Ursachen des sittlich-ökonomischen Verderbens aber erscheinen Schwächung der

religiösen und moralischen Kraft, Lockerung der ehelichen und Familienbände, geschlechtliche Ausschweifung, Trunk, Müssiggang, Bettel und Verbrechen. Unterwerfen wir daher in dem Folgenden diese Ursachen der sittlichen und ökonomischen Zerrüttung und die Heilmittel derselben einer näheren Betrachtung.

Eine der tiefsten Ursachen der Unzufriedenheit mit der ökonomischen Lage und der wirklichen Verarmung ist

I. die Schwächung des religiösen Glaubens.

Aber diese Armuthsursache wurzelt nicht blos in den unteren Klassen der Gesellschaft, sondern hat sich nur herabgesenkt von den höheren in die niederen Schichten. Mit dem Schwinden des religiösen Glaubens aber geht der Anker verloren, an dem die sittliche Kraft des grössten Theils der Menschen sich vorzüglich aufrecht erhält, und mit dem Schwinden dieser Kraft wird der Druck der Noth der gefährliche Versucher zum Bösen, und wuchern die schlimmen Leidenschaften, die auch den Wohlstand untergraben. Die Arbeitsamkeit erlahmt, die häusliche Zucht und Ordnung und der häusliche Frieden zerfällt, das Selbstvertrauen schwindet, die gewissenhafte Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, der Credit bei Anderen hört auf, Müssiggang, Spiel und Trunk und andere Laster reissen ein; die Achtung vor jeder Autorität wird vernichtet, der Geist verirrt sich in trügerische Hoffnungen, horcht begierig verführerischen Irrlehren, und Neid und Hass gegen alles Höherstehende, gegen alle göttliche und menschliche Ordnung frisst sich in die Gesellschaft ein. Diess ist so wahr, dass die erbittertsten Feinde unserer gesellschaftlichen Ordnung als erste Bedingung des Gelingens ihrer Umsturzpläne die Vernichtung des Glaubens an eine höhere Macht predigen. „Vergiss deinen Glauben, und werde aus Weisheit Atheist“, ruft Proudhon aus; „denn Gott, das ist Dummheit und Feigheit, Gott ist Heuchelei und Lüge, Gott ist Tyrannei und Elend! So lange die Menschheit sich vor einem Altare beugen wird, wird sie als Slav in der Könige und Priester verworfen seyn. So lange ein Mensch im Namen Gottes einen Eid einem anderen Menschen abnimmt, wird die Gesellschaft auf

den Meineid gegründet, und Liebe und Frieden unter den Sterblichen verbannt seyn“¹⁾).

Wenn aber die Feinde der gesellschaftlichen Ordnung als das wichtigste Bollwerk derselben mit Recht die Religion ansehen und angreifen, so ist es wohl auch Sache des Staats, der Untergrabung dieses Bollwerks, dieser Grundlage alles öffentlichen Wohles und aller öffentlichen Ordnung mit scharfem Auge zu folgen.

Zwar liegt es nicht in der Aufgabe und in der Macht des Staates, Religion und Moral zu lehren, und durch weltliche Gesetze Religion und Sittlichkeit in die Seelen seiner Bürger zu pflanzen. Aber er kann die Kirche in einer heilsamen Thätigkeit mit seinem kräftigen Einfluss unterstützen, in seinen eigenen Gesetzen und Institutionen die tieferen Sittengesetze achten und pflegen.

Eine der wichtigsten kirchlichen Institutionen, die besonders auch aus dem Gesichtpunkte der Fürsorge für die unteren Klassen die Aufmerksamkeit des Staates verdient, ist die Feier des christlichen Sonntags.

Dieser Tag soll den Menschen der körperlichen Anstrengung entbinden, ihm die physische Ruhe gewähren, die nöthig ist, um Kräfte zu sammeln zu neuer Anstrengung. Ohne den Sonntag würde der Arbeiter seines Lebens nicht froh werden, und sich begnügen müssen mit demselben Lohne für siebentägige Arbeit, die ihm jetzt gewährt werden muss für die Arbeit an sechs Tagen. Wird dem Arbeiter sonntägliche Ruhe verbürgt, so bedarf es weniger einer gesetzlichen Begrenzung der Arbeitszeit an den gewöhnlichen Tagen, ausgenommen für Kinder. Die Feier des Sonntags erlangt damit eine wichtige sanitätspolizeiliche Bedeutung, und diese Bedeutung wird erhöht durch die Förderung der Reinlichkeit, durch die Reinigung des Körpers und der Wohnung von dem werktäglichen Schmutze, durch das Festkleid, dessen Anschaffung die Sitte in der Regel auch dem Geringsten auferlegt. Die Sonntagsfeier ist aber weiter von hohem Werth für die Pflege des Familienlebens. Wenn an den Werktagen

1) Proudhon, Philosophie des Elends I. 383.

die Arbeit vom frühen Morgen bis in die späte Nacht die Familienglieder von einander trennt, so sammelt sie der Sonntag im häuslichen Kreise. Sie erhöht endlich durch die kirchliche Belehrung und Erbauung die religiöse und sittliche Bildung, und gewährt zugleich der arbeitenden Klasse Zeit zur Sammlung nützlicher Kenntnisse und zu geistiger Erfrischung und Erheiterung.

Bei dieser hohen Bedeutung der Sonntagsfeier in den verschiedensten Lebensbeziehungen ist es nicht nur eine Verpflichtung der Familienväter, der Dienstherrschaften und Arbeitsherrn, ihren Familiengliedern und Untergebenen Zeit und Veranlassung zu einer würdigen und nützlichen Feier und Anwendung des Sonntags zu geben, sondern auch Aufgabe der Staatsgewalt, dahin zu wirken, dass verschiebbare werktägliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen unterlassen, der öffentliche Gottesdienst nicht gestört, lärmende und unsittliche Vergnügungen vermieden, und die Kauf- und Gewerbläden soweit möglich am Sonntage verschlossen bleiben. Besonders aber ist es auch Pflicht der öffentlichen Diener, antliche Handlungen an Sonn- und Festtagen wo möglich zu unterlassen, und durch gutes Beispiel überhaupt voranzugehen.

Wenn auch die alte kirchliche Strenge, wie sie zum Theil noch in England und Nordamerica besteht, sich mit unseren Lebensverhältnissen, unserem Eisenbahn- und Postenverkehr u. s. w. nicht mehr verträgt, das Uebermaass von Feiertagen ökonomisch und sittlich entschieden schädlich ist: gegen lärmende Wirthshausvergnügungen, gegen Spiel und Tanz und dergleichen muss wieder mit grösserer Strenge eingeschritten werden. Eine interessante Arbeiterliteratur über die irdischen Segnungen des Sonntages ist in der letzten Zeit in England durch eine Preisaufgabe ins Leben gerufen worden, deren Verbreitung in Deutschland in allen Kreisen wünschenswerth wäre ¹⁾. Auch in Frankreich

1) In Folge der Ausschreibung einer Preisfrage über die irdischen Segnungen des Sonntags sind im Laufe von drei Monaten nicht weniger als 1045 Abhandlungen von Arbeitern eingekommen. Drei Hauptpreise wurden folgenden Schriften zuerkannt, die ins Deutsche übersetzt worden sind:

Des Himmels Gegengift gegen den Fluch der Arbeit. Von John Allan Quinton, Buchdruckergchülfen zu Ipswich. Deutsch von Dr.

ist die Wichtigkeit der Sonntagsfeier besonders für den Soldatenstand in's Auge gefasst worden, und eine Schrift „über den Sonntag der Soldaten“ hat zahlreiche Verbreitung gefunden ¹⁾.

Eine weitere wichtige Quelle des sittlich-ökonomischen Verderbens ist

II. die Lockerung der ehelichen und Familienbände. — Ausser der Religion ist es die Familie, die, gegründet auf die Reinheit des ehelichen Verhältnisses, geheiligt durch die religiöse Weihe des ehelichen Bandes, die feste sittliche Grundlage alles Wohlstandes, aller gesellschaftlichen Ordnung bildet. Wenn es gelingt, die ehelichen Bände zu lockern, so ist auch ein Schritt vorwärts gemacht zu Lockerung des Wohlstandes und der öffentlichen Ordnung. Ebendarum gilt der Kampf des Socialismus und Communismus wesentlich auch der Ehe und dem Familieneigenthum. Es ist daher von hoher Wichtigkeit, dass auch die Gesetzgebung des Staates es möglichst verhüte, die Ehe blos zum Gegenstand bürgerlicher Convenienz herabsinken zu lassen, und dass sie die sociale Bedeutung des Ehebruchs schärfer in's Auge fasse, als bisher geschehen ist. Sie muss aber auch überhaupt die Eingehung von Ehen zu verhüten suchen, die leichtsinnig, ohne alle Mittel der Existenz geschlossen, den Keim des Verderbens und der Verarmung mit höchster Wahrscheinlichkeit in sich tragen. Wir haben die Frage über das Recht der häuslichen Niederlassung in einer früheren Abhandlung einer näheren Erörterung unterworfen ²⁾ und hier nur die Bemerkung beizufügen, dass die Ereignisse der jüngst verflossenen Jahre allerdings eine neue Aufforderung bilden, mit dem Ernste des Gesetzes dem Leichtsinne der Jugend bei dem wichtigen Schritte der Verehelichung Schranken zu setzen. Wenn

Kayser. Das Licht der Woche, von John Younger, Schuster in St. Boswells-Green. Deutsch von Dr. Kayser.

Die Fackel der Zeit, von David Farquhar, Maschinist in Dundee.

Ausserdem wurden noch 80 weitere Preise von Freunden der Arbeiter ausgetheilt; darunter namentlich für die Schrift: „die Perle der Tage“, von einer Gärtnerstochter.

1) Anatole de Ségur, le dimanche des soldats. Paris, 1851. 2de éd. Annales de la Charité, 1851. p. 60.

2) Jahrg. 1848. Bd. V. S. 26 ff.

die Erlaubniss zur Eingehung der Ehe bei minder bemittelten Personen an die Bedingung einer kleinen Ersparniss geknüpft wird, so lässt sich hoffen, dass diese Bedingung zurückwirkt auf einen ernsteren Lebenswandel auch in früheren Jahren, und dass die Kinder, die diesen Ehen entspringen, in einer bessern Zucht aufwachsen. Allerdings entsteht die Gefahr, dass das Concubinat und die Zahl' der unehelichen Kinder durch eine Beschränkung der Eingehung der Ehen sich mehrt, und dass in den unehelichen Kindern dem Staat ein zahlreiches Geschlecht von Proletariern heranwächst.

Allein die Frage ist, auf welcher Seite die kleinere Gefahr sich befinde? Ob in der wachsenden Zahl der unehelichen Kinder oder in der noch grösseren Zahl ehelicher Kinder aus sittenlosen und zerrütteten Familien? Die französische Gesetzgebung, die überhaupt die Verehelichung an keine erschwerenden Bedingungen knüpft, hat in der neuesten Zeit nach dem Vorbilde wohlthätiger Gesellschaften ¹⁾ allgemein die Anordnung getroffen, dass den von ihrer Heimath entfernt wohnenden Personen aus den untern Classen die zu ihrer Verehelichung erforderlichen Papiere durch die Behörden unentgeltlich verschafft werden, un' auch hiedurch dazu beizutragen, das Concubinat zu verhindern, die Verbindungen auf einen legitimen und sittlichen Boden zu stellen, die Kinder den Findelhäusern zu entziehen und ihnen eine bessere Zukunft zu bereiten. Sie zieht daher heut noch die Erleichterung der Eingehung der Ehen jeder Erschwerung derselben auch auf die Gefahr hin vor, dass die Zahl armer ehelicher Kinder über die Zahl der unehelichen steigt, und es darf nicht verkannt werden, dass besonders in grossen Städten und in einem Lande, wo die Gesetzgebung kein anderes Mittel zu Verhütung des unehelichen Zusammenlebens kennt, wo das Findelhaus stets bereit ist, das uneheliche Kind aufzunehmen, jede mögliche Erleichterung der Ehe vielleicht das einzige Mittel ist, die öffentliche Sittlichkeit einigermaassen aufrecht zu erhalten. Allein das

1) In Paris wurden in den letzten 20 Jahren nicht weniger als 34,124 Heirathen zwischen im Concubinat lebenden Armen durch Vermittlung der Gesellschaft St. Régis gefeiert, und dadurch 12,000 uneheliche Kinder legitimirt. *Annales de la Charité* 1851 S. 65.

ganze System der französischen Gesetzgebung in Beziehung auf das geschlechtliche Verhalten, die Strafflosigkeit der Unzucht, das Findelhaus, die Untersagung der Paternitätsklagen ist verwerflich, und es gilt, nicht nur die Eingehung der Ehe mit weisen Schranken zu umgeben, sondern auch zu gleicher Zeit gegen das uneheliche Zusammenleben, gegen die Unzucht mit schärferen Maassregeln einzuschreiten; ein Punkt, den wir in dem Folgenden näher besprechen werden.

Ausser der leichtsinnigen Eingehung der Ehen ist es in unserer Zeit namentlich die Beschäftigung von Frauen und Kindern in den Fabriken, was die Familienbande lockert, und durch Zerstörung des Familienlebens den Keim des Verderbens auch in die nachwachsende Jugend legt. In Ermangelung eines häuslichen Herdes, um den die Familie sich täglich sammelt, entbehren namentlich die Mädchen aller Uebung und alles Sinnes für häusliche Arbeiten und häusliches Leben, werden unbrauchbare Hausfrauen in der Zukunft, das Jung und Alt entsittlichende Leben in Kneipen und traurigen Schlafstätten wird die Regel. Dieses Verhältniss verdient die höchste Aufmerksamkeit der Regierungen.

Die Hauptquelle dieses Uebels liegt in den niedrigeren Löhnen der Weiber und Kinder, in der Herabdrückung der Löhne der Männer durch ihre Concurrrenz auf ein Maas, das ohne den Zuschuss der Löhne der Weiber und Kinder zur Ernährung einer Familie unzureichend ist.

Die Abhülfe ist im höchsten Grade schwierig, sobald die Weiber- und Kinderarbeit die Bedingung der Existenz grösserer Fabrikgewerbe geworden, und es giebt dagegen wohl kein anderes Mittel, als von Anfang an dem Eintritt der verheiratheten Weiber und der Kinder bis zu einem bestimmten Lebensalter entgegenzuwirken. Die Schwierigkeit einer zwingenden Maassregel dieser Art, wie sie z. B. in Sachsen beim Bergbau besteht, ist unverkennbar, weil sie in ihrer nächsten Folge drückend wäre für Fabrikunternehmer und Fabrikarbeiter; für jene durch Erschwerung der auswärtigen Concurrrenz, für diese durch Entziehung des Zuschusses, welchen die Arbeit der Weiber und Kinder zu den gemeinschaftlichen Familienbedürfnissen liefert. Aber nichts-

destoweniger scheint es durchaus nöthig zu sein, eine Maassregel zu ergreifen, welche geeignet wäre, der Zerrüttung des Familienlebens einer grossen Anzahl von Menschen vorzubeugen. Ob damit auch die Festsetzung eines untersten Betrags des Lohnes des verheiratheten Arbeiters, eines localen Minimums wenigstens vorübergehend Hand in Hand gehen müsste, kann die Frage und auch diese Maassregel nach Umständen trotz ihren mannigfachen Schwierigkeiten das kleinere Uebel seyn. Je grösser der Kreis wäre, über welchen gleichzeitig und gleichmässig die Maassregeln sich verbreiteten, desto besser. Würde nicht gerade jetzt für die gemeinschaftliche Besprechung einer so wichtigen, unsere europäischen Zustände so tief berührenden Frage die Weltausstellung in London die passendste Gelegenheit bieten?

Ein zweckmässiges Mittel, das Familienleben der Arbeiter zu fördern, ist die Herstellung von Arbeiterwohnungen, die von den Arbeitsherren oder wohlthätigen Vereinen gegen billige Miethzinse an die Arbeiter abgegeben werden. Sie werden dadurch dem Schmutz der gewöhnlichen Miethwohnungen und dem Wucher der Wohnungs- und Schlafstättenvermiether entzogen, erhalten angemessenere Räumlichkeit, erlangen die Möglichkeit, ihre Winterbedürfnisse aufzubewahren, also auch rechtzeitig sich anzuschaffen, und können in Beziehung auf Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit einer wohlthätigen Ueberwachung unterworfen werden. Nicht blos Pläne zu solchen Wohnungen sind bekanntlich vielfach in England, Belgien, Frankreich und Deutschland entworfen, sondern diese Pläne sind auch vielfach mit Glück in's Leben eingeführt worden. So gründete die berühmte Armenfreundin Amalie Sieveking in Hamburg mit einem Aufwand von 13,500 Mark auf einem von der Stadt geschenkten Bauplatze ein Haus für zwölf Familien, das den 18. Novbr. 1840 feierlich eingeweiht wurde. Später wurden daselbst zwei weitere ähnliche Gebäude hergestellt, so dass jetzt 72 Familien gegen billige Miethzinse in denselben ihr Unterkommen finden. Diese Einrichtung hat sich in ökonomischer und sittlicher Hinsicht als höchst wohlthätig erprobt. Die Haushaltungen werden überwacht

durch einen Frauenverein, und vier Candidaten der Theologie halten täglich darin Morgen- und Abendandachten¹⁾).

III. Die geschlechtliche Ausschweifung der Jugend ist eine weitere Ursache häuslicher und ökonomischer Zerrüttung und eine reiche Proletariersaat. Sie führt zur Vergeudung von Zeit und Geld, zur Verwirrung des Geistes, zu körperlicher und sittlicher Erschlaffung, zu Krankheiten und gänzlichem Siechthum. Sie raubt dem Dienstboten, dem Arbeiter das Vertrauen und häufig auch den Dienst, belastet ihn mit Kindern oder Alimentationskosten, führt ihn zu Diebstählen und andern Verbrechen, zu unüberlegten, oft erzwungenen Heirathen, und vergiftet zum Voraus das künftige Familienleben. Der arme männliche und weibliche Dienstbote und Arbeiter mit unehelichen Kindern raubt sich die Möglichkeit, sich Ersparnisse zu sammeln, und bleibt gewöhnlich lebenslang ein Proletarier; in den Kindern selbst aber, die meist aufwachsen ohne wahre Heimath, ohne väterliche Zucht, ohne gute Erziehung, die vaterlos und mittellos im Leben herumirren, erwächst der Gesellschaft überhaupt ein neues Geschlecht trostloser Menschen, für die unterstützungspflichtigen Gemeinden eine kaum erschwingliche Last.

Die Wegräumung aller gesetzlichen Schranken der Verhehlichung ist nicht im Stande, dem Uebel genügend zu steuern; denn es bedarf zu Gründung einer Familie auch der wirthschaftlichen Mittel und der Einwilligung der Eltern, und auch in Frankreich besteht trotz der Erleichterung der Ehebindnisse das Institut der (270) Findelhäuser, d. h. eine Staatslast von circa 10 Millionen Franken zur Versorgung der meist aus unehelichen Verbindungen entsprungenen Findelkinder.

Zu Verhütung der grossen Missstände, die aus der geschlechtlichen Ausschweifung entspringen, bedarf es des ernstesten Zusammenwirkens der Schule und Kirche, der Eltern und Dienstherrschaften, der Guts- und Fabrikherren und des Staates. Die Behörden der Sittenpolizei fordern von Eltern und Dienstherrschaften, Meistern und Gewerbsherren eine strenge Zucht und

1) Amalie Sieveking, eine Ermahnung zur Armen- und Krankenpflege. Stuttgart, 1850. S. 11.

Ueberwachung ihrer Kinder und Untergebenen; sie unterdrücken das sittenlose Benehmen der Jugend auf öffentlichen Strassen und Plätzen, sie beaufsichtigen die Lichtkärze, die Wirthskneipen und Tanzböden! die Kuppelei und die Haltung geheimer Bordelle werde streng bestraft, Wirthen namentlich die Wirthschaftsconcession entzogen! die Unzuchtsvergehen selbst werden einer ernsten Abrügung und die Gesetze über die Alimentationspflicht einer Revision unterworfen!

Die Grundgedanken, von welchen in dem letzteren Punkte die Gesetzgebungen ausgehen, sind wesentlich verschieden. Das französische Recht, das die polizeilichen Unzuchtsstrafen nicht kennt, untersagt jede Klage auf Anerkennung der Vaterschaft, um die Sittsamkeit des weiblichen Geschlechts dadurch zu schärfen, dass sie die Mädchen die Folgen ihrer Fehltritte in ihrer ganzen Schwere fühlen lässt. Ob diese Gesetzgebung den Erfolg hat, die geschlechtlichen Verirrungen zu mindern, ist zweifelhaft. Denn wenn Frankreich auch weniger uneheliche Kinder zählt, als die meisten deutschen Länder, so steht es doch Preussen ungefähr gleich (1 : 12); die Leichtigkeit der Verehelichung und das Findelhaus deckt manche Fehltritte zu, und die zahlreichen öffentlichen Bordelle sind keine Zeugnisse öffentlicher Sittlichkeit.

Die deutsche Gesetzgebung räumt in der Regel der Mutter des Kindes das Recht auf Alimentationsklage ein, giebt aber den Gemeinden kein Recht, den Vater des Kindes mit einer Klage zu verfolgen, wenn die Gemeinde mit der Ernährung desselben bei der Mittellosigkeit der Mutter belastet wird. Hiedurch entgeht häufig der Vater der Ernährungspflicht, und die unehelichen Kinder fallen den Gemeinden zur Last.

Die ältere englische Gesetzgebung und Praxis gab nicht blos der Mutter ein Recht auf Alimentationsklage, sondern räumte, sobald die Befürchtung einer Unterstützungsbedürftigkeit der Mutter und des Kindes vorlag, auch der Armenbehörde des Kirchspiels das Recht ein, den Vater des unehelichen Kindes mit einer Alimentationsklage zu verfolgen. Diess wirkte aber in mehrfachen Beziehungen nachtheilig. Die Sicherheit der Unterstützung, die im Fall der Bedürftigkeit jederzeit wenigstens vorschussweise von der Kirchspielskasse gereicht wurde, begünstigte die Fehltritte

der Mütter wesentlich, und versetzte die Mutter selbst mehrerer unehelicher Kinder häufig in eine viel bessere Lage, als die der armen ehrbaren Frau. Sie gab zu unglücklichen ehelichen Verbindungen Anlass, sey es von Seiten des Vaters, der dem moralischen Zwange der Armenbehörde nachgab, sey es von Seiten eines Dritten, für den die Alimentationsbezüge vielleicht mehrerer angetretener unehelicher Kinder eine Revenue wurden. Die Kirchspielscassen endlich wurden häufig mit hohen uneinbringlichen Processkosten belastet.

Unter diesen Umständen genügt weder das französische Recht, das überhaupt gar keine Paternitätsklage gestattet, noch ist eine Gesetzgebung empfehlenswerth, welche die Unterstützungspflicht der Väter unehelicher Kinder übertreibt, welche die Mutter unehelicher Kinder in eine bessere Lage bringt, als arme ehrbare Frauen.

Die Ueberzeugung hievon hat Veranlassung gegeben, dass man in der neuesten Zeit in Baden von den Bestimmungen des Code Napoléon, in England von den Grundsätzen der älteren Armengesetzgebung abgewichen ist.

In Baden ist durch die neueste Gesetzgebung (1851), um der hohen Belastung der Gemeinden durch uneheliche Kinder zu begegnen, festgesetzt worden, dass die Ernährung eines unehelichen, nicht anerkannten Kindes der Mutter, im Falle ihrer Unvermögenheit aber demjenigen obliege, welcher mit der Mutter in der Zeit vom 300ten bis 180sten Tage vor der Geburt des Kindes in Berührung gewesen. Die Ernährungspflicht umfasst den nothdürftigen Unterhalt des Kindes bis zum vollendeten 14ten Jahr. Die Klage auf Unterhalt ist von einem besonders zu ernennenden Vormund zu erheben. Die *Exceptio plurium concumbentium* findet nicht mehr Statt. Durch Erhebung der Klage gegen eine bestimmte Mannsperson erlischt jedoch nach deren Einlassung auf die Klage das Klagerecht gegen jeden andern Mann. Als Beweis ist, mit Ausschluss der Eideszuschreibung, jedes Beweismittel, auch die Auflegung des Notheides an den Beklagten oder an die dem Streit beigetretene oder dazu beigezogene Mutter zulässig.

Die neueste englische Gesetzgebung giebt zunächst nur

der Mutter das Recht auf die Alimentationsklage, bedroht sie aber mit Strafen (welche die Gesetze gegen Müssiggänger, liederliche Personen und Vagabunden aussprechen), wenn sie ihr Kind verlässt, oder in dem Grade vernachlässigt, dass sein Unterhalt dem Armenfonds anheimfällt. Für den Fall aber, dass das Kind wegen Geistesunfähigkeit, bösliehen Verlassens oder Vernachlässigung dem Kirchspiele zur Last fällt, räumt sie auch der Armenbehörde das Recht der gerichtlichen Verfolgung des Vaters auf Ernährung des unehelichen Kindes ein, bedroht aber jeden Beamten mit strenger Strafe, der durch Drohung oder Versprechen den Vater des unehelichen Kindes zur Heirath der Mutter zu zwingen suchen würde.

Vergleichen wir hiemit unsere württembergische Gesetzgebung (Gesetz vom 5. Septbr. 1839, betreffend die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen und Strafen), so finden wir

- 1) zwar den Grundsatz ausgesprochen, dass der Vater des unehelichen Kindes so lange zur Alimentation desselben verpflichtet ist, bis dieses sich selbst ernähren kann. Die Alimentationsbeiträge werden je nach dem Stande der Mutter und dem Vermögen des Vaters nach der Praxis auf jährlich 10 — 30 Gulden festgesetzt ¹⁾). Dagegen wird
- 2) das Klagerecht der Mutter durch die *Exceptio plurium concubentium* aufgehoben, und
- 3) die Klage kann nur von dem Vater der Geschwächten oder dem Pfleger des Kindes in Verbindung mit der Mutter, sofern sie noch am Leben ist, erhoben werden.

Eine Verschärfung dieser Gesetzgebung nach den angeführten Vorgängen im Interesse der von unehelichen Kindern schwer belasteten Gemeinden dürfte als sehr heilsam erscheinen.

Auch dürfte es zweckmässig seyn, der Gemeindebehörde das Recht einzuräumen, die schwangere, unverheirathete und vermögenslose Weibsperson, sowie ihren vermögenslosen Schwängerer, sobald sie von der Schwangerschaft Kenntniss erhält, zu

1) Reyscher, Das gesammte württembergische Privatrecht III. §. 609.

regelmässigen Einlagen in eine Sparcasse und zur Hinterlegung des Sparbuchs bei der Behörde durch geeignete Mittel zu zwingen.

IV. Das Laster des Trunkes. Dieses alte Laster der Deutschen hat sich in unserer Zeit wesentlich vermehrt durch die grenzenlose Vermehrung der Schenkwirthschaften und die Fortschritte in der Fabrication des Branntweins, namentlich durch die Benützung der wohlfeilen Kartoffeln, und ist eine weitere überreiche Quelle der Zerrüttung des Haushaltes, des Familienlebens, der Kinderzucht, der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung. Das Wirthshaus ist in Wahrheit eines der wichtigsten öffentlichen Häuser, nicht selten wichtiger und einflussreicher, als Rathhaus, Kirche und Schule geworden, und was in diesen Gutes gewirkt wird, wird in den Wirthshäusern häufig wieder zerstört. Jemehr solcher Häuser in einer Gemeinde, desto mehr Vergeudung von Geld und Zeit und Gesundheit, desto mehr häusliche Zerrüttung und vernachlässigte Kinderzucht, desto mehr unüberlegte Käufe und Verkäufe, desto mehr Steuerreste, Schulden und Bankerotte. Die Vermehrung der Zahl der Schenken geht parallel mit der Vergrösserung der Gantlisten. Jede neue Schenke giebt neue Gelegenheit und Reiz zum Wirthshausbesuche; Verwandte und Bekannte, Kunden und Arbeiter werden herbeigezogen, Tanzmusiken und andere Lustbarkeiten veranstaltet, Tauf-, Hochzeit- und Leichenschmäuse stets mehr in den Wirthshäusern gehalten, Clubbs aller Art in denselben veranstaltet. Es ist eine unläugbare Thatsache, dass die Wirthshäuser in den letzten Jahren die vorzüglichsten Herde der Verwilderung, ihre zahlreichen Besuche wichtige Ursachen der Verarmung geworden sind. In ihnen sind vielfach die Angriffe auf Personen und Eigenthum organisirt worden, von ihnen ist Widersetzlichkeit und Aufruhr ausgegangen, sie sind die hauptsächlichsten Abnehmer und Verbreiter aufreizender Blätter gewesen. Auch aus der Schweiz hört man dieselben Klagen. So sagt Vogt (in seiner Schrift „über Hebung des Handwerkerstandes. Bern, 1850. S. 36“), dass hinsichtlich der Demoralisation des Volkes im Allgemeinen und des Handwerkerstandes insbesondere nichts so ungeheuer geschadet habe,

als das aus einseitiger Freiheitstheorie hervorgegangene Wirthschaftsgesetz, dass dieses Gesetz durch seine Gewährung des unbeschränkten Rechts der Vermehrung der Wirthschaften dem Handwerkerstande fast buchstäblich zum Fluche geworden sey, und dass die Patentgebühren sehr vieler Wirthschaften in Wahrheit ein Sündengeld seyen, um welches das Glück Tausender in den Kauf gegeben werde.

Gegen dieses Kneipenwesen gilt es, mit den ernstesten Maassregeln einzuschreiten.

Vor Allem ist die Zahl der Wirthshäuser, namentlich der kleinen Winkelkneipen, möglichst zu beschränken. Von der Anwendung des Principis der unbeschränkten Gewerbefreiheit kann jedenfalls bei diesem Gewerbe nicht die Rede seyn. In der Regel ist diess auch von den Gesetzgebungen anerkannt und den Regierungsbehörden das Recht eingeräumt, durch Verweigerung der Concession einem Uebermaasse vorzubeugen. Aber es ist von Wichtigkeit, dass die Behörden auch planmässig auf eine Verminderung der Wirthshäuser hinarbeiten.

Die Wirthe, welche Völlerei und liederliches Leben junger Leute, namentlich der Handwerkslehrlinge, der Gesellen auf ihren Herbergen begünstigen, welche den Asoten zur Fortsetzung ihrer liederlichen Lebensweise verhelfen, Bettlern, liederlichen Weibspersonen und sonstigem Gesindel den Aufenthalt verstatten, welche unsittliche und aufreizende Schriften auflegen, in deren Häusern Unordnungen oder Anlässe und Verabredungen zu Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zu Angriffen auf Personen und Eigenthum, zu Widersetzlichkeit und Aufruhr vorkommen, sind zur Strafe zu ziehen; in schwereren oder Wiederholungsfällen mit Zurückziehung der Concession zu bestrafen. Ein Klagerrecht bei Zechschulden ist ihnen jedenfalls gegenüber von jungen Leuten und Asoten ganz zu entziehen.

Der Trunkenbold, der öffentliches Aergerniss erregt, werde in der Gefängnisszelle auf Wasser und Brod gesetzt, und bei sonstigen Vergehen oder Verbrechen die Trunkenheit möglichst wenig als Milderungsgrund, vielmehr in der Regel eher als erschwerender Umstand betrachtet!

Die Mässigkeitsvereine, die durch ihren Einfluss auf die

öffentliche Sitte überraschende Resultate herbéigeführt haben, werden von Staat, von Schule und Kirche möglichst unterstützt und begünstigt, und der Verbreitung des Branntweingenusses durch hohe Besteuerung dieses Leib und Seele der untern Classen vergiftenden Getränkes entgegengewirkt!

Den Arbeitsherren werde die Pflicht auferlegt, über Nüchternheit ihrer Arbeiter zu wachen, die Zeitpunkte der Lohnzahlungen so zu wählen, dass sie nicht Anlass erhalten, den Wochenverdienst am Sonntage zu verschwenden; bei der Ansammlung grosser Massen von Arbeitern bei Eisenbahn- und andern grossen Bauten werden die Arbeiter durch Menagen und Schlafstätten wucherischen Unternehmern entzogen, die Anlage ihrer Ersparnisse in Sparcassen oder die Versendung derselben an ihre Familienangehörigen erleichtert!

V. Der Müssiggang und Bettel. Es kann zwar im Allgemeinen dem Menschen das Recht, seine wohlhabenden Mitmenschen im Fall der Noth um Unterstützung anzugehen, ein Recht der Bitte nicht abgesprochen werden; ein anderes aber ist das Recht der Bittē, ein anderes das Recht zum gewerbsmässigen Bettel; denn der arbeitsfähige Bettler, der den Müssiggang der anstrengenden Arbeit vorzieht, ist ein Dieb an seiner Zeit und dem Gute Anderer, und auf dem nächsten Weg zum Laster und Verbrechen. Schädlich ist insbesondere der Bettel der Kinder und das Fechten der Handwerksburschen. Der Bettel der Kinder gewöhnt sie von frühester Jugend an ein müssiges Umherziehen, entzieht sie der Schule, führt zu List und Trug, zur Nascherei und unordentlicher Gefrässigkeit, zur Unreinlichkeit und Liederlichkeit, untergräbt alles sittliche Ehrgefühl, alle physische und moralische Fähigkeit zur Arbeit und giebt Anlass zum Diebstahl und andern Verbrechen. In ähnlicher Weise ist im Handwerkerstande das Betteln der wandernden Gesellen eine vorzügliche Quelle sittlichen und ökonomischen Verderbens oft für das ganze Leben. „Ich glaube nicht zu viel zu sagen“, bemerkt Arnd (V. W. L. S. 265) „wenn ich das Fechten der deutschen Handwerker als einen der grössten Schandflecke unserer Nation und als das grösste Hinderniss der Veredlung des deutschen Charakters bezeichne;

denn es giebt nichts, was eine niedrigere Denkungsart einflösst, als das Betteln junger, arbeitskräftiger Leute. Ein bedeutender Theil der gewerbetreibenden Bevölkerung aber hat in seiner Jugend gebettelt, und seine niedrige Gesinnungsart auch auf den übrigen Theil der Bevölkerung übertragen.“ — Die Erfahrungen der letzten Jahre, welche in so vielen jüngeren und älteren Handwerkern eine tiefe sittliche Verdorbenheit und die darin liegenden Gefahren für die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Wohlstand an den Tag gelegt haben, fordern ganz besonders auf, das Augenmerk auf diesen gesellschaftlichen Schaden hinzulenken, und mit kräftigen Mitteln dagegen einzuschreiten.

Was zunächst den Kinderbettel betrifft, so handelt es sich hauptsächlich um eine strenge Handhabung der bestehenden Gesetzgebung, Bestrafung der Eltern, welche ihre Kinder auf den Bettel schicken und zum Bettel abrichten, körperliche Züchtigung der Kinder, welche aus eigenem Antrieb dem Bettel nachziehen, Unterbringung derselben in Warteschulen und Rettungsanstalten oder in geordneten Familien.

Die Unterbringung der Kinder der Armen, schon ehe sie das schulpflichtige Alter erreichen, in den Kinderschulen mit Brodaustheilung u. dergl. entzieht sie dem Bettel und andern leiblichen und geistigen Gefahren, giebt Gelegenheit, in die Seelen derselben Keime des Besseren niederzulegen, und mittelbar auch auf die Eltern wohlthätig einzuwirken.

Von hoher Wichtigkeit ist aber die weitere Fürsorge für die erschreckend grosse Anzahl der schulpflichtigen Kinder von Armen, Bettlern, Vagabunden, Verbrechern u. s. w., die Gefahr laufen, bei Armuth, schlechter Erziehung und schlechtem Beispiel der Eltern in leibliche und sittliche Verwahrlosung zu versinken. In Württemberg rechnet man nicht weniger als 18,000 solcher Kinder.

Die Unterbringung derselben in rechtschaffenen Familien ist das nächste und einfachste Auskunftsmittel; bei sittlich bereits angesteckten und verwahrlosten Kindern ist aber eine sorgfältige Reinigung und sittliche Stärkung in gut geleiteten Rettungsanstalten von überwiegendem Nutzen. Der württembergische Staat ertheilt den Privatrettungsanstalten, die 1847 1535 Kinder aufgenommen

hatten, auf Verlangen rechtliche Persönlichkeit, ordnet ihnen die Kinder gesetzlich unter, giebt ihren Lehrern und Hausvätern die Rechte der Volksschullehrer hinsichtlich der Pensionirung, und die Centralstelle des Wohlthätigkeitsvereins verwendet jährlich über 4000 Gulden auf die Unterbringung verwahrloster Kinder, besonders aus den ärmsten sog. Bettlerorten in solchen Anstalten.

Da aber die Zahl der öffentlichen und Privatanstalten dieser Art in der Regel bei weitem nicht hinreicht, um die einer sorgfältigeren Erziehung bedürftigen Kinder der Armen aufzunehmen, so sind schon die sog. Industrieschulen, besonders um die Mädchen in weiblichen Arbeiten, dem Nähen, Stricken, in Stroharbeiten u. s. w. zu unterrichten, sie dem Müßiggang und Bettel zu entziehen, und an eine geordnete Thätigkeit zu gewöhnen, besonders in den ärmeren Gemeinden von hohem Werth ¹⁾).

In England werden die verwahrlosten Kinder meist in den Werkhäusern, an welchen Schullehrer und Schullehrerinnen angestellt sind, untergebracht, obgleich das Ungenügende der Beschäftigung, Beaufsichtigung und des Unterrichts in denselben anerkannt ist. Es ist desshalb in der neueren Zeit der jedoch noch in kleinem Maasse ausgeführte Plan gefasst worden, besondere, unsern Rettungsanstalten ähnliche Districtsschulen für arme Kinder auf öffentliche Kosten zu gründen; und man ist dabei von dem Grundsatz ausgegangen, dass der Unterhalt dieser Kinder sich in Wohnung, Nahrung und Kleidung nicht über das erheben dürfe, was der gemeine Arbeiter seinen Kindern gewährt; dass die Kinder frühzeitig zu guten intellectuellen Handarbeitern herangebildet werden sollen, und dass ihnen früh der Grundsatz practisch eingeprägt werden müsse, dass sie bestimmt seyen, im Schweisse ihres Angesichts ihr Brod zu essen. Jede Districtsschule soll mit zureichendem Gartenlande versehen und davon den älteren und geschickteren Knaben eine besondere Abtheilung Land zugeschieden werden, das sie zu bauen und worüber sie Buch zu führen haben. Weiter sollen sie in den Anfängen von Gewerbsarbeiten, in Bearbeitung roher Bretter,

1) In Württemberg sind solche Schulen in 1,070 Gemeinden, und werden von 50,580 Kindern, worunter 46,700 Mädchen, besucht.

in Bearbeitung des Mörtels, in der Zurichtung der Backsteine, in Schneiderarbeiten u. s. w. besonders zur Winterszeit unterwiesen und geübt, die Mädchen aber mit weiblichen Arbeiten beschäftigt werden.

Bei Unterbringung der Knaben und Mädchen in späteren Jahren muss in den Dienst- und Lehrverträgen mit Landwirthen oder Handwerksmeistern ausdrücklich auf Kirchenbesuch, Besuch der Sonntags-Gewerbeschulen gedungen, jedenfalls auf zuverlässige Lehrherrn ein vorzügliches Gewicht gelegt werden. Wichtig ist es zugleich, sie möglichst aus ihrer bisherigen verdorbenen Umgebung zu entfernen und sie in eine sittlich bessere Atmosphäre zu verpflanzen. In Frankreich hat bekanntlich die Errichtung von besonderen Colonieen nach dem Vorgange von (Hofwyl und) Mettray, um die verwahrlosten Kinder in ländlichen und gewerblichen Arbeiten zu üben und einer sittlichen Zucht zu unterwerfen, vielen Anklang gefunden ¹⁾.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient ferner, wie schon bemerkt, der Müssiggang und Bettel der Handwerksburschen. Zu möglichster Heilung dieses Uebelstandes ist vor Allem das Lehrlingswesen ins Auge zu fassen. Denn der gewerblich und sittlich vernachlässigte, von Meister und Meistersfrau und Kindern und von den Gesellen misshandelte und missbrauchte Lehrling wird ein schlechter Geselle, erhält schwer Arbeit und wenig Lohn, wird am frühesten und gernsten wieder entlassen, und verfällt daher leicht dem müssigen Herumziehen und dem die Arbeit an Einträglichkeit und Annehmlichkeit übertreffenden Bettel. Die erste Bedingung der Besserung des Gesellenwesens ist daher die Besserung des Lehrlingswesens. Hierbei ist zunächst die Beschränkung des Rechts der Annahme von Lehrlingen auf unterrichtsfähige, sittlich zuverlässige Meister von Wichtigkeit. Die Gewerbeordnung sollte hierüber besondere Bestimmungen enthalten, und nicht unbedingt jedem ärmlichen Meister gestatten, sich statt eines häuslichen Diensthoten mit einem Lehrling zu

1) De Valserrès, manuel de droit rural et d'économie agricole. Paris 1848. Württemb. Armenblatt von 1848. S. 125 ff.

versehen, der hier nur zu leicht zu einem physisch, moralisch und gewerblich depravirten Menschen herabsinkt.

Durch eine Lehrlingsprüfung muss genau untersucht werden, ob der Lehrling seine Lehrzeit gut verwendet und der Meister seine Pflicht gegen ihn erfüllt hat, und erst nach der genügenden Erstehung der Prüfung sollte dem Meister das letzte Drittel des Lehrgelds ausbezahlt werden.

Die Behandlung und Aufführung der Lehrlinge, besonders bei solchen, die eine elterliche Fürsorge entbehren, sollte durch besondere Patrone überwacht, ihre Weiterbildung durch Sonntagschulen, nützliche gewerbliche Bücher und Blätter gefördert werden.

Ist hiedurch eine Besserung des Gesellenwesens vorbereitet, so ist speciell auf die sittlichen Zustände der Gesellen durch strenge Beaufsichtigung der Gesellenherbergen, durch Auflegen nützlicher Bücher und Blätter, durch Fortbildungsschulen, durch Gesellenparkassen und durch geregelte Reiseunterstützungen, welche das müssige Umherziehen nicht begünstigen, sodann aber durch strenges Einschreiten gegen den Bettel und das müssige Herumziehen einzuwirken. Die Zurückweisung des eine bestimmte kürzere Zeit arbeitslos umhergewanderten oder wiederholt nach kurzer Arbeitsleistung wieder aus der Arbeit getretenen Gesellen sollte ohne Nachsicht eintreten.

So weit diese und ähnliche Mittel nicht zureichen, den Müssiggang, die Bettelei und Lüderlichkeit zu verhindern, bedarf es der Anordnung strengerer Maassregeln, insbesondere des Arbeitszwanges und einer strengeren Armenzucht. Im Alterthum ersetzte die Slaverie zu einem guten Theile andere gesetzliche Bestimmungen über Müssiggang und Bettelei; der bettelnde Slave wurde dem Angeber als Slave, der Freie als colonus perpetuus zugesprochen. Im Mittelalter, wo das Almosengeben im Allgemeinen als religiöse Pflicht betrachtet wurde, half gegen leichtfertiges Betteln der grundherrliche Dienstzwang. Im Anfang des 16. Jahrhunderts wurde in England mit Peitschen, Brandmarken, Zwangsarbeit, selbst mit Hinrichtung der Bettler und Vagabunden gegen lüderliches, müssiges Leben angekämpft. Gleichzeitig (Armenkastenordnung von 1536) wurden in Württemberg „diejenigen, welche schaffen können und doch

nicht wöllen; welche zärtlich zehren, sich köstlich kleiden, das Ihre schändlich verthun, das Almosen verkaufen und in Wein legen, und in ander Weg verschlecken, welche in dem Schein angemaasster Armuth allerhand Brand, Mord, Raub, Diebstahl und Verrätherei anrichten, zudem mit ihrer Faulheit gleichwie die Hummel den arbeitsamen Bienlein den armen Dürftigen das Brod vor dem Munde abschneiden, welche fälschlich Krücken tragen, aber sonst über Feld daher streichen und die Krücken auf der Achsel tragen“, mit Almosenentziehung, Gefängniß, Verweisung ausser Stadt und Flecken und Verweisung „über den Rhein“ bedroht, „ihnen zu wohlverdienter Straf und Anderen zu abschreckendem Exempel“.

Im Jahr 1710 wurde zu Stuttgart ein „Waisen-, Zucht- und Arbeitshaus“ gegründet, welches ausser den Waisen und anderen Kindern, welche in der Irre, wie Schaafe ohne Hirten herumgehen, und solchen Erwachsenen, die ohne ihr Verschulden in Armuth gerathen und schaffen möchten, aber dazu keine Gelegenheit finden, eine dritte Klasse aufnehmen sollte, um allda ein ganz anderes Tractament zu empfangen, nämlich gottlose, ungerathene Kinder, Nachtschwärmer und Vaganten, Trunkenbolde, Spieler, ungehorsame und boshafte Eheleute, Knechte und Mägde, Schwärmer, Fanatici und all' anderes lüderliches Gesind, welches alle Correctiones des Predigtants und der Obrigkeit frecher und toller Weise verachtet, und weder Eltern noch Herrschaften gehorchen will.

Diese alle sollten mit harter Arbeit, je nach Umständen auch mit täglichen Schlägen und gezählten Streichen, dabei auch mit geringer Speise und Trank so lange tractirt werden, bis sie sich in der That gebessert.

Auch die neuere, wenn auch im Allgemeinen mildere Gesetzgebung und Praxis hat diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit gewidmet. Nicht nur bestehen polizeiliche Einrichtungen und Strafbestimmungen gegen den Bettel und das Vagabundiren, sondern auch die Anweisung von Arbeit mit mehr oder weniger Zwang ist vielfach zur Anwendung gekommen.

Indessen verdient das System des Arbeitszwangs in der That eine weitere Ausbildung, beziehungsweise Verschärfung.

Man hat verschiedene Methoden der Zwangsbeschäftigung der Armen mit mehr oder weniger Glück versucht:

a) Das System der Reihenbeschäftigung in England (das Roundsmen- oder Billetsystem), d. h. die amtliche Zuweisung der Armen an die steuerpflichtigen Grundeigentümer, Fabrikanten u. s. w. zur Beschäftigung und Versorgung derselben. Die Armenbehörde verabredete dabei einen nach dem Bedürfniss der Armen, dem Preis der Lebensmittel, der Kinderzahl u. s. w. bestimmten, von dem Arbeitgeber zu zahlenden Lohn, und räumte ihm hie und da das Recht ein, die Trägen auf die Treitmühle zu schicken; gab aber doch demselben regelmässig einen Zuschuss zu der Löhnung aus der Armenkasse.

Dieses System hat sich aber als sehr verderblich erwiesen.

Der Landwirth erhielt dabei schlechte Arbeiter, oft zu ganz unpassender Zeit; er ward häufig veranlasst, seine gewohnten tüchtigen Arbeiter zu entlassen; musste die Aufsicht verdoppeln, entbehrte der nöthigsten Arbeiter oft zu rechter Zeit; kurz es schadete dem Landwirth, der Landwirthschaft und den guten selbstständigen Arbeitern durch Verdrängung aus ihren Stellen.

Mit geringeren gewerblichen Nachtheilen war die Reihenbeschäftigung in den Fabriken verbunden. Allein auch hier hat das System vielfach Missvergnügen zwischen Herrn und Arbeitern erzeugt, und die Fabrikherren haben nicht selten vorgezogen, grosse Geldopfer zu bringen, anstatt die ihnen zugewiesenen Armen in Lehre und Arbeit zu nehmen. Jedenfalls hat es auch hier den selbstständigen Arbeitern durch Verdrängung und Herabdrückung ihrer Löhne geschadet.

Die den Pächtern und Fabrikherren zugewiesenen und von Haus zu Haus getriebenen Arbeiter aber wurden bei ihrem Wanderleben zu Beeinträchtigung der Arbeitsherrn durch Betrügerei und Diebstahl veranlasst, und sittlich nicht gebessert, sondern verschlechtert.

Um die Nachtheile der amtlichen Zutheilung der Armen an die Unternehmer zu vermeiden, hat man sie häufig auch einzeln oder en bloc im Abstreich versteigert; d. h. sie denjenigen zur Verwendung in ihren Geschäften überlassen, welche sich freiwillig zur Annahme, Beschäftigung und Versorgung erboten,

und mit den geringsten Zuschüssen aus der Kirchspielskasse begnügten.

Da man in England nicht nur sittlich verschlechterte Arme, sondern auch Unglückliche, Greise und Kinder in diese Art Sclaverei verpachtete, so hat diese Methode mit Recht sich die Vorwürfe der Armenfreunde zugezogen, und ist, wenn sie auch nur bei Bettlern, Vagabunden und anderen Müssiggängern in Anwendung gebracht würde, bei der discretionären Gewalt, die den Unternehmern eingeräumt werden müsste, nicht ohne Bedenken.

b) Beschäftigung mit öffentlichen Arbeiten für die Gemeinde (Parish employment). Es ist ein naheliegender Gedanke, die arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Armen bei Gemeinde- (oder Staats-) Arbeiten nöthigenfalls unter besonderer Aufsicht zu beschäftigen, z. B. mit Strassenreinigung, Steinklopfen, Besserung von Feld- und Waldwegen, Wald- und Wiesenculturen u. s. w.

Obgleich von dieser Beschäftigungsweise namentlich in Zeiten ungewöhnlicher Noth vielfach Gebrauch gemacht wird, so kommt sie doch nicht regelmässig in einer solchen Ausdehnung zur Anwendung, als es angemessen zu seyn scheint ¹⁾.

Die Gründe dieser Erscheinung sind hauptsächlich folgende: die Auffindung von Arbeiten für fortwährende Beschäftigung ist nicht leicht, oft namentlich im Winter unmöglich; die Beaufsichtigung einer grösseren Anzahl besonders träger, widerspenstiger und unvollkommener Arbeiter, ohne entsprechende rasche Zucht- und Zwangsmittel ist verdrüsslich, und die Ergebnisse der Arbeit sind so gering, dass jedenfalls leichter durch Anstellung selbstständiger tüchtiger Arbeiter für öffentliche Zwecke mehr und Besseres erreicht werden kann.

Es fehlt daher in der Regel den Behörden um so mehr an Lust und Eifer für die Sache, als die selbstständigen und besseren Arbeiter dadurch heinträchtigt werden, und die Versammlung einer grösseren Zahl zu einem guten Theile lasterhafter Menschen mit eigenthümlichen Gefahren verknüpft ist ²⁾.

1) So sind z. B. in England 1847 von 7 Millionen Pfd. Armenausgaben nur 354,000 Pfd. für Kirchspielsbeschäftigungen berechnet worden.

2) In England widersetzten sich häufig die an Communalstrassen be-

Indessen darf doch sowohl in den Landgemeinden, als in den Städten nicht aus Bequemlichkeit auf dieses Mittel, die Armen zu beschäftigen, verzichtet werden.

Die Gesetzgebung aber muss den Ortsbehörden die Mittel an die Hand geben, die trägen und widerstrebenden Armen nöthigenfalls zur Arbeit zu zwingen, und der Staat soweit möglich den Ortsbehörden Gelegenheit verschaffen, ihre Armen auch bei angemessenen Staatsarbeiten zu beschäftigen.

In England ist als Grundsatz für solche Arbeiten ausgesprochen, dass nicht Rücksicht auf Gewinn, sondern nur auf Beschäftigung vorherrschen soll, da bei Speculationen auf Gewinn mit der Arbeit der Armen nie etwas herausgekommen sey und für die selbstständigen Arbeiter Nachtheile entstehen; dass die Arbeiten durch den Armeninspector oder einen besonderen Aufseher überwacht und aufgezeichnet, die Löhne etwas niedriger als die der gewöhnlichen Arbeiter gestellt und zur Hälfte in Naturalien gereicht, und dass besondere der Familie des Arbeiters wegen ungenügenden Lohnes gereichte Naturalienzuschüsse wenigstens theilweise nur als Darlehen angesehen werden sollen.

Die königlich sächsische Gesetzgebung von 1840 bestimmt, dass muthwillige Bettler beim Rückfall vor der Einlieferung in ein Correctionshaus zur Zwangsarbeit bei Commun- und Strassenbauten angehalten werden können, nöthigenfalls mit körperlicher Züchtigung bis zu 60 Streichen. Ebenso bedroht die schleswig-holsteinische Armengesetzgebung von 1841 die öffentlich unterstützten arbeitsfähigen Armen wegen Verweigerung aufgegebener Arbeit oder wegen Trägheit bei Ausführung derselben mit geschärfter Gefängnisstrafe und körperlicher Züchtigung.

Es widerstrebt allerdings dem verzärtelten Gefühle, wenn man die Gesetzgebungen unserer Tage zu dem Stocke der früheren Zeit zurückkehren sieht. Auch sind wir weit entfernt, die Peitsche Ludwigs XIV. oder die russische Knute in unseren Tagen als allgemeines Staatsregierungsmittel angewendet zu wünschen.

schäftigten Arbeiter den Aufsehern; verabredeten sich zu schlechten Zwecken, stahlen in den benachbarten Feldern und Wäldern Rüben und Holz u. dergl.

Allein es dürfte doch die Frage erlaubt seyn, ob nicht die sächsische und holsteinische Gesetzgebung den Geist und die Interessen des Volkes besser begriffen haben, indem sie bei gewissen Kategorieen sittlich verdorbener Menschen die Zuchtruthe zulassen, als die Gesetzgebungen anderer Staaten, die dieses Zuchtmittel verweigern? ob es nicht humaner sey, gegen das arbeitsscheue sittenlose Gesindel, das die Sicherheit und Wohlhabenheit der Gemeinden gefährdet und untergräbt, das zu einer immer grösseren Masse heranwächst, das die Gefängnisse und Strafanstalten, die es nicht fürchtet, immer zahlreicher bevölkert, ob es nicht humaner sey, gegen diese Menschen, wie gegen ungezogene Kinder die verwehnte, aber wohlfeile Zuchtruthe zu versuchen, anstatt die öffentlichen Lasten der guten fleissigen Bürger nicht zum Nutzen, sondern zum immer weiter greifenden Verderben der sittenlosen Menge fort und fort wachsen zu lassen, und am Ende kein anderes Mittel zu Bekämpfung des Uebels zu haben, als das Schwert, Pulver und Blei? ob etwa die Anwendung der Muskete und Kanone und des Säbels honetter und humaner sey als die Anwendung des Haselnusszweigs?

c) Werkhausbeschäftigung.

Um die arbeitslosen Armen überhaupt zu versorgen und zu beschäftigen, und besonders um ein Mittel zu besitzen, Müssiggänger und Bettler, die arbeiten können, aber nicht wollen, zur Arbeit anzuhalten, sie einer besseren Controle in Beziehung auf Fleiss und Aufführung unterwerfen und bei einem grösseren Gewerbebetrieb nützlicher beschäftigen zu können, sind die Zufluchts- oder Arbeitshäuser eine bekannte längst bestehende Einrichtung. Indessen leiden diese Anstalten häufig an bedeutenden Mängeln.

Ein Hauptmangel ist gewöhnlich die ungenügende Klassification der darin untergebrachten Individuen, nicht zu gedenken der Kosten und der Schwierigkeiten der Beschäftigung und des Absatzes der Erzeugnisse.

Trotz der Kostbarkeit und anderer Bedenken hat man sich bekanntlich in England nicht abhalten lassen, das Werkhausssystem in grossem Maassstabe auszuführen.

Man ist dabei von dem Gedanken ausgegangen, dass durch

die Errichtung von Werkhäusern für grössere Bezirke, ungefähr von der Grösse württembergischer Oberamtsbezirke oder von 20—30,000 Seelen, und mit Aufhebung der Armen- und Werkhäuser in den einzelnen Gemeinden oder mit Erweiterung eines der vorhandenen je für einen Unionsbezirk an den Kosten der Einrichtung und Verwaltung erspart, eine bessere Klassification der Armen eingeführt, und die Werkhäuser zum Mittelpunkte der gesammten Armenpflege des Staates gemacht werden können.

Es ist daher der gesetzliche Grundsatz ausgesprochen worden, arbeitsfähigen Armen und ihren Familien nur im Werkhause Unterstützung zu gewähren, die Aufgenommenen nach Alter und Geschlecht, Gebrechlichkeit oder grösserer Arbeitsfähigkeit streng geschieden zu halten, sie nach Fähigkeit und Geschicklichkeit ohne Rücksicht auf Gewinn zu beschäftigen, die Nahrung auf das streng Nothwendige nach dem Maassstabe der Lebensweise der niedersten Volksklassen festzusetzen, den Genuss jeder besonderen Annehmlichkeit, wie den regelmässigen Verkehr mit Frau und Kindern, den Genuss des Tabaks, des Biers, des Thees und besonders des Branntweins streng zu versagen, und eine strenge Ordnung und Zucht in den Häusern einzuführen.

Die Tagesordnung ist genau festgesetzt, das vorübergehende Verlassen des Hauses ohne besondere Erlaubniss nicht gestattet, der Verkehr mit Fremden in dem Hause selbst nur mit besonderer Genehmigung des Directors und unter Aufsicht zulässig.

Lärm, unzüchtige Reden, Unreinlichkeit, Weigerung der Arbeit, Vorspiegelung von Krankheit, Hazard- und Kartenspiel, unschickliches Betragen beim Gottesdienst und Gebet, unerlaubtes Ausgehen wird mit Schmälerung der Kost, Einsperrung und Strafkleidung gerügt.

Körperliche Züchtigung ist nur bei Knaben unter 14 Jahren gestattet. Ueber alle Strafen wird ein Buch geführt, und es steht den Armen wegen jeder Bestrafung ein Klagerecht bei der nächsten Sitzung des Armenpflegschaftsraths zu.

An jedem Werkhaus ist ein Director, eine Wirthschaftsvorsteherin, ein Geistlicher, ein Schullehrer und eine Schullehrerin, ein Arzt und die nöthige Dienerschaft angestellt; die Aufsicht führt ein aus den Höchstbesteuerten des Unionsbezirks (über

25 Pfd. Armensteuer) von den Steuerpflichtigen (mit ein- oder mehrfachem Stimmrecht nach der Höhe der bezahlten Steuer) auf 1 Jahr gewählter Armenpflegschaftsrath, der sich wöchentlich wenigstens einmal versammelt. Von dieser Aufsichtsbehörde werden ein oder mehrere Districtscommissäre gewählt, die ihre ganze Zeit der Beaufsichtigung des Armenwesens zu widmen haben, lebenslänglich und mit einem von der Centralarmencommission bestimmten Gehalt angestellt werden, von dieser aber jederzeit entlassen werden können.

Die Districtscommissäre empfangen alle Unterstützungsgesuche, haben die Umstände der Bittsteller durch persönliche Besuche, Erkundigungen u. s. w. zu erforschen und der nächsten Sitzung des Armenpflegschaftsraths darüber Bericht zu erstatten. In dringenden Fällen können sie vorläufige Ordre zur Aufnahme in's Werkhaus, an den Districtsarzt u. s. w. erlassen.

Sie bilden die Seele der amtlichen Armenpflege. Die Ortsarmenaufseher, die früher die Austheilung der Armentaxen vorzüglich in ihrer Hand hatten, haben hauptsächlich nur noch den Einzug der Armentaxen zu besorgen.

In dieser Weise ist in England der Grundsatz, die arbeitsfähigen Armen nur gegen Arbeit zu unterstützen, und die Werkhäuser zugleich zu einer Schule des Fleisses, guter Sitten und Ordnung zu machen, ausgeführt worden.

Indessen ist der Aufenthalt im Werkhaus kein Zwangsaufenthalt, der Austritt den Armen nach vorgängiger Anmeldung jederzeit gestattet, und der Eintritt in dasselbe nur in so ferne eine Nöthigung, als grundsätzlich eine andere Unterstützung nicht gewährt werden soll. Ausnahmsweise ist eine Unterstützung ausser dem Werkhaus nur gestattet in Fällen plötzlicher dringender Noth, bei Krankheiten, körperlicher und geistiger Schwäche, bei Wittwen in den ersten sechs Monaten ihres Wittthums; ferner wenn sie ihre legitimen unmündigen Kinder nicht zu ernähren im Stande sind; bei unmündigen Kindern Abwesender, und bei Angehörigen von Personen, welche im activen königlichen Dienst der Armee und der Flotte sich befinden. Bei Lehrgeldern, Begräbnisskosten, Beiträgen zu Auswanderungen und Aehnlichem versteht sich die Ausnahme von selbst.

Uebrigens machen die Unterstützungen ausser den Werkhäusern immer noch den bedeutendsten Theil der Armenausgaben aus, und der Hauptzweck der Gesetzgebung, die Unterstützungen ausserhalb der Werkhäuser nur auf Ausnahmefälle, auf ein Minimum zu beschränken, ist unerfüllt geblieben, denn die Zahl der in den Werkhäusern unterhaltenen Armen betrug 18⁴⁰/₄₇ in England durchschnittlich nur 15 Prct. (1840 169,232, 1847 265,037); die Zahl der ausserhalb den Werkhäusern Unterstützten dagegen 85 Prct. (1840 1,030,294, 1847 1,456,313) der gesammten Armenzahl. Immerhin aber ist die Errichtung von Bezirkswerkhäusern ein wichtiges Mittel, arbeitsfähige Arme zur Arbeit anzuhalten, muthwilligen Ansprüchen zu begegnen, und sie einer besseren Zucht und Ordnung zu unterwerfen, und verdient auch bei uns zur Nachahmung durch die Amtskörperschaften empfohlen zu werden ¹⁾).

d) Die Beschäftigung in Ackerbaucolonieen.

In Holland besteht bekanntlich seit 1818 die Einrichtung, arbeitsfähige Arme und Bettler in Ackerbaucolonieen mit landwirthschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen, und der Vorgang hat in Holstein, Hannover, neuerlich in Frankreich (Ostwald bei Strasburg) Nachahmung gefunden.

Es fand ursprünglich und findet noch zum Theil in jenen Colonieen kein eigentlicher Zwang zur Arbeit Statt, sondern es wird mehr nur durch Ehreuszeichnungen und besondere Vergünstigungen bei gutem Verhalten zu wirken gesucht. Allein die Erfahrung zeigte bald, dass Colonieen, welche den Armen blos Gelegenheit zur Arbeit geben, und ein milderes Regime handhaben, nicht ausreichen, um die grosse Anzahl von faulen, unordentlichen und rohen Armen zum Fleisse und zur Ordnung anzuhalten. Man sah sich daher genöthigt, neben den freien Colonieen die einer strengeren Zucht und Ordnung unterworfenen Zwangscolonieen zu gründen, und nach dem Erkenntniss der Disciplinarbehörde diejenigen Colonisten oder Bettler oder

1) Ueber die englische Gesetzgebung überhaupt vergl. Kleinschrod, der Pauperismus in England. 1845. Fortsetzung Augsb. 1849. Burn's justice of the peace and parish officer. 29th ed. London 1845. Vol. IV. Poor.

entlassene Strafgefangenen, welche sich der freieren Arbeitsordnung nicht fügen, der Zwangscolonie zuzuweisen. Die Colonisten, die in den freien Colonieen sich zu unabhängigen Pächtern durch Fleiss und gutes Betragen aufschwingen können, sind hier nur Tagelöhner, erhalten bestimmte Arbeitsaufgaben, die sie gemeinschaftlich unter der Leitung von Aufsehern verrichten müssen; für Mehrarbeit wird ihnen ein Ueberverdienst ausbezahlt. Den Lohn erhalten sie in Bleigeld ausbezahlt, das in den Kaufläden und Magazinen der Colonie angenommen wird. Jeder Arbeiter hat sein Arbeitsbüchlein, in welchem seine Leistung und sein Lohn oder sein Empfang von Lebensmitteln, Kleidern u. s. w. verzeichnet wird. Die Geschlechter sind beständig getrennt. Die Disciplin ist strenge, Einsperrung bei Wasser und Brod u. s. w.

Das Minimum des Zwangsaufenthalts ist ein Jahr. Auf keinen Fall aber darf der Aufgenommene die Anstalt verlassen, ehe er von seinem Ueberverdienst 25 fl. zu seinem weiteren Fortkommen angesammelt und Proben seiner Besserung abgelegt hat.

Solche Colonieen sind ganz gut als Mittel, die Trägen und Unordentlichen zu Fleiss und Ordnung anzuhalten, zugleich als Zufluchtsorte für entlassene Strafgefangene und als Zwischenstufen zwischen Strafgefängenschaft und völliger Freilassung, und lassen sich nach Umständen zweckmässig mit den Werkhäusern für gewerbliche Beschäftigungen in Verbindung setzen. Obgleich sie nach allen Erfahrungen in der Regel nicht ohne beträchtliche Zuschüsse bestehen können, so verdienen sie doch, so weit es immer die Verhältnisse gestatten, namentlich für die trägen und unordentlichen ländlichen Armen in Anwendung gebracht zu werden.

e) Zwangsbeschäftigung in Werkhäusern.

In demselben Sinne, in welchem in Holland u. s. w. Bettlercolonieen mit Zwangsarbeit gegründet worden sind, ist vielfach in Frankreich (Napoleon) und in Deutschland der Versuch gemacht worden, zwischen die freien Arbeits- oder Zufluchts Häuser und die Strafarbeitshäuser (Zuchtpolizei-, Correctionshäuser) ein Besserungshaus mit Arbeitszwang einzuschalten, eine Art Heilanstalt für sittlich gesunkene Müssiggänger, Bettler,

Landstreicher, entlassene Strafgefangene u. dergl., die zu mild nach den Grundsätzen des Zufluchtshauses behandelt werden müssten, in ein Strafhaus aber nicht eingeliefert werden können, weil kein in's Strafhaus führendes Verbrechen oder Vergehen vorliegt, oder eine erkannte Strafe abgeübt worden ist. Allein eine grosse Anzahl dieser Anstalten ist bei der Schwierigkeit, die richtige Mitte einzuhalten zwischen einem freien Arbeitshause und einem Strafarbeitshause sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen der Aufnahme, als hinsichtlich der Behandlung und der Stellung der Anstalt in der öffentlichen Meinung, wieder eingegangen, so namentlich die Mehrzahl der in Frankreich von Napoleon angeordneten Bettlerdépôts. Die englische Gesetzgebung spricht arme arbeitsscheue Personen, welche das Werkhaus meiden, und die von den Armenbehörden gegebenen Vorschriften übertreten, in's Gefängniss oder Correctionshaus, wo sie zu harten Arbeiten angehalten werden sollen, jedoch nicht über 4 Monate; in gleicher Weise bedroht sie die diejenigen mit Strafarbeit, welche Weib und Kinder verlassen. Vergl. auch das irländische Armengesetz vom 31. Jul. 1838. §. 58 u. 59.

Indessen kommt man immer wieder auf den Versuch der Ausführung des Gedankens der erwähnten sittlichen Heilanstalt zurück. In Württemberg hat die Regierung 1839 einen Gesetzesentwurf bei den Ständen eingebracht, wonach rückfällige Landstreicher, Bettler und Asoten und liederliche Dirnen, bei einem tief eingewurzelten Hang zu dieser Lebensweise in ihren Gemeindebezirk confinirt, und bei Arbeitsfähigkeit nöthigenfalls in eine öffentliche Beschäftigungsanstalt eingesprochen werden dürfen. Solche Beschäftigungsanstalten sollten nach dem Plane der Regierung je von dem Oberamtsbezirk oder von mehreren gemeinschaftlich errichtet werden. In Folge der Abänderungsanträge der Stände sind jedoch nur zwei solcher Anstalten, eine für Männer (in Vaihingen) und eine für Weiber (in Rottenburg) vom Staate errichtet worden, und auch sie sind öffentlichen Rügen nicht entgangen.

Es ist ihnen namentlich vorgeworfen worden, dass sie in der Regel den Gemeinden zu entfernt liegen, und als Staatsanstalten den Strafhäusern in der öffentlichen Meinung gleich-

gestellt werden, dass die Einbringung in dieselben durch zu viele Voraussetzungen und weitläufige Verhandlungen (Rückfallsstrafen, Confinirung, Erkenntniss der Kreisregierung, Recursrecht) erschwert sey, dass die Gemeinden die Einzuliefernden mit reichlicher Kleidung zu versehen und für etwaigen besonderen Aufwand einzustehen haben, dass die Einweisungszeit (1 Jahr Maximum) häufig zu kurz, und die Kost und Behandlung zu gut sey. Auch über die Vereinigung von jüngeren und älteren Personen, über die für das künftige Fortkommen oft wenig geeignete Beschäftigung ist Klage geführt worden.

Mögen auch diese Vorwürfe zum Theil nicht unbegründet seyn, immerhin bilden diese Anstalten ein Glied in der Reihe der Einrichtungen, welche geeignet sind, dem arbeitsscheuen und lüderlichen Theile der Bevölkerung mit Kraft entgegenzutreten. Ihre Zahl lässt sich vermehren: man kann dadurch mehr dem ursprünglichen Plane der Regierung sich nähern, und sie den Gemeinden näher rücken; die Zucht lässt sich nach Bedürfniss verschärfen, die Aufnahme erleichtern und vereinfachen; und bei einer Vermehrung ihrer Zahl lässt sich leichter eine Klassification durchführen. Ohne Kosten für Staat und Körperschaften ist diess freilich nicht möglich; aber es ist von höchster Wichtigkeit und auch eines grösseren Aufwandes wohl werth, der fortschreitenden Entsitlichung einen recht kräftigen Damm entgegenzusetzen.

In diesem Sinne ist auch neuerlich in Thorberg bei Bern von der dortigen Regierung eine Zwangsarbeitsanstalt mit landwirthschaftlicher und gewerblicher Beschäftigung errichtet worden, nachdem der jetzige Vorsteher dieser Anstalt, Vogt, in einer Schrift (die Hebung des Handwerksstandes, Bern 1850) einen ausführlichen Plan einer solchen Anstalt entwickelt hatte (a. a. O. S. 54 ff.).

Dittrich in seiner Schrift über Organisation der Arbeit und des Armenwesens, Breslau 1847. S. 62 schlägt folgende Gradation des Arbeitszwanges vor:

Der erste Grad des Zwanges soll ein moralischer seyn, die Ermahnung und die Vorstellung der traurigen Folgen der Lüderlichkeit und Faulheit. Die Ermahnung soll zunächst der Arbeitsherr, dann der Gemeindevorsteher oder ein als Auf-

seher über Arbeiter und Dienstboten auszuwählender Gemeindebeamter ertheilen. Mit dieser Ermahnung soll zugleich ein Zwang zur Einlage in Sparkassen eintreten, und das Recht, den Wirthen bei Strafe zu untersagen, dem Gewarnten den Aufenthalt in ihren Localen zu gestatten, und ihnen Getränke, namentlich auf Borg zu verabfolgen.

Der zweite Grad, wenn die Ermahnung nicht fruchtet, soll physischer Zwang zur Arbeit seyn, der mittelst Unterordnung unter einen Privaten oder unter einen Arbeitsaufseher ausgeübt werden soll. Beide sollen das Recht haben, den Faulen oder Widerspenstigen so lange auf Brod und Wasser zu setzen, bis er gehorsam und arbeitsam wird. Bei Widersetzlichkeit soll Bestrafung durch die Ortsbehörde oder den Richter eintreten. Jeder Genuss von Bier, Branntwein und Tabak soll ganz verboten und den Wirthen und Krämern die Verabreichung von solchen bei Strafe untersagt seyn.

Nach vierwöchentlichem vergeblichem Versuch dieses Zwangsgrads soll der dritte Grad, Einsperrung in ein Werkhaus auf sechs Monate eintreten. Diess soll zugleich die erste öffentliche Zwangsstufe für Vagabunden, arbeitsscheue Bettler und Bestrafte aller Art seyn.

Ein Werkhaus mit Zwangsarbeit soll etwa für jeden Kreis errichtet werden, und bestimmt seyn, Faule, Lüderliche, Widerspenstige, Vagabunden und Bettler aufzunehmen. Die Correctionsmittel sollen bestehen

- a) in Herabsetzung auf Wasser und Brod auf 8 Tage;
- b) in einsamem Gefängniss bei gleicher Kost auf 8 Tage, und wenn beide Mittel vergeblich,
- c) in einsamem Gefängniss auf 4—6 Wochen.

Der vierte Grad soll das Correctionshaus seyn, mit Einsperrung auf ein Jahr und den doppelten Strafen des Werkhauses. Diess soll zugleich die zweite Stufe der Vagabunden- und Bettler-Zwangsmethode bilden.

Nach Erstehung dieser polizeilichen Zwangsgrade soll gerichtliche Bestrafung eintreten.

Bei Gehorsam und Fleiss soll den Eingesperrten $\frac{2}{3}$ ihres

Ueberverdienstes gutgeschrieben und in einer Sparkasse angelegt werden.

VI. Mit den bisher genannten sittlichen Uebeln, Irreligiosität, Zerrüttung des Familienlebens und der Kinderzucht, geschlechtlicher Ausschweifung, Trunk, Müssiggang und Bettel hängen die zahlreichen Vergehen und Verbrechen gegen Personen und Eigenthum und öffentliche Ordnung auf's Engste zusammen, und wenn es gelingt, jene Laster durch kräftige Maassregeln zu mindern, so wird nicht nur der Armuth, sondern auch dem Verbrechen und der damit zusammenhängenden Verarmung begegnet. Die Strafen und Strafanstalten selbst aber müssen fortwährend dahin zielen, die Sträflinge der Gesellschaft zugleich als gebesserte Glieder zurückzugeben, und nach erstandener Strafzeit muss ihnen die Möglichkeit verschafft werden, sich und die Ihrigen wieder durch eine ehrliche Thätigkeit zu ernähren.

Versäumt aber die Gesellschaft diese Pflicht, verstösst sie die entlassenen Strafgefangenen völlig, so zieht sie sich die entschlossensten und gefährlichsten Feinde in ihrer Mitte.

Ein letztes Mittel, schädlicher und gefährlicher Glieder der Gesellschaft sich zu entledigen, liegt in ihrer Verbannung, in der Deportation. Russland schickt sie nach Sibirien, England und Frankreich in ihre Colonieen. In Deutschland verwies man sie früher aus Stadt und Land oder „über den Rhein“, ohne viel zu fragen, ob sie anderen Gemeinden oder Ländern zur Last fallen, ob sie die heimathlosen Jauner- und Vagabundenheere vergrössern, und wie ein gehetztes Wild von eines Herrn Land zum andern getrieben wurden. Oder steckte man sie in's Militär; oder überliess ihnen selbst, sich in der Verzweiflung in heimischen oder fremden Sold zu begeben. So giengen früher Tausende der herumziehenden Handwerksesellen, welche die Zünfte von der häuslichen Niederlassung ausschlossen, in die Reihen des Militärs, und fanden hier den Tod oder eine strenge Zucht. Heute ist für uns hauptsächlich nur der Weg der Auswanderung in Länder übrig, aus welchen sie keinen Rückweg in die Heimath finden.

Wenn auch die Auswanderung im Allgemeinen erfahrungsmässig ein sehr wenig wirksames Mittel ist, die Armenlasten

eines Landes zu mindern, und den zurückbleibenden Theil der arbeitenden Bevölkerung in eine bessere Lage zu versetzen, so wirkt doch schon die Verpflanzung in ihrer bisherigen Umgebung dem Verderben ausgesetzter junger Leute in eine bessere sittliche Atmosphäre hie und da wohlthätig, und immerhin kann die Fortschaffung arbeitsfähiger, aber sittlich verdorbener und arbeitsscheuer Menschen in Länder, wo die Rückkehr ihnen abgeschnitten ist, als eines der Mittel betrachtet werden, welche den Staat und die Gemeinden in den Stand setzen, sich wenn auch mit beträchtlichen Opfern einer gegenwärtigen und künftigen Belästigung von Seiten einzelner verderblicher Glieder zu entledigen.

Auch die englische Gesetzgebung gestattet daher den Kirchspielen die Aufnahme von Anlehen bis zum Betrag der Hälfte der jährlichen Armensteuer zum Zweck der Uebersiedelung ihrer Armen in inländische Gegenden, wo mehr Gelegenheit zum Erwerbe sich bietet, oder in überseeische Gegenden des Reichs, unter der Bedingung der Tilgung der Anlehen in fünf Jahren.

Fassen wir zum Schlusse die Ergebnisse unserer Betrachtung des unerschöpflichen Gegenstandes zusammen:

Die höchste Gefahr des Pauperismus und die tiefste Ursache des erblichen Fortwucherns desselben liegt vorzüglich in der Verbreitung der moralischen Verderbniss: ein Hauptmittel der Bekämpfung der Armuth ist daher die Bekämpfung der sittlichen Armuthsursachen. Zu diesem Ende ist es nöthig:

1) die Kirchen- und Sittenzucht bei Jungen und Alten, bei Hohen und Niederen zu verschärfen, lebendige Organe der Sittenzucht zu schaffen; eine ernstere Sonntagsfeier auch durch äussere Anordnungen herzustellen;

2) einer Lockerung der Familienbände entgegenzuwirken, durch möglichste Aufrechthaltung der religiösen Weihe der Ehe, durch tiefere gesetzliche Würdigung des Ehebruchs; durch weise Beschränkung der Verehelichung sitten- und vermögensloser Personen; durch möglichste Verhinderung der Fabrik-

arbeit der Ehefrauen und der Kinder; durch Errichtung und billige Vermiethung von Familienwohnungen an die ärmeren Klassen, besonders in grösseren Städten;

3) gegen geschlechtliche Ausschweifung mit grösserer Strenge einzuschreiten, namentlich durch Schärfung der gesetzlichen Bestimmung über die Alimentationspflicht der Väter unehelicher Kinder und durch die Berechtigung der Gemeinden, nöthigenfalls selbstständig mit einer Klage gegen dieselben aufzutreten;

4) der Geld- und Zeitverschwendung in den Wirthshäusern, dem Trunk und Spiel und anderen verderblichen Wirthshausgewohnheiten und Lastern entgegenzutreten durch möglichste Beschränkung der Zahl der Wirthshäuser, durch strengere Beaufsichtigung derselben, durch Suspendirung, nach Umständen Zurückziehung der Wirthschaftsconcession, wenn dem Inhaber eine Verschuldung zur Last fällt;

5) den Müssiggang und Bettel überhaupt, insbesondere aber der Kinder und Handwerksburschen zu bekämpfen, durch möglichst frühzeitige nützliche Beschäftigung der Kinder, durch besonderes Augenmerk auf das Lehrlingswesen, auf die Wandergesellen und ihre Herbergen;

6) Unterstützung an arbeitsfähige Arme in der Regel nur gegen Arbeitsleistung zu gewähren, und gegen faule, widerspenstige, unordentliche Almosenempfänger und Bettler einen gradweise abgestuften Arbeitszwang, nach Umständen mit Anwendung der Zuchtrüthe eintreten zu lassen. Die Beschäftigung kann geschehen durch Anordnung öffentlicher Arbeiten in den Gemeinden, oder in freien Bezirkswerkhäusern oder Ackerbaucolonieen mit einer festen Armenezucht; oder in Zwangswerkhäusern oder landwirthschaftlichen Zwangscolonieen;

7) für Besserung in den Strafanstalten eine strenge physische und moralische Zucht einzuführen, die, wenn sie nicht zu bessern vermag, doch wenigstens mit Furcht vor dem Strafhaus erfüllt; für die Unterbringung der entlassenen Strafgefangenen aber möglichst Sorge zu tragen;

8) so weit möglich, schlechte arbeitscheue, obwohl arbeitsfähige Subjecte mit Mitteln des Staats und der Gemeinden nach

überseeischen Ländern zu deportiren, wo in Wahrheit der Grundsatz gilt: wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.

Indem wir in dem Vorstehenden vorzugsweise die sittlichen Ursachen der Verarmung ins Auge gefasst haben, sind wir, wie schon im Eingange erwähnt worden ist, weit entfernt, zugleich die äusseren Ursachen zu verkennen, die oft grosse Menschenmengen unverschuldet auf längere oder kürzere Zeit in Noth versenken; und während in diesem Augenblicke in dem glänzenden Glaspallaste zu London der Macht und Kunst der Reichthum schaffenden Kräfte ein Fest der Verherrlichung bereitet wird, wie nie die Welt ein ähnliches gesehen, steigen in verstärktem Maasse vor dem geistigen Auge die Bilder der Armuth und des Elends auf, die im Hintergrunde jener Pracht und jenes Reichthums stehen, im fürchtbaren Contraste zu dem Glanze, der sich offenbart.

Nichts desto weniger wollen wir Glück wünschen zu dem Triumph, welchen der menschliche Erfindungsgeist feiert, wenn von jenem Sammelplatze industrieller Schöpfungen Ströme des Segens auch über unser Vaterland sich verbreiten, und nicht nur der Reichthum neue Plane schmiedet zu industriellen Schlachten und Siegen, sondern auch das Loos der niederen arbeitenden Klassen, die so viel beitragen zur Erzeugung jener Dinge, welche das Leben zieren, eine wohlwollende Berathung und Berücksichtigung findet.

Ausgezeichnete Neue Erscheinung!

So eben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Neueste Münzkunde.

Authentische Abdrücke

der

jetzt coursirenden

Gold- und Silber-Münzen
aller Länder

mit

Angabe ihres Gewichts, ihres Feingehalts, ihrer Geltung
und ihres Werthes.

Nebst einer Darstellung

der Münzverfassung der verschiedenen Länder

als Gratiszugabe für die Subscribenten.

Von

Ludwig Fort.

1. Liefg. mit 3 Tafeln Abbildungen nebst Text. gr. 8. 10 Ngr.

Dieses Prachtwerk, welches durch die Benutzung einer der schönsten Erfindungen der Neuzeit zugleich eine ganz neue Epoche in der darstellenden Numismatik beginnt, wird mit der grössten Sorgfalt und in der möglichsten Vollständigkeit ausgeführt, damit es seinen praktischen Zweck für den Handels- und Gewerbsstand in jeder Beziehung erfüllt. Dafür bürgt nicht allein unser eigenes Interesse und die Ausführung unserer übrigen Verlagsunternehmungen, sondern auch der Name des Herrn Verfassers, welcher sich bereits durch das vom 2. Bande an von ihm herausgegebene Handels-Lexikon, 5 Bände (Leipzig bei Ernst Schäfer), etc. als sorgsamen und mit seinem Fach vertrauten Schriftsteller bekannt gemacht hat.

Die 1—4 Lieferungen, welche bereits fertig vorliegen, werden enthalten:

1te Lieferung:

Preussische doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'or.

Sächsische Doppelthaler, Thaler und Sechstel.

Französische Vierzig- und Zwanzigfrankenstücke.

2te Lieferung:

Oestreichische Species, Gulden, Zehn- und Zwanzigkreuzerstücke.

Englische ganze und halbe Sovereigns.

Russische ganze, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{10}$ Rubel.

3te Lieferung:

Preussische Doppelthaler und Sechstel.

Nordamerikanische 20, 10, 5, $2\frac{1}{2}$ und 1 Dollarstücke.

Bayerische $3\frac{1}{2}$, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Guldenstücke.

4te Lieferung:

Frankfurter $3\frac{1}{2}$, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Guldenstücke.

Türkische 40, 20, 10, 5, 2 und 1 Piasterstücke.

Französische Fünffrankenstücke.

Als Gratiszugabe empfangen die geehrten Subscribenten noch eine aus authentischen Quellen geschöpfte Darstellung der Münzverhältnisse der einzelnen Staaten, 30 Gross-Octavbogen stark, von welcher dem ersten Hefte 3 Bogen beigelegt sind.

Leipzig 1851.


Ernst Schäfer.

 Bisher noch nicht im Druck erschie- 
nenes Werk von Wilhelm von Humboldt.

In unserem Verlage ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Wilhelm von Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen.

14 Bog. gr. 8. Eleg. broch. Preis $1\frac{1}{4}$ Rthlr. = 2 fl. 15 kr.

 Eine bisher nur zum kleinsten Theile bekannte kostbare Reliquie eines der ersten Geister unserer Nation übergeben wir hiermit der Oeffentlichkeit. — Mehr als ein halbes Jahrhundert schlummerte sie im Dunkel, bis eine glückliche Fügung der Umstände das vor Kurzem aufgefundene Manuscript der unterzeichneten Verlagshandlung zuführte und es ihr so möglich machte, die deutsche Nation in den beinahe vollständigen Besitz der ersten grösseren Schrift **Wilhelm von Humboldt's** zu setzen — einer Schrift, die eben so sehr durch die Bedeutung ihres Inhalts, als in Rücksicht auf ihren grossen Urheber das allgemeinste Interesse in Anspruch nehmen muss.

Breslau, November 1850.

Trewendt & Granier.

Bei **F. C. W. Vogel** in Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Wachsmuth, Dr. W., allgemeine Culturgeschichte
1r Theil, enth.: der heidnische Orient, das klassische Alter-
thum, das Christenthum und das christliche Römerreich, der
Islam. gr. 8. Preis 3 Thlr.

Bei Scheitlin & Bollhofer in St. Gallen ist soeben erschienen
und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die
Pönitentiar-Anstalt
St. Jakob,

bei St. Gallen,

in ihrem Wesen und Wirken, mit Vorschlägen zu einer verbesserten
Strafrechtspflege.

Ein Beitrag

zur Geschichte der verschiedenen Strassysteme.

Von

W. F. Mooser,

Direktor der Pönitentiar-Anstalt St. Jakob.

Mit 8 lithographirten Tafeln.

3 fl. 36 kr. oder 2 Rthlr.

Das vorliegende Werk, welches einen bestimmt abgeschlossenen Zeitraum einer unserer wichtigsten Staatsanstalten schildert, liefert nicht nur ein treues Bild der St. Gallischen Pönitentiar-Anstalt, das schon lange dringend gewünscht und erwartet wurde, sondern es fasst die in unserer Zeit so oft und lebhaft angeregte Frage nach einer wahrhaft zweckmäßigen Strafbehandlung, welche die Rücksichten der Humanität und den Ernst des Gesetzes mit der eigentlichen Tendenz der Strafe verbinden soll, in ihrer ganzen Tiefe auf und enthält lang durchdachte Vorschläge, durch die das in St. Gallen angenommene Verfahren zu einem ächt rationellen umgebildet werden könnte und vielfache Berücksichtigung einer zweckmäßigeren Strafrechtspflege überhaupt. Wir dürfen daher das Buch nicht nur allen Rechtskundigen und den gesetzgebenden Behörden, sondern jedem Staatsbürger, der an dieser so großen und wichtigen Seite unseres Staatslebens Interesse hat, auf's Wärmste und mit voller Ueberzeugung empfehlen.

Im Verlage von **A. D. Geisler** in **Bremen** ist so eben erschienen
und in allen Buchhandlungen vorrätzig:

Schröder, Dr. J. F., Satzungen und Gebräuche des talmudisch-rabbinischen Judenthums. Ein Handbuch für Juristen, Staatsmänner, Theologen und Geschichtsforscher, so wie für Alle, welche sich über diesen Gegenstand belehren wollen. gr. 8^o. brosch. 43 Bogen. 3 Thlr.

Ein für den Theologen und Staatsmann, für den Freund der Geschichtsforschung, für jeden Gebildeten, der sich für die in unserer Zeit so oft beregte Frage über Juden-Emancipation interessirt, wichtiges Werk, in welchem die religiösen Gebräuche und Sitten der Juden aus den besten Quellen dargelegt werden. — Der Schluss des Buches giebt eine vortreffliche Darlegung des jüdischen Eides und der Anhang berichtet von dem gegenwärtigen Zustande der Juden in den verschiedenen Ländern der Erde.

Beachtenswerth!

In allen Buchhandlungen — Berlin durch die Enslin'sche Buchh., — Breslau durch G. W. Korn, — Leipzig durch Otto Spamer, — Frankfurt a. M. durch die Jäger'sche Buchh., — Nürnberg durch die Zeh'sche Buchh., — Hamburg durch Berendsohn, — Königsberg durch Tag u. Koch, — Carlshöhe durch Bielefeld, — Stuttgart durch P. Neff, — Stettin durch M. Sannier, — Hannover durch Pflermann ist zu beziehen:

Die Quelle der meisten Krankheiten neuerer Zeit.

Ein Wort über chronische Nervenleiden

und das
bewährteste Präservativ- und Heilmittel
gegen alle davon ausstrahlenden Beschwerden.

Laut begedruckten Beugnissen mit größtem Erfolge vielfach
erprobt gegen:

Hypochondrie, Hysterie, Magenkrampf, Verdauungsschwäche, Appetitlosigkeit, Herzklappen, Epilepsie, Weistanz, Samenergießungen;	Männliches Unvermögen, unregelmäßige Periode, Bleichsucht, Gesichtsschmerz, Krämpfe, nervöse Schwäche in Folge geistiger Anstrengungen etc. etc.
--	--

Mit einem Vorwort

von Dr. med. Th. Fleischer,

Mitglied der Facultät, praktischer Arzt, Inhaber des goldenen Verdienstkreuzes des Franz-Josef-Ordens, gewes. Chef-Arzt mehrerer K. K. Oesterr. Militär-Epithaler etc.

Dieses viel verbreitete Schriftchen ist in 13. umgearbeiteter Auflage erschienen und sowohl durch alle Buchhandlungen Deutschlands, als auch des Auslandes zu beziehen, da es bereits in's Italienische, Polnische, Holländische und Französische u. s. w. übersetzt ist.

Der Herausgeber Dr. Th. Fleischer in Wien (Mariahilf Windmühlgasse Nr. 25 b) ist gern bereit, solchen Leidenden mit weiteren Mittheilungen zur Hand zu gehen, welche sich deshalb direkt in frankirter Zuschrift an ihn wenden wollen.

Preis
nur 5 Ngr.

Nervenleidenden zur Beachtung
empfohlen.

Preis
nur 18 Kr.

Soeben ist erschienen:

Europa und Nordamerika.

- I. Die allgemeine Politik Macchiavelli's verglichen mit den politischen Grundfäden und Einrichtungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika.
- II. Die Vereinigung der Staaten Europa's zu einer europäischen Union nach nordamerikanischen Grundfäden.

In zwölf Briefen

an

Dr. Friedrich Wilhelm Ebeling

von

Dr. A. und Dr. S.

in Sachsen.

Leipzig, Christian Ernst Kollmann.

broch. 25 Ngr.

Ohrenleidenden aller Art.

Auch der Unterzeichnete empfiehlt die Durchsicht des jüngst in
Leipzig bei Otto Spamer in Achter Auflage erschienenen Schriftchens:

„**Taubheit ist heilbar.**“ Preis 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.
auf welches in mehrfachen öffentlichen Empfehlungen,
wie durch beglaubigte Zeugnisse, unter andern durch Herrn
Kaufmann Langenmahr in Kempten, Lehrer Kunze in Lindenkreuz bei
Gera, Maurermeister Trampe in Cöstin und vielen Andern unter An-
führung erstaunlicher Erfolge hingewiesen worden ist.

M. von Gerhäuser, Apotheker in Dlmüh.

Im Verlage von **Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig**
ist erschienen:

Gemeinschaftliche Productions-Steuer von Salz und Rübenzucker.

Ein Votum

von

W. C. F. von Chielau.

gr. 8. Fein Velinpapier. Geh. Preis 16 Sgr.

Die

Entstehung und Fortentwicklung

der

Rübenzucker-Fabrikation

und insbesondere

die Concurrenz zwischen Rohr- und Rübenzucker.

Von

Dr. Carl Stölzel,

Privatdocent der Technologie an der Universität Heidelberg.

gr. 8. Fein Velinpapier. Geh. Preis 12 Sgr.

Im **H. Laupp'schen** Verlage (Laupp & Siebeck) ist erschienen und
durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Denkwürdigkeiten eines deutschen Hausknechts,

wie er solche im Jahr des Heils 1844 selbst in Flachsensingen
niederschrieb.

26 Bogen 8. elegant brochirt. Rthlr. 2. — fl. 3. 30 kr.

In einer schweren und trüben Zeit ist eine gesunde Erfrischung des
Zwerchfells doppelt heilsam. Hier sitzt der Humor über das denkwürdige
Jahr zu Gericht und ist nach allen Seiten gerecht, indem er nach allen
Seiten seine Geißel schwingt, ohne je in's Persönliche zu fallen. Leuten
von allen Parteien kann daher dieses Buch als ergötzliche und erbauliche
Lectüre bestens empfohlen werden.

Ueberall wo die Denkwürdigkeiten schon bekannt wur-
den, haben sie große Sensation erregt.

Bei **F. C. W. Vogel** in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu finden:

Krug, Dr. A. O., K. S. Geh. Justizrath, das Internationalrecht der Deutschen. Uebersichtliche Zusammenstellung der zwischen verschiedenen deutschen Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe. Mit Anmerkungen und Erläuterungen. Hoch 4. broch. — 24 Ngr.

Im Verlage der **Dyk'schen** Buchhandlung in Leipzig ist so eben erschienen:

Mundt, Theodor, Macchiavelli und der Gang der europäischen Politik. 1850. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Bei **Th. Grieben** in Berlin ist erschienen:

**Niccolo di Bernardo dei Macchiavelli's
politisches System**

zum erstenmal dargestellt und biographisch, literarisch, historisch und kritisch begründet von

Dr. Friedrich W. Ebeling.

gr. 8. broch. Preis 1 Rthlr.

Bei **Ch. C. Kollmann** in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der Freiheitskampf der Sicilianer

im Jahre 1282, genannt:

Die Sicilianische Vesper.

Nach

Michaele Amari.

Von

Dr. Joh. Friedr. Schröder,

Rector am Königl. Andreanum zu Hildesheim.

2 Bde. 2 Rthlr. 20 Ngr.

Der gelehrte Herausgeber dieses Buchs hat das Werk ganz frei bearbeitet, und unter anderem eine bis auf die neueste Zeit reichende Einleitung an die Stelle der des Verfassers gesetzt, wodurch es dem deutschen Publikum noch werthvoller geworden.

Verlagsbücher zu sehr ermässigten Preisen

von

Friedr. Chr. Wilh. Vogel der Dieterichschen Buchhandlung
in Leipzig in Göttingen

welche bis Ende 1851 durch alle Buchhandlungen zu beziehen sind.

N^o. 4.

Rechts- und Staatswissenschaft — Geschichte.

Bei Abnahme von mehreren Werken im Betrage von mindestens 12 Thalern zusammen findet 10 % Rabatt Statt.

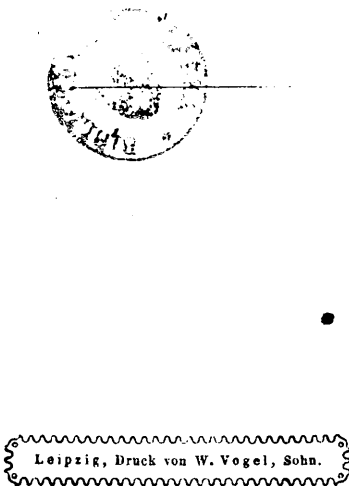
Bauer, A., Abhandlungen aus dem Strafrechte und dem Strafprocesse. Bd. 1.		<i>Rth. ngl.</i>	
2. 3. gr. 8. 1840—1844.	6 <i>Rth.</i>	2	20
Bd. III. unter dem Titel: die Theorie des Anzeichenbeweises etc.	gr. 8.		
1844.	1 <i>Rth.</i>	15 <i>ngl.</i>	— 20
Bitteher, C. F. H., Pfortner Album. Verzeichniss sämmtlicher Lehrer u. Schüler der K. Preuss. Landesschule Pforta von 1543 bis 1843. gr. 8. 1843.	2 <i>Rth.</i>		— 24
Böhmer, G. W., Handbuch der Literatur des Criminalrechts in seinen allge- meinen Beziehungen. 8. 1816.	2 <i>Rth.</i>		— 15
Bolingbrocke, des Lords, Briefe über das Studium und den Nutzen der Ge- schichte. Aus dem Engl. übersetzt und mit Anmerk. begleitet von C. F. R. Vetterlein. 2 Thle. 8. 1794.	1 <i>Rth.</i>		— 10
Burchardi, G. C., die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder in integrum restitutio. gr. 8. 1821.	3 <i>Rth.</i>	1	10
Coote, C., Geschichte von England, von den frühesten Zeiten bis auf d. Frieden von 1783. 2 Thle. gr. 8. 1793.	4 <i>Rth.</i>		— 24
Curths, K., der Niederländische Revolutionskrieg. 3 Thle. Siehe Anhang: Schiller.			
Einert, Carl, das Wechselrecht nach dem Bedürfniss des Wechselgeschäfts im 19ten Jahrhundert. gr. 8. 1839.	3 <i>Rth.</i>	1	1
Francke, W., Beiträge zur Erläuterung einzelner Rechtsmaterien. Abth. 1. gr. 8. 1828.	22½ <i>ngl.</i>		— 10
— — das Recht der Notherben und Pflichttheilsberechtigten. Eine civil. Ab- handlung. gr. 8. 1831.	2 <i>Rth.</i>	20 <i>ngl.</i>	1 —
Gans, S. P., Entwurf einer Criminal-Processordnung für das Königreich Han- nover mit den Gutachten der beiden 1830. 1833 niedergesetzten ständischen Commissionen. gr. 8. 1836.	1 <i>Rth.</i>	10 <i>ngl.</i>	— 8
Griechenland in den Jahren 1821 und 1822 (von Sturza). Aus d. Franz. mit Anmerk. und Zusätzen vom Prof. Krug. gr. 8. 1824. Geh.	20 <i>ngl.</i>		— 6
Haynius, Thomas, de stylo curiae s. processu ex utriusque iuris fontibus in forum Saxon. derivato cum praefat. Griebneri. II Tomi. 4. 1734.	2 <i>Rth.</i>	20 <i>ngl.</i>	— 20
Herchenhahn, Joh. Chr.; Geschichte der Oesterreicher unter den Babenbergnern, aus Quellen und quellmässigen Schriftstellern geschöpft. gr. 8. 1784.	1 <i>Rth.</i>	7½ <i>ngl.</i>	— 10
— Geschichte der Regierung Kaiser Joseph I., mit einem Gemälde von dem verschiedenen Interesse der vornehmsten Europäischen Staaten bey dem An- fange des 18ten Jahrhunderts. 2 Bände. gr. 8. 1786. 89.	4 <i>Rth.</i>	15 <i>ngl.</i>	1 —
Historie der Emigranten oder vertriebenen Lutheraner aus dem Bisthum Salz- burg. 2te Aufl. 4. 1732.	1 <i>Rth.</i>	15 <i>ngl.</i>	— 6

Kellner, G., Studien zur Geschichte des Physiokratismus. gr. 8. 1847. br.	<i>Rb.</i>	<i>nfl.</i>	
	1 <i>Rb.</i>	10 <i>nfl.</i>	— 15
Kretschmann, S. G., Geschichte des Chur- und Fürstlich Sächsischen Oberhofgerichts zu Leipzig, von der Zeit seiner Entstehung 1483 bis Ausgang des 18ten Jahrhunderts. Nebst einer kurzen Darstellung seiner gegenwärtigen Verfassung. gr. 8. 1804.	1 <i>Rb.</i>	15 <i>nfl.</i>	— 16
Krug, W. T., naturrechtliche Abhandlungen, oder Beyträge zur natürlichen Rechtswissenschaft etc. 8. 1811.		15 <i>nfl.</i>	— 6
— „ über die Concurrenz der Verbrechen u. den Begriff d. fortgesetzten Verbrechens nach gemein. und sächs. Rechte. gr. 8. 1842. Geh.		12½ <i>nfl.</i>	— 4
— — die Lehre von der Compensation. gr. 8. 1833.	1 <i>Rb.</i>		— 12
— — Studien zur Vorbereitung einer gründl. Auslegung u. richtigen Anwendung des Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen vom Jahre 1838. gr. 8. 1838. Geh.	1 <i>Rb.</i>	18½ <i>nfl.</i>	— 10
Lachmann, R. H., Geschichte Griechenlands von dem Ende des peleonnesischen Krieges bis zu dem Regierungsantritte Alexanders des Grossen. 1r Thl. gr. 8. 1840.	2 <i>Rb.</i>	15 <i>nfl.</i>	— 20
Lorentz, Rud., Grundzüge zu Vorträgen über die Geschichte der Völker und Staaten des Alterthums, vornehmlich der Griechen und Römer. Mit besonderer Berücksichtigung der Quellen. gr. 8. 1833.	1 <i>Rb.</i>	7½ <i>nfl.</i>	— 16
Lüders, Aug. Fr., Geschichte des Holländischen Handels. Nach Luzacs Hollands Rykdom bearbeitet. gr. 8. 1788.	2 <i>Rb.</i>		— 12
Martens, G. F. de, précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage. Ed. 3. gr. 8. 1821.	2 <i>Rb.</i>	10 <i>nfl.</i>	1 25
— — Recueil de traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. conclus par les Puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec les puissances et états dans d'autres parties du globe depuis 1761 jusqu'à présent. Vol. I—VIII. gr. 8. 1817—35.			20 —
— — Nouveau Recueil de traités etc. continué pr. Ch. de Martens, Saalfeld et Murhard. Vol. I—XVI. gr. 8. 1817—42.			64 10
— — Nouveau Supplément. Vol. I—III. gr. 8. 1839—42.			12 25
— — Table générale chronologique et alphabétique. Vol. I. II. gr. 8. 1837. 1843.			4 10
Diese 29 Vol. compl. 101 <i>Rb.</i>	15 <i>nfl.</i>		60 —
(siehe auch neuere Verlagsartikel: Martens.)			
— — Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern Europäischen Völkerrechts. 2 Thle. gr. 4. 1800. 1802.	3 <i>Rb.</i>		1 —
— — Grundriss des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. 3te Aufl. 8. 1826.		15 <i>nfl.</i>	— 8
Meisteri, G. J. F., principia juris criminalis Germaniae communis. Ed. VII. 8. 1828.	2 <i>Rb.</i>	10 <i>nfl.</i>	— 20
Millots Universalhistorie alter, mittler und neuerer Zeiten. A. d. Franz. mit Zusätzen u. Berichtig. übers. von W. E. Christiani. 13 Bde und Register. gr. 8. 1777—1806.	17 <i>Rb.</i>	25 <i>nfl.</i>	3 —
Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen. 1—3. Lieferung. gr. 4. 1832. 33. Geh.	5 <i>Rb.</i>	20 <i>nfl.</i>	1 10
Müller, J. A., Versuch einer vollständign Geschichte der Chursächsischen Fürsten- und Landesschule zu Meissen aus Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten. 2 Bände. Mit 4 Kpfrn. gr. 8. 1787. 89.	2 <i>Rb.</i>	5 <i>nfl.</i>	— 16
Murhard, Fr., der Zweck des Staats. Eine propolitische Untersuchung im Lichte unseres Jahrhunderts. gr. 8. 1832.	2 <i>Rb.</i>		1 —
— K., Theorie u. Politik der Besteuerung. gr. 8. 1835.	2 <i>Rb.</i>	20 <i>nfl.</i>	1 10
— — Theorie und Politik des Handels. Ein Handbuch für Staatsgelehrte und Geschäftsmänner. 2 Thle. gr. 8. 1831.	3 <i>Rb.</i>	10 <i>nfl.</i>	1 20
Paetz, R. W., Lehrbuch des Lehnrechts. Nach des Verf. Tode, herausg. und vollendet von C. A. G. Goede. N. A. 8. 1832.	1 <i>Rb.</i>	10 <i>nfl.</i>	— 15
Peter, Carl, die Epochen der Verfassungsgeschichte der römischen Republik. Mit besonderer Berücksichtigung der Centuriatcomitien und der mit diesen vorgegangenen Veränderungen. gr. 8. 1841.	1 <i>Rb.</i>	7½ <i>nfl.</i>	— 20
Philipps, G., Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts. gr. 8. 1825.	1 <i>Rb.</i>	5 <i>nfl.</i>	— 15
Plath, J. H., Geschichte des östlichen Asiens. Bd. I. die Völker der Mandschurey. gr. 8. 1830.	5 <i>Rb.</i>	20 <i>nfl.</i>	2 20

- Reuss, J. D., Repertorium Commentationum a Societatibus literarum VIII. Historia. 8. 1810. *4* *Re* *10* *vgl.*
- Ribbentrop, G. J., zur Lehre von den Correal-Obligationen. gr. 8. *10* *vgl.* *2* —
- Richthofen, K. v., altfriesisches Wörterbuch (Fortsetzung der Rech. gr. 4. 1840. *4* *Re* *1* *vgl.* — 15
- Rieger, I. A. v., harmonische Wahlkapitulation Josephs II., mit allen Kapitulationen der vorigen Kaiser und Könige. 2 Thle. gr. 8. *1* *vgl.* *2* —
- Roscoe, Wilh., Leben und Regierung Pabsts Leo X. Aus dem Engl. übersetzt von A. F. G. Glaser, mit Vorrede, Anmerkungen und Zusätzen v. H. Ph. H. Henke. 3 Bde. Mit einem Portrait. gr. 8. 1806—1808. *6* *Re* *22* *1/2* *vgl.* —
- Roth, J. R., Staatsrecht Deutscher Reichslande. 1r Theil, sammt einem Abdrucke der neuesten Kaiserl. Wahlkapitulation u. des Westphälischen Friedens, nach den im Reichsarchive befindlichen Originalien, mit äusserster Korrektheit abgedruckt. gr. 8. 1788. *1* *Re* *10* *vgl.* — 8
- — die zwey wichtigsten Reichsgrundgesetze, die jüngste Kaiserl. Wahlkapitulation und der westphälische Friede, nach den im Reichsarchive befindlichen Originalien abgedruckt. gr. 8. 1788. *20* *vgl.* — 6
- Runde, Chr. L., Abhandlung der Rechtslehre von der Interimswirtschaft auf deutschen Bauergütern nach gemein. u. besond. Rechte. 2. Aufl. gr. 8. 1832. *1* *Re* *15* *vgl.* — 20
- Sartorius, G., Geschichte des Hanseatischen Bundes und Handels. 3 Theile. Mit 3 Kupfern. gr. 8. 1802—1808. *8* *Re* *15* *vgl.* 3 —
- Schaumann, A. F. H., über das Chronicon Corbejense bei Wedekind, Noten Bd. I. Pag. 374—99. gr. 8. 1839. *15* *vgl.* — 6
- — Geschichte des Niedersächsischen Volks, von dessen erstem Hervortreten auf deutschen Boden an bis zum Jahre 1180. gr. 8. 1839. *3* *Re* *1* *15*
- Schmidt, F. G. A., fortgesetzte Beiträge zur Gesch. des Adels u. zur Kenntniss der gegenwärtigen Verfassung in Deutschland. gr. 8. 1795. *1* *Re* — 8
- Schönemann, C. T. G., Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders ältern Diplomatik. 2 Thle. Mit 16 Kpfrn. gr. 8. 1813. *3* *Re* *1* —
- — Lehrbuch der allgemeinen, besonders ältern Diplomatik. Zum Gebrauch akadem. Vorlesungen. 1r Thl. Mit 16 Kpfrn. gr. 8. 1818. *22* *1/2* *vgl.* — 8
- Wachsmuth, W., europäische Sittengeschichte vom Ursprunge volksthümlicher Gestaltungen bis auf unsere Zeit. 5 Thle mit Register. gr. 8. 1831—39. *17* *Re* *2* *1/2* *vgl.* *12* —
- Wahl, S. F. Günther, Altes und Neues Vorder- und Mittel-Asien, oder pragmatisch-geographische, physische und statistische Schilderung und Geschichte des Persischen Reichs, von den ältesten Zeiten bis auf diesen Tag. 1r Bd. Mit 5 Kupfern und 1 Charte. gr. 8. 1795. *4* *Re* *1* *10*
- Waldeck, J. P., Institutionis juris civilis Helneccianae emendatae atque reformatae. Ed. IV. 8. 1806. *1* *Re* *7* *1/2* *vgl.* — 10
- Wendeborn, G. F. A., Vorlesungen über die Geschichte des Menschen und seine natürliche Bestimmung. Mit einer Vorrede von Ebeling. 8. 1818. *1* *Re* *7* *1/2* *vgl.* — 10
- Wolff, G. A. B., Chronik des Klosters Pforta, nach urkundlichen Nachrichten. 2 Theile. gr. 8. 1843. 47. Geh. *4* *Re* *4* *vgl.* *1* *16*
- Zachariae, H. A., Lehre vom Versuche der Verbrechen. Thl. 1. 2. gr. 8. 1836. 1839. *3* *Re* *10* *vgl.* *1* *20*
- Ziegler, D. C. L., Versuch einer pragmatischen Geschichte der kirchlichen Verfassungsformen in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche. gr. 8. 1798. *1* *Re* *10* *vgl.* —

A n h a n g.

	<i>Rth. ngl.</i>
Bilderbuch, 144 hist. Kupfern von Mettenleiter, Böttcher, Grünler, Westermann u. s. w. 8. 1798—1818.	29 <i>Rth.</i> 6 —
Auch unter dem Titel:	
Leichte der Deutschen für die Jugend. 12 Bdchen (ohne Kupfer). 8.	12 <i>Rth.</i> 5 <i>ngl.</i> 2 —
Müller, G. A., sämtliche Werke. Vollständige Ausgabe in 1 Bde., herausg. von W. A. Bohtz. hoch 4. 1835.	2 <i>Rth.</i> 10 <i>ngl.</i> 1 10
Lichtenberg, G. Chr., vermischte Schriften. Neue vermehrte u. von dessen Söhnen veranstaltete Original-Ausgabe. Bd. 1—8. 1844—47. br. 3 <i>Rth.</i> 20 <i>ngl.</i>	2 —
Lindner, F. W., musikalischer Jugendfreund, oder Sammlung von ein-, zwei-, drei- und vierstimmigen Gesängen, aus den Werken der berühmtesten Meister der Ton- und Dichtkunst gefertigt zur Beförderung des heitern, ersten und religiösen Gesanges. 4 Hefte. quer 4.	5 <i>Rth.</i> 10 <i>ngl.</i> 2 20
Schiller, Fr. v., Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der spanischen Regierung. Fortges. von C. Curths. 4 Thle. 1801—1810. 8.	5 <i>Rth.</i> 10 <i>ngl.</i> — 25
— — — — — Druckp.	12 <i>Rth.</i> 20 <i>ngl.</i> 4 —
— — — — — Mit 2 Kpfrn. Velinp.	2 <i>Rth.</i> 7½ <i>ngl.</i> 1 —
— — — — — sämtliche Werke. Supplemente zur Taschen-Ausgabe, enth. die Fortsetzung u. d. Schluss der Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von C. Curths, und der Geschichte des 30jährigen Krieges v. K. L. v. Woltmann. 6 Bde. 16. 1824.	2 <i>Rth.</i> — 25
— — — — — Ausgabe in 1 Bde. Lex. 8. 1831.	22½ <i>ngl.</i> — 8
— — — — — Geschichte merkwürd. Verschwörungen und Rebellionen aus mittlern und neuern Zeiten. 1. Bd. 8. 1788.	4 Thle. 8. 1817.
— — — — — kleinere prosaische Schriften, aus mehreren Zeitschriften gesammelt und mit Verbesserungen herausgegeben vom Verfasser.	3 <i>Rth.</i> 15 <i>ngl.</i> — 25
— — — — — Druckp.	5 <i>Rth.</i> 20 <i>ngl.</i> i 10
— — — — — Schreibp.	10 <i>Rth.</i> 2 15
— — — — — Velinp.	2 <i>Rth.</i> 10 <i>ngl.</i> — 25
— — — — — Gedichte. 2 Thle. 3. Aufl. mit 2 Kupfern. 8. 1807. 1808.	1 <i>Rth.</i> 10 <i>ngl.</i> — 20
Tittmann, J., kleine Schriften zur deutschen Literatur- und Kulturgeschichte. Thl. I. die Nürnberger Dichterschule, Harsdörfers, Klay, Birken. gr. 8. 1847.	



Uebersicht

vom Inhalte des I. bis V. Bandes der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Im ersten Bande.

Das rechtliche Verhältniss der taxischen Post zu den Staatseisenbahnen. Von Mohl.
Ueber den socialen Werth des Zeitpächterstandes. Von Knaus.

Die Behandlung des Eisenbahnwesens im Grh. Baden. Von Volz.

Das sittliche Moment in der Volkswirthschaft. Von Schüz.

Die Genesis der Völkergesellschaft. Ein Beitrag zur Revision der Völkerrechtswissenschaft. Drei Parallelen. Von Fallati.

Ueber den Begriff, den Inhalt und die Bedeutung des Staatsverwaltungsrechts in dessen engerem Sinne. Von Hoffmann.

Uebersicht über die neueren Leistungen der Neapolitaner und Sicilianer im Gebiete der politischen Oekonomie. Von Mohl.

Das politische Moment in der Volkswirthschaft. Von Schüz.

Die Grundmängel in der Reinertrags-Einschätzung zum Behufe der Grundsteuer-Regulirung. Von Hoffmann.

Die Garantie der Zinsen des Actien-Capitals für öffentliche Unternehmungen, namentlich für Eisenbahnbauten, durch den Staat. Von Volz.

Von den Folgen der Anhäufung der Menschen an einzelnen Punkten in wirtschaftlicher, sittlicher und politischer Hinsicht. Von Eiselen.

Die politische Gemeinde als Grundeigentümerin. Von Knaus.

Die Aufhebung der Sklaverei in den englischen und französischen Colonieen. Von Mohl.

Die Untheilbarkeit der Gebietsbestände und der Regierungsnachfolge in den fürstlichen Staaten Deutschlands. Von Reichard.

Betrachtungen in den Sälen der öffentlichen Industrie-Ausstellung in Paris im Jahre 1844. Von Volz.

Das Bedürfniss einer angemessenen Arbeitstheilung in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung. Von Hoffmann.

Erörterung der Frage: ob die württembergischen Eisenbahnen vom Staate oder von Privaten zu bauen seyen? Von Werner.

Das Vereinswesen als Mittel zur Sittigung der Fabrikarbeiter. Von Fallati.

Im zweiten Bande.

Der Charakter des Handels der Europäer mit den fremden Welttheilen. Von Gülich.

Die Staatsromane. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte der Staatswissenschaften. Von Mohl.

Englische Arbeiter-Vereine für Unterricht und Vergnügen. Von Fallati.

Ueber die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern. Mit besonderer Anwendung auf Württemberg. Von Mohl.

Constitutionelle Erfahrungen. Ein Beitrag zur Verfassungs-Politik. Von Mohl.

Ueber das Princip der Ordnung in der Volkswirthschaft. Von Schüz.

Ueber eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener. Von Mohl.

Ueber die Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der speciellen Ertragsbesteuerung. Von Hoffmann.

Ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden. Von Fallati.

Die Lotterie-Anlehen des Staats und ihr Einfluss auf die Gewerbe-Oekonomie. Von Volz.

Literarhistorische Uebersicht über die Encyklopädieen der Staatswissenschaften. Von Mohl.

Die Bedeutung der Zeuge im internationalen Handel. Von Gülich.

Ein Blick auf die deutschen Staatshandbücher aus dem Gesichtspunkte der Statistik. Von Fallati.

Das Bedürfniss eigenthümlicher statistischer Grundlagen für die Wirksamkeit der innern Verwaltung, und die Mittel zu dessen Befriedigung. Von Hoffmann.

Ueber Deutschlands landwirthschaftliche Lehranstalten. Von Gülich.

Staats-Actien-Eisenbahnen zur Beseitigung von wichtigeren Privat-Eisenbahnen. Von Volz.

Die Rettungshäuser für verwaarloste Kinder. Von Mohl.

Die Erfordernisse praktischer Dienstprüfungen für die innere Staatsverwaltung. Mit besonderer Beziehung auf Württemberg. Von Hoffmann.

Die gegenwärtige Universitäts-Doctrin in Deutschland über Handelsfreiheit und Schutz-Zölle. Von Schüz.

Ueber die Bedeutsamkeit der Theilnahme deutscher Staatswirthe an den wissenschaftlichen Congressen Italiens. Von Volz.

Im dritten Bande.

Uebersicht der neuern völkerrechtlichen Literatur. Von Mohl.

Die neuen landwirthschaftlichen Geräthe mit besonderer Beziehung auf das südwestliche Deutschland in ihrem Einflusse auf das Gesamtwohl beleuchtet. Von Göriz.

Aufsicht des Staats über die Postanstalt bei Abtretung derselben in Lehen oder Pacht. Von Hoffmann.

Die Section für Agronomie und Technologie auf den Versammlungen der italienischen Gelehrten. Von Fallati.

Der Begriff der Arbeit und die Principien des Arbeitslohnes in ihrem Verhältnisse zum Socialismus und Communismus. Von Stein.

Ueber die Einführung einer Capitalsteuer in Baden. Von Helferich.

Ueber Bureaukratie. Von Mohl.

Ueber Handelsfreiheit und Schutz-Zölle (zweiter Artikel). Von Schüz.

Ueber das Projekt eines italienischen technologischen Wörterbuches. Von Volz.

Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland. Von Mohl.

Gedanken über Mittel und Wege zu Hebung der praktischen Statistik, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Von Fallati.

Ueber Patentgesetzgebung und das Bedürfnis eines Patentgesetzes für den Zollverein. Von Ammermüller.

Erörterungen über die württembergische Staatsschuld. Von Mohl.

Ueber die Einrichtung statistischer Enquêtes in England, Frankreich und Belgien, mit einer Schlussanwendung auf den deutschen Zollverein. Von Fallati.

Im vierten Bande.

Die Domänenverwaltung in Baden nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Von Helferich.

Ueber das englische Steuer- und Zollwesen. Von Schüz.

Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen. Von Hoffmann.

Ueber die der culturfähigen Bodenfläche und ihrem Anbau bevorstehenden grösseren Veränderungen. Von Göriz.

Beiträge zur Lehre von Petitionsrechte in constitutionellen Staaten. Von Mohl.

Die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, vorzüglich in Oberdeutschland. Von Helferich.

Zur Verständigung über Begriff und Wesen des Socialismus und des Communismus. Von Fallati.

Ueber Auswanderung. Von Mohl.

Feuerlandwehr statt Feuerlandsturm; Verordnungen und Instruktionen für die Feuerwehr. Zwei Artikel. Von Volz.

Der in den deutschen Provinzen der österr. bestehenden Behörden-Organismus für die Justiz und Verwaltung. Zwei Artikel. Von Reichard.

Ueber die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordneten-Kammern selbst. Von Mohl.

Ueber das Princip des praktischen europäischen Völkerrechts. Von Pütter.

Ueber die Reform der württembergischen Gemeindeverfassung. Von Bitzer.

Der Congress für freien Verkehr im Sept. 1847 zu Brüssel. Von Volz.

Staatswissenschaftliche u. verwandte Thätigkeit des achten italienischen Gelehrten-Congresses vom Jahr 1846. — Das Octroiwesen in Belgien. — Die Statistik auf Sicilien. — Officielle Statistik in Dänemark und den Herzogthümern. — Napoleon und die alt-württembergische Landschaft. Von Fallati.

Richard Cobden in Neapel. Von Volz.

Die Einrichtung der belgischen Volkszählung vom 15. October 1846 und der mit ihr verbundenen landwirthschaftlich- und gewerblich-statistischen Aufnahme. Von Fallati.

Belgische Regierungsmassregeln gegen Theuerung und Noth aus Anlass der Kartoffelmissernte des Jahres 1845. Von Fallati.

Ein Gesellschaftsvertrag über eine landwirthschaftliche Wasserleitung in Tirol. Von Göriz.

Nekrolog von F. C. v. Fulda. Von Hoffmann.

Im fünften Bande.

Ueber die Wahl der Mittel zur Erleichterung der Grundpflichtigkeits-Ablösungen. Von Stichling.

Ueber Vererhelichungs- und Uebersiedlungsrecht; mit besonderer Rücksicht auf Württemberg. Von Schüz.

Neuere Schriften über englisches Staatsrecht. Von Mohl.

Die Ausstellung der Erzeugnisse belgischer Industrie in Brüssel im Jahr 1846. Von Volz.

Der Begriff des Freihandels und die praktische Bedeutung desselben. Von Stein.

Ueber die Einrichtung einer Landrenten-Bank. Von Stichling.

Der Congress für das Gefängniswesen zu Brüssel im September 1847. Von Volz.

Die Gewerbsindustrie der Ostdepartements von Frankreich, und ihr Verhalten zur Freihandelslehre. Von v. Reinhardt.

Ueber das Steuerwesen der Gemeinden und Bezirke. Von Mayer.

Zum Verständniss und zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen der provisorischen Reichs-Centralgewalt und den Regierungen der Einzelstaaten in Deutschland. Von Reichard.

Der erste Reformcongress für deutsche Universitäten, abgehalten in Jena im September 1848, und seine Vorbereitung in Tübingen. Von Volz.

Die wirthschaftlichen Mängel in den Zeitpachtverhältnissen der Staatsgüter, und die Mittel zu deren Abhülfe, mit besonderer Beziehung auf das südwestliche Deutschland, namentlich Württemberg. Von Hoffmann.

Die Statistik auf der Germanisten-Versammlung zu Lübeck. Von Fallati.